



# DISSERTATION

Titel der Dissertation

**„Der Hof unter Kaiser Franz Joseph“**

Verfasserin

**Mag. Martina Winkelhofer-Thyri**

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, im Dezember 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 312  
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Geschichte  
Betreuer: Univ. Prof. Dr. Lothar Höbelt

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
Dank .....	5
Forschungsstand .....	5
Methodik .....	9
Probleme in der Darstellung .....	12
Beschreibung der Quellen und Literatur .....	16
<b>Grundlagen</b> .....	<b>21</b>
Der administrative Aufbau des Hofes .....	21
<b>Das Sozialgefüge des Hofes</b> .....	<b>21</b>
Das Hofzeremoniell .....	31
Die Finanzierung des Hofes bis 1848 .....	36
Die Aufschlüsselung der Hofkosten .....	38
<b>1848-1865 Die Zeit der ersten Reformen</b> .....	<b>40</b>
<i>Die Hofstaatsreform von 1849/50</i> .....	40
Der Hof vor der Hofstaatsreform .....	40
Die Grüne´schen Vorschläge für eine Hofreform .....	45
Die Neuorganisation der vier Hofstäbe .....	48
Probleme in der Personalpolitik .....	56
Einsparungsvorschläge .....	62
Auswirkungen der Grüne´schen Reformvorschläge: ..	66
Reformen bei der Livreedienerschaft .....	71
Bewertung der ersten Hofstaatsreform unter Kaiser Franz Joseph .....	82
<i>Veränderungen bei der Hofgesellschaft</i> .....	89
Die Aufgaben des Adels bei Hof .....	89
Disziplinierung des Adels durch Kaiser Franz Joseph ..	92
<i>Soziales: Mobbing auf höchstem Niveau</i> .....	94
Soziale Netzwerke als Garant für Kompetenzzuwachs innerhalb der Stäbe .....	94
Die Bedeutung des Obersthofmarschalls wird gebrochen .....	96
1866-1873 Auf dem Weg in die Moderne .....	101
Die Vorgeschichte – von Königgrätz zur Verfassung ..	101
Ein neuer Obersthofmeister – Constantin Hohenlohe ..	102
Das Sparpaket – Auswirkungen und Veränderungen ..	104
Bewertung des Sparpakets von 1866 .....	118
Das Rechnungsdepartement: Die Controllingbehörde des Hofes wird gegründet .....	123

Die Verfassung – Konsequenzen für den Hof .....	125
Die Finanzierung des Hofes in der konstitutionellen Monarchie.....	127
Die Teuerungszulage des Jahres 1870 für die untersten Hofstaatsbediensteten.....	133
Eine neue Elite – Aufstieg der externen Spezialisten	139
Die Umwandlung des Obersthofmeisteramtes zur schlagkräftigen Task-Force .....	141
Aufstieg des Obersthofmeisterstabes zur Megabehörde .....	151
<b>Exkurs: Der Hof im neuen Verfassungs-</b>	
<b>staat .....</b>	<b>154</b>
Der Aufbau des Hofes ab 1867 .....	154
Der Obersthofmeisterstab .....	154
Der Oberstkämmererstab .....	160
Der Obersthofmarschallstab.....	161
Der Oberstallmeisterstab .....	164
Die Kabinettskanzlei .....	165
Die Militärkanzlei .....	166
Das Hofärar .....	167
Die Generaldirektion der Familienfonde .....	169
Einführung: Die Systemisierung der Staatsbeamten .	174
<i>1873: Die Hohenlohe'sche Regulierungsreform.....</i>	<i>178</i>
Die Grundzüge der Regulierungsreform.....	183
Die neuen Rangklassen und Gebühreneinteilungen der Hofbeamten, Hausoffziere und Diener .....	187
Die Pensionsreform bei Hof.....	198
Das Ende der Sejourkostgelder.....	203
Bewertung der Regulierungsreform.....	207
<i>Die Positionen des Adels: Rang- und Gebühren-</i> <i>änderungen an der Spitze.....</i>	<i>210</i>
Die Regulierung der Hofchargen und Hofdienste .....	210
Die Rangklassen der obersten Hofchargen.....	210
Die Entlohnung der Hofchargen .....	212

<b>1897-1914 Die Annäherung des Hofes an den Staat .....</b>	<b>216</b>
<i>Die Bezügeregulierung von 1897.....</i>	<i>216</i>
Auswirkungen für die Hofbeamten .....	216
Auswirkungen für die Hausoffiziere und Livreedienere	220
<i>Die Rangklasseneinteilung von 1908.....</i>	<i>221</i>
Die Rangklassen der Obersten Hofbeamten und der Hilfsdienste.....	222
Die Rangklassen der Beamten.....	224
Die Rangklassen der Hausoffiziere und Hofdienerschaft .....	228
<b>1914/1915 Gleichklang von Hof und Staat.....</b>	<b>235</b>
<i>Die Dienstpragmatik von 1914.....</i>	<i>235</i>
Die Dienstpragmatik der Hofbeamten .....	238
Vergleich der Dienstpragmatik der Staatsbeamten und der Hofbeamten.....	256
Die Dienstpragmatik der Hausoffiziere und Hofdiener/ ein Vergleich zu jener der Hofbeamten .....	261
Vergleich der Dienstpragmatik der Hofdiener und der Staatsdiener .....	265
<b>Forschungsergebnisse .....</b>	<b>267</b>
<b>Quellennachweis und Literatur .....</b>	<b>273</b>
<b>Glossar .....</b>	<b>282</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>298</b>
Zusammenfassung.....	298
Abstract .....	299
Lebenslauf.....	300

# Einführung

## Dank

Folgende Personen haben an der Idee und der Entstehung dieser Arbeit wesentlichen Anteil gehabt: Mein Erstbetreuer Herr Univ. Prof. Dr. Lothar Höbelt, der mir die Wiener Hofgeschichte im 19. Jahrhundert als Thema ans Herz gelegt und mich bei der wissenschaftlichen Arbeit stets mit Rat und Tat unterstützt hat sowie mein Zweitbetreuer Herr Univ. Prof. Dr. Martin Scheutz, als vorrangiger Experte der österreichischen Hofgeschichte. Ihnen danke ich herzlich für die Begleitung bei diesem Forschungsprojekt. Frau Mag. Irmgard Pangerl vom Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv danke ich für die ihre Rolle als Wegweiserin durch die endlosen Quellenbestände der habsburgischen Hofakten.

## Forschungsstand

Knapp hundert Jahre nach dem Ende der Institution Hof in Österreich gibt es, soweit ersichtlich, keine grundlegende Arbeit über die Geschichte des franzisko-josephinischen Hofes. Auch empirische Grunddaten zu den Eckpunkten der Entwicklung des Wiener Hofes unter Kaiser Franz Joseph fehlen. Jene knapp siebzig letzten Jahre der Institution Hof vor ihrem Untergang sind gleichsam *terra incognita*.

So blühend die österreichische Forschung zur Frühzeit des Wiener Hofes auch ist – die von grundlegenden Quelleneditionen zu umfassenden mehrjährigen wissenschaftlichen Projekten reicht<sup>1</sup> – so dürftig ist die

---

<sup>1</sup> Siehe als exemplarische Beispiele etwa das FWF-Projekt von Martin Scheutz und Jakob Wührer: Zu Diensten Ihrer Majestät. Geschichte der

Forschungslage zu jener Phase des Hofes, in der nicht nur bedeutende soziale, sondern vor allem staatsrechtliche Änderungen zu wesentlichen Änderungen des Hofes Kaiser Franz Josephs geführt haben.

In den letzten knapp hundert Jahren nach dem Ende der Institution Hof in Österreich wurde öfters versucht, diese Forschungslücken auszufüllen. Freilich nicht durch Grundlagenforschung, sondern durch „Rückschlüsse“. Immer wieder wurde (und wird) versucht, aus Erinnerungen von Zeitzeugen oder vereinzelt Zitierten Schlüsse auf die

---

Organisation des Wiener Hofes in der Frühen Neuzeit (FWF P20157-G08) samt angeführter Bibliographie oder:  
Ehalt, Hubert Christian: Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, Wien 1980 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14);  
Hofmann, Christina: Das spanische Hofzeremoniell von 1500–1700. Frankfurt a. M. 1985 (= Erlanger Historische Studien. Bd. 8);  
Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. – In: Pauser, Josef; Martin Scheutz; Thomas Winkelbauer (Hrsg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44);  
Scheutz, Martin und Jakob Wührer: Dienst, Pflicht, Ordnung und „gute Policy“. Instruktionsbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. – In: Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung, in: Pangerl, Irmgard; Thomas Winkelbauer; Martin Scheutz (Hrsg.) (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 31/ Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck–Wien–Bozen 2007);  
Pečar, Andreas: Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003;  
Hengerer, Mark: Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. – In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsg.): Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert). Münster-Hamburg-Berlin 2001;  
Keller, Katrin: Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts, Wien 2005.

Beschaffenheit des Wiener Hofes an der Wende zum Konstitutionalismus zu ziehen. Gerade im Bereich der Biographien einzelner Mitglieder der Familie Habsburg aus dieser Zeit wurde oftmals aus persönlichen Eindrücken der Dargestellten auf ein ganzes soziales System rückgeschlossen – freilich meist zu dem Zweck, die psychologischen Erklärungsmodelle der Zeitzeugen einzuzementieren, statt dem komplexen Thema Hof Rechnung zu tragen.

Der Hof Kaiser Franz Josephs war stets das, was als Erklärungsmodell für gänzlich andere Themen gebraucht wurde: die „Kerkerburg“ Kaiserin Elisabeths; ein Ort, dem liberale und aufgeklärte Geister wie Erzherzog Johann und manche der berühmten Salvator-Erzherzöge des 20. Jahrhunderts zu entkommen versuchten; ein konspirativer Ort, an dem Verschwörungen (meist Konservativer) gegen das Aufbrechen demokratischer Strukturen stattfanden; oder der Hort der berühmt-berüchtigten (aber nie wirklich belegten) „Kamarilla“ – jenem angeblich einflussreichen Grüppchen konservativer Habsburger und Adelige, die Politik machten und Kaiser Franz Joseph zu ihrer Marionette formten.

Was „der Hof“ aber wirklich war, jener Wirtschafts- und Sozialkomplex, der mehrere tausend Menschen beherbergte, die – durch verschiedenste Abhängigkeiten miteinander verbunden – durch bahnbrechende Systemänderungen manövriert werden mussten: Danach wurde bisher nicht gefragt.

Bei einer ernst gemeinten Beschreibung des Hofes unter Kaiser Franz Joseph treffen sich also politische Geschichte, Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte, ohne dass zu nur

einer dieser Disziplinen bisher grundlegende Auswertungen vorlägen.

Insbesondere die rechtshistorische Dimension des Hofes in der konstitutionellen Monarchie zu erfassen, ist dabei eine besondere Herausforderung. Noch viel mehr als der (jedenfalls im Frühkonstitutionalismus) vom Prinzip der monarchischen Legitimität geprägten Staatswissenschaft selbst,<sup>2</sup> fehlte es den Zeitgenossen an einer akkuraten rechtlichen Erfassung des Phänomens Hof, betraf der Hof doch die innerste, einem strengen Paternalismus des Herrschers unterliegenden, „Haushaltsführung“ des Monarchen, die sich jeder Systematisierung und „Verrechtlichung“ schon aus Respekt vor der Autorität entzog.

Die Sozialgeschichte wiederum ermöglicht es, Vergleiche zwischen Lebensweisen bei Hof und anderen zeitgleichen Existenzen zu ziehen. Die politische Geschichtsforschung, die über die meisten Auswertungen verfügt, zeichnet letztlich den politisch-historischen Rahmen, innerhalb dessen sich der Komplex Hof veränderte.

Erst durch das Zusammenspiel dieser drei Disziplinen ist es möglich den Gesamtkomplex „Hof“ im 19. Jahrhundert zu beschreiben.

---

<sup>2</sup> Zu juristischen Details der Konstitutionalisierung siehe Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte, 6. Auflage, Wien 1992.

## **Methodik**

Angesichts des oben beschriebenen völligen Mangels an Quellenauswertungen und brauchbarer Literatur und auch hinsichtlich eines enormen Quellenbestandes zu verschiedensten geistes-, sozial- und rechtswissenschaftlichen Themen kann und soll diese Dissertation über den Hof Kaiser Franz Josephs nur die Grundpfeiler der knapp siebenjährigen Hofgeschichte einschlagen.

So ist es Ziel dieser Arbeit, die wesentlichsten Entwicklungen und Reformen des Hofes in der Franzisko-josephinischen Ära mittels Quellenauswertung darzustellen und in den kausalen und zeitlichen Zusammenhang zu stellen.

Die Arbeit soll letztlich auch als erstes Nachschlagewerk für weitere Forschungen dienen, in der Hoffnung, dass im Laufe der Zeit durch Hinzufügung verschiedenster Einzelthemen der Wiener Hof in den letzten sieben Jahren seines Bestehens in all seinen Facetten dargestellt werden kann.

- Zu Beginn der vorliegenden Arbeit soll der administrative Aufbau und das Sozialgefüge des Wiener Hofes kurz und einprägsam erklärt und dargestellt werden, um dem Leser jene Begriffe und Personengruppe vorzustellen, die in weiterer Folge verwendet werden.
- Ein kurzer Einblick in den Finanzaufwand des Wiener Hofes sowie ein Querschnitt über die Ausgabenverteilung sollen einen ersten Eindruck geben, wie der Hof ausgabenseitig positioniert war, um die später folgenden Darstellung der finanziellen Problematik des Hofes an diesem

Punkt erstmals dem Leser aufzuzeigen. Auch soll mit der Darstellung der prozentuellen Aufteilung eines jährlichen Hofbudgets ein Eindruck von der Parametergröße des Finanzaufwandes einer riesigen Organisation wie dem Wiener Hof vermittelt werden.

- Im ersten Großkapitel werden sodann die ersten Hofreformen gleich zu Beginn der franzisko-josephinischen Herrschaft beschrieben. Der Status quo des Hofes im Jahre 1848/49 – also bei der Thronbesteigung Franz Josephs – ist ebenso Thema wie die erste große Hofstaatsreform und Veränderungen innerhalb der Hofgesellschaft.
- Das zweite Großkapitel beschreibt die für die Hofgeschichte unter Kaiser Franz Joseph so überaus bedeutungsreichen Jahre kurz vor Einführung der Verfassung 1867 bis zur zweiten großen Hofstaatsreform (die so genannte „Regulierungsreform“) im Jahre 1873. Das Handeln und Wirken des bedeutendsten Obersthofmeisters unter Kaiser Franz Joseph, der wesentlichen Anteil an der Modernisierung des Hofes hatte, soll ebenso dargestellt werden, wie das große Sparpaket von 1866, die Gründung einer modernen „Controllingabteilung“ sowie die Konsequenzen der Einführung der Verfassung für den Wiener Hof.
- Ein Exkurs soll den kompletten administrativen Aufbau des Hofes in all seinen Verästelungen ab 1867 zeigen. Die einzelnen Stäbe und Abteilungen sollen beschrieben, ihr Aufgabengebiet erklärt werden.

- Das dritte Großkapitel beschreibt detailliert die zweite große Reform des Wiener Hofes, die „Hohenlohe’sche Regulierungsreform“, die die Beschäftigungsverhältnisse des Wiener Hofes auf eine neue, zeitgemäße und den Staatsbeamten ähnliche Grundlage stellt. Die Pensionsreform und die historisch bedeutsame Änderung im Sejourkostgeldwesen sollen ebenso beschrieben werden, wie die erstmalige Rang- und Lohnenteilung der Obersten Hofbeamten, der traditionellen Elite des Wiener Hofes.
- Das vierte Großkapitel zeichnet einen kurzen Zwischenschritt kurz vor der endgültigen Angleichung des Hofes an den Staat, indem es kurz auf die Bezügeregulierung von 1897 eingeht. Ausführlicher wird danach die große Rangklasseneinteilung von 1908 besprochen, die erstmals erlaubt, sämtliche Positionen bei Hof – vom Obersten Hofbeamten bis zum niedrigsten Diener – in einem ganzheitlichen System zu ordnen und jede Position innerhalb jedes Hofstabes rangmäßig zu erfassen.
- Das fünfte Großkapitel beschreibt den Abschluss der Entwicklung der Angleichung des Hofes an den Staat in Form der Einführung der Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und der kurz danach erfolgten Einführung der Dienstpragmatik für die Hofstaatsbeamten und -diener. Ein Vergleich soll die Unterschiede herausarbeiten.
- Eine Zusammenfassung soll die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Arbeit noch einmal kurz darstellen. Dieser folgt der Nachweis sämtlicher in

dieser Arbeit verwendeter Quellen und Literatur sowie ein Glossar.

### **Probleme in der Darstellung**

Das große Problem in der Darstellung des kaiserlichen Hofes der Franzisko-josephinischen Ära ist es, eine über sechshundert Jahre gewachsene Organisation, deren Legitimation und Selbstverständnis letztlich auf das germanische Hausrecht zurückgeht, in ihr zeitgemäßes Staatssystem einzuordnen und daraus Erklärungsmodelle und Entwicklungsmotivationen abzuleiten.

Knapp formuliert könnte man sagen, dass der Hof bereits 1848 eine überkommene Organisation war, die aus einem Traditionskern bestand, der mit den Anschauungen des 19. Jahrhunderts kaum mehr in Einklang zu bringen war und zusätzlich noch in einen zunehmend ausgereiften, modernen Rechtsstaat eingebettet werden musste, ohne dass an den althergebrachten patriarchalischen Hausrechten Franz Josephs und der Eigenständigkeit des Hofes gekratzt werden durfte.

Hier liegt nun allerdings die große Herausforderung für die Forschung: Es gilt, ein Sozialsystem zu beschreiben und in den zeitgenössischen Kontext einzuordnen, das man mit den Quellen und Interpretationen der zeitgenössischen Literatur gar nicht beschreiben kann. Denn so wie Kaiser Franz Joseph sämtliche politische Eingriffe in seinen absoluten Herrschaftsanspruch zwar hinnahm (hinnehmen musste), aber seinen Selbstanspruch als Kaiser von Gottes Gnaden nicht aufzugeben bereit war, so unterwarf er auch seinen Hof diversen Änderungen, ohne dass er aber zuließ, dass daraus eine verbindlich festgeschriebene Regel abzuleiten war.

Die Schwierigkeit bei der Erarbeitung des Status des kaiserlichen Hofes unter Franz Joseph stellt für den Historiker also die Tatsache dar, dass gerade die Franz-Josephinische Regierungszeit von massiven staatsrechtlichen Umbauten geprägt war, ohne dass deren Auswirkungen für den Hof juristisch geklärt bzw. auch nur ausgereift formuliert wurden.

Eine Durchsicht der zeitgenössischen juristischen Literatur, Handbücher und wissenschaftlichen Artikel zeigt deutlich, dass es eine bewusste Entscheidung war, die Veränderungen, die dem Kaiser in staatspolitischer Hinsicht von den Volksvertretern aufgezwungen waren, nicht oder nur bedingt auf den Hof greifen zu lassen, ja, diese Veränderungen nicht einmal juristisch ausarbeiten und klären zu lassen.

Natürlich musste der Hof sich an die neuen Gegebenheiten anpassen; er tat dies jedoch in einer Art und Weise, dass – wenn auch für jeden offensichtlich – so doch immer der Hof als aus sich selbst heraus agierender Protagonist sein Gesicht wahrte. Durch dieses bewusste „Nichtformulieren“ von staatsrechtlichen Auswirkungen für den Hof entsteht nun für die Forschung das Problem, dass zu den wesentlichsten Themen wie z.B. „Stellung Hof und Staat“, „Definition des Begriffs der Hofstaatsdiener und Beamten“ keine mittels rechtshistorischer Quellenbelege verbindliche und wissenschaftlich unangreifbare Definition gegeben werden kann.

Ein gutes Beispiel, um dies zu belegen, stellen alle Versuche dar, ab Einführung der Verfassung 1867 zu klären, ob denn nun der Dienst bei Hof, eine Anstellung als Beamter oder Diener ein „Staatsdienst“ sei oder ein „Privatdienst“. Doppelt schwierig gestaltete sich eine Klärung dieser Frage angesichts der Tatsache, dass die Hofbediensteten zwar

Rechte wie im Staatsdienst hatten, aber eben nicht mit Staatsbeamten gleichzusetzen waren, da ihr oberster Herr nicht der Kaiser als politischer Repräsentant war, sondern Franz Joseph als Herr des Hofes (also über seine Hausgemeinschaft). Eindeutig geklärt im Sinne einer rechtsverbindlichen Formulierung wurde diese Fragestellung nie. Selbst Ivan Zolger, der einzige Rechtswissenschaftler, der zumindest in zarten Ansätzen versuchte, die Stellung des Hofes im 19. Jahrhundert zu erklären, kam noch 1917 zu folgendem Ergebnis: „*Hofdienst ist weder Privatdienst- noch Staatsdienst, sondern öffentlicher Dienst sui generis*“<sup>3</sup> – eine mehr als schwammige Formulierung, die deutlich zeigt, wie sehr auch bedeutende Staatsrechtler ihre liebe Not mit der Einordnung der höfischen Beschäftigungsverhältnisse in die damalige Rechtsordnung hatten.

Wesentlich einfacher lässt sich Kaiser Franz Josephs Unterscheidung zwischen Staats- und Hofbeamten darstellen: Es gab für ihn nämlich keine. Entsprechend seinem recht absolutistischen Staatsverständnis waren für den Kaiser sowohl Staats- als auch Hofbeamte „seine“ Diener – selbst „*der Minister unterschied sich für ihn vom Kammerdiener nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach*“.<sup>4</sup>

Hier treffen also zwei verschiedene Entwicklungsstränge aufeinander: Auf der einen Seite ein immer ausgereifterer Rechtsstaat, der eine genaue Definition verlangte (aber nicht bekam), dort ein noch im absoluten Verständnis sozialisierter Monarch, für den dieser Unterschied nicht

---

<sup>3</sup> Zolger, Ivan von: Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. 14. Band, hrsg. von Edmund Bernatzik und Eugen v. Phillipovich).

<sup>4</sup> Kleinwaechter, Friedrich: Der Untergang der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Wien 1920, S. 106.

existierte. Folge war ein Fehlen jeglicher Definition – und das bis zum Ende der Monarchie.

Der Forscher kann sich also auf keine einzige juristische Formulierung, auf keinen Erlass, auf keine hofinterne Vorgabe stützen, die ihn in die Lage versetzt, die wesentlichsten Veränderungen bei Hof mittels eines fundierten Schriftstücks mit einem Stichtag in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen oder als Folge politischer Veränderungen zu erkennen, wiewohl es offensichtlich ist, dass fast jeder administrative Umbau der Hoforganisation und so manche Änderung in Beschäftigungsverhältnissen eindeutig als Reaktionen auf staatliche Veränderungen zu betrachten sind.

Hier liegt auch die Faszination des Hofes unter Kaiser Franz Joseph: nämlich ein Stück feudalen Gesellschafts-systems, mit all seinen Pflichten des Herrn gegenüber seiner ihm anvertrauten Hausgemeinschaft in einem modernen Rechtsstaat aufrecht- und am Leben zu erhalten. Der Kaiser war in der Beziehung zu seinen Hofbediensteten weder der Repräsentant des Staates, noch der Chef seiner Angestellten, er war der „pater familias“ im Sinn der Deutung von Otto Brunners Herrschaft über das ganze Haus<sup>5</sup>. Alles Recht und alle Sicherheit gingen vom Kaiser aus, der Kaiser konnte aber auch nicht – bzw. wollte er dies nicht – seine traditionellen Pflichten als Herr über das gesamte Haus durch klare Regelung des neuen Status eines Hofes innerhalb einer konstitutionellen Monarchie abgeben (wozu er zweifellos in der Lage gewesen wäre).

---

<sup>5</sup> Brunner, Otto: Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“.  
– In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl.  
Göttingen 1968, S. 103-127.

Am Beispiel seines Hofes lässt sich, salopp formuliert, ganz grundsätzlich der Regierungsstil Kaiser Franz Josephs (zumindest seit dem Ende des Neoabsolutismus) zeigen: „Challenge and Response“. Änderungen gibt es nur als Reaktion auf Entwicklungen, die man nicht abwenden kann.

Dass diese von außen erzwungenen Änderungen meist zum Besten des Hofes waren, verdrängte man ebendort. Sämtliche Akten und Entwürfe an den Kaiser erwecken den Eindruck, als ob der Hof von selbst aus aktiv geworden wäre, als hätte man erkannt, wo wesentliche Änderungen vorzunehmen waren. So konnte zum Beispiel der Hof erst dann positiv bilanzieren, als wesentliche Kontrollmechanismen der Finanzgebarung vom Rechnungshof übernommen wurden.

### **Beschreibung der Quellen und Literatur**

Grundlage dieser Dissertation bilden die Primärquellen, also ausschließlich die Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Die wichtigsten Quellen für die Rekonstruktion des kaiserlichen Hofes unter Franz Joseph sind die Akten des Obersthofmeisteramtes, der zentralen Verwaltungsbehörde des Hofes, die in den Rubriken 1-271 aus den Jahren 1848 (beziehungsweise 1903 – Rubrikenwechsel) bis 1921<sup>6</sup> zusammengefasst sind und alle verwaltungstechnischen, administrativen und personaltechnischen Agenden umfassen.

Im Bereich der Literatur ist die Grundlage dürftig. Interessanterweise sind es vor allem die älteren Werke, die quellenmäßig noch am meisten hergeben, wenn auch die

---

<sup>6</sup> Haus-, Hof u. Staatsarchiv Wien (ab jetzt HHStA), Archivbehelf XII/1-4.

Art der Fragestellungen aus Sicht der heutigen Wissenschaft nicht mehr interessant ist.

Als bisher wichtigstes Werk zum Hof Kaiser Franz Josephs darf immer noch der Klassiker von Ivan Zolger aus dem Jahre 1917, „Der Hofstaat des Hauses Österreich“ gelten.<sup>7</sup> Wenn auch nicht umfassend für die achtundsechzig Jahre der franzisko-josephinischen Ära, so konnte sich ihm doch bis dato kein Werk zumindest in der Fülle der Themen und Fragestellungen nähern.

Was die einzelnen administrativen Zweige des Wiener Hofes betrifft, so gibt es zu einigen partielle Auswertungen zu Teilaspekten, wenn sie auch oftmals gerade das Zeitalter Kaiser Franz Josephs aussparen oder nur streifen:

Zum wichtigsten und bedeutendsten Stab des Wiener Hofes, dem Obersthofmeisterstab gibt es bis dato keinerlei vollständige Auswertungen. Für das Obersthofmarschallamt gibt es bis zum Zeitalter Kaiser Franz Josephs eine fundierte, historische Abhandlung, die franzisko-josephinische Zeit bleibt dennoch dürftig beschrieben.<sup>8</sup> Das Oberstkämmereramt wurde noch nicht ausgewertet, hier gab es aber zumindest hinsichtlich dessen Sammlungstätigkeit

---

<sup>7</sup> Zolger, Ivan von: Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien 1917 (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien. 14. Band, hrsg. von Edmund Bernatzik und Eugen v. Phillipovich).

<sup>8</sup> Zur Rechtsgeschichte des Obersthofmeisteramtes vor 1800 vgl. auch: Strobl von Albeg, Eduard: Das Obersthofmeisteramt Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät, Innsbruck 1908 (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Heft 4), S. 115-125.  
Allgemein zur Rechtsgeschichte des Obersthofmeisteramtes vor 1800 vgl.: Domin-Petrushevecz von, Alphons: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869; Luschin v. Ebengreuth, Arnold: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879; Wretschko von, Alfred: Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1872.

aber eine quellenmäßig äußerst fundierte Abhandlung.<sup>9</sup> Zumindest der Oberstallmeisterstab des Wiener Hofes unter Kaiser Franz Joseph wurde quellentekhnisch vollständig ausgearbeitet – was aber für eine Gesamterfassung des Wiener Hofes dieser Zeit wenig Brauchbares bietet, da allein auf die Tätigkeit des Oberstallmeisteramtes ausgerichtet.<sup>10</sup>

Einzelne wissenschaftliche Artikel beleuchteten in der Vergangenheit manche Teilaspekte des Wiener Hofes, wenngleich den wenigsten Artikeln fundierte Quellenrecherche im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zugrunde liegt.<sup>11</sup>

An Erinnerungen von Menschen, die bei Hof lebten oder Teil der Hofgesellschaft waren, oder aber an Biographien von Mitgliedern der ehemaligen Hofgesellschaft können nur einige Werke genannt werden, wobei auch diese in der Regel nicht zum Zitieren reichen, sondern nur Stimmungen

---

<sup>9</sup> Lhotsky, Alphons: Die Geschichte der Sammlungen, Teil 2: Von Maria Theresia bis zum Ende der Monarchie, Wien 1945 (= Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes).

<sup>10</sup> Kurzel-Runtscheiner, Monica: Das k.k. Oberstallmeisteramt und die Fahrzeuge des Wiener Hofes (1860–1918/22), FWF-Projekt P17266, Wien 2004–2007.

<sup>11</sup> Witzmann Reingard: Das Hofleben unter Kaiser Franz Joseph. – In: Kaiser Franz Joseph von Österreich oder der Zerfall eines Prinzips. Ausstellungskatalog des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1981.

Hamann Brigitte: Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. – In: Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (= Bündinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1985 und 1986. Band 18; hrsg.v.Karl Möckl);

Dirnberger Franz: Das Wiener Hofzeremoniell bis in die Zeit Kaiser Franz Josephs. Überlegungen über Probleme, Entstehung und Bedeutung. – In: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. Von der Revolution zur Gründerzeit. Ausstellungskatalog 1.Teil, Grafenegg 1984.

erahnen lassen (wobei bei manchen eindeutig tendenziöse Motive vorlagen, v.a. da zum Zeitpunkt des Erscheinens oft noch Zeitzeugen lebten).<sup>12</sup>

Auch Biographien zu Hofwürdenträgern, jenen Männern, die an den Schalthebeln der Macht saßen, gibt es kaum: Außer der hervorragend recherchierten Dissertation von Margit Silber<sup>13</sup> über Obersthofmeister Montenuovo, muss noch die Dissertation von Klaus Koch<sup>14</sup> über den späteren Oberstkämmerer Crenneville erwähnt werden. Die Diplomarbeit der Autorin über die Obersten Hofbeamten unter Kaiser Franz Joseph kann als Basisinformation zu den Hofwürdenträgern unter Kaiser Franz Joseph gelten.<sup>15</sup>

Unverzichtbar für jede Arbeit über den Hof Kaiser Franz Josephs hinsichtlich seiner Sozialgeschichte und der Entwicklung seiner Beschäftigungsstrukturen ist der

- 
- <sup>12</sup> Eine Auswahl: Fugger Fürstin Nora: Im Glanz der Kaiserzeit <sup>2</sup>, Wien 1980;  
Arneith von, Alfred: Aus meinem Leben. Von dreißig zu siebzig (1850.1890), Wien 1892;  
Eulenburg-Hertefeld, Philip Fürst zu: Erlebnisse an deutschen und fremden Höfen, Band 2, Leipzig 1934;  
Szápary, Gräfin Marianne: Carl Graf Grüne. Generaladjutant des Kaisers Franz Josephs 1848-1859. Phil. Diss. Wien 1935;  
Schneider, Josef (Hrsg.): Kaiser Franz Joseph und sein Hof. Erinnerungen und Schilderungen aus den nachgelassenen Papieren eines persönlichen Ratgebers, Wien 1920;  
Radziwill, Princess Catherine: The Austrian Court from within, London 1916.
- <sup>13</sup> Silber, Margit: Obersthofmeister Alfred Fürst von Montenuovo, Phil. Diss. Wien 1991.
- <sup>14</sup> Koch, Klaus: Franz Graf Crenneville. Politik und Militär zwischen Krimkrieg und Königgrätz, Wien 1984 (= Militärgeschichtliche Dissertationen Österreichischer Universitäten, Band 3).
- <sup>15</sup> Winkelhofer, Martina: Die obersten Hofbeamten unter Kaiser Franz Joseph, Dipl. Wien 2005.

Klassiker von Karl Megner über die Entwicklung der österreichischen Beamtenschaft.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Megner, Karl: Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k.k. Beamtentums, Wien 1985.

## Grundlagen

### Der administrative Aufbau des Hofes

Der administrative Grundaufbau des habsburgischen Hofes, nämlich dessen Aufgliederung in vier Hauptämter lässt sich bis auf die fränkischen Höfe zurückführen, die bereits als Grundlage ihrer Verwaltung die Einteilung in vier Hausämter kannten.<sup>17</sup>

Auch der franzisko-josephinische Hof war noch (wie in den Jahrhunderten davor) in die folgenden organisatorischen Grundeinheiten aufgeteilt:

Obersthofmeisteramt – Oberstkämmereramt – Obersthofmarschallamt – Oberststallmeisteramt.

### Das Sozialgefüge des Hofes

Traditionell versteht man unter dem Begriff *Hof* die Bezeichnung für die Residenz eines Herrschers, aber auch die Summe aller dort lebenden oder arbeitenden Menschen in den verschiedensten Positionen und sozialen und gesellschaftlichen Abhängigkeiten. Ursprünglich bezeichnete man mit „Hof“ freilich nur jenen freien Platz, auf dem sich die Gefolgschaft eines Fürsten versammelte – und aus dieser rein geographischen Bezeichnung entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte schließlich jenes soziale und herrschaftliche Gefüge, das man heute unter „Hof“ versteht, nämlich nicht nur jenen Ort, an dem ein Landesherr seinen Lebensmittelpunkt ausmacht, sondern eine Haus- und Hofgemeinschaft, deren Arbeitsleistung nicht mehr nur dem persönlichen Wohlergehen des (oder eines) Hausherrn

---

<sup>17</sup> Hoke, Rudolf: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien 1992, S. 31.

diente, sondern auch den Rang und die Größe des Herrschers (respektive Hausherrn) widerspiegeln sollte.

Unter dem Begriff *Hofstaat* versteht man die Summe aller Menschen, die einen Herrscher umgeben, egal ob sie in einer berufsmäßigen Anstellung bei Hofe leben oder ob ihre Anwesenheit rein zeremonielle Gründe hatte.

Die *Hofgesellschaft* wiederum war ausschließlich jene Personengruppe, welche die traditionelle gesellschaftliche Umgebung des Kaisers bildete – die Aristokratie: also jene Menschen, die sich in keiner erwerbsmäßigen Beschäftigung bei Hof fanden, sondern allein aufgrund ihres sozialen Status eine gesellschaftliche Position innehatten, an den Hoffestlichkeiten teilnehmen und das begehrte Adjektiv „hoffähig“ für sich beanspruchen durften. Der Hofzutritt in Österreich war knapp 300-400 Familien des Adels vorbehalten. Als Nachweis musste die „Ahnprobe“ erbracht werden: der Nachweis von sechzehn hochadeligen Vorfahren. Der Hofzutritt war ein reines Geburtsrecht und konnte durch individuelle Leistung nicht erlangt werden. Die Rangeinteilung innerhalb der Aristokratie richtete sich nach dem Datum der Adelserhebung der Familien; jene innerhalb der gleichen Familie nach dem familieninternen Rang.

Am Wiener Hof wurde zwischen zwei verschiedenen Arten von Diensten unterschieden: Es gab einen *Hofamtsdienst* und einen *Hofehrendienst*. Der Hofamtsdienst war mit der Verwaltung und Führung der Geschäfte des Hofes betraut, wogegen der Hofehrendienst die Aufgabe hatte, das Gefolge des Kaisers zu bilden. Der Hofamtsdienst war ein ständiger berufsmäßiger Dienst mit Besoldungs- und Versorgungsansprüchen. Die Hofbeamten unterlagen denselben Regeln wie die Staatsbeamten. Hofbeamte hatten in der Regel eine lebenslange Anstellung.

Die *Hofstaatsbediensteten* waren jene Personen, die in einer erwerbsmäßigen Beschäftigung an den Hof gebunden waren – also den Hofamtsdienst verrichteten – und verschiedenen sozialen Berufsschichten angehörten. Der Hof kannte eine traditionelle Dreiteilung seiner Bediensteten. Anders als im Staatsdienst, der nur eine grundsätzliche Unterteilung in Beamte und Diener kannte, gab es im Hofdienst eine zusätzliche „Mittelschicht“ zwischen Beamten und Dienern:

- Die *Beamten* verfügten über eine höhere Ausbildung, idealerweise im juristischen Bereich, waren ausschließlich in den Verwaltungsbüros und Amtsstuben zum Dienst eingeteilt und verrichteten reine Schreibearbeit, körperliche Arbeit galt einem Hofbeamten als nicht zumutbar.
- Die *Haus- und Stalloffiziere* (als Angehörige einer ‚Zwischenschicht‘, die der Staatsdienst nicht kannte) zeichneten sich dadurch aus, dass sie einerseits zwar nicht über eine höhere schulische – jedoch über eine fundierte Fachausbildung – verfügten, andererseits aber eine Position innerhalb der Beschäftigungspyramide bei Hof einnahmen, die mit einem höheren sozialen Prestige versehen war. So war zum Beispiel das Kammerpersonal, wenn auch ohne spezifische Berufsausbildung, durch seine Tätigkeit im engsten Umfeld der kaiserlichen Familie sozial deutlich vom restlichen unqualifizierten Personal wie der reinen Dienerschaft getrennt.

- Die *Dienerschaft* oder *Livreedienerschaft* stellte die sozial niedrigste Gruppe bei Hof dar. Sie bestand aus nicht ausgebildetem, sondern lediglich angelerntem und am geringsten entlohntem Personal, dessen Tätigkeit im Unterschied zu den Beamten auch (oftmals schwere) körperliche Arbeit beinhaltete.

Die *Hofehrendienste* wiederum waren unbesoldete Dienste bei Hof, deren Aufgabe in der Begleitung des Herrschers lag; sie stellten das Gefolge des Kaisers bei offiziellen Anlässen und wurden über Aufforderung von Fall zu Fall herangezogen. „Hofehrendienste“ oder wie sie auch genannt wurden „Hofehrenchargen“ sowie die „Hofdienste“ waren ausschließlich dem Adel vorbehalten, während es für den Hofamtsdienst keine Beschränkungen gab (freilich kam es nie vor, dass Adelige eine Hofbeamtenstelle gesucht hätten).

Eine besondere Stellung innerhalb der Hofehrendienste nahmen die *Hofehrenchargen in berufsmäßiger Stellung* ein, die zwar einen Ehrendienst bei Hof verrichteten, also einen Teil des Gefolges des Kaisers bildeten und bei den wichtigsten höfischen Veranstaltungen zugegen sein mussten, aber doch auch ein genau definiertes Hofamt einnahmen, für welches sie auch bezahlt wurden. Es handelte sich also um Mitglieder der traditionellen Hofgesellschaft (sprich: Mitglieder der Aristokratie), die dennoch einer bezahlten Stelle bei Hof nachgingen. Diese vier *Obersten Hofchargen* oder *Oberste Hofbeamte* – Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister – bekleideten (nach der kaiserlichen Familie) die höchsten Stellungen am Wiener

Hof, rangierten vor der Hofgesellschaft und hatten gleichzeitig die oberste Leitung über die vier Hofstäbe inne.

Nach diesen rangierten die *Hofdienste*, die die zweite Ebene der höchsten Würdenträger des Hofes bekleideten und wie die Hofehrenchargen in berufsmäßiger Stellung einerseits Hofehrendienst verrichteten, andererseits aber ebenso wie diese ein Amt innehatten, für das sie auch entlohnt wurden. Hierbei handelte es sich um die Positionen der Oberstküchenmeister, Oberstzeremonienmeister, Oberstjägermeister, Oberstsilberkämmerer.

Der Obersthofmeister musste traditionell fürstlicher Abstammung sein, alle anderen gräflicher Abstammung. Die Inhaber dieser Positionen wurden vom Kaiser persönlich ausgewählt, sie hatten individuell vereinbarte Gehalts- und Pensionsansprüche, die außerhalb der für Hofbeamte üblichen Rangklasseneinteilung standen. Ihr Dienstverhältnis endete mit dem Tod des jeweiligen Kaisers.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Zolger, S. 150-153.

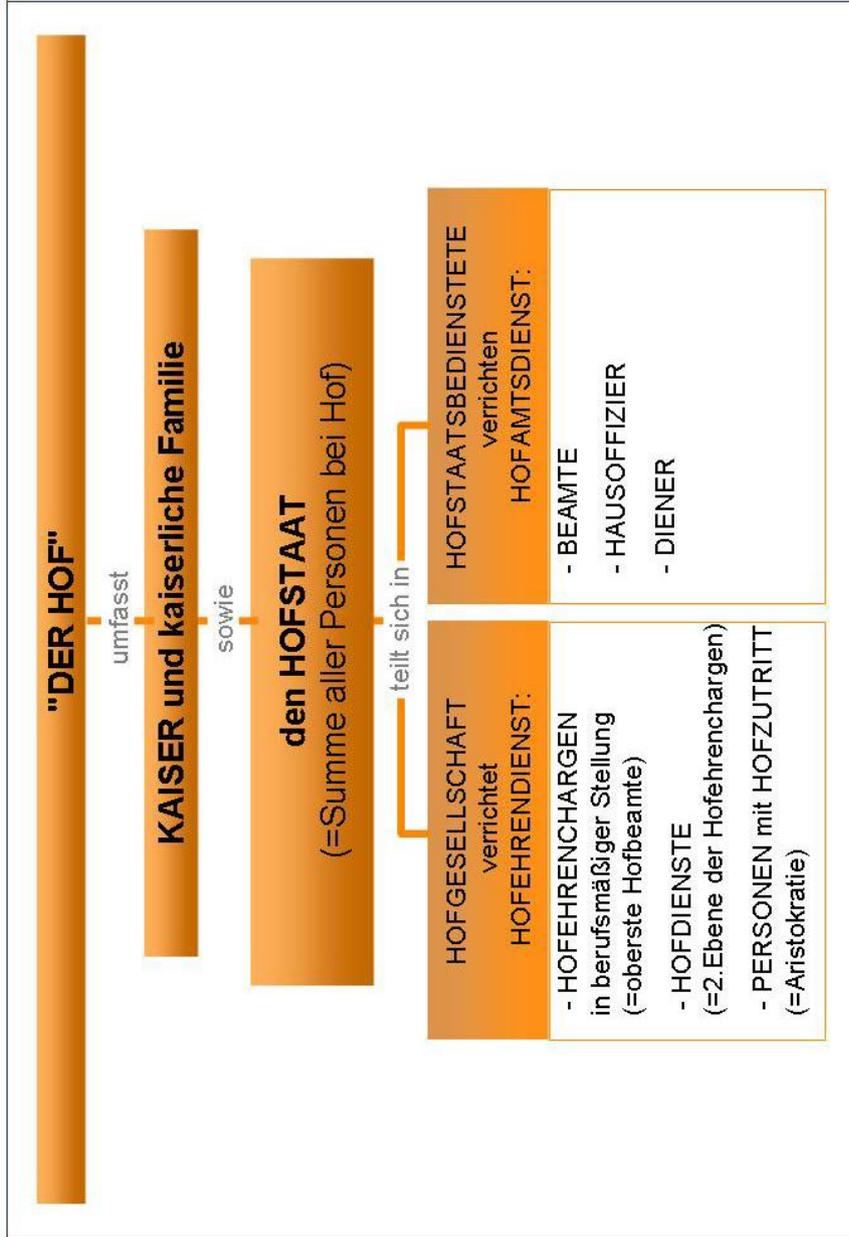
Die verschiedenen Beschäftigungsarten bei Hof:

*Hofehrenchargen in berufsmäßiger Stellung:* adelige Inhaber der obersten Leitungsfunktionen bei Hof, die nach der kaiserlichen Familie den höchsten Rang bei Hof einnahmen.

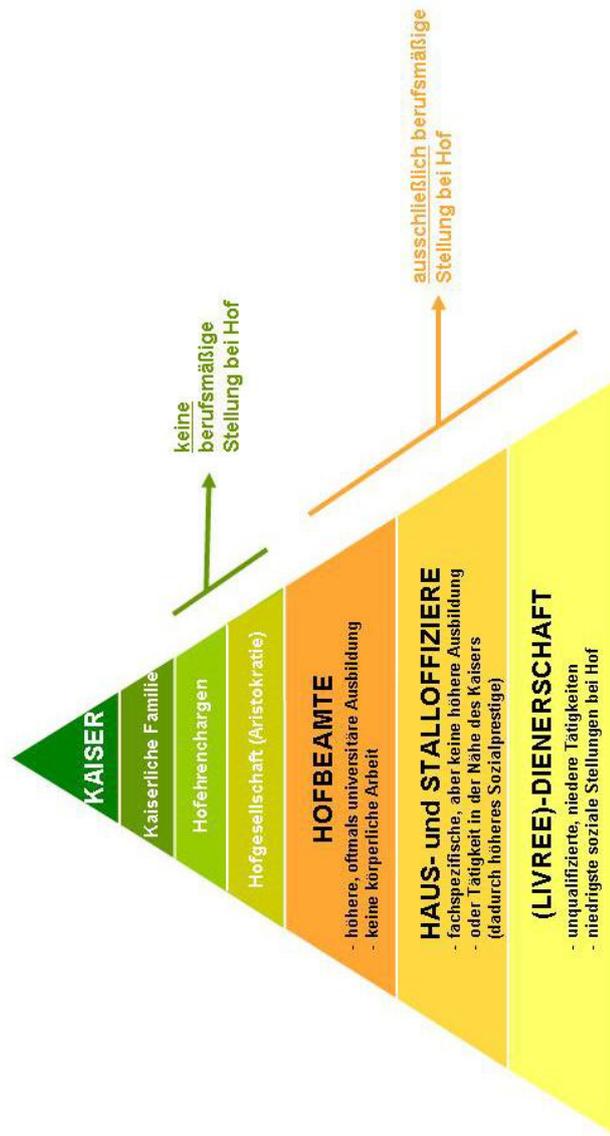
*Beamte:* höhere oder universitäre Ausbildung, nicht-körperliche Tätigkeit in einer der Administrationsabteilungen des Hofes.

*Haus- und Stalloffiziere:* zumindest Fachausbildung in einer bei Hof erforderten Berufsgruppe oder eine Tätigkeit in der unmittelbaren Umgebung der kaiserlichen Familie, die mit einem höheren sozialen Prestige und in diesem Zusammenhang auch mit einer höheren Bezahlung einherging.

*Diener (auch Livreedienerschaft):* Personen, die über keine berufsspezifische Ausbildung verfügten, sondern mindere, körperliche Arbeit bei Hof verrichteten.



## Sozialgefüge des Wiener Hofes



## Die vier Hofstabe VOR der Hofreform

OBERSTHOFMEISTERSTAB	OBERSTKAMMERERSTAB	OBERSTHOF- MARSCHALLSTAB	OBERSTSTALL- MEISTERSTAB
Personal (Diener) Burgwache Hofprofosen Hofsanitatswesen	Personal (Diener) leibhaftiges Personal Hofquartierwesen + teilw. Mobiliar- und Bauwesen	Personal (Diener) Sicherheitsdienst	Personal (Diener)

## Die vier Hofstabe NACH der Hofreform

OBERSTHOFMEISTERSTAB	OBERSTKAMMERSTAB	OBERSTHOF-MARSCHALLSTAB	OBERSTSTALL-MEISTERSTAB
<p>gesamtes Personal (Diener)</p> <p>gesamter Sicherheitsdienst</p> <p>Hofsanitatswesen + leibartzliches Personal</p> <p>Hofquartierwesen + neu gegrundete Burghauptmannschaft</p>	kein eigenes Stabpersonal	kein eigenes Stabpersonal	nur mehr Stallpersonal

### **Das Hofzeremoniell**

Das *Hofzeremoniell*<sup>19</sup> diene von jeher dem Zweck der Verherrlichung der besonderen Ehren- und Machtstellung des Kaisers und seines Hauses.<sup>20</sup> Durch die prunkvollen Zeremonien, deren Ablauf genau festgeschrieben war, wurde die besondere Position, die der Herrscher auf Grund seiner Geburt einnahm, bildlich dokumentiert. Mittels Zeremoniellvorschriften<sup>21</sup> wurde genauestens vorgegeben, zu welchen Anlässen, wie und in welcher Weise sich die Untertanen ihrem Fürsten zu nähern hatten.

Dies ist die theoretische Erklärung. Die Praxis gestaltete sich am Wiener Hof jedoch wesentlich komplizierter, denn es gab nicht nur „ein“ Zeremoniell – es gab für jeden Anlass eines. Ziel jeglichen Zeremoniells war, alle Abläufe, aber auch den Alltag am Wiener Hof reibungslos ablaufen zu lassen.

Allem voran gingen „Staatsakte“ wie Eidesleistungen beim Kaiser, Renunziationen, feierliche Eröffnung oder Schließung des Reichrats oder Reichstages, Empfang der Delegationen sowie Krönungen und Huldigungen. Die zweite Gruppe umfasste alle Anlässe bei Hof: Audienzen (allgemeine oder besondere Audienzen, bei höchsten Herrschaften), Cercles (die frisch verheiratete Gattin eines Erzherzogs hielt traditionell einen Cercle ab), Antritts- und Abschiedsaudienzen von Botschaftern, Empfänge fremder Fürstlichkeiten, Galadiners und Allerhöchste Hof tafeln,

---

<sup>19</sup> Dirnberger, S. 44.

<sup>20</sup> Zolger, S. 153-160.

<sup>21</sup> Zum Thema Zeremonialprotokolle siehe: HHStA, Bestand OmeA – Ceremoniellprotokolle der Jahre 1848-1916. Für die Zeit vor 1800 wissenschaftlich erfasste Z. siehe: Pangerl, Irmgard; Martin Scheutz; Thomas Winkelbauer (Hrsg.): Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652-1800), Wien 2007 (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47).

Hofbälle und Bälle bei Hof, Empfänge und Soireen bei Hof, Delegationsdiners, Kirchgänge mit Cortège, Fronleichnamsprozession, Fußwaschung, Vigilien, Seelenämter, Neujahrsgratulationen, Vermählungen, Taufen, Leichenbegängnisse sowie feierliche Kardinalsbaretteteilungen.

Das Zeremonielldepartment des Obersthofmeisteramtes veröffentlichte bei jedem einzelnen Anlass ein Zeremoniell, das genau festlegte, wer zu erscheinen hatte, oder wer erscheinen durfte sowie welche Dienste zu übernehmen waren (ob Hofehrendienste oder die Garden).<sup>22</sup> Es wurde genau vorgegeben, wie die Rangordnung der Teilnehmenden im Sitzen, Stehen und Gehen war, welche Uniform oder welches Kleid getragen werden musste, ob Schmuck und Adjustierung anzulegen war und wie der genaue Ablauf aller Handlungen vonstatten zu gehen hatte. Die Mitglieder der Kaiserfamilie, Angehörige des Hofes sowie andere Teilnehmer feierlicher Akte bei Hof wurden mittels eines „Circulars“<sup>23</sup> von den Zeremoniellvorschriften in Kenntnis gesetzt. Das Zeremonielldepartement ließ den Ablauf der Veranstaltung mitsamt allen Rangordnungen drucken und sämtlichen Teilnehmern zukommen, sowohl Mitgliedern der kaiserlichen Familie als auch Würdenträgern. Für wiederkehrende Anlässe war das Zeremoniell festgelegt und wurde regelmäßig durch die Zirkulare in Erinnerung gerufen. Für außerordentliche Anlässe wie Krönungen, Vermählungsfeierlichkeiten oder den Empfang

---

<sup>22</sup> Siehe dazu etwa: OMeA SR 163/56: Bestimmung über die Hoffähigkeit und den Hofzutritt, Wien 1902 (als Manuskript gedruckt).

<sup>23</sup> Nur einige der unzähligen Beispiele für klassische Zirkulare siehe etwa: HHStA OMeA r1 ex 1852, r1/17 ex 1852, r7/1 ex 1852.

ausländischer Potentaten wurde das jeweilige Zeremoniell angeordnet und wieder allen Teilnehmenden zugesandt.

Am Wiener Hof erfuhr das Zeremoniell im Laufe der Geschichte einige Änderungen. In der frühesten Geschichte des Habsburger Hofes gab es ein sehr einfaches Hofleben, das sich nicht wesentlich von anderen deutschen Höfen unterschied.

Erst mit dem burgundischen Erbe kam auch ein äußerst strenges Zeremoniell an den habsburgischen Hof – und dieses burgundische Zeremoniell war nicht zuletzt deshalb derart überzeichnet, weil die Burgunder im Gegensatz zu anderen Geschlechtern keine Könige stellten, diesen Mangel aber durch überhöhten repräsentativen Aufwand kompensierten.

Unter Karl V. kamen spanische Sitten, die die Hälfte aller europäischen Höfe beeinflusste und eine Schöpfung des 16. Jahrhunderts war, erstmals an den österreichischen Hof. Zur Hochblüte gelangte das spanische Hofzeremoniell dann unter den Kaisern Leopold I., Joseph I. und Karl VI., als das Hofleben schon Prunk und Gepränge der damaligen Zeit widerspiegelte und das strenge Zeremoniell bereits als unabänderliche Regel galt.

Die kaiserliche Familie wurde von allen Personen, die nicht dem Hochadel angehörten, abgeschlossen. Erst unter Maria Theresia wurde das strenge spanische Zeremoniell durch Einflüsse des freieren französischen Zeremoniells gemildert – gegeben durch ihren Mann Kaiser Franz I., der die französische Sprache und Kleidung an den Wiener Hof brachte. Die zuerst italienische, später französische Sprache wurde nun ebenfalls durch Deutsch ersetzt.

Zur Zeit Kaiser Franz Josephs hatte das Zeremoniell am Wiener Hof bereits einige Änderungen hinter sich. Die prunkvollen und verschwenderischen Lustbarkeiten der

Barockzeit lagen weit zurück, das spanische Zeremoniell war längst nicht mehr so aufgebläht wie zwei Jahrhunderte zuvor, eine im Vergleich zu anderen zeitgenössischen Höfen weitaus größere Strenge im Ablauf und der Einhaltung althergebrachter Regeln bestimmte die franzisko-josephinische Ära. Ein wesentliches Element des spanischen Zeremoniells prägte aber auch unter Franz Joseph weiterhin den Umgang bei Hof: der sakrale Vorrang der Hofordnung. Bis ins 20. Jahrhundert sollten jene Zeremonien, die religiösen Inhalts waren, von besonderer Bedeutung sein.<sup>24</sup> Die Fronleichnamsprozession und die Gründonnerstagsfußwaschung waren die bedeutendsten Feierlichkeiten am Wiener Hof, bei dem sich die ganze Pracht der jahrhundertealten Dynastie zeigte.

Zusätzlich garantierte das Zeremoniell auch die Einhaltung der *Hofrangordnung*, welche die Rangfolge und damit die Reihenfolge der Mitglieder der Hofgesellschaft bei den einzelnen höfischen Zeremonien genau regelte. Die Hofrangordnung war der Indikator für die soziale Stellung des Einzelnen innerhalb der Hofgesellschaft.

Das Zeremoniell kann also auch als eine Form des Umgangs miteinander und untereinander am kaiserlichen Hof gesehen werden. Die Rangfrage war überhaupt die Grundvoraussetzung für das Entstehen eines Zeremoniells. Denn festgesetzte Regeln vereinfachten den Umgang, indem sie das Auftreten des Hofadels und der Hofbedienten in Barrieren und Schranken pressten. Veranschaulicht man sich die Komplexität des österreichischen kaiserlichen Hofes – die verschiedenen sozialen Schichten, die Teil des Hofes und untereinander

---

<sup>24</sup> Hofmann, Christina: Das spanische Hofzeremoniell von 1500-1700. – In: Erlanger Historische Studien, Band 8, hrsg. von Peter Lang, Frankfurt a. M. 1985, S. 65.

wieder feiner abgestimmt waren; die einzelnen Ränge, die selbst wieder unterteilt waren –, so zeigt sich ganz klar, wie wichtig, ja überlebenswichtig für solch ein System ein fest vorgeschriebener ritualisierter Umgang war, um Chaos und daraus resultierende Streitigkeiten zu vermeiden.

Schon die kaiserliche Familie hatte eine strikte interne Rangfolge, die eingehalten werden musste. Je näher Erzherzöge dem Thron standen (Brüder, Söhne) desto höher rangierten sie. Und auch die Vielzahl der Hofstaaten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses verlangte nach festen Regeln des Umgangs. Hier galt wiederum: je näher der Erzherzog dem Thron, desto höher im Rang auch die Mitglieder seines Hofstaates gegenüber anderen Mitglieder der verschiedenen Hofstaaten.

Auch die Mitglieder der Hofgesellschaft konnten nicht nur auf eine Gruppe reduziert werden, denn auch der Hochadel war ein komplexes Sozialsystem mit festgesetzten Rängen. Das Alter des Adels spielte für die Rangfolge der Mitglieder der Hofgesellschaft ebenso eine Rolle wie die Frage, ob der Betreffende auch noch einen Hofehrendienst verrichtete. Bei weiblichen Adeligen entschied wiederum der Ehestand oder eine etwaige Witwenschaft über ihre Stellung bei Hof. Veranschaulicht man sich, wie kompliziert ein Zusammentreffen dieser verschiedenen, durch Ihre Tätigkeit oder Zugehörigkeit bei Hof miteinander verbundenen Personen sein musste, eröffnet sich deutlich die Notwendigkeit eines strikten Zeremoniells, das den Umgang dieser verschiedensten sozialen Ränge klar und verbindlich regelte.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Kreuz, Martin: Zeremoniell und Rangordnung am Wiener Hof in der Neuzeit. Dipl. Wien 2006, S. 11-13.

### **Die Finanzierung des Hofes bis 1848**

Bis zum Jahr 1848 war die Hofkammer, eine Art Finanz- und Wirtschaftsministerium, für die Sicherstellung der Finanzierung des kaiserlichen Hofes bzw. des Gesamtstaates verantwortlich, d.h. jene Behörde, die das Vermögen des Herrschers, das so genannte „Kammergut“ verwaltete, welches bis zur Trennung von Privat- und Staatsvermögen sowohl das Privatvermögen der Dynastie umfasste, als auch jene Einnahmen, die mit dem Herrscherrecht verbunden waren. Zu diesem Kammergut hatten alle Länder beizutragen. Die nach Abzug der Verwaltungsauslagen verbleibenden Einnahmen mussten als Kammerquoten an die Wiener Hofkammer abgeführt werden, die daraus die Hofhaltung und die Zentralverwaltung finanzierte.<sup>26</sup>

Die Entscheidung, wie viel Geld für den Hofaufwand verwendet werden sollte, lag allein beim Herrscher. In Form etatmäßiger Aufstellungen setzte er den Hofaufwand fest. Die Hofkammer musste in der Folge den Hofstaat mit den notwendigen Mitteln versehen, die er brauchte, um alle Zahlungen und Besoldungen durchführen können und sollte auch über eine gewisse Wirtschaftlichkeit wachen .

1848, im Jahr des Regierungsantritts Kaiser Franz Josephs, wurde die „allgemeine Hofkammer“ aufgelöst, beziehungsweise in das Finanzministerium umgewandelt. In der Praxis änderte sich in der Vorgangsweise unter dem neuen Kaiser kaum etwas, es lag nach wie vor einzig im Ermessen Franz Josephs, wie viel für das Hofbudget veranschlagt wurde. Der Kaiser gab dem Finanzminister bekannt, welche Summe die Hofverwaltung brauchte, um alle Forderungen begleichen zu können, und dieser ließ dem

---

<sup>26</sup> Zolger, S. 227-269.

Obersthofmeister in der Folge die gewünschte Summe zukommen.

Auch wenn formal der Kaiser jeden Betrag für den Hof fordern konnte (was kein Kaiser je tat), in der Praxis war er freilich zu äußerster Sparsamkeit verurteilt, denn jeder Mehraufwand für den Hof riss eine Loch in die Staatskassa und Franz Joseph war für beides verantwortlich. Die Staatsfinanzen lagen in den ersten Jahren seiner Regierungszeit im Keller, eine Teuerungswelle jagte die nächste, die Wirtschaft hinkte anderen Staaten hinterher, die Armee verschlang Unsummen. Der junge Kaiser konnte bei seinem Hof also keinesfalls aus dem Vollen schöpfen, er war im Gegenteil noch mit der Tatsache konfrontiert, dass er seinem Vorgänger und dessen Frau, dem alles andere als – wie kolportiert – einfältigen Kaiser Ferdinand, eine jährliche Summe von knappen 46.000 Gulden<sup>27</sup> überlassen musste; denn Ferdinand dachte nicht daran, auf seine Apanage zu verzichten.

---

<sup>27</sup> HHStA OMeA r2/1 ex 1854 (Ks. Ferdinand 41.666, 40 fl., Kaiserin Marianna 4.166, 40 fl.)

### **Die Aufschlüsselung der Hofkosten**

Das gesamte Jahresbudget für den Wiener Hof betrug in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts um die 280.000 Gulden.<sup>28</sup> Um einen Eindruck zu geben, wie die interne Aufschlüsselung der Kostenstruktur des Wiener Hofes war, soll folgende Skizze angeführt sein:<sup>29</sup>

Es zeigt sich deutlich, dass der Hof den größten Anteil seines Budgets für Löhne und Pensionen aufwenden musste (mehr als ein Viertel). Danach folgten gleich die traditionell teure Erhaltung der Hofstallungen und Gestüte (wobei angemerkt werden muss, dass auch die Löhne der Angestellten des Oberstallmeisterstalles in diesen Bereich fielen), und dann, an dritter Stelle, kamen die Ausgaben der Hofwirtschaft.

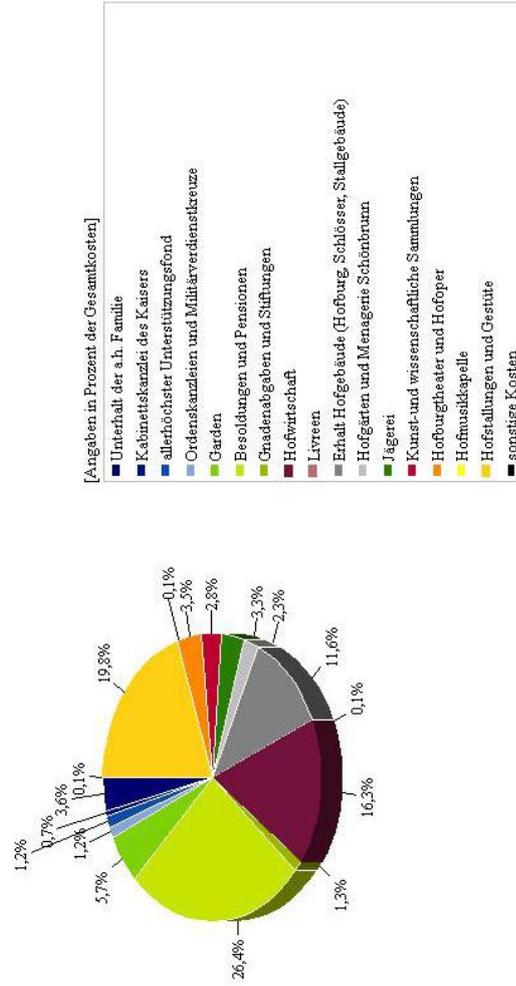
Die Ausgaben für den Erhalt der Hofgebäude standen in den frühen fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts an vierter Stelle der Kosten, gefolgt von den Ausgaben für die Gärten, denen gleich die Apanagen für die kaiserliche Familie folgten. Alle restlichen Budgetposten (die doch noch mehr als die Hälfte ausmachten) verteilten sich in kleinen Prozentzahlen auf den geringen, verbliebenen Rest des Hofbudgets.

---

<sup>28</sup> HHStA OMeA r2/3 ex 1849-1856; die im Text erwähnten 280.000 Gulden stellen einen von der Verfasserin errechneten Mittelwert dar.

<sup>29</sup> Die dargestellten Prozentzahlen stellen einen von der Verfasserin errechneten Mittelwert dar – für die Hilfe bei der Berechnung und Erstellung des Diagrammes bedanke ich mich bei Mag. Heidi Thyri.

## Aufschlüsselung der monatlichen Kosten für den Wiener Hof



## 1848-1865 Die Zeit der ersten Reformen

### Die Hofstaatsreform von 1849/50

#### Der Hof vor der Hofstaatsreform

Im Jänner 1849 schrieb der kaiserliche Finanzminister Freiherr Philipp von Krauss an den mächtigen Generaladjutanten und einstweiligen Obersthofmeisterstellvertreter Karl Graf Grünne einen folgenschweren Brief. Karl Grünne war jener Mann, in dessen Händen in den ersten Jahren der Regierung Franz Josephs sämtliche Fäden zusammenliefen.<sup>30</sup> Grünne, persönlicher Vertrauter und Vorsteher der Militärkanzlei Kaiser Franz Josephs, zog in den ersten Jahren der Regierungszeit Kaiser Franz Josephs sämtliche Hofagenden von Belang, inklusive der Oberaufsicht über das Habsburgische Privatvermögen, an sich, ohne dass er jedoch offiziell die Verantwortung für alle Angelegenheiten innegehabt hätte.

Franz Joseph, der seinen väterlichen Vertrauten gewähren ließ, schenkte Grünne zwar vollstes Vertrauen in allen Hofangelegenheiten, verabsäumte aber, konkrete Verantwortungen für Grünne zu formulieren. Daraus erklärt sich die mächtige und gleichzeitig unantastbare Stellung Karl Grünnes in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Franz Josephs. Er entschied zwar in den wesentlichsten Angelegenheiten eigenmächtig, vermied es aber partout, die letzte Verantwortung zu übernehmen – wodurch er bei Misserfolgen vor Konsequenzen gefeit war.

---

<sup>30</sup> Vgl. Szapáry, Grünne sowie Koch, der in seiner Dissertation über Graf Crenneville äußerst detailliert auch das „Grünne’sche“ Konzept des Aufbaus der Militärkanzlei erklärt und den Machtbereich Grünnes am Hof des jungen Kaisers beschreibt; sowie Winkelhofer, Hofbeamte.

Mit Beginn des Jahres 1849 agierte Grüne als Obersthofmeister, ohne dass er offiziell dieses Amt bekleidete. Finanzminister Krauss schickte Grüne ein dringendes Schreiben, in dem er deutlich auf die finanzielle Situation des Hofes einging. Der Finanzminister informierte Grüne über die katastrophalen finanziellen Zustände und drängte nachdrücklich auf eine zeitgemäße Reform des Hofes, damit der stark in Anspruch genommene Staatsschatz geschont werde könne.<sup>31</sup>

Schon vor diesem Schreiben muss der Finanzminister Grüne bereits informiert haben, dieser nahm aber wohl den ersten Brief des Finanzministers nicht sonderlich ernst, denn erst die zweite dringende Bitte des Finanzministers, die auch noch auf den Druck der Öffentlichkeit hinwies, ließ Graf Grüne erschreckt aufhorchen.<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849: „Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten Ersten Obersthofmeisters-Stellvertreters Grafen von Grüne – Eine Reorganisierung des Hofhaushalts betreffend Olmütz am 20ten April 1849“. – Das Originalschreiben des Finanzministers, in dem dieser auf eine zeitgemäße Reform des Hofes mit dem Ziel größtmöglicher Einsparungen drängte, konnte nicht gefunden werden. Die Akten des „Gendarmerie Departement (GDI) II (Hofangelegenheiten)“, bis 1852 der Kanzlei Grüne, die so wichtig für die Hofgeschichte der ersten Jahre Kaiser Franz Josephs wären, wurden aus Angst vor Bombenschäden im 2. Weltkrieg gemeinsam mit anderen Archivbeständen aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zur sicheren Verwahrung nach Schloss Guntersdorf (NÖ) gebracht. Leider kam es dort in den letzten Tagen des Krieges zu Gefechten, die ein Feuer verursachten, in dessen Folge der gesamte Bestand vernichtet wurde. Nachforschungen im Finanzarchiv (FA) ergaben ebenfalls keinen Erfolg, kein Briefausgang des Ministers an Grüne in der betreffenden Zeit konnte gefunden werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Finanzminister direkt und abseits des Amtsweges an Grüne wandte, was erklärt, warum sich keine Abschrift oder Hinweis im FA findet – besonderen Dank an den Referenten Dr. Hutter für seine Hilfe bei der Suche.

<sup>32</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849, Zitat Grüne: „*öffentlich Stimme*,

Dieser zweite Brief, der im Namen der Staatsfinanzen nichts Geringeres als eine komplette Neu- bzw. Umgestaltung des Hofhaushaltes forderte, zeigte Wirkung. Überrascht vom Nachdruck, den der Finanzminister seiner Forderung gab, informierte Grünne den Kaiser über diese warnende Note seines Ministers.

Franz Joseph beauftragte in der Folge Grünne damit, eine Untersuchungskommission zusammenzustellen, die das Ziel haben sollte, sämtliche Verwaltungseinheiten und Arbeitsabläufe des Hofes unter die Lupe zu nehmen, auf deren Zweckmäßigkeit zu untersuchen und – gegebenenfalls – als Konsequenz daraus Vorschläge für eventuelle Änderungen in der Hofverwaltung dem Kaiser vorzutragen.

Die Tatsache, dass Grünne über den ersten Brief des Ministers hinwegging und auch die Anfrage einer Überprüfung der Hoffinanzen ohne große Aufregung angenommen wurde, lässt darauf schließen, dass weder der Kaiser noch Grünne zu Beginn der Überprüfung mit der Entdeckung größerer Missstände gerechnet haben dürften.

Dass die Ergebnisse dieser Prüfungskommission letztendlich aber zur größten Verwaltungsreform des Wiener Hofes der letzten 150 Jahre führen sollten (und auch bis 1918 keine derartig umfangreiche im administrativen Bereich mehr folgte), damit rechnete bei Verkündung des kaiserlichen Willens wohl niemand weniger als Kaiser Franz Joseph selbst.

---

*deren Anklänge ich insbesondere in der Textierung der Note vom 18. März des Jahres zu vernehmen glaube*“, in: Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten Ersten Obersthofmeisters-Stellvertreters Grafen von Grünne – Eine Reorganisierung des Hofhaushalts betreffend Olmütz am 20ten April 1849.

Vier Wochen vertieften sich Grüne und seine ausgewählten Hofbeamten der Kommission in den Ablauf der Hofadministration. Sie verfolgten Aktenläufe, lasen sich in die Korrespondenzen sämtlicher Hofstäbe ein, prüften die Verwaltungsabläufe, von den Erlässen der Direktoren bis zu den Ergebnissen erlassener Vorschriften auf den untersten Ebenen, auf ihre Effizienz. Grüne selbst beobachtete zusätzlich noch aufmerksam die Leiter der obersten Hofbehörden und versuchte, sich ein Bild von deren Eignung für die von ihnen besetzten Positionen zu machen.

Am 20. April 1849 präsentierte Graf Grüne seinem Herrn ein schriftliches Memorandum, das den Kaiser augenblicklich zu wesentlichen Änderungen veranlasste. Grüne legte dem Kaiser deutlich klar, dass der Hof nicht nur reif war für eine zeitgemäße Reform, sondern bei Beibehaltung des Status quo auch noch weiterhin unnötige Staatsmittel vergeudet wurden.

Ausgangspunkt der Prüfung war zu Beginn lediglich der Wunsch, Einsparungen vorzunehmen. Durch die Ergebnisse der Untersuchungskommission unter der Leitung Grünnes wurden aber derartige Mängel in der Hofverwaltung sichtbar, die bewiesen, dass nicht nur Einsparungen nötig waren, sondern auch die zweckmäßige und kostenbewusste Leitung des riesigen Komplexes Hof nicht mehr funktionierte.

Grüne monierte, dass die Hofverwaltung voller organisatorischer Mängel war. Veraltete Arbeitsmethoden sowie eine unnötige Komplizierung der Dienstabläufe stünden einer effizienten Verwaltung im Weg. Die Vergeudung des ohnehin stets knapp bemessenen Budgets durch leichtsinnige und vor allem sehr kurzsichtige Führung sei nicht nachzuvollziehen. Unsinnige und nicht zielführende

Vorschriften, zum Teil auch Fälle von systematischer Bereicherung einzelner Stäbe, gepaart mit einer absoluten Ahnungslosigkeit hoher Chargen hinsichtlich der Verschwendung, die manche Befehle auslösten, zeigten, dass niemand mehr ein wachsames Auge auf die Gesamtleitung des Hofes hatte.

Grünne zog hart über manche Vorsteher der Hofstäbe und höhere Beamte her. Sie handelten, so beschwerte er sich, in Ermangelung eines scharfen Auges viel zu selbstständig und nicht selten zum eigenen Nutzen – der Sinn mancher Arbeitsabläufe würde nicht hinterfragt. Doppel- und Dreifachbelegung von Hofstäben seien folglich an der Tagesordnung und würden noch mehr Sand ins Getriebe des ohnehin schon schwerfälligen Apparats schütten.

Karl Grünne war bekannt für seinen rohen Umgang.<sup>33</sup> Er beschränkte seine Kritik nicht auf die höchsten Inhaber der Kanzleien. Er ging auch mit den obersten Hofbeamten – Männer von höchstem Adel, deren Ernennungen weniger mit ihren Fähigkeiten, als mit ihrer Herkunft zu tun hatten – hart ins Gericht. Denn Grünne sprach ihnen glatt die Fähigkeiten und das Verständnis ab, das für ihre Aufgaben nötig wäre. Grünne formulierte auch deutlich, dass sie gerade wegen ihrer eigenen hohen Stellung oftmals ihrer eigenen Arbeit im Weg standen. Denn sie ließen sich als Männer von höherer Geburt und Stellung oft von Rücksichten leiten, die dem Dienst hinderlich waren. Da die meisten - wie Grünne dem Kaiser deutlich erklärte – auf ihrem Gebiet nicht bewandert waren, mit anderen Ämtern überhäuft, ließen sie sich dazu verleiten, Anordnungen mit

---

<sup>33</sup> Wiener Stadtbibliothek, Handschriftensammlung, Nachlass Heinrich Friedjung, Karton 2 (97/2), Blatt 83-168, Interview mit Gräfin Festetics am 27. und 28. 5. 1909 in Campiglio.

dem Gewicht ihres Namens zu vertreten, die besser unterblieben wären.

Graf Grüne formulierte seinen Vortrag in scharfem, teilweise sogar zynischem Ton. Am Ende seines zig Seiten umfassenden Vortrages zeigte er zwar Verständnis für ein eventuelles Zögern des Kaisers, jahrhundertalte Formen zu verändern, schloss aber seine Ausführungen mit dem eindeutigen Postulat: *„Die jetzigen Zeitverhältnisse sind aber so ernst und dringend, dass die bloße Rücksicht für das Alter einer Form nicht mehr hinreichen dürfte, deren Fortbestand, wenn sie offenbar schädlich ist, zu schützen“*.<sup>34</sup>

### **Die Grüne'schen Vorschläge für eine Hofreform**

Dem Wunsch des Kaisers entsprechend, schloss Grüne den Ergebnissen seiner Untersuchung auch Vorschläge für eine Reform und daraus resultierende Einsparungen an. Er rechnete dem Kaiser Posten für Posten die Jahresausgaben des Hofes vor, kommentierte die Höhe und zeigte auf, wo Einsparungen möglich waren. Grüne rechnete dem Kaiser anhand der für 1849 festgesetzten Hofdotations vor, wie das Budget aufgeteilt und verwendet wurde:

Das Hofzahlamt erhielt demnach zur Verrechnung im Jahr 1849 vom Finanzministerium an die 3,8 Millionen Gulden überwiesen.

Dieses Budget zerfiel traditionell in zwei Hauptklassen, wovon die erste Hauptklasse die Aufwendungen für die kaiserliche Familie (Apanagen, Spenadelgelder, der Witwenunterhalt sowie der kaiserliche Unterstützungsfonds) im Gesamtbetrag von 300.000 Gulden enthielt, die Ordensauslagen, die Kosten für die kaiserlichen

---

<sup>34</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849.

Kunstsammlungen sowie, als größten Posten, die fixen Unterhaltsgebühren der Hofstaatsdiener (Löhne, Pensionen) mit mehr als einer Million Gulden, außerdem die Auslagen für die Leibgarde mit 250.000 Gulden, die Dotationen der beiden Stadttheater mit 100.000 Gulden sowie die Ausgaben für Hofreisen, Sejourkostgelder, Dienstkleider und Livreen der Hofdienerschaft, Brennholzbedarf, Fouragebeschaffung, Pferdewärter-Löhnungen und Schüttkörner umfasste. Zusammen umfassten diese Positionen ungefähr die Hälfte des Jahresbudgets.<sup>35</sup>

Grünne dämpfte gleich vorweg die Erwartung, dass hier Wesentliches eingespart werden könne – vor allem deshalb, weil die Festsetzung dieser Beträge nicht in den Kompetenzen der administrierenden Hofbehörde liege.

Bei den kaiserlichen Apanagen etwa diene das Hofzahlamt ohnehin lediglich als Auszahlungskasse, die die Beträge vom Finanzministerium übernehme und, ohne einen Heller abziehen zu dürfen, sofort an die Empfänger (also die kaiserliche Familie) weitergeben müsse. Sämtliche Ordensangelegenheiten wiederum oblägen den Ordenskanzleien, in deren Geschäftsgang die Hofstaatsbehörden ebenfalls nicht eingreifen dürften, und die Gelder für die Kunstsammlungen könnten, da sie eine staatliche Zweckbestimmung, nämlich die Förderung der öffentlichen Bildung hätten, vom Hof nicht eigenmächtig reduziert werden.

Lediglich bei der Position der Hofstaatsdiener und Leibgardisten sowie deren Versorgung im weitesten Sinn

---

<sup>35</sup> Grünne hat die einzelnen Posten der Hauptklasse I der monatlichen/jährlichen Abrechnungen nicht ganz genau wiedergegeben; einzelne Positionen fehlen, so dass der Eindruck entsteht, dass er dem Kaiser in seinem Memorandum lediglich einen Überblick über die wesentlichsten Kostenpunkte gegen wollte, ohne allzu sehr ins Detail zu gehen. Siehe dazu HHStA OMeA r 2/3 ex 1849.

(Löhne, Pensionen, Kostgelder, Livreen), Sejours und allen Pferde- und Fourageangelegenheiten sah Grüne geringe Möglichkeiten zu Einsparungen – aber auch diese seien nicht kurzfristig umsetzbar, sondern nur durch langfristige Verringerung des Personalstandes und der Pferde möglich. Er warnte jedoch davor, hohe Einsparungen allein durch einen kurzfristigen Personalabbau zu erwarten, vor allem, da das somit freigesetzte Personal einfach nur einen anderen Teil des Gesamtstaatsbudgets belasten würde bzw. spürbare Resultate erst nach längerer Zeit einträten – ein erstaunlich moderner Ansatz, der heutigen Sanierungsexperten zur Ehre gereichen würde.

Erst bei der zweiten Hauptgruppe der Hofstaatsauslagen, den so genannten „Aministrationsauslagen“, sah Grüne die Möglichkeit zu wirklichen Einsparungen – allerdings mit der Einschränkung, dass zuvor die Verwaltung reformiert werden müsste. Für Grüne stellte das wesentlichste Problem nämlich die Aufteilung der gesamten Hofverwaltung in vier voneinander getrennte Hofstäbe dar, die auch untereinander noch derart ineffizient und unsinnig aufgesplittert waren, dass Dienstzweige, die eigentlich zusammengehörten, unter die Leitung verschiedener Obersthofämter aufgeteilt waren.

Vor allem die Zersplitterung des wichtigsten und größten aller Hofämter – des Obersthofmeisteramtes – in acht autonome Unterabteilungen (die so genannten „Hofdienste“), war Grüne ein Dorn im Auge; denn die einzelnen Administrationen hätten sich – so einer der Hauptvorwürfe Grünes – unter dem Schutz ihrer jeweiligen Chefs zu isolierten Körpern ausgebildet, die sich, anstatt miteinander zu arbeiten, gegenseitig Konkurrenz machten.

Ein besonders prekäres Ergebnis dieser Situation der mehr gegen, als miteinander arbeiteten Stäbe war deren Tendenz, mit den am Ende eines Verrechnungsjahres verbliebenen Geldmitteln, aus Angst vor einer Verminderung ihrer Dotation im kommenden Jahr, noch schnell unnötige Anschaffungen zu tätigen, während – wie Grüne bitter vermerkte – wichtige Investitionen bei anderen Stäben unterblieben oder durch außergewöhnliche Zuschüsse – immer zum Nachteil des Hofvermögens – gewährleistet werden mussten.

Das Recht einzelner Stäbe, mit ihren Geldmitteln eigenständig zu disponieren, ohne dass das Obersthofmeisteramt, als auszahlende Oberbehörde, eingreifen konnte, sah Grüne als größten Schwachpunkt der Hofverwaltung.

### **Die Neuorganisation der vier Hofstäbe**

Um diese Situation zu beseitigen und gleichzeitig eine straffere und transparentere Verwaltung zu erreichen, schlug Karl Grüne als erste und wichtigste Maßnahme eine deutliche Stärkung des Obersthofmeisteramts vor. Alle sich auf die eigentliche Administration und Hofdienstleistung beziehenden Abteilungen sollten ab nun ausschließlich unter die Oberleitung des Obersthofmeisteramtes gestellt werden.

Graf Grüne begründete diesen Vorschlag nicht nur mit dem Argument, dass das Obersthofmeisteramt seit jeher das wichtigste Hofamt war, sondern auch damit, dass es mit dem Hofzahlamt und der Hofstaatsbuchhaltung unter sich die Möglichkeit hätte, die Ausgaben der gesamten Administration festzusetzen, kontrollieren und eingreifen zu können. (Beim jetzigen Stand müsse das Obersthofmeisteramt Auszahlungen vornehmen, ohne selbst die Aufträge

gegeben zu haben.) Schritt für Schritt sollten dem Obersthofmeisteramt nun alle relevanten, sprich kostspieligen Stäbe eingegliedert werden.<sup>36</sup>

Als ersten Punkt schlug Grüne vor, dem Obersthofmeisterstab das sehr kostspielige Hofquartierwesen komplett einzuverleiben. Die Verwaltung und Vergabe der Hofwohnungen an die Hofbediensteten, die Instandhaltung der Lokalitäten und deren Beaufsichtigung, die Obsorge und Überwachung der Gewerbe in den Schlosslokalitäten sowie das dazu nötige Personal, das teils dem Oberstkämmereramt, teils dem Oberstallmeisteramt zugeordnet war, verschlang Unsummen.

Gerade anhand der Hofquartiervergabe konnte Grüne dem Kaiser besonders deutlich darstellen, wie komplizierte und überadministrierte Verwaltungsabläufe zu großen finanziellen Verlusten führen konnten: Die Vergabe eines einzelnen Hofquartiers, so rechnete er dem Kaiser vor, erforderte den administrativen Aufwand von drei Hofämtern, einem Hofdienst, dem Hofbauamt und der betreffenden Schlosshauptmannschaften oder Hausinspektoren. Die unvermeidliche Folge dieser Verteilung waren zahlreicher Notenwechsel und Verordnungen an die Untergebenen und dadurch bedingter Zeitverlust. Diese Kompetenzüberschneidungen gaben in der Folge auch immer wieder Anlass zu Kollisionen der Vorgesetzten und dienstschädlichen Reibungen der Untergeordneten.

Doch auch finanzielle Verluste waren die Folge dieser Zersplitterung. Das Oberstkämmereramt vergab die Wohnungen, ohne sich besonders darum zu kümmern, was die durch Neuvergabe verursachten baulichen und Mobilien-

---

<sup>36</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht B – Status der vier Obersthofämter, und zwar wie dieselben sich künftig gestalten würden.

Herstellungen kosteten, da diese Auslagen die Dotationen des Obersthofmeisterstabes trafen. Je nach Bedürfnis einer neuen Partei oder deren sozialem Stand, wurden bei Neuvergabe und Renovierung einer Wohnung Türen durchbrochen, Parketten gelegt, Öfen versetzt, Zimmer neu ausgemalt; und vielleicht schon nach einem Jahr, wenn eine neue Partei mit anderen Ansprüchen einzog, wurde wieder alles völlig neu gestaltet. Da das Obersthofmeisteramt als vorgesetzte Stelle des Hofgebäudeamtes und der Hofmobiliendirektion die meisten Kosten des Hofquartierwesens trug, sollte es nun endlich auch die Möglichkeit bekommen, alleine und kostensparend die Vergabe zu überwachen.

Nicht nur die dauernde Neuvergabe von hofeigenen Wohnungen kritisierte Grüne, auch ein anderer Punkt machte ihn fassungslos: Eine Überprüfung der Mieter hatte ergeben, dass unzählige Personen bei Hof lebten, die weder eine Anstellung hatten, noch in irgendeinem Verwandtschaftsverhältnis zu Hofbediensteten standen. Durch die fehlende Kontrolle des Oberstkämmererstabes hatten sich in den letzten Jahrzehnten durch illegale Untervermietung Verhältnisse eingeschlichen, die so weit führten, dass hoffremde Personen, oft schon in zweiter Generation, in den hofeigenen Wohnungen lebten, während der Hof gleichzeitig wegen akutem Wohnungsmangel seine Mitglieder teuer in Privatwohnungen der Umgebung einmieten musste. Grüne erließ sofort das Verbot, jegliche Unter- oder Nachmieter ohne Bewilligung des Obersthofmeisteramtes einzumieten.<sup>37</sup>

Auch der Befugnis des Oberstkämmereramtes, während der Sommermonate die Gnadenquartiere in Baden und Laxenburg aus Kurgründen zu vergeben, wollte Grüne

---

<sup>37</sup> HHStA OMeA r1/23 ex 1849.

ein Ende setzten. Nicht nur, weil auch diese Kosten das Obersthofmeister tragen musste, sondern weil er den Sinn dieser Aktion in Abrede stellte. Die wenigsten, so Grüne, denen ein Sommeraufenthalt bewilligt wurde, hielten sich zu Kurzwecken, und fast niemand aus Dienstgründen dort auf. Die Kosten für die alljährliche Säuberung der zahlreichen Wohnungen, die fortwährenden Reparaturen des oft schonungslos behandelten Mobiliars seien die kostspielige Folge dieser Zugeständnisse durch das Oberstkämmereramt, denen das Obersthofmeisteramt nicht entgegentreten konnte.

Verlangte Grüne eine Zentralisierung, was das Obersthofmeisteramt betraf, so sah er beim Hofbauamt und der Hofmobiliendirektion eine Effizienzsteigerung und Reduktion der Kosten nur in der Dezentralisierung der Verwaltung des Bau- und Mobiliarwesens. Zwar sollten nun sowohl das Bau- als auch das Mobilienwesen, derzeit noch getrennt, gemeinsam unter die Oberleitung des Obersthofmeisteramtes gestellt werden – als eigenständige Abteilung wollte Grüne die Gesamthofbaudirektion jedoch aufgelassen wissen, da eine zentral geführte Leitung nie so genau die wirklichen Anforderungen der einzelnen Schlossverwaltungen kennen könne, wodurch wiederum die Gefahr einer verschwenderischen, unnötigen Geldausgabe gegeben wäre.

Stattdessen sah er in der Stärkung der einzelnen Schlosshauptmannschaften die Garantie für eine straffe und sparsame Amtsführung. Den Schlosshauptleuten sollte in Zukunft die Leitung der Bauaufsicht und das gesamte Mobiliarwesen in ihrem Gebäude überantwortet werden. Da die Verantwortlichen direkt vor Ort lebten und arbeiteten,

wüssten sie über die wirklich nötigen Anschaffungen besser Bescheid.

Die zentrale Hofmobiliendirektion sollte in Folge mangelnder Übersicht aufgelöst werden. Das war die Geburtsstunde der Burghauptmannschaft, vormalige Hofburginspektion.<sup>38</sup> Alle Angelegenheiten, die die Bauten und Räumlichkeiten der inneren Stadt umfassten, unterstanden ab 1851 der Burghauptmannschaft. In den Schlössern fand sie ihr – kleineres – Äquivalent in den einzelnen Schlosshauptmannschaften.

Grünne verlangte auch einen einstweiligen völligen Baustopp, als einzige Möglichkeit größerer Einsparungen. Sämtliche Gebäude sollten sich für lange Zeit nur mehr auf Reparaturen und kleinere Wiederherstellungen konzentrieren. Dadurch, so argumentierte er, könne man auch die große Zahl an Bediensteten und Tagelöhnern reduzieren, die das Hofbauamt stets zur Sicherheit anstelle, um genügend Männer bei der Hand zu haben.

Auch mit der bisherigen Gepflogenheit, dass die einzelnen Stäbe selbstständig und ohne notwendige Erlaubnis des Obersthofmeisteramtes Mobiliar zwischen den einzelnen Hofgebäuden verschieben und austauschen konnten, sollte nun gebrochen werden. Zwar sollte man sich in den Hofgebäuden bei Bedarf auch weiterhin untereinander mit Mobiliar aushelfen, jedoch ab nun ausschließlich auf Anordnung des Obersthofmeisteramtes und, vor allem, gegen jedesmalige Empfangsbestätigung, um den Verlust von Hofvermögen zu stoppen, der ungeahnte Blüten trieb. Oftmals kam wertvolles Mobiliar, das in ein anderes Schloss verschickt wurde, nicht dort an bzw.

---

<sup>38</sup> Ludwig Mann: Die Geschichte der Burghauptmannschaft Wien, Phil. Diss. Wien 1950, S. 332- 349.

leerten sich die Bestände in den Depots, ohne dass nachvollzogen werden konnte, wer wann zuletzt die kostbaren Möbelstücke deponiert, verliehen oder verschoben hatte.

Die nächste Änderung betraf das leibärztliche Personal (die höchsten und bestausgebildeten Ärzte bei Hof, die in erster Linie für die medizinische Betreuung der kaiserlichen Familie zuständig waren), das dem Oberstkämmereramt zugeteilt war, obwohl das Hofsanitätswesen (Hofärzte, Schlossärzte, Hofchirurgen, Jagdwundärzte und die Hofapotheke) bereits dem Obersthofmeisteramt unterstand. Grünne argumentierte nicht nur mit der Sinnlosigkeit, zwei Bereiche, die voneinander nicht zu trennen waren, zwei verschiedenen Administrationszweigen und damit verschiedenen Vorgesetzten zuzuordnen, sondern auch damit, dass es für den Obersthofmeisterstab eine Erleichterung wäre, bei den Leibärzten auf mit den Hofverhältnissen vertraute Berater in sanitären und medizinischen Angelegenheiten zurückgreifen zu können.

Er riet daher, die leibärztliche Abteilung zum Obersthofmeisterstab zu ziehen und den 1. Leibarzt zum Hofprotomedicus zu ernennen, eine Stellung, die dieser schon in früheren Zeiten innehatte. Was die übrigen Hofärzte betraf, schlug Grünne als Einsparung vor, in Wien keinen mehr fix anzustellen, sondern nur mehr die kaiserlichen Leibärzte als fixe Mitglieder des Hofes zu belassen. Eine Gruppe fähiger Ärzte sei auszuwählen, die nach Bedarf in die Burg kämen und für ihre jeweiligen Einsätze ordentlich und auch höher als bisher entlohnt würden. Indem diese aber keine Fixanstellung hätten, würde sich der Hof sämtliche mit einer Fixanstellung verbundenen Kosten wie Waisen- und Witwenpensionen sowie

Quartiergelder ersparen. Auch könne man so relativ flexibel die jeweils besten Ärzte auswählen, ohne jemanden bis an sein Lebensende bei Hof anzustellen, was auch, wie Grünne meinte, die Qualität des gesamten Dienstes heben würde.

Auch im heiklen Bereich des Sicherheitsdienstes bei Hof sollte es zu einer Neuaufteilung kommen. Die Aufsicht über das gesamte Sicherheitswesen in den Hofgebäuden und Hofämtern sollte aus dem Obersthofmarschallamt aus- und dem Obersthofmeisteramt eingegliedert werden. Die zwei Hauptargumente waren einerseits, dass auch bei der Staatsverwaltung die Überwachung der Ordnung und Sicherheit (das so genannte Polizeiwesen) schon längst nicht mehr als Angelegenheit der Justiz, sondern als politisches Geschäft angesehen werde und daher dieser Zweig des öffentlichen Dienstes auch bei der neuesten Geschäftseinteilung nicht dem Justizministerium, sondern dem Ministerium des Inneren zugewiesen sei.

Lediglich bei Hof sei der Sicherheitsbereich noch bei der „Justizbehörde“ (also dem Obersthofmarschallamt) und auch hier sollte wie beim Staat abgetrennt werden – umso mehr, als die verantwortlichen Organe, die Hofprofosen und die Hofburgwache, längst zum Obersthofmeisterstab gehörten und es der militärischen Disziplin wegen erwünscht sei, das Wachpersonal unter die gleiche Aufsicht zu stellen und nicht zwei Chefs zu haben (einer zahlt aus, einer übt die Disziplinarmaßnahmen). Außerdem handle es sich auch beim Sicherheitswesen um jene Angelegenheiten, deren Kosten (Feuersicherheit, Verhinderungen von Beschäftigungen in den Hofgebäuden und Hofämtern, Aufsicht gegen Holzdiebstähle und sonstige Verschleppungen) wiederum das Hofzahlamt, und damit als Überbehörde das Obersthofmeisteramt tragen müsse, das daher auch hier die

volle rechtliche und disziplinarischer Verfügung über das Personal haben sollte.

Grünne hoffte mit dieser Maßnahme auch die Effizienz der Hofwache zu steigern. Da die Wachkommanden der Hofburgwache in der Hofburg ab sofort dem Obersthofmeisteramt unterstanden (jene in Schlössern unterstanden den Schlosshauptleuten) und diesem auch täglich den nach den Meldungen der einzelnen Posten zusammengestellten Wachrapport zu überreichen hatten, hoffte er, hiermit alle disziplinären Verfehlungen sogleich abstellen oder nach Umständen gehörigen Amtes abhandeln zu können. Bisher habe man – da das Wachpersonal dem Obersthofmarschall unterstand, Disziplinarmaßnahmen jedoch dem Obersthofmeister zugerechnet wurden – kaum Konsequenzen aus Fehlverhalten gezogen. Die meisten Meldungen verliefen über kurz oder lang im Sand, die Moral des Wachpersonals sei in Folge mangelnder Kontrollfähigkeit extrem niedrig. Doch nun hätten die Schlosshauptleute die täglich empfangenen Wachrapporte zu sammeln und dem Obersthofmeisteramt mit der Angabe, was von ihnen darüber verfügt worden sei, wöchentlich vorzulegen.

### **Probleme in der Personalpolitik**

Den größten finanziellen Posten der Hofverwaltung verursachten die gesamten Personalkosten, deren Anteil immerhin ein Drittel des Jahresbudgets betrug. Kurzfristige Einsparungen waren gerade hier kaum möglich. Grüne verlangte, dass ab sofort die Verwaltung für das gesamte Personal ausschließlich dem Obersthofmeisteramt unterstellt werde und nicht wie bisher die vier Stäbe ihr stabeigenes Personal selbstständig administrierten – wieder mit der Begründung, dass das Obersthofmeisteramt mit dem Hofzahlamt als auszahlender Stelle der Löhne und sonstigen Ausgaben schließlich auch die Kontrolle und das alleinige Durchgriffsrecht über alle von ihr bezahlten Kräfte haben sollte.

Auch eine größere Einheit, vor allem eine effizientere Einteilung des Dienstes sollte mit dieser Maßnahme erreicht werden. Bisher hätten einzelne Stäbe überzählige Diener verfrüht in Pension geschickt, die bei anderen Stäben noch eingesetzt werden könnten. Gerade in diesem Punkt zeige sich auf dramatische Weise, wie sehr bei Hof Geld und Ressourcen verschwendet wurden, einzig weil die vier Hofstäbe nicht miteinander kommunizierten und nicht gezwungen seien, auf die Gesamtverwaltung und Gesamtersparnis achten zu müssen.

Graf Grüne fügte bei diesem Punkt noch an, dass mit der Unterstellung sämtlicher Hofdiener unter den jene in Schlössern den Schlosshauptleuten Obersthofmeisterstab auch gleich ein ästhetisches Problem gelöst werden könne. Indem man nämlich die Zentralisation der Personalerwaltung zum Anlass nahm, mit der Tradition der verschiedenen Livreen der Diener in den einzelnen Stäbe zu brechen, um endlich einheitliche Livreen für den gesamten Hofstaat

einzuführen – wodurch auch nach außen die Vereinheitlichung des Hofdienstes verdeutlicht werden würde.

Eine weitere Sparmöglichkeit, beziehungsweise eine Möglichkeit, die Arbeitsleistung zu heben, sah Grünne in besseren Diensterteilungen. So sollte etwa stets nur eine Minimumcrew pro Abteilung zum Dienst eingesetzt werden. Vor allem der sehr kostspielige Saaldienst – jene Diener, deren einzige Tätigkeit darin bestand, körperlich anwesend zu sein, um bei Bedarf Türen zu öffnen – sollte vereinfacht werden, obwohl Grünne zugab, dass es besonders hier schwierig sei, ein gesundes Mittelmaß zu finden. Denn einerseits konnte man ihn nicht komplett reduzieren; als Zuteilung bei hohen Gästen und bei größeren Feierlichkeiten musste man immer einige dienstvertraute Saaldiener zur Verfügung haben. Andererseits sah Grünne nicht ein, dass diverse Diener nur auf Abruf angestellt waren.

Er schlug vor, dass die Saaldiener in Zukunft auch zum täglichen Hausdienst herangezogen werden sollten. Mit dem Hinweis, dass dies auch in allen größeren Fürstenthümern geschehe, riet er dazu, die Saaldiener künftig auch zum Dienst in der Silber- und Tafelkammer einzusetzen. Durch diese Maßnahme wären auch gleich weniger Silber- und Tafelgehilfen notwendig.<sup>39</sup>

Ob diese Maßnahme wirklich von finanziellem Erfolg oder zumindest von einer geringen Einsparung gekrönt war, entzieht sich einer endgültigen Beurteilung, da dieses Thema in den Akten nicht mehr angesprochen wurde; auch lässt sich nicht feststellen, ob der Saaldienst als einziger ab nun wirklich zwischen mehreren Abteilungen „Springer-

---

<sup>39</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht A – Über die Reduzierung bei dem zum Oberstkammermeisterstabe gehörigen Kammer- und Saaldienst.

dienste“ leisten musste. Auch fehlt in Grünnes schriftlichem Vortrag an den Kaiser ein Hinweis, ob auch bei anderen Dienstposten angedacht wurde, das Personal in Zeiten geringerer Auslastung in anderen Abteilungen mitarbeiten zu lassen.

Eines der größten Übel bei Hof und einer der Hauptgründe, warum der Hof generell über schlecht qualifiziertes Personal verfügte, waren laut Grünne die exorbitanten Auswüchse an Protektion, die verhinderten, dass gut ausgebildetes, motiviertes Personal in den Hofdienst aufgenommen werden konnte.<sup>40</sup>

Er beklagte, dass es üblich sei, bei Neuanstellungen Personen zu bevorzugen, die auf Empfehlung eines einflussreichen Gönners kämen, oder Verwandte von Hofbeamten und Dienern aufzunehmen, ohne sich vorher von deren Qualifikation zu überzeugen. Aus diesen Rücksichten heraus seien unzählige Personen in den Hofdienst aufgenommen worden, die weder die erforderlichen Kenntnisse für ihre Arbeit gehabt noch – sobald sie aufgenommen wurden – ein angemessenes Verhalten im Dienst an den Tag gelegt hätten.

Am schlimmsten fand Grünne jedoch die Tatsache, dass es auch noch eine – wenn auch nie festgeschriebene – automatische Dienstvorrückung gab und damit auch ein Aufstieg der nicht fähigen Beamten gang und gäbe war. Dadurch würden sich auch auf wichtigen Plätzen unzulängliche und wenig vertrauenswürdige Individuen finden. Graf Grünne forderte deutlich, nur mehr Bewerber mit Vorkenntnissen und guten Zeugnissen aufzunehmen,

---

<sup>40</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht D – Übersicht der außer den Saaldienststellen einzuziehenden Plätze.

ungeachtet ihrer Herkunft und ohne jegliche Protektion. Vor Aufnahme eines Dieners oder Beamten sollten genaue Erkundigungen eingezogen werden. Und als Knechte – die der Hof laufend in größerer Zahl benötigte – dürften ab sofort nur mehr Männer aufgenommen werden, die ein Handwerk erlernt hatten, das bei Hof auch wirklich gebraucht werden konnte; denn in der Vergangenheit wurden in der Mehrzahl entweder unqualifiziertes Personal aufgenommen, oder solches, dessen Fähigkeiten bei Hof nicht unbedingt gebraucht wurden.

Eine weitere eingeschliffene Maßnahme, die Grüne rasend machte (wie man den harten Worten, mit denen er dem Kaiser davon berichtetet, entnehmen kann), war die Praxis der Pensionierung als disziplinäre Maßnahme bei arbeitsunwilligen Dienern, mit der endgültig gebrochen werden müsse, wenn man die Hoffinanzen dauerhaft sanieren und die Arbeitsmoral endlich heben wolle.

Bis zu diesem Zeitpunkt war es bei Hof üblich, jene Hofbeamten, die selbst für die damalige Zeit untragbar schienen, nach mehrmaligen Verweisen nicht zu entlassen, sondern zur Strafe in Pension zu schicken. Da der Pensionsantritt bei sämtlichen Hofangestellten mit einem radikalen Einkommensverlust verbunden war – in der Regel betrug die Pension nach fünfzehn Jahren rund ein Drittel des Einkommens und steigerte sich auch bei längeren Arbeitszeiten nur minimal, was vor allem bei den extrem niedrigen Löhnen der vielen Diener und Knechte kaum zum Überleben reichte – war dies eine gefürchtete Maßnahme. Zur Mitte des 19. Jahrhunderts, als der Hof noch nicht über jene Sozialsysteme verfügte, die seine letzten vierzig Jahre kennzeichneten, wurde eine Pensionierung also nicht freudig erwartet, sondern im Gegenteil so lange wie möglich hinausgezögert.

Folge der Hof nun weiterhin dem Grundsatz, faule Arbeiter als Strafe zu pensionieren, argumentierte Grüne, so würde auch in Zukunft diese Maßnahme das Hofbudget weiterhin doppelt belasten. Denn einerseits bekämen diese Personen ja eine kleine Pension, kosten würden sie also weiterhin, und andererseits würden sie – da sie von so wenig kaum leben könnten, sich in die zahlreichen Gnadengesuche an den Kaiser einreihen und dadurch wieder diesen Posten belasten. Wenn man sich aber auch in Zukunft der Faulsten auf diese Art und Weise entledigte – sprich: diese einfach in Pension schickte und somit schlechte Beamte und Diener vom Dienst entfernte –, würde das Hofärar aber nicht entlastet, da die verfrühte Pensionierung wiederum Geld kostete und sich diese „Mindestrentner“, da sie von ihrer kargen Pension ja wirklich nicht leben konnten, mit einer Bittschrift an den Kaiser wandten und ihnen in allen Fällen eine Zusatzzahlung aus dem Unterstützungsfonds gewährt wurde, der für soziale Härtefälle bei Hof eingerichtet war.

Dieser Fonds musste in den ersten Jahren von Kaiser Franz Josephs Herrschaft regelmäßig vom Finanzminister nachdotiert werden, oftmals schon Ende Februar, also zwei Monate nachdem er für ein ganzes Jahr aufgefüllt worden war. Die Pensionierungen führten also zu keinerlei Ersparnissen bei Hof, denn ob die schlechten Mitarbeiter nun Gelder für nicht gebrachte Arbeitsleistung erhielten oder in Form von Pensionen mit regelmäßiger „Gehaltsaufstockung“ durch die für Extrafälle zuständigen Stelle, machte für den kostspieligen Gesamtkomplex keinen Unterschied – und änderte auch nichts an der mangelnden Arbeitsleistung bei Hof.

Der Grund für diese sehr laxen Arbeitseinstellung bei gleichzeitiger, subjektiv gefühlter sozialer Absicherung, die

offensichtlich selbst die arbeitsunwilligsten Hofstaatsbediensteten trotz aller Verwarnungen spürten, lag sicherlich in den alten patriarchalischen Strukturen des kaiserlichen Hofes, die auch nach Aufhebung der Grundherrschaft noch intakt waren. Sah sich doch auch der junge Kaiser nicht nur als „Arbeitgeber“ nach heutiger Terminologie, sondern – und vor allem – als pater familias seiner Hofbediensteten. Nicht die individuelle Arbeitsleistung sicherte eine dauerhafte Anstellung und den Anspruch auf Sicherheit bei Hof, sondern einzig die Tatsache, Teil der kaiserlichen „Hausgemeinschaft“ zu sein. Gerade in dieser Tatsache liegt der Anachronismus, aber auch die Faszination in der Betrachtung des kaiserlichen Hofes in der franzisko-josephinischen Ära. Nur mehr bei Hof überlebte im modernen Staat die Tradition des „gesamtes Hauses“ nach Otto Brunner. Den Anspruch auf Versorgung bildete nicht die Leistung, die ein Mitglied des kaiserlichen Hofstaates erbrachte, sondern die Tatsache, Mitglied der kaiserlichen Hausgemeinschaft zu sein.

Karl Grünne forderte nun, mit dieser Praxis zu brechen und die Angestellten nicht nur mittels Androhung des Verlustes ihres Arbeitsplatzes zu mehr Fleiß anzutreiben. In Ermangelung einer anderen Alternative – dass Kündigungen per se ausgeschlossen waren, war Grünne bewusst, wenn er auch einer der wenigen war, die dem Kaiser zumindest diesen Vorschlag machten. Er drängte: „Um das Aerarum nicht zu sehr mit Pensionsauslagen zu belasten ... schlage ich vor, dahin auch die Pensionierung dieser Individuen nicht antragen zu wollen.“<sup>41</sup> Doch musste er zugeben, dass in den hoffnungslosesten Fällen auch weiterhin ausschließlich mit

---

<sup>41</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849.

der Androhung auf Pensionierung ein ordentliches Arbeitsverhalten eingefordert werden musste.

### **Einsparungsvorschläge**

Grünne fügte seinem Schreiben an den Kaiser noch diverse Einsparungsvorschläge bei – zum Teil ohne jeglichen Zusammenhang: Pensionierungsvorschläge, Vorschläge zum Auflösen einzelner Dienststellen, Zusatzarbeiten für Hausoffiziere etc. (Eine genaue Linie lässt sich daraus nicht erkennen.) – zeigt aber auch, dass Grünne offensichtlich die Werkzeuge und die Erlaubnis fehlten, bei Hof radikal einzusparen. Dies zeigt sich schon an der Tatsache, dass er nur bei der Hälfte der Budgetposten überhaupt eingreifen konnte.

Die Einsparungsvorschläge waren mannigfaltig – und erscheinen eigentlich ohne jeden Zusammenhang: So sollten in der Winterzeit (wenn laut Grünne weniger Reparaturen anfallen – hier kann es sich nur um Außenreparaturen handeln) sämtliche Handwerker bei Hof gegen ein Zugeld „bei vorkommenden Reparaturen zum Nutzen des Hofes eingesetzt werden“; eine Formulierung, die nicht klar erkennen lässt, zu welchen Arbeiten ausgebildete Handwerker ansonsten eingesetzt wurden.

Die Hofgärten in Wien, Schönbrunn, Hetzendorf und Laxenburg sollten strengstens angehalten werden, so viel an Obst, Gemüse und Blumen, wie der Hof brauchte, in bester Qualität zu liefern, um jene hohen Kosten, die die Hofgärten verschlangen auch zu rechtfertigen.

Die Wirtschaftsequipagen der Schlosshauptmannschaften seien auf einen Minimum-Bestand zu reduzieren. Außerdem verlangte Grünne, den Stand der Hofcouriere deutlich zu minimieren.

Das Hofzahlamt wurde auch angehalten, sein Kassapersonal effizienter einzusetzen, um nicht einzig wegen der wenigen Hauptauszahlungstage (die Lohn- und Pensionsauszahlungen an jedem Ersten und Zweiten des Kalendermonats) überzähliges Kassapersonal mitzuführen.

Außer diesen eher vagen Wünschen zukünftiger Einsparungen, die weder spürbare Ergebnisse bringen konnten und die auch in keiner Weise zukünftig kontrolliert werden würden und in den folgenden Jahren auch nicht mehr Thema im Schriftverkehr des Obersthofmeisteramtes waren, zog Grüne jedoch auch gezielt einige Stellen bei Hof ein – freilich durch Pensionierung und Verschiebung in andere Kompetenzbereiche, von umfassender Personalreduktion konnte keine Rede sein.

Durch die Gründung der Burghauptmannschaft, die ab nun zentral sämtliche Bauangelegenheiten verwalten musste, konnten einige Stellen, die nun nicht mehr benötigt oder doppelt besetzt waren, eingespart werden: Aufgelassen wurden die Stellen eines Schlosshauptmannes, eines Gehilfen des Schlosshauptmanns, eines Hofamtsdirektors, eines Bauinspektors, zweier Hofbauübergeher, der Hofmobilieninspektor und der Hofmobilienrechnungsführer.

Zusätzlich strich Grüne die Stelle eines siebten Hofkaplans, zwei Hilfsstellen in der Silber- und Tafelkammer, eine Zimmerwärterstelle sowie die Stellen eines dritten Leibchirurgen und eines zweiten Leibzahnarztes.<sup>42</sup>

Zusammen gab es bei diesen Einsparungen eine Ersparnis von knappen 18.000 Gulden jährlich (inklusive eingerechnetem Quartiergeld). Dieser Betrag wurde jedoch

---

<sup>42</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht D – Übersicht der außer den Saaldienststellen einzuziehenden Plätze.

wieder um knappe 6.000 Gulden reduziert, da die Aufwertung der Schlosshauptleute und der zur neuen Burghauptmannschaft gehörenden Inspektoren zu erhöhten Auslagen führten – die Reinersparnis betrug also bloß 12.000 Gulden.<sup>43</sup>

Beim Saal- und Kammerdienst strich Grüne vier Saalkammerdiener und sechs Antekammerthürhüters-Plätze ein sowie einen Kammerheizerposten. Die Gehälter von vierundvierzig, seiner Meinung nach über dem üblichen Lohnschema liegenden Saaldienern kürzte er um ein Sechstel. Vor allem bei den Kammerdienern des Kaisers und dem Kammerpersonal einzelner Mitglieder der kaiserlichen Familie setzte er die Löhne herab (die jedoch auch zum Teil um ein Drittel bzw. sogar bis um die Hälfte höher waren als jene bei vergleichbarem Personal – ein Umstand, der definitiv auf die Nähe zur kaiserlichen Familie und auf Protektion durch deren Mitglieder zurückzuführen war).<sup>44</sup> Hier konnte Grüne knapp über 20.000 Gulden jährlich einsparen.

Durch diverse Personalverschiebungen und Pensionierungen innerhalb der Kanzleien der vier Obersten Hofämter konnte Grüne weitere Einsparungen in der Höhe von etwas über 7.000 Gulden erzielen.<sup>45</sup>

Insgesamt konnte Grüne also knapp 40.000 Gulden pro Jahr einsparen, wie er dem Kaiser stolz schrieb. Was er

---

<sup>43</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht C – Übersicht der Auslagen für die anzustellenden Inspektoren.

<sup>44</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht A – Über die Reduzierung bei dem zum Oberstkammermeisterstabe gehörigen Kammer- und Saaldienst.

<sup>45</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 Übersicht B – Status der vier Obersthofämter, und zwar wie dieselben dermalen faktisch bestehen und sich künftig gestalten würden.

jedoch nur beiläufig erwähnte, war, dass die Kosten (bis auf jene Handvoll Kammerpersonal, dessen übertriebene Löhne um ein Fünftel herabgesetzt wurden) lediglich „verschoben“ wurden. Denn in den meisten Fällen schickte er einfach alte Angestellte in Pension, wodurch diese zwar nicht mehr in den Abrechnungen der einzelnen Stäbe (also deren Lohnauszahlungen) erschienen, sondern im großen Pott der Pensionsauslagen. Von wirklicher Einsparung konnte also keine Rede sein.

In Anbetracht von knapp vier Millionen Gulden Jahresbudget (das auch noch regelmäßig nachdotiert werden musste, also auf mehr pro Jahr kam) nahmen sich 40.000 Gulden jährlich an Einsparungen äußerst bescheiden aus – und auch hier musste man bedenken, dass es sich, nach heutiger Terminologie, um reine „Bilanztricks“ handelte.

Die mageren Einsparungen lagen freilich nicht an Grünnes fehlendem Willen, sondern einzig an Kaiser Franz Josephs Vorgabe, dass keine Entlassungen durchgeführt werden durften. Und da, so wie heute, schon damals bei Hof die Lohn- und Nebenkosten (in diesem Fall Kost und Logis, sowie Unterstützungsgelder für soziale Härtefälle) den Großteil der Kosten ausmachten, konnten große Einsparungen nicht gemacht werden, wenn der größte Kostenverursacher, nämlich überzähliges Personal nicht reduziert werden durfte.

### **Auswirkungen der Grüne'schen Reformvorschläge:**

Die Grüne'schen Vorschläge für eine Veränderung der Hofverwaltung hatten mehrere Auswirkungen, und zwar im:

- administrativen Bereich
- finanziellen Bereich
- disziplinarischen Bereich;

wobei nur im administrativen Bereich wirklich langfristige Erfolge zu verzeichnen waren.

Auswirkungen im administrativen Bereich:

Die wesentlichste, wichtigste und auch langfristig gewinnbringendste aller Maßnahmen, die auf Grünes Reformpaket zurückging, war die Stärkung des Obersthofmeisteramtes. Indem er dem Obersthofmeisterstab endlich jene Rolle gab, die es ermöglichte, den Hof straff und zentral zu verwalten, schuf Grüne die Grundlage für die weitere effiziente Entwicklung der Hofverwaltung unter Kaiser Franz Joseph. Vor allem die Verfügung, dass ab sofort ausschließlich das Obersthofmeisteramt sämtliche kostspieligen Agenden verwalten (also nicht mehr nur als auszahlende Kassa agieren) sollte und auch die Kontrolle über die Ausgaben der wesentlichsten Abteilungen erhielt, war der wichtigste Schritt zu einer zweckmäßigen Hofverwaltung. Karl Grüne konnte die meisten Änderungsvorschläge in der Hofverwaltung durchsetzen. Grünes wesentlichstem Vorschlag, sämtliche relevanten Agenden dem Obersthofmeisterstab zu überantworten, wurde vom Kaiser sofort stattgegeben. Gleich mit 1. Juni 1849 hatten

alle von Grüne vorgeschlagenen Abteilungen zum Obersthofmeisterstab zu wandern.<sup>46</sup>

Für die anderen Stäbe bedeutete diese Maßnahme freilich nicht nur eine Verkleinerung ihrer Aufgaben, sondern bis zu einem gewissen Maß auch ein Machtverlust; denn die prestigeträchtigsten – weil kostspieligen – Agenden unterstanden ab nun dem Obersthofmeister. Nachdem der Obersthofmeisterstab somit das administrative Herz des Hofes wurde und auch die gesamte Personalverwaltung (ausgenommen das Stallpersonal, das aus Gründen der Zweckmäßigkeit beim Oberststallmeister verblieb), das teure Quartierwesen, das gesamte Sicherheitspersonal sowie alle Verrechnungs- und Finanztransaktionen ausschließlich innehatte, schrumpften die anderen drei Stäbe auf ihre reinen Grundaufgaben zusammen.

Dem Oberstkämmererstab verblieben nach der Hofstaatsreform lediglich seine Kernaufgaben. Er war in Zukunft nur mehr zuständig für:

- sämtliche Kämmerer
- die Verhandlungen über die Hofzutritte , d.h. die Hoffähigkeit
- die Ahnenproben-Examinatoren
- die Hofsammlungen und Kabinette.

Der Oberstkämmererstab mutierte also zur reinen Verwaltungseinheit für sämtliche Kunstagenden, für die Aufsicht über den Hofzutritt und die Administrierung des

---

<sup>46</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 – Ah. Kabinettschreiben vom 26.4.1849.

Kämmererdienstes. Mit der Hofverwaltung im administrativen Sinn hatte der Oberstkämmerer ab Juni 1849 bis zum Ende der Monarchie nichts mehr zu tun.

Der Obersthofmarschallstab wandelte sich durch die Hofreform endgültig von einer ehemaligen Gerichtsbehörde für die Hofangestellten, die er bis ins 18. Jahrhundert war, nun zu einer reinen Zivilgerichtsbehörde für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Selbst das Sicherheitswesen und die dazugehörige Disziplinargewalt über das Hauspersonal wanderten nun zum Obersthofmeister, so dass der Obersthofmarschallstab nun endgültig zur „privaten Rechtsabteilung“ für die kaiserliche Familie wurde.

Auswirkungen im finanziellen Bereich:

Finanzielle Auswirkungen, vor allem kurzfristige, hatte die von Graf Grünne ins Rollen gebrachte Hofreform gar keine. Die schnellen Einsparungen waren nicht nur im Promillebereich zu finden, sondern vor allem keine richtigen Einsparungen, da Grünne lediglich mit Bilanzierungstricks arbeitete (beziehungsweise arbeiten konnte), weil ihm jeglicher tiefer Einschnitt, vor allem im Bereich des kostspieligen Personals, verboten war.

Die restlichen Einsparungswünsche Grünnes können nur als verzweifelter Versuch gewertet werden, das Budget weiter zu entlasten; denn die erzielten Einsparungen waren derart klein, dass sie kaum in der Bilanz aufschienen.

Auswirkungen im disziplinarischen Bereich:

Grünnes Erfolg im disziplinarischen Bereich beschränkte sich auf sein Aufzeigen der wesentlichsten Schwachpunkte in der höfischen Personalverwaltung – doch das alleine unterschied ihn schon von vielen anderen Hofamtsinhabern

in der Vergangenheit. Grünne scheute sich nämlich nicht, den Kaiser in scharfen Worten über den Zustand der Hofstaatsbediensteten zu informieren. Er führte dem Kaiser deutlich vor Augen, dass die in den letzten Jahrzehnten ausufernde Protektion zu Misswirtschaft, schlechtem Führungspersonal und schlechter Arbeitsmoral geführt hatte – mit dem Ergebnis, dass der Hof auf sämtlichen Ebenen mit Personal besetzt war, das weder die erforderlichen Fähigkeiten noch das nötige Verantwortungsbewusstsein für eine ordentliche Arbeitsleistung besaß.

Einzelne Missstände, die sofort behoben werden konnten, wurden aber mittels allgemeiner Zirkulare gleich zu Beginn des Jahres 1849 sofort gestoppt. Die Verbote und Zurechtweisungen, die den einzelnen Hofstäben zugingen, vermitteln aber ein deutliches Bild davon, wie sehr sich ein gewisser Schlendrian eingeschlichen hatte. Missstände und Missbräuche wandelten sich im Laufe der Zeit in Dauerzustände. Die Liste ist lang; einige prägnante Schreiben geben aber Einblick in die Natur der Missstände. Von der Spitze der gesellschaftlichen Pyramide bis zum Diener abwärts gab es Missstände, ungebührliches Verhalten, Nichteinhaltung von Vorschriften oder finanzielle Benefits, die in keinem Verhältnis standen.

Besonders groß dürfte der Missbrauch bei den Hofkutschen gewesen sein. Gleich mehrmals wurde diesbezüglich eine Verwarnung in Umlauf gebracht und eine der ersten Änderungen brachte das neue Jahr für alle, die dienstlich Hofwägen benutzen durften. Es muss zu Zusatzverdiensten und Nebengeschäften bei Fahrten gekommen sein; denn nun wurde untersagt, Fremde in Hofwägen mitzunehmen.<sup>47</sup> Um den Missbrauch unmöglich

---

<sup>47</sup> HHStA OkäA r57 ex 1849.

zu machen, ordnete der Kaiser gleich an, dass für Dienstfahrten von Hofbeamten nur mehr zweisitzige Wagen verwendet werden durften.<sup>48</sup> Im Bereich der Hoffahrten wurden ebenfalls finanzielle Einschränkungen vorgenommen. Die Trinkgelder für die Kutscher wurden für die regulären Fahrten, die sie während ihrer Dienstzeit tätigten, gestrichen. Es hatte sich nämlich am Wiener Hof durchgesetzt, den Kutschern bei jeder Fahrt Trinkgeld zu geben. Nun wollte man nicht gerechtfertigte Extrazahlungen für Leistungen streichen, für die Hofangestellte ohnehin einen ordentlichen Lohn und Pensionsansprüche bekamen, d.h. sie für ihre selbstverständliche Arbeit nicht noch jedes Mal extra entlohnen. Die Mitnahme von Freunden wurde Kutschern gänzlich untersagt.<sup>49</sup>

Es gab zum Teil keinen Überblick über Spesenrechnungen; Taggelder und Spesen wurden ohne Bestätigung durch die Vorgesetzten ausbezahlt. Das Hofzahlamt wurde angewiesen, nur noch unter genauester Beobachtung der Vorschriften Diäten auszuzahlen. Nur gegen Vorlage von Quittungen der Obersthofämter, also der höchsten Vorgesetzten, wurden Spesen bei Geschäftsreisen rückverrechnet.<sup>50</sup> Den Schauspielern der Hoftheater wurde nicht mehr gestattet, während der Spielzeit private Engagements anzunehmen. Eine Ausnahme machte man nur mehr bei erwiesener Notwendigkeit, und auch dann nur gegen Rückstellung der zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Gagenbeträge.<sup>51</sup> Engagements an anderen Bühnen wurden gänzlich verboten.<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> HHStA OkäA r57 ex 1849.

<sup>49</sup> HHStA OkäA r57 ex 1849.

<sup>50</sup> HHStA OkäA r37 ex 1849.

<sup>51</sup> HHStA OKäA r31/1 ex 1849.

<sup>52</sup> HHStA OKäA r30 ex 1849.

Einen weiteren – Kosten verursachenden – Schwachpunkt konnte Grüne nicht beheben. Der Hof verfügte über zu viel Personal, vor allem unter den Dienern. Da für den Kaiser Entlassungen nicht in Frage kamen, sondern lediglich langfristig auf natürlichen Abgang gesetzt wurde, konnte Graf Grüne gerade hier keinerlei Erfolge erzielen. Die Problematik des überzähligen Personals würde dem ersternannten Obersthofmeister Kaiser Franz Josephs vorbehalten bleiben.

Doch nicht nur ausufernde Protektion und überzähliges Personal, auch das Fehlen jeglicher ordentlicher Arbeitsleistung prangerte Grüne an. Die der Hofreform von 1849 folgenden Jahre sollten ganz im Zeichen der Versuche stehen, das Hofpersonal in eine besser qualifizierte, vor allem aber motivierte Arbeitseinheit zu verwandeln.

### **Reformen bei der Livreedienerschaft**

Alle Untersuchungen, die Graf Karl Grüne in der Hoffnung auf mögliche Einsparungspotentiale und einer Optimierung des Arbeitsablaufs bei Hof durchführte, führten geradewegs zu *dem* wesentlichen Problem bei Hof: der mangelnden Qualifikation und extrem verminderten Arbeitsleistung des Großteils der Hofstaatsbediensteten. Keine Reform, keine Verbesserung bei Hof konnte gelingen, wenn nicht dieses wesentliche Problem zumindest ansatzweise in Angriff genommen wurde.

Schon die Ausgangslage dafür konnte schlechter nicht sein: Die größten Probleme gab es bei der Livreedienerschaft; und zwar sowohl in finanzieller als auch in disziplinarischer Hinsicht. Denn einerseits waren viel zu viele Diener bei Hofe angestellt. In den letzten Jahrzehnten waren laufend Diener angestellt worden – meist die Kinder

jener Diener, die bereits seit langem in kaiserlichen Diensten standen. Andererseits stellte die Livreedienerschaft schon von vornherein traditionell den größten Anteil aller bei Hof Beschäftigten. Probleme, die in dieser Beschäftigungsgruppe auftauchten, umfassten damit immer gleich die Mehrheit des gesamten Personals.

Erste Maßnahme musste also die Reduktion der Livreedienerschaft sein, doch genau hier zeigte sich der Pferdefuß der gesamten Reform: Entlassungen wurden vom Kaiser grundsätzlich nicht bewilligt und waren auch mit seinem traditionellen Anspruch als pater familias nicht vereinbar. Hier eine Lösung zu finden, sollte nicht nur dem zukünftigen Obersthofmeister zu schaffen machen, sondern auch zu massiven moralischen Problemen führen.

Gleichzeitig musste die Arbeitsmoral bei den untersten Beschäftigten gehoben werden. Das Gros der Livreedienerschaft arbeitete nachlässig, langsam und wurde permanent verwarnet. Diese Verwarnungen erfüllten aber in keinsten Weise ihren Zweck, noch führten sie zu irgendwelchen Veränderungen in der Arbeitsweise, weil die Dienerschaft genau wusste, dass den Verwarnungen keine weiteren Disziplinarmaßnahmen folgten. Ein Diener musste sich schon eines Verbrechens schuldig gemacht haben, um entlassen zu werden.

Grünne konnte in diesem Bereich nur langfristig Veränderungen herbeiführen. Denn für bereits angestellte Diener galt, dass diese auf keinen Fall entlassen werden durften. Zumindest bei den Neuanstellungen wollte Grünne aber sichergestellt wissen, dass keinesfalls mehr derartige Sicherheiten gelten sollten. Er schrieb also dem Kaiser:

*„Anders verhält es sich aber mit den minderen Hofdienern, die nicht selten die ihnen verbürgte Sicherheit der Anstellung dazu missbrauchen, unbotmäßig und laut im*

*Dienste zu sein. Ich finde es daher zweckdienlich, diese Leute vor allem mit dem Vorbehalte der Entlassung aufzunehmen. Die Besorgnis, ihren Platz zu verlieren, würde sie zum Fleiße.... und zu einem ordentlichen Lebenswandel anspornen, man könnte sich der unbrauchbaren ohne weiteres entledigen – die braven aber wieder auch in Zukunft in der Hoffnung einer bleibenden Versorgung nicht beeinträchtigt werden, sondern nur bei erwiesener Nachlässigkeit des Dienstes, Verweigerung oder subordinanzmäßiger Verweigerung des Respekt oder Gehorsams oder liederlicher Lebensweise und dergleichen mit Vorwissen und Genehmigung des vorgesetzten Obersthofamtes stattfinden dürfen, und die die ordentlichen und brauchbaren nicht treffen, denn wenn sie nach zurückgelegtem normalmäßigen Dienst in den Ruhestand versetzt werden, oder mit Tod abgehen sollten, ...ihre Altersversorgung nach bisherigen Normalien auch in Zukunft unbenommen bleiben. Diejenigen, welche entlassen würden, wären beim Austritte die etwa bereits entrichtete Taxe rückzuerstatten. Diese neue Einrichtung hätte übrigens auf die schon eingestellten Hofdiener nicht zurückzuwirken“.<sup>53</sup>*

Kaiser Franz Joseph bewilligte diesen Vorschlag Grünnes, schränkte aber ein:

*„Indeß darf diese Entlassung nicht willkürlich, sondern bloß bei beharrlicher Nachlässigkeit im Dienste, bei Verweigerung des Gehorsams, Verletzung des schuldigen Respekts oder unordentlichem Lebenswandel und nur mit Genehmigung des vorgesetzten Obersthofamtes statt finden ... Eifrige und brave Hofdiener soll übrigens diese Verfügung nicht beeinträchtigen, da denselben, ungeachtet ihrer*

---

<sup>53</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849.

*Aufnahme mit dem obigen Vorbehalte dennoch, wenn sie nach zurückgelegter normalmäßiger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder mit Tod abgehen, oder aber wenn die Dienstunfähigkeit, oder ihr Ableben vor vollendetem zehnten Dienstjahres eintritt, der Anspruch auf Abfertigung nach ... bestehenden Vorschriften unbenommen zu bleiben hat.“<sup>54</sup>*

Mit dieser Maßnahme wurde zwar künftiges Fehlverhalten zumindest eingeschränkt, für bereits bei Hof angestellte Diener hatten diese – für kaiserliche Verhältnisse – strengen Neuauflagen aber keine Wirkung. Dem schlechten Verhalten der Livreedienerschaft versuchte man weiterhin mit Ermahnungen und Verboten beizukommen. Vor allem wurden immer wieder „Circularien“ – Rundschreiben aus dem Obersthofmeisteramt, die den Zweck hatten, amtliche Mitteilungen jedem einzelnen Mitarbeiter nahezubringen – aufgelegt, die die Dienerschaft daran erinnerten, keine Dienstgeheimnisse auszuplaudern, keine Hofinterna an Zeitungen zu verkaufen,<sup>55</sup> und an christlichen Feiertagen keine Belustigungen an öffentlichen Orten zu besuchen.<sup>56</sup>

Die Probleme, die der Hof mit den Livreedienern hatte, waren wesentlich vielschichtiger und komplexer, als es auf den ersten Blick den Anschein hat – nicht zuletzt wegen ihrer schlechten sozialen Stellung. Einerseits drückte die schlechte, nicht mehr zeitgemäße Entlohnung auf die Arbeitsmoral der Diener: Von den Löhnen, die das letzte Mal vor siebzig Jahren angehoben worden waren und durch die Dauerinflation und Teuerungswellen stets weiter entwertet

---

<sup>54</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 – Ah. Kabinettschreiben an den Stellvertreter des Ersten Obersthofmeisters.

<sup>55</sup> HHStA OMeA r1/17 ex 1852.

<sup>56</sup> HHStA OMeA r53 ex 1855.

wurden, konnte man in der Reichshauptstadt nicht mehr leben. Da jedoch jeder Hofangestellte Anspruch auf Quartiergeld oder ein Naturalquartier hatte, außerdem täglich drei Mahlzeiten und Brennholz bekam, wurden zumindest soziale Härtefälle vermieden. Dass sich die Diener überhaupt Wohnungen leisten konnten, lag einzig an der Praxis der Quartiervergabe des Hofes. Jeder Angestellte hatte Anspruch auf eine Hofwohnung oder Quartiergeld – für die schlecht entlohten Diener die einzige Möglichkeit überhaupt eine menschenwürdige Wohnung zu bekommen. Denn gerade in der Zeit des Neoabsolutismus erreichte das Wohnungsproblem bis dato unbekannt Dimensionen. Der Preis für ein unmöbliertes Zimmer stieg von 1849-1858 um 30-50 Prozent. Die durchschnittliche Miete für eine Wohnpartei lag in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts bei 228 Gulden, der Großteil der Livreedieners bezog aber nur circa 250 Gulden jährlich.<sup>57</sup>

Die unzeitgemäße Besoldung führte auch zu einer mangelnden Arbeitsmoral, vor allem aber zu einem schlechten Außenauftritt des Hofes. Denn die Diener, denen kaum etwas im Borsel blieb, fingen an zu betteln, hielten bei der kaiserlichen Familie und vor Besuchern die Hand auf und baten stets sämtliche hohen Persönlichkeiten, die ihren Weg kreuzten um eine Fürsprache zugunsten ihrer Familien. Das Obersthofmeisteramt wurde von Fürsprachenbitten sämtlicher Erzherzoginnen zugunsten etwa eines armen Lakaien oder einer Kammerzofe überhäuft. In der Regel wurde den meisten mit einem Einmalbetrag aus dem kaiserlichen Sozialfonds geholfen. Viele versuchten auch

---

<sup>57</sup> HHStA OMeA r1/10 ex 1852, Vortrag Liechtensteins über den Stand der minderen Diener. – Dazu siehe auch: Sandgruber, Roman: Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur im Österreich des 18. und 19. Jahrhunderts, Habil. Univ. Wien, Wien 1980, S. 474-475.

durch Zusatzeinnahmen, die generell bei fixer Anstellung bei Hof verboten waren, zu einem Mehrverdienst zu kommen. Selbst niedere Beamte, die finanziell ebenso wenig gut gestellt waren, versuchten etwas dazuzuverdienen, manche sogar durch „Zusendung literarischer und artistischer Werke an fremde Höfe“,<sup>58</sup> wie der Obersthofmeister erbost in seinem Verbots-Rundschreiben schrieb. Andere verkauften Hofinterna an die Zeitungen. Kein Verbot wurde so oft wiederholt, verlesen und zur Unterschrift vorgelegt wie das Verbot, Hofinterna an Zeitungen weiterzugeben.<sup>59</sup> Aus einem der unzähligen Zirkulare, das wieder einmal allen Hofbediensteten vorgelesen werden musste:

*„Seit einiger Zeit bringen öffentliche Blätter häufig Artikel über den kaiserlichen Hof, in welchem aus Unkenntnis oder absichtlich die berichteten Tatsachen entstellt und sogar allerhöchsten Personen aus der Luft gegriffene Äußerungen und Handlungen angedichtet werden. Aber unter diesen Unrichtigkeiten sind auch Daten zu finden, die nur von internen Personen bei Hof kommen können ... Wirklich haben S.M. Ah. Selbst diesen Unfug mit großen Missfallen bemerkt.“<sup>60</sup>*

Das Zirkular schloss mit der üblichen Verwarnung. Auch die Arbeitsleistung der meisten Diener gab weiterhin Anlass zu Klagen: Der Dienst wurde verspätet angetreten, die Arbeitsleistung widerwillig erbracht und es gab unzählige Beschwerden gegen renitente Hofdiener. Ein besonderes Problem war auch übermäßiger Alkoholkonsum vieler Diener. Eine Auffälligkeit zeigen die Quellen: Je näher sich ein Bediensteter im engsten Umfeld der kaiserlichen Familie oder des Obersthofmeisters bewegte, desto seltener wurden

---

<sup>58</sup> HHStA OMeA r1/11 ex 1853.

<sup>59</sup> HHStA OMeA r1/17 ex 1852, Circular.

<sup>60</sup> HHStA OMeA r1/17 ex 1849.

Bedienstete verwarnt. Jene Livreedierer oder unteren Hofbediensteten, deren Arbeitsplatz fern vom Kaiser oder einem wachsamen Abteilungsleiter war, erhielten viel öfter Verwarnungen. Der Arbeitseinsatz stieg also proportional zur Nähe der Herrschaften oder des Obersthofmeisteramtes. Die meisten Verwarnungen erhielten das zahlreiche Stallpersonal, die Nachwärter, Laternenanzünder und Holzträger – sie waren aber auch die am schlechtesten entlohnten Arbeiter des ganzen Hofes.

Mitten während der Umsetzungen der Grünne'schen Reformvorschläge, im Frühjahr 1849 ernannte Kaiser Franz Joseph seinen Ersten Obersthofmeister. Fürst Karl Liechtenstein, Chef der reichen Sekundogenitur des Hauses wurde Obersthofmeister.<sup>61</sup> Grünne, dessen Fähigkeiten definitiv eher im Aufzeigen von Missständen lagen, als in einer langfristigen Umstrukturierung, zog sich befriedigt aus der Hofadministration zurück und überließ seinem Freund Liechtenstein die schwierige Aufgabe, Einsparungen beim untersten Personal durchzuführen.

„Der Personalstand ist – wo möglich – zu verringern“.<sup>62</sup> – Mit diesen Worten seines allerhöchsten Schreibens gab Kaiser Franz Joseph den Auftrag, die Zahl der Livreedierer zu reduzieren. Wegen der hartnäckigen Weigerung des Kaisers, Hofdiener zu entlassen, musste der neu ernannte Obersthofmeister nun nach anderen Möglichkeiten suchen, die Kosten für die große Zahl der Livreedierer zu reduzieren. Als einzige Möglichkeit blieb nur ein langfristiges Heiratsverbot. Diese auf den ersten Blick

---

<sup>61</sup> HHStA OMeA r12/363 ex 1849 – Ernennung Carl Liechtensteins zum Obersthofmeister.

<sup>62</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849 – Ah. Kabinettschreiben vom 26. April 1849.

seltsam anmutende Maßnahme war bei genauerer Betrachtung auch wirklich die einzige Möglichkeit, um langfristig die Personalkosten zu senken. Denn jeder verheiratete Hofbeamte und Diener hatte Anspruch auf Versorgung seiner Angehörigen, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage war. Das bedeutete aber nicht nur, dass im Falle des Todes des Familienernährers die Witwen und Waisen Pensionen erhielten, sondern auch, dass bei geringer Besoldung in der Regel ab dem dritten Kind der Kaiser mit Unterstützungsgeldern helfend eingreifen musste (und in der Regel hatten Ehepaare weit mehr als drei Kinder). Wegen der nicht mehr zeitgemäßen Löhne der Diener musste um die Mitte des 19. Jahrhunderts fast jeder Familie der unteren Besoldungskategorie unter die Arme gegriffen werden.

Um zumindest diese Zusatzkosten der Hofdiener zu vermeiden, entschloss sich Liechtenstein, dem Vorschlag Grünes nachzugeben und ein allgemeines Heiratsverbot auszusprechen, und zwar so lange, bis sich die gewünschte Zahl an Hofdienerschaft eingestellt hatte.<sup>63</sup> Bis durch natürliche Abgänge wie Pension oder Tod die Zahl der Hofdiener minimiert würde, sollten zumindest nicht gleichzeitig zusätzliche Personen durch Familiengründungen mitfinanziert werden und damit den Erfolg der Einsparungen durch Personalreduktion zunichte machen. Dieses Heiratsverbot, das erst 1867 wieder aufgehoben wurde,<sup>64</sup> war für die niederen Hofbediensteten sehr hart und führte sofort zu einem neuen Problem: Obersthofmeister

---

<sup>63</sup> HHStA OMeA r8/4 ex 1849 – Reduzierung der Livreedierer, sowie OKäA r17 ex 1849 – Normale über die Art und Weise, allmählich den Stand der Verheirateten bei der Hofdienerschaft zu reduzieren.

<sup>64</sup> HHStA OMeA r8/1 ex 1867 – Aufhebung des Heiratsverbotes für Livreedierer.

Liechtenstein sah sich nämlich innerhalb eines Jahres mit einer großen Anzahl an unehelichen Kindern konfrontiert – und das an einem katholischen Hof. Das Obersthofmeisteramt machte also eine Kehrtwendung. Wegen „dringender Gründe“ durften Hofdiener nun doch heiraten, sie mussten allerdings einen Verzichtsevers unterschreiben, der so aussah (in diesem Fall war es eine Kammerfrau):

*„Da die Unterzeichneten jedoch aus dringenden Gründen den Wunsch haben, sich schon jetzt zu verehelichen, so erkläre ich Theresia Ohswald auf jeden Unterhaltsbeitrag aus dem Staatsschatze oder von a.h. Hofe für mich oder meine Kinder, selbst mein zukünftiger Gatte mit Tod abgehen sollte, Verzicht zu leisten.“<sup>65</sup>*

Da man aber nicht zulassen konnte, dass ganze Familien in Armut abstürzten oder Witwen und Waisen ohne Versorgung am Kaiserhof lebten, wurden den Hofdienern und ihren Verwandten trotz aller Verzichtserklärungen weiterhin Gnadenpensionen bewilligt, die abwechselnd aus dem Reservefonds des Hofes oder der Privatschatulle des Kaiser beglichen wurden. Auch zu allen Anlässen wurden immer wieder Prämiengelder für Witwen und Waisen bezahlt. Wirklich behoben wurden die Finanz- und Disziplinarprobleme auf diese Weise aber nicht, erst eine umfassende Besoldungsreform unter dem nächsten Obersthofmeister Constantin Hohenlohe sollte das Problem endgültig lösen. In den 1850er Jahren konnte sich der Hof – auch aufgrund der schlechten Staatsfinanzen – nie zu einer kostspieligen Lohnreform durchringen und hatte dadurch für die nächsten 25 Jahre eine schwere Hypothek zu tragen, die

---

<sup>65</sup> HHStA OMeA r8/3 ex 1849.

ihn im Endeffekt genauso teuer zu stehen kam wie eine einmalige Reform gekostet hätte.

Trotz aller Härten für die Livreedienerschaft hatte die Hofstaatsreform einen positiven Aspekt für diese niedrigste Beschäftigungsgruppe. Durch die Auseinandersetzung mit der schlechten sozialen Lage der Livreedieners, kam dem verantwortlichen Obersthofmeister auch zu Bewusstsein, dass man den neu angestellten Livreedienern bisher eine in keiner Relation zu ihrem Einkommen stehende, zusätzliche Last aufgebürdet hatte: Die traditionelle Entrichtung der „Hoftaxe“ war für das unterste Personal kaum mehr zu tragen. Die Anstellung eines Hofbeamten oder Dieners lief immer nach dem gleichen Schema. Zuerst musste der Bewerber für eine Hofstelle seinen Dienst „extra statum“ verrichten, eine Art Probezeit, die allerdings Jahre dauern konnte, während der der Angestellte noch entlassen werden konnte. Bei definitiver Übernahme in den Hofdienst musste jeder die so genannte Hoftaxe erlegen, eine Vergebührung in der Höhe von einem Drittel des ersten Jahresgehalts. War diese Taxgebühr für Beamte schon schwer zu errichten, so war sie für die schlecht bezahlten Hausoffiziere und Diener fast nicht mehr zu tragen. Liechtenstein sandte eigenmächtig einen schriftlichen Vortrag an den Kaiser, in dem er das harte Los der Diener schilderte, die sich bemühten bei Hof unterzukommen und appellierte an den Kaiser:

*„Daß diesen Leuten die Entrichtung derselben (der Hoftaxe Anm.) bei ihren wirklich sehr knapp bemessenen Bezügen äußerst schwer fällt, darüber kann kein Zweifel bestehen. Ein Laternenanzünder, oder ein Bodenwäscher z.b. muß im ersten Jahre seiner oft durch eine jahrelange beschwerliche Verwendung oder im Extradienste mühevoll errungene wirkliche Anstellung von seinem kleinen Gehalte*

*jährliche von 240 fl. den für ihn nahmhaften Betrag von 80 fl. zurücklassen und so also durch ein ganzes Jahr mit monatlich 13 fl. 20 x für sich und wenn er Familienvater ist auch für Weib und Kind, Wohnung und Kleidung, Holz, Licht, Schulgeld usw. bestreiten. Da dieses offenbar nicht möglich ist, müssen diese Leute sich den größten Entbehrungen unterziehen und wenn die geringste Krankheit oder dergleichen eintritt, wogegen sie mit allen Entsagungen nicht ankommen können, sich noch glücklich schätzen, wenn sie jemand finden, der ihnen ohne wucherische Zinsen durch ein Darlehen über dieses harte Jahr dem Taxabzüge hinaus zu helfen bereit ist, wodurch sie über (aber) unvermeidlich in eine drückende, bei ihrem geringen Gehalte kaum je zu tilgende Schuldenlast gerathen.*<sup>66</sup>

Franz Joseph hob schließlich auf Drängen Liechtensteins nach jahrhundertealter Tradition die Hoftaxe für alle niederen Lohnbezieher auf. Er unterschrieb das Ansuchen Liechtensteins: „Ich bewillige, dass von nun an die minderen Hofdiener bis einschließlich zur Besoldung jährlicher dreihundert Gulden, bei allen Hofstäben von der Entrichtung der Dienntaxe gänzlich befreit werden. Franz Joseph.“<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> HHStA OMeA r1/10 ex 1852.

<sup>67</sup> HHStA OMeA r1/10 ex 1852 – Ah. Schreiben vom 4.ten Juli 1852.

### **Bewertung der ersten Hofstaatsreform unter Kaiser Franz Joseph**

Die Bilanz dieser ersten Hofreform unter Kaiser Franz Joseph ist durchwachsen. Generell muss bei einer Beurteilung der Grünne'schen Hofreform auf die Vielschichtigkeit der Probleme eingegangen werden, um zu einem ausgewogenen Urteil zu kommen. Auch muss in Betracht gezogen werden, wie weit Reformvorschläge Grünnes auch wirklich umgesetzt wurden bzw. umgesetzt werden konnten.

In administrativer Hinsicht konnte Grünne einige wesentliche Erfolge für sich verbuchen: Eines der wichtigsten Ergebnisse der Hofreform, auch hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Hofes, war die Stärkung des Obersthofmeisterstabes. Die auszahlende Stelle des Hofes würde ab nun auch die Hand auf die gesamten Finanzen halten und nicht wie bisher zugunsten anderer Stäbe kurzgehalten werden. Auch war der Vorstand des Obersthofmeisterstabes, der Obersthofmeister nun nicht nur gemäß dem Zeremoniell, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich der Herr über den Hof. Alle wesentlichen, sprich finanziell bedeutenden Agenden hatte dieser nun inne. Erst nun hatte der Obersthofmeister das endgültige Durchgriffsrecht über die Finanzen des Hofes.

Indem die anderen drei Hofstäbe auf ihre ursprünglichen Kernaufgaben zurückgestutzt wurden, wurde nicht nur das Obersthofmeisteramt gestärkt (indem es zur gesamtwirtschaftlichen Hauptabteilung des Hofes wurde), es wurden für die Zukunft auch administrative Überschneidungen der Hofstäbe zu Ungunsten des Hofes vermieden. Der Oberstkämmererstab, der Obersthofmarschallstab und der Oberstallmeisterstab konnten sich nun auf ihre Kernaufgaben – nämlich Kultur, Recht und Marstall –

konzentrieren, ohne sich mit unnötigen administrativen Aufgaben auseinandersetzen zu müssen.

Angenehmer Nebeneffekt dieser Zurückstutzung war: Ein künftiger Obersthofmeister konnte sichergehen, dass keiner seiner drei Kollegen sich eine neue Machtposition aufbaute – denn auf die prestigeträchtigsten Agenden konnte nun niemand mehr außer dem Obersthofmeister zugreifen.

Der Blick in die Zukunft zeigt, dass diese Entscheidung Grünnes, die Position des Obersthofmeisters massiv zu stärken, zwanzig Jahre später, als der Hof im Zuge der Konstitutionalisierung der Reiches massive Einsparungen und Umbauten vornehmen musste, vieles erleichterte – denn nun hatte der Obersthofmeister bereits jene Machtposition, die es ihm erlaubte, schnell und effizient in den Ablauf des Hofes einzugreifen und die Kosten des Hofes von oben herab zu senken.

Auch hinsichtlich der allgemeinen Administration waren Grünnes scharfe Worte in seinem Memorandum an den Kaiser erfolgreich. Die Kanzleiwege und Korrespondenzen vereinfachten sich zumindest zum Teil, auch und vor allem durch die Neueinteilung der Hofstäbe und ihrer Unterabteilungen.

Was das Einsparungspotenzial der Hofreform betraf, muss die Bilanz zwangsläufig gemischt ausfallen. Grünnes starker Durchgriff im Hofquartierwesen ersparte dem Hof unnötige hohe Kosten. Indem es hoffremden Personen nun unmöglich gemacht wurde, sich eine Wohnung zu erschleichen, und durch den Stopp dauernder neuer und unnötiger Wohnungsvergaben sowie durch eine strenge Kürzung der sommerlichen Gnadenquartiere konnten die Kosten des Quartierwesens reduziert werden.

Die Gründung der Burghauptmannschaft und die gleichzeitige Stärkung der Schlosshauptmänner sollte sich ebenfalls segensreich auf das Budget auswirken.

Und doch blieben diese Einsparungen im zu vernachlässigenden Bereich. Denn die wirklich großen Brocken der permanent überzogenen Budgets waren jene, die für Grüne unantastbar waren: die Personalkosten und die Apanagen für die Mitglieder der kaiserlichen Familie.

Bei der Personalpolitik generell sowie bei dem Problem der zahlreichen unqualifizierten und schlecht disziplinierten Diener stand Graf Grüne trotz seines an sich großen Einflusses auf den jungen Kaiser auf verlorenem Posten. Weder durfte er Entlassungen vornehmen, noch konnte im Bereich der an sich schon mageren Löhne irgendwelche Einsparungen vorgenommen werden.

Vereinzelte Einsparungen bzw. Einsparungen in personellen Bereichen, die Grüne etwa in seinem Memorandum anführt, waren in Anbetracht der enormen Kosten des Hofes derart gering, dass deren Erwähnung wohl mehr den Zweck hatte, zu zeigen, dass Grüne wirklich jede noch so minimale Einsparung vornahm. Ob die paar Hofärzte, die es gab, nun eine Fixanstellung hatten oder nicht, machte das Kraut nicht fett, und Grünnes Rundumschlag gegen die Hofgärtner, denen er vorwarf nur zum eigenen Vergnügen Exoten zu züchten, anstatt Gemüse anzubauen, um sparen zu helfen, kann nur mehr als lächerlich gewertet werden. Denn schließlich waren es einzelne Mitglieder der kaiserlichen Familie, die immer wieder kostbare Blumen in ihren Appartements wünschten und nicht die Hofgärtner, die eigenmächtig agierten.

Die Apanagen der kaiserlichen Familie, deren Auszahlung zumindest bei jenen Familienmitgliedern, die über ein großes Privatvermögen verfügten, das hohe jährliche

Renditen abwarf, hinterfragt werden konnte, blieben freilich unangetastet. Grüne betonte in seinem Memorandum an Franz Joseph deutlich, dass das Hofzahlamt in diesem Fall nur als Auszahlungskassa diene und die Hofverwaltung die Gelder für die kaiserliche Familie niemals selbst in die Hände bekam.

Was also ist die Quintessenz der Grüne'schen Reform? Ein wesentlicher Verdienst Grünnes war es schon einmal, eine umfassende Untersuchungskommission einzusetzen. Erst nach Abschluss dieser Untersuchung konnten die Missstände bei Hof, die zwar sichtbar, aber nicht genau fassbar waren, zumindest einmal deutlich formuliert werden. Grüne fasste die wesentlichsten Schwachstellen in der Hofverwaltung deutlich und schonungslos zusammen – das unterschied ihn bereits von vielen seiner Vorgänger und Nachfolger. Er verfasste ein fast schon brutal ehrliches Memorandum über die Schwachstellen des Hofes und versuchte in jenem Bereich, von dem er wusste, dass der Kaiser Einsparungen dulden würde, Einsparungspotenziale und Reformwünsche zu ermöglichen.

Grüne setzte einige deutliche Änderungen; die deutlichste war natürlich die Stärkung des Obersthofmeisteramtes – sein wesentlichstes Vermächtnis, auf das seine Nachfolger aufbauen konnten. Administrative Änderungen, die zu nachhaltigen Einsparungen führten, konnte er nur in einigen wenigen Fällen durchsetzen; zumindest aber beendete er das Chaos im Hofquartierwesen und prangerte schlechte Verwaltungsabläufe an.

Bei einem der größten Budgetfresser, den Personalkosten, versuchte er auf verschiedene Art und Weise, Kosten einzusparen (Reduktion der Diener, flexibleres Einsetzen der Diener in unterschiedlichen Arbeitsbereichen). Der Erfolg in diesem Bereich blieb Grüne aber versagt und dies aus

mehrerlei Gründen: Einerseits konnte er an der Grundproblematik nichts ändern. Denn Personen, die bereits weit unter ihrem Wert bezahlt wurden und von ihren Löhnen kaum mehr leben konnten, konnte man auch nichts mehr wegnehmen. Entlassungen wiederum waren für den Kaiser tabu. Was Grüne blieb, war die Einsparung einiger weniger Positionen und ein deutliches Formulieren der Grundproblematik der höfischen Personalangelegenheiten.

Die Umsetzung der Grüne'schen Reform sollte bis ins Jahr 1851 dauern – vor allem die Auflösung des Generalhofbauamtes und dessen Überführung in die Burghauptmannschaft und die Schlossverwaltungen dauerte weit länger als angenommen. Noch im Sommer 1850 war man nicht in der Lage, dem Kaiser einen Termin zu nennen. Obersthofmeister Liechtenstein berichtete dem Kaiser,<sup>68</sup> dass aufgrund der langen, früheren Versäumnisse und der im Jahr 1848 eingetretenen Ereignisse, die den Baubestand massiv schwächten, es zu einer solchen Masse an Herstellungen und Adaptionen kam, wie sie der Hof in den letzten Jahren nicht gehabt hätte, und dass man somit nicht einen Moment Zeit gefunden hätte, die Übergänge zur neuen Manipulation und Verrechnungsweise vorzunehmen. Einen Monat später gab Franz Joseph als letzten Termin für die endgültige Liquidierung der Generalhofbaudirektion den 31.Okt.1850 an.<sup>69</sup>

Dafür, dass Graf Grüne auch in disziplinärer Hinsicht – trotz all seines Engagements und seiner harten Worte – es nicht schnell schaffte, zumindest die Grundzüge eines reibungslosen Korrespondenzganges umzusetzen, soll

---

<sup>68</sup> HHStA OMeA r121/7/1 ex 1850.

<sup>69</sup> HHStA OMeA r121/7 A/ 1 ex 1850.

exemplarisch eine Quelle zitiert werden. Denn der unnötige Schriftwechsel, die dreifache Korrespondenz, die Grüne so anprangerte, das Unvermögen, Schriftstücke und Befehle weiterzuleiten – das hörte nämlich beileibe nicht sofort auf. Langer Atem und permanente Kontrolle durch scharf kontrollierende hohe Hofchargen würden nötig sein, um der Verwaltung den nötigen Elan zu geben.

Noch im Sommer 1849, vier Monate nach der Grüne'schen Untersuchungskommission gab es Schwierigkeiten in der Verwaltung. Von Wien entfernt stationierte führende Hofbeamte erhielten keine Anweisungen aus Wien, Anfragen wurden nicht beantwortet oder verschwanden. Der folgende Ausschnitt aus einem Privatbrief an den neuen Obersthofmeister Fürst Karl Liechtenstein zeigt, dass sich oft nur auf informellem Weg erreichen ließ, dass endlich eine dringend benötigte Anweisung aus dem Obersthofmeisteramt in Wien kam. So schrieb ein Mitglied des Hofstaates der Kaiserinwitwe Karoline (die Witwe Kaiser Franz I.[II.], die in Salzburg ihren Wohnsitz hatte, aber in allen personellen und finanziellen Angelegenheiten die Erlaubnis aus Wien benötigte), Graf Bellegarde, an seinen Freund, den Obersthofmeister, und ersuchten diesen auf informellem Weg – da auf formellem Weg nichts zu erreichen war –, ihn aus seiner Ahnungslosigkeit bezüglich Anweisungen aus Wien zu befreien:

*„Hochverehrter Freund! Ich habe recht lange gezögert, Dich von Meinem mit meinem Dienst Gegenstand in einem Privatbrief zu plagen; alleine Not bricht Eisen und da ich dienstlich vom h. Obersthofmeister Amte Nichts erlange, so wende ich mich vertrauensvoll an meinen alten Gönner und Freund, und bitte ihn beygeschlossenes Schreiben mit Geduld zu lesen und mich und mein untergebenes*

*Hofgesinde aus der Ungewissheit und Verlegenheit zu reißen, in die uns der Mangel an Directiven versetzt ...*<sup>70</sup>

Dieser Brief zeigt deutlich, welche Kommunikationsschwierigkeiten, aber auch welche Nachlässigkeiten in der Hofverwaltung zu Beginn der Herrschaft Kaiser Franz Josephs herrschten.

---

<sup>70</sup> HHStA OMeA SR 373/4 – Korrespondenzen des Obersthofmeisters Fürst Karl Liechtenstein (Agenden, nicht registrierte Akten, Personalauskünfte etc.) 1849-1863. Graf Bellegarde an Fürst Liechtenstein, Salzburg am 29. August 1849.

## **Veränderungen bei der Hofgesellschaft**

### **Die Aufgaben des Adels bei Hof**

Auch jene Menschen, die nicht aufgrund einer Anstellung bei Hof zu finden waren, sondern aufgrund ihrer hohen Geburt Teil der exklusiven Inszenierungen und Unterhaltungen waren – also der „hoffähige Adel“ –, merkten schnell, dass mit dem jungen Kaiser nun andere Anforderungen und Erwartungen an sie gestellt wurden, als unter dem zurückgetretenen Kaiser Ferdinand.

Wer galt als „hoffähig“?

Zutritt zu Hof und damit die Teilnahme an den prunkvollen Zeremonien konnte nur erlangen, wer die berühmten sechzehn hochadeligen Ahnen vorweisen konnte – je acht in mütterlicher wie väterlicher Linie. Wer diese Voraussetzungen erfüllte – also die Aristokratie (in scharfer Abgrenzung zum Adel) – erhielt den begehrten „Hofzutritt“ und konnte sich als Teil der ehrwürdigen Hofgesellschaft betrachten: eine Ehre, die nur ungefähr drei- bis vierhundert Familien der gesamten Monarchie zuteil wurde.

Doch der Erlaubnis bei Hof erscheinen zu dürfen, Teil der festlichen Inszenierungen zu sein und dadurch seine eigene soziale Vorrangstellung demonstrieren zu können, folgte die Pflicht, seinen Aufgaben bei Hof wirklich nachzukommen. Wer Teil der Hofgesellschaft war, konnte nicht willkürlich und nach Lust und Laune bei Hof erscheinen, sondern musste um einen unbesoldeten Ehrendienst ansuchen. Männer nahmen in der Funktion eines Kämmerers an den Hofzeremonien teil, Frauen als Palastdamen (beziehungsweise: Laut Zolger entspricht der Kämmererwürde die Sternkreuzordenswürde – eine

Streitfrage, die man mangels fehlender wissenschaftlicher Auswertungen zum Thema Zeremoniell bis dato nicht eindeutig beantworten kann).<sup>71</sup>

Im Zeitalter Kaiser Franz Josephs war die Verleihung der Kämmererwürde an Aristokraten eine Ehrenverleihung, die jedoch eine „Hofdienstleistung“ in sich barg: jene, zu den Hoffesten auch wirklich zu erscheinen und somit dem Hof durch die eigene hohe Abstammung eine würdevolle Begleitung zu geben.

Die Kämmerer hatten das Recht auf den Hofzutritt, die Hofeinladungen und den Hofrang. Ihre „Dienstleistung“ bestand in der Verpflichtung, nach vorheriger Ansage bei Hof zu erscheinen, bei Hofeierlichkeiten und Zeremonien das „Cortège“ zu bilden. War der Kämmerer wegen Krankheit oder Dienstgeschäften verhindert, so musste er sich schriftlich beim Oberstkämmereramt entschuldigen. Absolute Anwesenheitspflicht galt bei den wichtigsten Terminen am kaiserlichen Hof, den Funktionen während der Karwoche und vor allem bei der wichtigen Fronleichnamsprozession. Nur Krankheit oder familiäre Trauerfälle wurden als Abwesenheitsgründe akzeptiert und mussten rechtzeitig bekannt gegeben werden, damit die Cortège nicht zu gering ausfiel.

Überhaupt hatten die Kämmerer Wohnungswechsel sowie Reisen nach den jährlich regelmäßigen Hofeierlichkeiten zu richten – ein deutliches Zeichen des Versuches, den Adel durch Aufgaben bei Hof zu disziplinieren – indem von Seiten

---

<sup>71</sup> Aus Mangel an genaueren, vor allem umfassenden Untersuchungen zur Rangordnung (inklusive deren Änderungen) am Wiener Hof während der gesamten Regierungszeit Kaiser Franz Josephs ist es bis dato kaum möglich, exakte Aussagen über die Wertigkeit der einzelnen Hofehrenwürden zu treffen. Als Einführung mögen herangezogen werden: Kreuz, Zeremoniell, sowie – zwar schon veraltet, doch immer noch eine der wenigen Abhandlungen: Zolger, Hofstaat.

der Herrscher versucht wurde, das Privatleben der Aristokraten den Bedürfnissen des Hoflebens unterzuordnen.

Den Kämmerern konnten aber auch spezielle Dienstleistungen zugewiesen werden. Eine davon war etwa die glanzvolle Einholung neu ernannter Botschafter auswärtiger Staaten zur Antrittsaudienz. Bei diesen Anlässen zeigte sich der Prunk des altherwürdigen Hofes besonders deutlich. Mit Prunkequipagen fuhren die Kämmerer vor die Botschaft des befreundeten Staates und überbrachten dem neu akkreditierten Botschafter mündlich und schriftlich die Aufforderung des Kaisers zu einem Antrittsbesuch in der Hofburg. Ein weiterer klassischer Kämmererdienst waren die so genannten mündlichen Ansagen des Hofes an ausländische Herrscher, die vorübergehend in Wien Aufenthalt nahmen – ihnen wurden Einladungen des Hofes stets mündlich durch die Kämmerer überbracht.<sup>72</sup>

Die Kämmererwürde war eine Auszeichnung durch den Herrscher. Um sie erlangen zu können, musste man neben den schon erwähnten 16 adelig geborenen Ahnen die österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft, den Nachweis eines standesgemäßen Vermögens und ein tadelloses moralisches und politisches Verhalten vorweisen können. Gerade beim letzten Punkt war vor allem Kaiser Franz Joseph nicht zimperlich; bei Skandalen entließ er auch Mitglieder alter Familien aus seinem Ehrendienst.<sup>73</sup>

---

<sup>72</sup> Renglovics, Joseph von: Lebenserinnerungen eines ehemaligen Hofbeamten der Kaiser- und Königlichen Hofhaushaltung Husaren-Rittmeisters a.D., Wien 1938, S. 23.

<sup>73</sup> Zolger, S. 139-144.

### **Disziplinierung des Adels durch Kaiser Franz Joseph**

Gleich zu Beginn der Herrschaft Kaiser Franz Josephs wurden nicht nur die Hofbeamten- und Dienerschaft, sondern auch die Hofgesellschaft hinsichtlich ihrer (teilweise mangelnden) Disziplin unter scharfer Beobachtung genommen. Und schnell zeigte sich, dass auch die hohen Herrschaften wie die von Gr $\ddot{u}$ ne viel gescholtene Dienerschaft unter einem sehr dehnbaren Begriff ihre Pflichten zusammenfassten.

Kaiser Franz Joseph, der dem Adel weitaus strenger und kritischer gegen $\ddot{u}$ berstand als seine beiden Vorg $\ddot{a}$ nger, zeigte gleich zu Beginn seiner Herrschaft, dass er die Pflichterf $\ddot{u}$ llung seiner Hofgesellschaft genau beobachtete. Es geht aus den Quellen deutlich hervor, dass die Mitglieder der Hofgesellschaft ihre Aufgaben nicht in jenem Ausma $\ddot{u}$  erf $\ddot{u}$ llten, der ihren Rechten auch angemessen waren – oder salopper formuliert: Der Adel kam seinem neuen jungen Kaiser gegen $\ddot{u}$ ber seinen Pflichten nicht wirklich pflichtbewusst nach.

Traditionell hatten ja alle Aristokraten, die  $\ddot{u}$ ber den begehrten Hofzutritt verf $\ddot{u}$ gten, regelm $\ddot{a}$ ssig bei Hof einzufinden, vor allem aber bei den wichtigsten Zeremonien auch wirklich zu erscheinen. Unter Franz Josephs Vorg $\ddot{a}$ nger Kaiser Ferdinand hat die Anwesenheit des Adels bei den wichtigsten Hoffesten bereits rapide abgenommen, wohl auch nicht zuletzt, weil der ferdinandeische Hof kein so strenges Auge auf den Adel richtete, wie es sp $\ddot{a}$ ter Kaiser Franz Joseph tun sollte.

Und schon im ersten Jahr seiner Regierung lie $\ddot{u}$  der junge Kaiser s $\ddot{a}$ mtliche K $\ddot{a}$ mmerer ermahnen, „fleissiger bei

Hoffunktionen zu erscheinen“.<sup>74</sup> Für höfische Verhältnisse eine sehr deutliche Aufforderung.

Einige Mitglieder der Hofgesellschaft wurden auch wegen schlechten Verhaltens und der Vernachlässigung ihrer Aufgaben gerügt. Ebenso wurde die äußere Erscheinung der Kämmerer ab nun wieder wesentlich strenger kontrolliert. Da einige Aristokraten den berühmten goldenen Kämmererschlüssel, den sie bei allen Hofzeremonien anlegen mussten, offensichtlich geschmückt hatten, wurden sie ermahnt, dass sie ihre „Ehrenzeichen nicht verändern“<sup>75</sup> durften.

Der junge Kaiser war offensichtlich bestrebt, in seiner Hofgesellschaft jenes Pflichtbewusstsein, das ihn selbst schon als jungen Mann auszeichnete, einzufordern. Wie erfolgreich gleich die ersten Versuche Franz Josephs waren, den Adel zu disziplinieren, lässt sich schwer abschätzen. Zweifel werden wohl berechtigt sein, denn noch zwanzig Jahre später erinnerte der Kaiser den Adel daran, dass die Kämmererwürde „*nicht bloß eine Ehre auszeichnung*“ ist, sondern eine „*wirkliche Hofdienstleistung mit sich*“ bringe.<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> HHStA OKäA r57 ex 1849.

<sup>75</sup> HHStA OKäA r57 ex 1849.

<sup>76</sup> Zolger, S. 141.

## **Soziales: Mobbing auf höchstem Niveau**

### **Soziale Netzwerke als Garant für Kompetenzzuwachs innerhalb der Stäbe**

Am Beispiel der Ränke, die gleich in den ersten beiden Regierungsjahren Kaiser Franz Josephs zwei oberste Hofbeamte gegeneinander schmiedeten, lässt sich sehr gut zeigen, welche einflussreiche Rolle funktionierende Netzwerke innerhalb des Führungszirkels des Hofes spielten beziehungsweise wie sehr durch ein fehlendes Netzwerk die eigene Machtstellung geschwächt werden konnte und wie geradezu modern unliebsame Kollegen schon am Hof Franz Josephs ausgebootet werden konnten:

Kaiser Franz Josephs Obersthofmeister, ein enger Freund Karl Grünnes, war Teil eines mächtigen Netzwerks bei Hof, dessen Einfluss zwar nicht in Sinne einer politischen Einflussnahme zu messen ist, aber in Sinne eines Zusammenhalts, einer Bündelung von Kräften zum Erreichen der eigenen Karriereziele. Gemeinsam mit Oberstkämmerer Graf Karl Lanckoronski bildeten Liechtenstein und Grünne ein eingeschworenes Kleeblatt – dessen Mitglieder einander gegenseitig kräftig puschten, um ihren Einfluss bei Hof gegenüber anderen abzusichern.

Außerhalb dieses engen Zirkels Oberster Hofchargen stand der Obersthofmarschall Landgraf Friedrich Fürstenberg, der einzige Oberste Hofbeamte, den der neu gekrönte Kaiser Franz Joseph von seinem Vorgänger Kaiser Ferdinand übernommen hatte. Es war unüblich, dass ein neuer Herrscher die obersten Hofwürdenträger seines Vorgängers übernahm. Neu gekrönte Monarchen wollten in der Regel ihre eigenen Vertrauensmänner an den

Machtzentralen ihres Hofes wissen und ihren Herrschaftsbeginn durch bewusste Abgrenzung vom Vorgänger als Zeichen des Aufbruchs erscheinen lassen. Warum Kaiser Franz Joseph von allen Obersten Hofbeamten seines Vorgängers ausgerechnet Friedrich Fürstenberg als seinen Obersthofmarschall übernahm, ist durch die Quellen nicht restlos aufzuklären – am ehesten noch damit, dass Fürstenberg loyal war, zudem der Posten des Obersthofmarschalls der unbedeutendste aller obersten Hofposten war und er damit seinem Onkel und Vorgänger, Ex-Kaiser Ferdinand, von dessen Gnade er zumindest zum Teil noch abhängig war, einen persönlichen Gefallen tat; denn schließlich hatte Kaiser Ferdinand zwar zugunsten seines Neffen abgedankt, sein riesiges Privatvermögen aber mit auf den Prager Hradtschin genommen. Friedrich Fürstenberg konnte in der Folge als einziger aus der Umgebung Kaiser Ferdinands seinen hohen Ehrenposten unter dem neuen Herrscher behalten, sollte aber in den verbleibenden acht Jahren bis zu seinem Tod keine leichte Stellung in der Umgebung des jungen Kaiser Franz Josephs haben.

Denn dessen engste Vertraute, die drei anderen Obersten Hofbeamten Liechtenstein, Grüne und Lanckoronski ließen Fürstenberg deutlich spüren, dass er nicht aus ihrem Netzwerk kam; sie versuchten auch, wie den Quellen zu entnehmen ist, ihn (ohne sein Wissen) langsam aber sicher ins Abseits zu schieben. Vor allem aber hat es den Anschein, als ob die beiden Mächtigen Liechtenstein und Grüne ihren Freund Lanckoronski massiv puschen wollten. Von Beginn der neuen Hofverwaltung unter Kaiser Franz Joseph an, zeigt der interne Notenwechsel, dass seine drei Amtskollegen einander bei jeder Eingabe an den Kaiser gegenseitig über die Maßen lobten, Lanckoronskis Leistungen vor dem Kaiser aber immer besonders

hervorgehoben wurden. Die meisten schriftlichen Vorträge an den jungen Kaiser schlossen immer das Lob für einen anderen Stab mit ein, wie etwa, dass sich ein anderer Stab besonders kooperativ zeigte, die Reformen umzusetzen, dass Liechtenstein, Grüne oder Lanckoronski besonders engagiert wären etc. Fürstenberg und sein Team dagegen wurden niemals gelobt, ja, nicht einmal erwähnt. Eines von vielen Beispielen aus der Feder Grünnes, in seinem Reformvortrag an den Kaiser: „*Graf Lanckoronski, dessen Eifer alle Anerkennung verdient und der bisher zu allen Verbesserungen auf das willfährigste die Hand geboten hatte ...*“<sup>77</sup>

Durch dieses permanente Lob festigte sich die Stellung Lanckoronskis, und nach und nach wurden ihm immer mehr Aufgaben übertragen – freilich auf Kosten des Obersthofmarschalls

### **Die Bedeutung des Obersthofmarschalls wird gebrochen**

Der Landgraf dürfte seine schwache Stellung gespürt haben beziehungsweise sah er wohl deutlich wie sehr seine drei Kollegen versuchten, ihn auszubooten. Er versuchte den letzten Rest seiner vormals bedeutenden Stellung bei Hof zu retten – und macht einen fatalen Fehler, der ihn nun endgültig ins Abseits katapultierte. Er ging in offene Opposition zu Obersthofmeister Liechtenstein.

Anlass für die nun einsetzende Kräfteprobe war eine private Auslandsreise des Obersthofmeisters. Fürst Liechtenstein übertrag während seiner Abwesenheit dem Oberstkämmerer die offizielle Vertretung – was der Obersthofmarschall nicht hinnahm, sondern eine scharfe

---

<sup>77</sup> HHStA OMeA r121/12 ex 1849.

Beschwerde an den Obersthofmeister richtete, dass es geradezu ungeheuerlich sei, dem Obersthofmarschall, der seit Jahrhunderten der Vertreter des Obersthofmeisters war, auf eine derartige Weise zu brüskieren und dem dafür gar nicht zuständigen Oberstkämmerer mit dieser Vertretung zu betrauen.

Liechtenstein war über die Vorwürfe Fürstenbergs so verärgert, dass er einen für höfische Verhältnisse äußerst scharfen Vortrag mit der Bitte um ein Machtwort an den Kaiser richtete. Liechtenstein schrieb Franz Joseph, dass er wegen seiner kommenden Abwesenheit Oberstkämmerer Lanckoronski seine Vertretung überließe, „*wozu derselbe sich mit der größten Bereitwilligkeit herbeiließ*“<sup>78</sup> (wieder einmal ein deutliches Lob für seinen Freund). Folge dieser Entscheidung war ein empörter Auftritt von Obersthofmarschall Fürstenberg, der „*feierlichst dagegen protestierte*“<sup>79</sup>, dass man ihn derart überging. Fürstenberg habe den Obersthofmeister belehrt, dass in dessen Abwesenheit immer der Hofmarschall „*instruktionsmäßig*“, wie er sagte, und nur der Obersthofmarschall die offizielle Vertretung übernehmen dürfe. Liechtenstein selbst, so schrieb er dem Kaiser, würde „*wirklich keinen Umstand nehmen, seinen Wunsch zu erfüllen, selbst wenn ich eine eigentliche Verpflichtung dazu nicht anerkennen könnte*“, <sup>80</sup> doch, so schrieb er weiter, es gehe hier nicht um Persönliches, sondern allein um die Tatsache, dass er, Obersthofmeister Liechtenstein, nur auf allerhöchsten Befehl

---

<sup>78</sup> HHStA OMeA r121/6 ex 1850 – 4. Juni 1850 – Allerunterthänigster Vortrag des treugehorstamsten Ersten Obersthofmeisters Carl Fürst Liechtenstein über das von dem Obersthofmarschalle in Anspruch genommene Recht der Stellvertretung des Ersten Obersthofmeisters.

<sup>79</sup> HHStA OMeA r121/6 ex 1850.

<sup>80</sup> HHStA OMeA r121/6 ex 1850.

von seinem Anspruch, Oberstkämmerer Lanckoronski zu seinem Vertreter zu bestimmen, abrücke.

Bereits die Tatsache, dass in einem schriftlichen Vortrag an den Kaiser persönliche Befindlichkeiten nicht nur beklagt, sondern überhaupt erwähnt wurden, war absolut unüblich und zeigt deutlich, wie angespannt die Situation war. Liechtenstein lieferte dem Kaiser nun Argumente, die Obersthofmarschall Fürstenberg mit seinen Agenden viel zu wenig vertraut erscheinen ließen.

Der empörte Obersthofmarschall forderte seine Stellvertreterwürde mit der Begründung ein, dass er „instruktionsmäßig“ im Recht sei. Mittels Instruktion, also schriftlich fixierter Normen, wurde zwar bei Hof das meiste geregelt und war damit belegbar, nur funktionierte ein so alter Hof wie jener der Habsburger zu einem nicht geringen Maß auch durch „Nachleben“ und mündliche Tradierung. In den Jahrhunderten vor Kaiser Franz Joseph wurde außerdem wesentlich weniger schriftlich dokumentiert. Rituale und Abläufe wurden von Generation zu Generation weitergegeben, meistens unverändert weitergeführt, manchmal aber eben auch über die Jahrzehnte neuen Gegebenheiten sanft angepasst, ohne dass dies schriftlich festgehalten wurde, so dass für viele Traditionen, die als „immer schon so gewesen“ angenommen wurden, kein schriftlicher Beleg existierte. Und diesem Fehler saß Obersthofmarschall Fürstenberg nun auf. Da er sein ganzes höfisches Leben lang immer gesehen hatte, dass jeweils der Obersthofmarschall den Ersten Mann bei Hof vertreten hatte, nahm er automatisch, aber leider falsch an, dass es sein gutes Recht sei, diese Vertretungswürde erbst einzufordern.

Liechtenstein ließ seine Beamten im Hofarchiv alle Dokumente ausheben, die eine diesbezügliche Regelung

behandelten und holte zu einem vernichtenden Schlag aus. Er fragte beim Kaiser zynisch an, ob es denn sein könne, dass der Obersthofmarschall wohl jene Instruktion aus dem Jahr 1537 (!) meine, die längst schon in den meisten Punkten nicht mehr gültig war, und schloss seiner Frage die Feststellung an, dass die Vertretungswürde des Obersthofmarschalls im Mittelalter nur dadurch gerechtfertigt wurde, dass beide – sowohl Obersthofmeister als auch Obersthofmarschall – vom Rechtsfach sein mussten, was aber in Zeiten, in denen die Gerichtsbarkeit des Hofes aufgehoben war, nun wirklich keine Gültigkeit mehr beanspruchen konnte. Außerdem hätten auch in den letzten Jahrzehnten nicht immer nur die Obersthofmarschälle vertreten, wie sich selbst noch Zeitgenossen erinnern konnten. Liechtenstein forderte, dass die althergebrachte und nie eindeutig festgelegte Vertretung des Obersthofmeisters durch den Obersthofmarschall aufgehoben werde und der Kaiser in seinem Fall nun individuell einen Stellvertreter festlege.<sup>81</sup>

Fürstenberg hatte nach diesem Vortrag auf der ganzen Linie verloren, er war regelrecht vorgeführt worden. Fürstenberg hatte sich nicht die Mühe gemacht, seine Beamten nach Instruktionen, die seinen Anspruch belegen konnten, suchen zu lassen und erst dann gegen den ersten Mann bei Hof aufzubegehren. Er beharrte eifersüchtig auf seiner Stellvertreterwürde und griff Fürst Liechtenstein an, ohne sich vorher abzusichern – mit dem Ergebnis, dass ihn der Obersthofmeister in seinem Schreiben an den Kaiser lächerlich machte. Er, der Obersthofmarschall, der sämtliche rechtliche Agenden des kaiserlichen Hofes innehatte, argumentierte mit einer Instruktion, die mehr als 300 Jahre

---

<sup>81</sup> HHStA OMeA r121/6 ex 1850.

alt, überholt, nie wieder erneuert und zudem bis zum Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs nur selten angewandt worden war. Er hatte sich die Blöße gegeben, seinen eigenen Aktenbestand nicht zu kennen und den Obersthofmeister angegriffen, ohne sachliche Beweise liefern zu können.

Als Folge dieses Streits erließ Franz Joseph die Vorschrift, dass nur mehr der Kaiser selbst den Stellvertreter des Obersthofmeisters bestimmte; nur bei kleinen, zeitlich begrenzten Abwesenheiten des Ersten Mannes bei Hof, während Zeiten, in denen weder ein hoher Staatsbesuch noch Hoffeste stattfanden, durfte ab nun der Obersthofmeister selbst seinen Stellvertreter auswählen.<sup>82</sup>

Landgraf Fürstenberg versank nach dieser Niederlage nicht nur in kompletter Bedeutungslosigkeit – die Position des Oberstkämmerers wurde nun auch auf Kosten des Obersthofmarschalls deutlich gestärkt. Es zeigt sich aber auch, wie ein kleines Grüppchen einflussreicher Hofchargen einen unliebsamen Kollege gezielt (und auf eine Weise, die fast schon mit den Methoden vergleichbar ist, die die neue Mobbingforschung kennt) ausbooten, ja, ins Abseits stellen konnte und dadurch das Macht- und Einflussgefüge eines Stabes einschneidend verändern konnte.

---

<sup>82</sup> HHStA OMeA r121/6 ex 1850 – Ah. Schreiben vom 11.6.1850.

## 1866-1873 Auf dem Weg in die Moderne

### Die Vorgeschichte – von Königgrätz zur Verfassung

Nach der Niederlage gegen Preußen 1866 und dem Ausschluss Österreichs aus dem deutschen Bund mussten in Windeseile innenpolitische Veränderungen durchgeführt werden. Vor allem musste mit den Ungarn wegen der permanenten Gefahr einer neuerlichen Erhebung gegen die Dynastie eine Lösung gefunden werden. War Franz Joseph zu Beginn der Verhandlungen mit Ungarn noch von seinem Hauptziel, der Einheit des Reiches, nicht abzubringen, so akzeptierte er nach monatelangen und langwierigen Verhandlungen schrittweise die Forderung der liberalen ungarischen Politiker.

Die Ungarn erhielten im März 1867 den seit 1848 geforderten „Ausgleich“, der das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn regelte. Das bisherige Kaisertum Österreich wurde in die Doppelmonarchie „Österreich-Ungarn“ mit eigenen Parlamenten und Verfassungen umgewandelt. Gemeinsam waren nur mehr das Außen-, Finanz- und das Kriegsministerium.<sup>83</sup>

Der Preis, den Franz Joseph für den Ausgleich mit Ungarn auf österreichischer Seite zahlen musste, war – für den Herrscherbegriff der Kaisers – freilich ein sehr hoher. Die Liberalen forderten für ihre Zustimmung zum Ausgleich endlich die lange erkämpfte Einführung der Verfassung, mittels derer Österreich nun endgültig zur konstitutionellen Monarchie umgewandelt werden sollte. – Die von den Liberalen erkämpfte Verfassung und der Ausgleich mit

---

<sup>83</sup> Höbelt, Lothar: Parteien und Fraktionen im Cisleithanischen Reichsrat. – In: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlament. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Präsentationskörperschaften, Wien 2000, S. 905.

Ungarn waren untrennbar miteinander verbunden. Es war ein politisches Tauschgeschäft: Die Liberalen hatten vom Kaiser die gewünschte Verfassung und einen hohen Grad an parlamentarischer Mitbestimmung erhalten. Dafür waren sie bereit, den österreichischen-ungarischen Ausgleich (wenn auch unter größten Bedenken) zu akzeptieren.

Im Mai 1867 trat der neue Reichsrat zusammen, im Dezember des gleichen Jahres wurde die Verfassung verabschiedet. Der Kaiser musste ab nun seine Macht mit den Volksvertretern, dem gewählten Abgeordnetenhaus teilen. Die Regierungen wurden weiterhin vom Kaiser ernannt, Gesetzen musste jedoch das Parlament zustimmen – der Kaiser hatte allerdings das Vetorecht.

### **Ein neuer Obersthofmeister – Constantin Hohenlohe**

Mit den nun einsetzenden Veränderungen des Hofes und der damit folgenden Modernisierung ist ein Name eng verknüpft: jener des neuen Obersthofmeisters Constantin Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, von Ratibor und Corvey, geboren 1828 in Kurhessen.<sup>84</sup> Hohenlohe, der bereits seit 1856 in das Adjutantencorps eingereicht und 1859 Flügeladjutant des Kaisers war, wurde nach dem Tod des bisherigen Obersthofmeisters Karl Liechtenstein 1865 mit der Stelle eines Hofmarschalls<sup>85</sup> betraut und im Juni 1866, unmittelbar nach der Niederlage

---

<sup>84</sup> Siehe Winkelhofer, Hofbeamte, S. 57-65; sowie: Österreichisches Biographisches Lexikon. Band 3, Wien 1959, S. 393; sowie Wurzbach, von Constant, Biographisches Lexikon d. Kaiserthums Österreich. Band 9, Wien 1863, S. 202; Lang, Julius: Ein Immortellenkranz auf das Grab Seiner Durchlaucht des hochgeborenen Herrn Prinzen Constantin Hohenlohe-Schillingsfürst, Wien 1896, S. 3-12.

<sup>85</sup> HHStA OMeA r97/1 ex 1865 – Constantin Hohenlohe, Instruktion Hofmarschalldienst.

von Königgrätz, zudem mit der Würde eines Obersthofmeister-Stellvertreters sowie mit der Leitung des Obersthofmeisterstabes.<sup>86</sup> (Die Gleichzeitigkeit ist deshalb interessant, weil Hohenlohes Bruder Clodwig Hohenlohe-Schillingsfürst, Ministerpräsident von Bayern, zu jenen deutschen Politikern gehörte, die für einen Ausschluss Österreichs aus dem Deutschen Bund stimmten; ganz abgesehen davon hatte es doch einige Symbolkraft, dass Kaiser Franz Joseph zu diesem Zeitpunkt einen deutschen Prinzen zum ersten Mann bei Hof machte). Erst im November 1867 wurde Hohenlohe definitiver Erster Obersthofmeister.<sup>87</sup>

Constantin Hohenlohe war nicht nur jener Obersthofmeister, der die nun einsetzenden Reformen bei Hof erfolgreich durchpeitschen musste. Es sollte sich auch zeigen, dass er die Zeichen der Zeit richtig erkannte und den Hof entstaubte – bei der Verwaltung, der Personalpolitik, aber auch in der Sozialpolitik des Hofes, die er versuchte von einem patriarchalischen Versorgungs- zu einem modernen Unterstützungssystem zu wandeln.

Obersthofmeister Hohenlohe wurde der wichtigste und bedeutendste Hofwürdenträger der gesamten franzisko-josephinischen Ära. Alle Änderungen bei Hof seit 1865 trugen seine Handschrift. Er arbeitete selbstständig – in dem Sinne, dass er nicht nur die kaiserlichen Wünsche umsetzte, sondern beim Kaiser mit Änderungsvorschlägen schon vorstellig wurde, bevor ein Problem akut wurde. Gleich bei seinem Amtsantritt zog er neues und qualifiziertes Personal heran (und gründete damit neue Beamtendynastien, deren

---

<sup>86</sup> HHStA OMeA r121/14/9 ex 1866 – Obersthofmeisterdienst-Erklärung über diese Stellvertreterwürde.

<sup>87</sup> HHStA OMeA r121/14.9 ex 1866 – Ernennung zum Obersthofmeister 1867; sowie HHStA OMeA r121/1 ex 1867.

Nachkommen bis in die Erste Republik in Spitzenpositionen zu finden waren). Vor allem aber hatte er den immer größer und komplexer werdenden Apparat Hof fest in der Hand. Wie sehr Hohenlohe die Zügel straff hielt, aber auch welche starke Integrationsfigur er bei Hof war, sollte sich erst nach seinem Tod im Jahre 1896 zeigen.

### **Das Sparpaket – Auswirkungen und Veränderungen**

*„Lieber Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst!*

*Es ist mein Wille, dass der gesamte Aufwand für meinen Hofstaat im Verwaltungsjahre 1867 auf die Summe von fünf Millionen Gulden ÖW (Anm.: Österreichischer Währung) beschränkt werde. Um die hiernach in den einzelnen Zweigen des Hofdienstes nöthig werdenden Ersparungen in der wirksamsten und zugleich möglichst schonenden Weise eintreten lassen zu können, beauftrage ich Sie dieserwegen mit den Chefs Meiner übrigen Hofstäbe in commissionelle Beratungen zu treten, und mir die diesfälligen Anträge zur Genehmigung vorzulegen. Franz Joseph, 5. August 1866 Wien“.<sup>88</sup>*

Diese Worte, mit denen der Kaiser für seinen Hof massive Einsparungen ankündigte, waren eine direkte Folge der Einführung der Verfassung, die wiederum die endgültige Aufgabe des alleinigen Verfügungsrechts des Kaisers an den Staatsfinanzen bedeutete.

Für den Hof hieß dies, dass das Hofbudget von nun an das Parlament passieren musste, vor allem aber, dass die

---

<sup>88</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – Ah. Schreiben vom 5.8.1866.

Höhe der Ausgaben nun erstmals einer breiten Öffentlichkeit bekannt würde. Der Hof wollte sich bei der ersten Bekanntgabe seiner Ausgaben natürlich als schlankes und sparsames Unternehmen präsentieren.

Franz Joseph entschloss sich zu einem radikalen Sparkurs. Anstatt der für das kommende Jahr 1867 längst beschlossenen 7,3 Millionen Gulden (genau: 7.368.940 fl.)<sup>89</sup>, mit denen die einzelnen Stäbe des Hofes gerechnet hatten, mussten nun innerhalb eines Jahres knappe 2,3 Millionen Gulden einspart werden – ein knappes Drittel des gesamten Jahresbudgets. Anders als bei der Hofstaatsreform von 1849, deren Ziel ebenfalls massive Einsparungen waren, begann Kaiser Franz Joseph diesmal bei seiner Familie mit Sparmaßnahmen.

Er ließ jedem Familienmitglied die Apanage um 25 Prozent kürzen. Obersthofmeister Hohenlohe wurde beauftragt, allen Familienmitgliedern die (Pro-Forma-) Zustimmung zu entlocken. Der Kaiser an seine Frau: *„Hohenlohe reist heute nach Ischl, Salzburg und Innsbruck, um die Herrschaften zu einer Verzichtleistung auf einen Theil ihrer Apanage zu bewegen“*.<sup>90</sup>

Nach und nach trudelten die Verzichtserklärungen ein<sup>91</sup> – alle bis auf einen, der sich zwar nicht weigerte, aber seinen Verzicht von einer Bedingung abhängig machte: Ex-Kaiser Ferdinand aus Prag. Er ließ seinen eigenen

---

<sup>89</sup> HHStA, OStA, B, Karton 144, Zl. 631/ex 1866, unfol.

<sup>90</sup> Nostitz-Rieneck, Georg: Briefe Kaiser Franz Josephs an Kaiserin Elisabeth 1859-1898. Band 1, Wien 1966. Darin: Franz Joseph an Elisabeth vom 10.8.1866, Schönbrunn.

<sup>91</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – Verzichtserklärung Erzherzogs Karl Ludwigs vom 13.8.1866; sowie HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – Verzichtserklärung Erzherzogs Ludwigs, ohne Datum; sowie HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – Verzichtserklärung Kaiserin Caroline Augustes vom 14.8.1866.

Obersthofmeister zwar nach Wien ausrichten, dass er „zur Erleichterung der Staatsfinanzen in den gegenwärtig bedrängten auf den Betrag von jährlich 144,375 fl. zeitweilig zu verzichten geruhe, aber „unter der Bedingung“,<sup>92</sup> dass das Spenadelgeld seiner Frau unangetastet bliebe, und er schloss auch gleich eine Einschränkung ein, nämlich seine Verzichtleistung solle „vom 1.10 an gelten und so lange dauern, bis die staatlichen Verhältnisse die Auszahlungen der früheren Gebühren wieder erlauben“.<sup>93</sup> Offensichtlich wollte der Ex-Kaiser, der nach wie vor die höchste Apanage der gesamten kaiserlichen Familie erhielt, damit ausschließen, dass seine Zuwendungen auf Dauer gekürzt würden.

Nachdem die kaiserliche Familie ihren Obolus geleistet hatte, ging Obersthofmeister Hohenlohe daran, innerhalb seines Stabes nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen. Er listete dem Kaiser alle Rubriken seines Stabes auf, wo Einsparungen vorgenommen werden konnten, und in welchen Abteilungen keine Einsparungen möglich waren.<sup>94</sup> Diese Aufzählungen zeigen, in welchen Posten Einsparungen durchgeführt werden konnten, vor allem aber, worauf der Schwerpunkt gelegt wurde, und auch, in welchen Bereichen aus „politischen“ Gründen auf Einsparungen verzichtet wurde.

Generell wurde vom Obersthofmeister zu Beginn ein „36%iger Abzug an den bisherigen Dotationen“<sup>95</sup> in allen vier

---

<sup>92</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – Verzichtserklärung Kaiser Ferdinands, ohne Datum.

<sup>93</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 -Verzichtserklärung Kaiser Ferdinands, ohne Datum.

<sup>94</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – Bemerkungen zum Präliminare pro 1867. Zu dieser Präliminare siehe auch die nun folgenden, im Text angeführten Punkte.

<sup>95</sup> HHStA OMeA r121/7 1866.

Hofstäben von Hohenlohe gefordert; die genaueren Auflistungen zeigen allerdings, dass es nicht in allen Bereichen möglich war, diese 36 Prozent auch wirklich einzufordern.

Die Hofkosten wurden in zwei verschiedenen Aufteilungen aufgelistet: in einen nicht näher definierten

„*Allgemeinen Teil*“

–12 Positionen diverser Budgetpunkte –

sowie in die

„*Administrationsauslagen des Obersthofmeisterstabes*

– 9 Positionen unterschiedlicher Posten –.

Der „*Allgemeine Teil*“ umfasste folgende Budgetposten:

1. Als ersten Punkt führte Hohenlohe den „*Allerhöchsten Unterstützungsfonds*“ auf, aus dem die Gnadenabgaben und Zusatzzahlungen getätigt wurden und der ganz unter der Entscheidung des Kaisers stand. Anstatt der veranschlagten 144.000 Gulden wurden nur mehr 70.000 Gulden verrechnet.

2. Bei den *Aktivitätsbezügen* wurden von den veranschlagten 950.000 Gulden des Jahres 1866 60.000 Gulden abgezogen. (Anm.: Leider hat Hohenlohe nicht angeführt, in welcher Weise er die Bezüge reduzieren konnte, da in bestehende Gehälter nicht eingegriffen werden konnte und Entlassungen wie immer ausgeschlossen wurden.)

3. Die *Ruhegehüsse* in der Höhe von 231.678 Gulden blieben unangetastet.

4. Ebenso konnten die *Kanzleipauschalen* in der Höhe von 17.243 Gulden, die seit 1830 trotz Mehrausgaben nicht erhöht wurden, nicht zurückgestutzt werden.

5. Die *Auslagen der Militärbüros*, worunter Beleuchtung, Beheizung und die Auslagen für Kanzleispesen fielen und 20.000 Gulden ausmachten, wurden nicht reduziert, da diese Auslagen „schon gewöhnlich nicht genügten“.

6. Bei den *Medikamentenausgaben* wurden von vornherein keine eigenen Dotationen angegeben, da die Hofapotheke eine der wenigen Abteilungen des Hofes war, die nicht nur ihre Ausgaben sowie die Kosten der Medikamente decken konnte, sondern zusätzlich einen Gewinn abwarf.

7. Das *Budget der Ordenskanzleien* (36.251 fl.) wurde nicht gekürzt, „weil der Aufwand für die Orden von den *Ah. Verleihungen abhängt und der Ordensschatz bereit sein muss, den Ah. Befehlen augenblicklich Genüge zu leisten*“.<sup>96</sup>

8. Bei den *Garden*, die noch im Jahr 1866 die enorme Summe von 507.296 Gulden erhielten, wurde eine sofortige Herabsetzung auf 464. 771 fl. angeordnet; doch auch dieser Betrag war Hohenlohe noch zu viel. Durch eine Verminderung des Standes und einer „allseitigen Ökonomie“ (also einer besseren Verwaltung und Wirtschaftlichkeit) sollte in den nächsten Jahren der Aufwand auf knappe 325.000 (gerundet) heruntergesetzt werden.

9. Bei den *Hoftheatern* bestand Hohenlohe allerdings auf einer Reduktion der Dotation um 36 Prozent. Für das Jahr 1867 wurde das Theaterbudget von 294.000 Gulden auf etwas über 188.000 gesenkt (Hohenlohe musste allerdings einfügen, dass zu diesen Ausgaben auch noch die Einrichtung des eben neu errichteten Opernhauses komme, allerdings werde diese Summe vom Budget des Oberstkämmereramtes bestritten).

---

<sup>96</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

10. Die Ausgaben für *Stiftungen, Äquivalente und Vergütungen* hatten gleich zu bleiben.

11. Die Rubrik „*verschiedene Auslagen*“ umfasste lediglich die Lehrerhonorare für die beiden Kinder des Kaisers und fiel mit 2.500 Gulden nicht ins Gewicht – auch konnte das Gehalt der Lehrer nicht plötzlich herabgesetzt werden; außerdem hatten diese externen Lehrer nicht einmal Anspruch auf eine Pension oder anderweitige Versorgung durch den Hof

12. Der Aufwand für die *Hofreisen* sollte von etwas über 416.000 Gulden auf 300.000 herabgesetzt werden – allerdings konnte diese Summe nur erreicht werden, wenn keine größeren Auslandsreisen geplant werden würden.

Die „*Administrationsauslagen des Obersthofmeisterstabes*“ umfassten die Einsparungen der restlichen Budgetposten:

1. Bei der *Hofwirtschaft*, so schrieb Hohenlohe, könne im Bereich Beköstigungsauslagen (im Vorjahr 217.621 Gulden) ausschließlich bei jenem Teil der Auslagen gespart werden, der die offiziellen Hof Tafel umfasste, also die Häufigkeit und Anzahl der Festtafeln. Da diese Entscheidungen einerseits von der Anzahl der Besuche ausländischer Potentaten abhing und lediglich der Kaiser treffen konnte, wollte Hohenlohe auch keine Schätzung abgeben, wie viel hier eingespart werden könne. Der Obersthofmeister schloss diesem Punkt an, dass er in jedem Bereich, den er selbst beeinflussen konnte, lediglich durch „*Hintanhaltung jeglicher Missstände und Übelstände, durch ein gewissenhaftes Gebaren mit dem Verwendungs-Material durch Beseitigung jeglicher unnöthiger Verschwendung und durch eine strenge*

*Controlle des Hofwirtschaftsdienstes*<sup>97</sup> versuchen könne, die Kosten zu kontrollieren.

Beim zweiten Teil der Hofwirtschaftskosten, die nicht zur Verköstigung gehörten – wie Auslagen für die Lichtkammer, Küchengeschirrmagazin, Wäschekammer, Silberkammer, Glasdepot, Holzmagazin, Extraleute, Offizien-Erfordernisse, Extraauslagen, Eisgebühren (162.058 Gulden) – könne man überhaupt nur probieren, *„jene Maßnahmen zu treffen, wodurch der Verbrauch und somit die Neuanschaffung auf das unumgänglichste reduziert werde.“*<sup>98</sup>

Bei den so genannten „fremdartigen“ Auslagen der Hofwirtschaft, zu denen so unterschiedliche Posten wie die Hofkapelle, die Beleuchtung der Ämter, Beiträge und Emolumente, Remunerationen und Aushilfen, die Dienstkleider und Livreen, die Diäten und Sejourkostgelder, die Jagden und kleine Fahrten, die militärische Verpflegung, die Versorgung der Invaliden und die Weinbergverwaltung gehörten und die insgesamt knapp 200.000 Gulden betrugten, hatte Hohenlohe verschiedene Vorschläge wie gespart werden konnte, musste aber gleichzeitig bei manchen Positionen von jeder Reduktion abraten.

Die Ausgaben für die teuren Livreen könnten zum Beispiel nur durch eine Reduzierung des Personals und durch Verlängerung des Dienstes erreicht werden, allerdings – so schränkte Hohenlohe sogleich ein – müsse man dabei die *„Erfordernis des Dienstes, die Billigkeit rücksichtlich des Personals und das Decorum des Ah. Hofes in Betracht ziehen“*<sup>99</sup>; was im Endeffekt hieß, dass hier nicht gespart werden konnte.

---

<sup>97</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

<sup>98</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

<sup>99</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866

Bei den Sejourkostgeldern könne, schrieb Hohenlohe, gar nicht mehr gespart werden, da diese schon vor Kurzem von 2/3 auf 2/4 des Tagesgeldes gesenkt wurden,<sup>100</sup> und auch bei der Rubrik Militärverpflegung ließe sich kaum eine Einsparung vornehmen, da es nicht sinnvoll sei, die Fleisch- und Weinration herabzusetzen. Und auf die Einsparungen bei den restlichen Posten, wie die Beleuchtung in den Kapellen und Ämtern, werde ohnehin andauernd eingewirkt. Obersthofmeister Hohenlohe fasste den wichtigen Punkt Hofwirtschaft für den Kaiser noch einmal einprägsam zusammen: Wirklich spürbare Einsparungen in der Hofwirtschaft hingen ausschließlich von der Anzahl der Besuche fremder Gäste in den nächsten Jahren ab; denn es waren die ausländischen Besuche und die teuren Galatafeln, die finanziell extrem ins Gewicht fielen. Beim Rest der Ausgaben relativierte Hohenlohe die Erwartungen: *„In rein administrativer Beziehung wird es die Aufgabe sein, in den Beköstigungsrubriken mit aller nur möglicher Sparsamkeit vorzugehen und überflüssige Verschwendung zu vermeiden.“*<sup>101</sup>

2. Bei der *Hofbibliothek*, deren Dotation nach jahrzehntelangem Dahinsiechen erst 1862 von knapp 20.000 auf 26.000 Gulden erhöht wurde, weil die Bibliothek geklagt hatte, dass es aus Mangel an Geld mit anderen derlei Anstalten nicht mithalten kann. Hohenlohe schrieb:

*„Leider wird man nun auch bei dieser Abteilung sparen müssen und die Dotation wird sogar noch unter die ehemalige Dotation sinken, was umso leichter wird geschehen können, als dermaligen die literarische Produktion in ganz Deutschland in einen ungewöhnlichen Stillstand*

---

<sup>100</sup> HHStA OMeA r91/25 ex 1866.

<sup>101</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

*geraten ist. Die Aufgabe wird sonach sein, bei der Bereicherung der Hofbibliothek nur ausgezeichnete Produkte der Kunst und Wissenschaft ins Auge zu fassen und sonst die Regieauslagen thunlichst zu beschränken“.*<sup>102</sup>

3. Die Auslagen für die *Hofmusikkapelle* wurden von 3150 auf 1375 Gulden gesenkt. Die Extraauslagen (Musik bei Hofbällen, Hofkonzerte) wurden ebenfalls von knappen 4300 auf 2000 Gulden reduziert.

4. *Die sechs Hofbauadministrationen*, nämlich die Burghauptmannschaft, die Schlosshauptmannschaften Laxenburg, Baden, Schönbrunn, Hetzendorf und Belvedere sowie die Inspektionen der Stallgebäude und des Auggartens brauchten zusammen inklusive Extraauslagen 629.560 Gulden. Da auch bei dieser Rubrik eine Kostenreduktion von 36 Prozent gewünscht sei, riet Hohenlohe, die Kosten,

*„... sofern sie nicht dringende, sondern eher luxuriöse Herstellungen betreffen, so weit als möglich zurückzuhalten. Das Unabweisbare auf das Notwendigste Maß zurückzuführen, bei den Ordinarien das Übermaß an Arbeitskräften so bald wie möglich entbehrlich zu machen, im großen und kleinen auf die strengste Ökonomie zu dringen, nicht absolut notwendige Arbeiten zurückzuweisen, und allen Missbrüchen und Übelständen abzuschaffen“.*<sup>103</sup>

5. Die *Hofgärten* kosteten etwas über 156.100 Gulden. Neben der allgemeinen Teuerung ortete Hohenlohe eine weitere Ursache für die enorm hohen Kosten:

*„... zugleich eine weitere Ursache dieses Mehraufwandes in den heutzutage an die Hofgärten ergehenden größeren Anforderungen zu suchen sein (Ausschmückung der*

---

<sup>102</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

<sup>103</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

*Appartements mit Blumen und lebenden Pflanzen welcher Bedarf bei der Anwesenheit fremder Herrscher erhöht wird), Bestellung der Paterre der Hofgärten mit oft sich erneuernden Blumengruppen p.p.). Allerdings ist hiebei auch nicht zu übersehen, dass die Erweiterung des Hofburggartens und des Volkstheaters, deren Bewässerung p.p. die Kosten gegenwärtig immer höher erscheinen lässt. Die Beschränkung in der Aufnahme der Arbeitskräfte, eine gewissenhafte Verwendung der aufgenommenen Leute, Entlastung der Hofgärten von entbehrlichen Dubletten ihrer Glashaus-Pflanzen-Bestände, Verminderung des Holzbedarfs und dgl. dürften im Stande sein, den Hofgardendienst weniger kostspielig zu machen. Dies anzustreben und zu bewirken ist die Aufgabe der Administration.“<sup>104</sup> – Wie viel genau dadurch eingespart werden könne, wollte oder konnte der Obersthofmeister nicht angeben.*

6. Den interessantesten Punkt stellte die *Menagerie* von Schönbrunn, der Tiergarten, dar. Hier wollte Hohenlohe keine Einsparungen vornehmen – aus politischen Gründen:

*„Diese Sammlung erfreut sich stets der größten Teilnahme des Publikums, zumal dieselbe an Sonn- und Feiertagen von vielen Tausenden Menschen besucht wird. Panem et circenses! Ist der alte, aber ebenso politische als volkstümliche Spruch und diesem wird, neben Theaterspielen auch durch das Spektakel einer Menagerie genügt. Wien besitzt noch einen anderen Ort, welcher das Volk in Mußestunden an sich zieht, es ist der volkstümliche europäisch bekannte Prater, dessen Bestands-Erhaltung einer anderen Administration angehört. Solche Volksbelustigungen dürften nicht gänzlich aufzulassen sein. Die –*

---

<sup>104</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

*nicht übertriebenen – Kosten hiefür haben ihren Grund. Indessen ist es nicht unmöglich, ja notwenig die dermaligen Kosten für die Menagerie, welche sich a.o. 1865 auf 44.616 fl. 15 ½ kr. beschränken, dass aus der Tiersammlung das Alltägliche, das sich wiederholende, oder dem Publikum nicht leicht zugängliche und sonst entbehrliche entfernt und dadurch an Erhaltungskosten der Logen, Futter, im Winter an Beheizungskosten, an Wartpersonal und dgl. Nahmhaftes erspart werde. Hier wie bei den Hofgärten gelten der Grundsatz: non multa sed multum, nicht vieles aber Ausgezeichnetes.*

*In dieser Richtung ist die Administration, sowohl der Hofgärten, als der Menagerie bereits angewiesen worden“<sup>105</sup>*

7. Beim Oberstjägermeisteramt, das eine Dotation von knapp 196.000 Gulden erhielt (96.000 Gulden aus eigener Nutzung, 100.000 schloss das Hofärar zu), sollte eine Reduktion der Kosten leicht zu erreichen sein. Da die kaiserliche Familie die Hofjagden nur in geringem Maß in Anspruch nahm, müsse und könne in diesem Punkt nicht viel eingespart werden. Allerdings sei bei der Bewirtschaftung viel einzusparen, so dass die notwendigsten Auslagen durch die eigene Nutzung vollkommen gedeckt werden könnten. Durch Beschränkungen des Wildstandes, durch Vermeidung halbwegs erheblicher Auslagen bei Wildabschießungen und Anschaffung großartiger wie kostspieliger Hofjagden und kaiserlicher Jagden, durch Auflassung minder wertvoller Reviere, Verminderung des Jagdpersonals und Reduktion des Schwarzwildbestand auf 200, des Hochwildbestandes im Tiergarten auf 300 und im

---

<sup>105</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

Ober- und Unterprater zusammen auf 100 Stück, sollten die Kosten deutlich gesenkt werden.

8. Bei der Rubrik der „*verschiedenen Auslagen des Obersthofmeisterstabes*“, zu denen einerseits die finanziellen Aushilfen an die Witwen und Waisen der Diener dieses Stabes gehörten sowie andererseits allfällige finanzielle Aushilfen für Bedienstete, die keinem Stab zugerechnet wurden, gehörten; gehörten noch die durch das Zeremoniell verursachten Mehrauslagen an Kanzleipauschalen des Obersthofmeisteramtes, ferner die Fahrtspesen des Amtes und der Hofcouriere, die die persönlichen Ansagen für die höchsten Gäste vornahmen, dann die Fahrtspesen des Kammer-personals sowie Zuschüsse für unvorhergesehene und nicht eingeplante Kosten für die Schlösser der Kronländer . Auch hier sollte gespart werden, wie viel ließ Hohenlohe allerdings offen.

9. Der letzte Punkt, die *Extraordinarien der sämtlichen Bauadministrationen, Dienstzweige und Rubriken des Obersthofmeisterstabes* sollten „ohne den soliden Baustand außer Acht zu lassen bloß auf unabweichliche Fälle der Nothwendigkeit beschränkt nach Thunlichkeit auf die Zeitfolge verteilt und nicht mit den vom Ordinarium zu bestreitenden, wenn gleich bedeutenden Herstellungen gleich gehalten werden“.<sup>106</sup>

Nicht nur beim Obersthofmeisterstab, auch beim Oberstkämmererstab und beim Oberststallmeisterstab wurde der Rotstift angesetzt (die Auslagen des Obersthofmarschallamtes mit 420 Gulden pro Jahr waren zu vernachlässigen; da das gesamte Personal vom Obersthofmeisterstab finanziert wurde und dadurch in dessen Kompetenz fiel und sich die Minimalsumme, die

---

<sup>106</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

dieser Stab verbrauchte lediglich als Kanzleiausgaben abbuchen ließ, wurde der Obersthofmarschallstab in den Vorträgen an den Kaiser nicht einmal mehr erwähnt). Allerdings durften die Vorsteher der Stäbe selbst entscheiden, wo sie einsparten – Hohenlohe wahrte ihre Autonomie und bestand lediglich auf eine Verminderung der Dotation auf zumindest ein Drittel: *„Der Ansatz und die künftige Verteilung der Dotationen bei den übrigen k.k. Hofstäben auf Grund des am Obersthofmeisterstabes analogen Abstriches muß den betreffenden Ämtern überlassen bleiben.“*<sup>107</sup>

Nachdem jeder der Obersten Hofbeamten in seinem Stab die nötigen Einsparungen vorgenommen hatte, setzten sie gemeinsam einen Vortrag an den Kaiser auf, um diesen über die Höhe ihrer Einsparungen zu informieren:

*„Allergnädigste Herr!*

*Eurer Majestät allerhöchstem Befehle vom 5. August l.J. zur Folge, haben sich die treuehorsamsten Obersthofämter (außer dem Obersthofmarschall, dessen geringe Dotation keiner Änderung zu unterziehen ist) zur genauen Erwägung aller jener Maßregeln vereint, welche dringend geboten sind, um dem obigen allerhöchsten Befehle nachzukommen.*

*Bis auf die verhältnismäßig geringe Summe von 65.000 fl. ist der beabsichtigte Zweck der Reduzierung des Hofstaatsaufwandes für das Jahr 1867 erreicht worden.“*<sup>108</sup>

Die vier Stabvorstände listeten auf, wie viel genau in welchem Stab für das kommende Jahr eingespart werden konnte:

---

<sup>107</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866.

<sup>108</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 – gemeinsamer Vortrag Hohenlohe, Auersperg, Grünne an Franz Joseph vom 28.8.1866.

Das Obersthofmeisteramt konnte seine Ausgaben in jenen Bereichen, die es erlaubten, Kürzungen vorzunehmen, von 2.036.867 fl. auf 1.155.506 fl. senken.

Das Oberstkämmereramt konnte von 136.450 fl. 61.170 fl. einsparen.

(Die Ausgaben des Obersthofmarschallamtes blieben gleich wie bisher, nämlich 420 fl.)

Das Oberstallmeisteramt senkte Ausgaben in der Höhe von 610.100 fl. auf 400.000 fl.

(Anm.: hier darf die angegebene Ausgangssumme keinesfalls mit dem eigentlichen Budget des jeweiligen Stabes verwechselt werden. Die hier dargestellte Ausgangssumme ist lediglich die Summe jener Positionen der einzelnen Stäbe, bei denen überhaupt gespart werden konnte.)

Kaiser Franz Joseph genehmigte die im Vortrag angegebenen Einsparungen noch am selben Tag.<sup>109</sup>

---

<sup>109</sup> HHStA OMeA r121/7 ex 1866 Ah. Handschreiben vom 28. 8. 1866.

### **Bewertung des Sparpakets von 1866**

Das große Sparpaket des Jahres 1866, das in nicht mehr als einem Monat angefordert, umgesetzt und beschlossen wurde, unterschied sich deutlich von jenem ersten Sparpaket, das Kaiser Franz Joseph 1849, also vor mehr als sieben Jahren in Auftrag geben ließ.

Da Reformen und Einsparungen stets den Stempel ihrer Erfinder tragen, zeigen sich bei den beiden großen Sparpaketen in der Hofgeschichte Kaiser Franz Josephs auch deutlich die unterschiedlichen Zugänge der jeweiligen Reformer.

Sah Karl Grünne, der Initiator des ersten Sparpakets, noch die mangelnde Leistung der Angestellten und die übergroße Anzahl der minderen Diener als Hauptursache für die große Geldverschwendung an, und folgerte daraus, dass ein Großteil der Einsparungen vor allem dann erfolgreich sein würde, wenn die Arbeitsleistung der Bediensteten gehoben würde und die Ausgaben für dieselben gesenkt würden, so sparte Hohenlohe in seinen Vorschlägen diesen Punkt gänzlich aus.

Obersthofmeister Hohenlohe, der ein wesentlich besseres Gespür für die tatsächliche Lage der Hofstaatsdiener als Grünne hatte, erkannte, dass wirkliche Einsparungen kaum mehr bei den Erwerbstätigen und den Ruhegeldbezieheren gemacht werden konnten (wenn auch deren Löhne und Pensionen weiterhin den Hauptposten des gesamten Budgets ausmachten). Denn seit der langfristigen Reduktion der größten Beschäftigungsgruppe der Hof- und Livreedienen – durch Aufnahmestopp und zahlenmäßige Regulierung durch natürliche Abgänge, ferner durch Vermeidung von Folgekosten durch ein über zehnjähriges Heiratsverbot – konnte in diesem Bereich absolut nichts mehr eingespart werden. Im Gegenteil verschärfte sich ein

Problem in den 1860er Jahren rapide: Die nicht mehr zeitgemäßen Löhne der niederen Beamten und Diener führten (genauso wie bei den Staatsdienern) sogar zu sozialen Härtefällen.

Jene Budgetposten, bei denen Hohenlohe massive Einsparungen in seinem Stab vornahm, nämlich die Hoftheater, die Hofreisen, die Hofwirtschaft im Bereich der Ausrichtung der teuren Galadiner sowie die Hofbau-administrationen standen in keinem Bezug zu einer eventuellen Einsparung bei den Löhnen oder Bedürfnissen der Hofstaatsdiener. Hohenlohe hob bei einzelnen Rubriken sogar deutlich hervor, dass Einsparungen nur bei jenen Ausgaben gemacht werden könnten, die in keinem Zusammenhang mit den Angestellten und deren Verpflegung standen (so etwa, wenn er im Bereich der Hofwirtschaft zu bedenken gab, dass die wirklich exorbitanten und reduzierbaren Kosten bei den Galadiner lagen). Auch bei den Hofreisen, deren Anordnung nicht im Ermessen des Obersthofmeisters lag, könnten Einsparungen gemacht werden, nicht jedoch, so Hohenlohe bei den Sejourgeldern (den Verpflegungsgeldern des mitreisenden Hofstaates), da diese erst unlängst deutlich reduziert wurden.

Überhaupt standen viele Einsparungen eher in einem direkten Zusammenhang mit den Bedürfnissen und Vergnügungen der kaiserlichen Familie und dem Wesen der Hofhaltung (nämlich einen repräsentativen Rahmen für das Staatsoberhaupt zu garantieren), als mit den Kosten der Hofstaatsbediensteten. Die Apanagen der allerhöchsten Familie wurden um ein Viertel gekürzt, die Anzahl der Festdiner in Frage gestellt, die teuren Hofreisen zum Thema gemacht und in jenem Bereich, der ausschließlich der Vergnügung der kaiserlichen Familie galt – dem des

Jägeramts, massiv eingespart. Anders als 1849 wurde nun also vom Kopf abwärts gespart.

Die (relationsmäßig) größten Einsparungen konnte Hohenlohe dort erringen, wo es reine Budgetposten für Erwerbungen, Ein- und Ankäufe gab, wie bei den Theatern, der Bibliothek und den Bauangelegenheiten. Die geringsten dort, wo es die Entlohnung oder Verpflegung der Beschäftigten betraf.

Besonders deutlich zeigt sich dieses Phänomen – nämlich dass Einsparungen bei Hof kaum mehr bei den Beschäftigten erreicht werden konnten, sondern man nur mehr daran gehen konnte, Hofvermögen zu verkaufen und Ankäufe zu vermeiden – im Oberststallmeisterstab: Dieser Stab verfügte nicht nur über eine enorme Anzahl an niederem, sprich: schlecht entlohntem, unqualifiziertem Personal (da in der Verwaltung des Marstalls und aller dazugehörigen Abteilungen weniger qualifiziertes hohes Beamtenum gebraucht wurde als Heerscharen einfacher Arbeiter), sondern auch über viel (wenn auch wenig bis keine Rendite erbringendes) „Vermögen“ (wertvolle Pferde, Wagen- und Fuhrpark, teures Equipment etc.) Eingespart werden konnte hier etwa nur mehr durch Verkauf und Reduktion der Sachwerte oder durch Herabsetzung einiger Vergnügungen der kaiserlichen Familien, jedoch nicht in der Personalverwaltung. Während zum Beispiel der Pferdebestand in den Gestüten halbiert wurde, durch Einsparungen bei den Lohnfuhrern und Mietwegen gar um zwei Drittel der Kosten eingespart wurden und die Erzherzöge für ihre Privatjagden die Kostgelder der für die Jagden nötigen Personen, die zur Hofgewehrkammer gehörten, über ihre eigenen Kammern bestreiten mussten und auch der Aufwand für die Reiseequipagen der kaiserlichen Familie fast halbiert wurde (wobei sich Grünnes Formulierung über einen „Sonderluxus“

der Kaiserin fast schon humoristisch ausnimmt: *„Nur mit Verminderung eines jeden Luxus insbesondere aber Beseitigung oder wenigstens Verminderung des Bedarfs an Reitdeckerln für Ihre Majestät die Kaiserin“*<sup>110</sup> – was wohl mehr auf seine bekannte Feindschaft mit der Kaiserin zurückzuführen ist, als auf die Tatsache, dass die „Reitdeckerl“ den Stallmeisterstab in den finanziellen Ruin stürzen könnten), konnte von einer Reduktion der Löhne oder auch nur irgendeiner Einschränkung der Zuwendungen des sehr schlecht bezahlten Stabspersonals keine Rede sein.

Nicht einmal bei den ausgezahlten Aushilfen, die regelmäßig als Gnadenabgaben verteilt wurden, dachte Oberststallmeister Grüne an eine Verminderung. So schrieb Grüne, obwohl nicht als Menschenfreund bekannt, an den Kaiser: *„Bei den vielen unglücklichen, armen Witwen und Waisen, welche damit im Laufe eines Jahres theilhaft werden, dürfte davon kein Abzug gerathen sein.“*<sup>111</sup>

Das Hohenlohe'sche Sparpaket unterschied sich vom ersten, „Grüne'schen“ Sparpaket also vor allem durch die Tatsache, dass Grüne im Jahr 1849 „von unten“ hinauf einsparte (Einsparungen einiger Posten; Stopp des Missbrauchs von Hofvermögen und der Geldverschwendung durch die Bediensteten; die Neuorganisation des Quartierwesens, der sommerlichen Erholungssejourns für die Angestellten; ein scharfes Heiratsverbot für Diener etc. – während die kaiserliche Familie und repräsentative Auslagen noch unangetastet blieben).

---

<sup>110</sup> HHStA OStA, Karton 144, Zl. 709/ex 1866, unfol. Vortrag OStM Grüne an Kaiser Franz Joseph. Wien, 5. September 1866.

<sup>111</sup> HHStA OStA, Karton 144, Zl. 709/ex 1866, unfol. Vortrag OStM Grüne an Kaiser Franz Joseph. Wien, 5. September 1866.

Hohenlohes Einsparungen fanden genau am anderen Ende der Skala statt und umfassten vier Punkte: Die Apanagen und die Repräsentationskosten sollten herabgesetzt werden, die Ausgaben des Hofes in Form von Ankäufen sollten auf Null herab gesetzt werden, Hofvermögen sollte verkauft werden – und als letzten Punkt konnte Hohenlohe durch ein Konglomerat an verschiedenen kleinen (und kleinsten) Einsparungen in jeder Abteilung auch noch einen im Endeffekt großen Betrag einsparen:

Die hohen Herrschaften mussten auf einen Teil ihrer großzügigen Apanagen verzichten. Bei den enormen Ausgaben, die durch festliche Repräsentation verursacht wurden, konnte Hohenlohe zwar nicht eingreifen, da die Entscheidung darüber nicht in seine Kompetenz fiel; er verbalisierte aber deutlich deren Kosten. Ferner empfahl er, die Hofreisen zu minimieren.

Ankäufe durch den Hof wie beispielsweise in der Hofbibliothek, im Marstall oder bei den Sammlungen wurden stillgelegt. Gleichzeitig begann Hohenlohe, Hofvermögen abzustoßen. Der kaiserliche Marstall wurde halbiert, der Verkaufserlös eingezogen.

Schließlich erreichte Hohenlohe durch kleine, aber zahlreiche Einsparungen und, wie er es nannte, „allseitige Ökonomie“, dass auch noch ein ordentlicher Restbetrag gespart werden konnte. In der Hofwirtschaft musste nun sparsam gewirtschaftet werden, Livreen länger aufgetragen werden etc.

Durch die Summe dieser verschiedensten Einsparungen konnte Hohenlohe die vom Kaiser gewünschte Gesamteinsparung erreichen – und doch war das große Sparpaket von 1866 nur Anfang und Vorbote der kommenden Strukturveränderungen in der Hofverwaltung und -finanzierung.

### **Das Rechnungsdepartement: Die Controllingbehörde des Hofes wird gegründet**

Schon vor dem großen Sparpaket von 1866 entschied Kaiser Franz Joseph, die Finanzgebarung seines Hofes künftig einer strengeren Kontrolle zu unterziehen. Gleichzeitig mit der Einführung von Rechnungs-Controlldepartements an allen Ministerien sollte auch der Hof ein eigenes Rechnungsdepartement erhalten.<sup>112</sup>

Der Präsident der Obersten Rechnungsbehörde sollte jenes Modell, das für die Ministerien ausgearbeitet wurde, an die Bedürfnisse des Hofes anpassen. Für diese neue Abteilung wurden nun zwischen dem Präsidenten der Obersten Rechnungsbehörde und dem Obersthofmarschall Punkt für Punkt alle Instruktionen ausgearbeitet und gleichzeitig auch das Aus- und Einzahlungssystem der Hofkassa aktualisiert.<sup>113</sup>

Damit wurde am Hof eine neue Abteilung geschaffen, die in Zukunft die sparsame und effiziente Verwendung des Hofetats sichern sollte. Mit der Gründung des „Rechnungsdepartements“<sup>114</sup> verfügte der Obersthofmeisterstab zum ersten Mal über eine Buchhaltungs- oder eher Controllingstelle im heutigen Sinn. Bis dahin gab es nur das Hofzahlamt, das zwar die Gelder des Hofes verwaltete, jedoch ausschließlich als Empfangsorgan und auszahlendes Organ – also Kassa – fungierte. Das Hofzahlamt übernahm mit Jahresanfang das Hofbudget vom Finanzministerium und verwaltete die Gelder. Jedes Monat wurde der Etat an

---

<sup>112</sup> HHStA OMeA r121/9 ex 1866-Vom Präsidium der Obersten Rechnungs-Conrollbehörde an den Obersthofmeisterstellvertreter Graf von Kuefstein, 20.6. 1866.

<sup>113</sup> HHStA OMeA r121/9 ex 1866 - 120/2/h „Instruktionen für die Verrechnung der bei dem k.k. Hofzahlamte vorkommenden Gebarungen“, §1-§24.

<sup>114</sup> HHStA OMeA r 121/9 ex 1866.

die vier Hofstäbe und die Löhne an die Angestellten ausgezahlt. Das Hofzahlamt sammelte zwar brav sämtliche Auszahlungsbelege und Quittungen – ein wesentlicher Punkt fiel aber weg: die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Gelder. Um diese zu gewährleisten, sollte nun das Rechnungsdepartement sämtliche Ausgaben des Hofes prüfen.

Je größer der Hof und je differenzierter die Hofverwaltung wurde, desto größer wurde in der Folge auch stets die Belegschaft des Rechnungsdepartements – ein deutliches Zeichen, wie wichtig diese Controllingabteilung war, aber auch dafür, dass der Obersthofmeister erkannte, dass eine derartige Abteilung nur effizient arbeiten konnte, wenn ihr auch ausreichend Personal zu Verfügung gestellt wurde.

Das Rechnungsdepartement wurde zum Augapfel des Obersthofmeisteramtes; nur mit seiner Hilfe konnte der Obersthofmeister Schwächen und Verschwendung in der höfischen Finanzverwaltung rechtzeitig erkennen und eingreifen. Es war eine völlig unabhängige Abteilung, die ausschließlich dem Obersthofmeister unterstand. Mit 1. Jänner 1867 sollte dieses Rechnungsdepartement in Kraft treten.

### **Die Verfassung – Konsequenzen für den Hof**

Mit der Einführung der Verfassung im Dezember 1867, die die Ära der konstitutionellen Monarchie in Österreich einleitete, sollte auch der Hof mannigfache Änderungen erfahren.

Bei der Neuregelung des Kräfteverhältnisses von Kaiser und Parlament wurde eine grundlegende Definition der Rolle eines kaiserlichen Hofes innerhalb eines konstitutionellen Rahmens verabsäumt.

Im Rechtsstaat passten manche althergebrachte Usancen des Hofes – beziehungsweise die bisherige Sonderstellung eines Komplexes, dessen Selbst- und Legitimations-verständnis sich noch aus der Zeit eines monarchischen Staates<sup>115</sup> (und eigentlich aus noch viel früherer Zeit, als die Rolle des Staates noch nicht einmal ansatzweise formuliert wurde) ableitete – nicht mehr.

Bei Abschluss der Verfassung von 1867 waren bewusst wesentliche Fragen in Bezug auf das Verhältnis und die Definition von „Staat und Hof“ ausgeklammert worden. Teils aus Rücksicht auf den Kaiser, dessen letzte Bastion seiner vormals absoluten Herrschaft – nämlich seiner patriarchalischen Herrschaft über seinen Hof (als Wirtschafts-, Sozial-, und Herrschaftsverband; als Rechtsverband hatte der Hof längst ausgedient, da er keine Rechtssprechung über die Hofstaatsbediensteten mehr innehatte) und alle darin Lebenden und Arbeitenden, d.h. seine Stellung als „Herr über seine Hausgemeinschaft“ oder im Sinne Otto Brunners als Herr des „ganzen Hauses“<sup>116</sup> – man nicht angreifen oder auch nur zur Diskussion stellen wollte. Teils aber auch, weil sich manche Fragen zum

---

<sup>115</sup> Brauner, Verfassungsgeschichte S. 79-94.

<sup>116</sup> Brunner, Ganzes Haus, S. 103-127.

damaligen Zeitpunkt noch nicht stellten und sich die Rechtsentwicklung, wie auch heute noch, im Wesentlichen durch „Anlassgesetzgebung“ vollzog.

Wesentliche Fragen wurden von Anfang an nicht ausformuliert und sollten erst Jahrzehnte später spruchreif werden: Welchen juristischen Wert hatten die Habsburgischen Hausgesetze? (Eine Frage, die um 1900 mit dem Ausschluss einiger Familienmitglieder brennend wurde.) Welche Geburtsrechte von Mitgliedern der kaiserlichen Familie waren bei Zivilgerichten einklagbar? Wie stand der Hof (der im Herzen der Reichshauptstadt lag) zur Gemeinde Wien? Aktuell wurden solche Fragestellungen erst durch die Modernisierung der Großstadt und der Hofburg. Wenn man den Hof an städtische Versorgungen wie Strom und Telefon anschloss, durften der Bürgermeister und die Stadtverantwortlichen ungehinderten Zutritt und Mitsprache haben und würde damit die Rolle des Hofes als Staat im Staat ausgehöhlt werden? Wenn nicht, welche Alternativen hatte der Hof? Wo endete die Hausmacht des Kaisers? – Fragen wie diese waren es, die den letzten Obersthofmeister unter Kaiser Franz Joseph, Fürst Alfred Montenuovo vor schwierige Situationen stellten.

Eine eindeutige juristische Klärung des Verhältnisses Staat – Hof wurde bis zum Ende der Monarchie nicht durchgeführt; was erklärt, warum es auch heute keine grundlegenden rechtshistorischen Arbeiten über die Rolle des kaiserlichen Hofes im Verfassungsstaat gibt (und geben kann).

Für den Historiker bedeutet dies, dass er in Ermangelung von rechtlich einwandfrei geklärten Grundlagen leider auf eine grundlegende Basis von rechtlichen Definitionen der Rolle des franzisko-

josephinischen Hofes in seiner Zeit und in seinem politisch-rechtlichen Umfeld verzichten muss.

### **Die Finanzierung des Hofes in der konstitutionellen Monarchie**

Mit der Einführung der Verfassung gab der Kaiser endgültig das freie Verfügungsrecht über das Staatsvermögen auf und übergab die Führung der Finanzverwaltung an das verantwortliche Ministerium. Ab diesem Zeitpunkt lag die Bestimmung des Ausmaßes der Hofdotations nicht mehr alleine beim Kaiser, sondern musste unter Mitwirkung des Ministeriums und der Volksvertretung erfolgen.

Die Hofstaatsdotations oder „Zivilliste“<sup>117</sup>, wie sie ab nun auch hieß, war ein Rechtsanspruch des Herrscherhauses und kein vom Staat bewilligter Salär. Dagegen war der Staat nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten, die nicht in den Rahmen der Erfordernisse der fürstlichen Unterhaltung flossen, sondern private Unternehmungen waren, zu übernehmen.

Mit Verlassen des absoluten Systems musste auch eine Neuregelung der Verhältnisse des Kammergutes erfolgen. In Österreich wurde zu Beginn der konstitutionellen Ära diese Frage insofern geklärt, dass man jene Teile des Staatsvermögens, die damals in unmittelbarer Nutzung des Hofhaushalts waren, auch weiterhin in dieser Nutzung beließ.

---

<sup>117</sup> Erklärung: Im Gegensatz zu anderen Staaten umfasste der Begriff „Zivilliste“ nicht die dem Regenten zustehenden Gelder für seinen persönlichen Bedarf, sondern auch jene Gelder, die er für die Aufrechterhaltung der Hofhaltung benötigte.

Die Ausgleichsverhandlungen von 1867 legten fest, dass die Zivilliste des Kaisers unter Mitwirkung des österreichischen und ungarischen Ministeriums und der beiden Parlamente festzusetzen seien. Für den Unterhalt des kaiserlichen Hofes kamen Österreich und Ungarn zu je 50 Prozent auf, anders als bei den gemeinsamen Finanzen, wo ein Schlüssel von 70 (Österreich) zu 30 (Ungarn) vereinbart wurde.

Die Höhe der Hofstaatsdotation wurde vom Regenten veranschlagt, und vom Obersthofmeister als verantwortlichem Beamten dem Ministerium als Grundlage dargebracht. Das Parlament gab in Ausübung seines Kontrollrechts über das Staatsvermögen sein Einverständnis, dass der Anspruch in der Höhe, Art und Weise aus dem Staatsvermögen liquidiert wurde.

Der Finanzminister hatte von Anfang an klargestellt, dass er sich auf eine Prüfung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausgaben in keinem Fall einließe; er hielt sogar ausdrücklich fest, dass eine Prüfung der angegebenen Auslagen aus Rücksicht auf die „delikate Natur“ des Gegenstandes und aus Mangel an detaillierten Substraten nicht zulässig sei. Auch wurde klargestellt, dass aus der Votierung der Zivilliste an sich kein Kontrollrecht folgte, – mit der Begründung, dass ein Kontroll- und Interpellationsrecht (als Recht, dem eine Pflicht gegenübersteht) die Verantwortlichkeit der Regierung voraussetze, diese sich aber nur auf die in den amtlichen Geschäftskreis der Regierung fallenden Angelegenheiten erstreckte und das Hofwesen außerhalb des Wirkungskreises des verantwortlichen Ministeriums liege. – Die Mitwirkung des Parlaments beschränkte sich somit auf die Votierung der Zivilliste. Die Art und Verwendung der Gelder, die Form der Erhaltung des Hofes und die Einrichtung des Hofstaates

wurden als interne Angelegenheiten des Kaiserhauses betrachtet. Tatsächlich hat das österreichische Parlament eine detaillierte Prüfung des Hofstaaterfordernisses, eine Verrechnung oder gar eine Kontrolle des Hofwesens niemals in Anspruch genommen.<sup>118</sup>

Auch wurde von Anfang an festgelegt und bis zum Ende der Monarchie auch daran festgehalten, dass die Hofstaatsdotations ausschließlich als Ganzes angenommen werden musste, ohne Abstimmung über die einzelnen Details. Mit der Begründung, dass es mit der Würde der Krone unvereinbar wäre, wurde eingeführt, dass der Hof nicht gezwungen war, jeden einzelnen Posten extra bewilligen zu lassen. Man wollte dem Kaiser ersparen, dass einzelnen Posten hinterfragt und damit der Lächerlichkeit preisgegeben wurden (wie viel Seifenlieferungen sind zu bewilligen und wie viel nicht), aber auch, dass damit politisches Kleingeld geschlagen werden konnte (freilich erst mit Einführung des allgemeinen Wahlrechts). Das Abgeordnetenhaus hätte natürlich gerne eine genaue Aufgliederung aller Kosten gehabt, ein diesbezüglicher Vorschlag wurde aber nicht angenommen. (Nur ein einziges Mal, im Jahr 1908 wurde im Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses eine Spezifikation der Verwendung der Hofstaatsdotations verlangt; die Regierung erklärte, dass keine Veranlassung vorliege, da die Verwendung ausschließlich der Disposition des Kaisers vorbehalten sei.)

<sup>119</sup>

Dieses „ohne alles Eingehen auf die Details“ führte dazu, dass das Erfordernis in einer Summe zu nennen war. So wurde lediglich festgelegt, dass die Verwendung der

---

<sup>118</sup> Zolger, Hofstaat, S. 239-269.

<sup>119</sup> Ausschussbericht 28. Jänner 1906. Beilage des Sten. Protokolls des A.H., 18. Session.

Hofstaatsdotation in drei Rubriken gegliedert sein sollte und zwar in:

1. „*Dotation der Allerhöchsten Familie*“
2. „*Hofhaushalt und Hofstaat*“
3. „*uneigentliche Hofstaatsauslagen*“<sup>120</sup>

ad 1) Die „*Dotation der Allerhöchsten Familie*“ umfasste die Apanagen aller Mitglieder der kaiserlichen Familie, die darauf Anspruch hatten, also alle männlichen Erzherzöge sowie die unverheirateten Erzherzoginnen.

ad 2) Die Rubrik „*Hofhaushalt und Hofstaat*“ umfasste zwanzig Positionen, die in direktem Zusammenhang mit der Hofhaltung und den daraus resultierenden Kosten folgten:

- Unterstützungsgelder zur Disposition des Kaisers
- Hofwirtschaft
- Brennholz
- die Gehälter und Bezüge sämtlicher Hofstaatsdiener
- die Ausgaben des Oberststallmeisteramt
- die Hofgestüte
- Medikamente
- Kanzleierfordernisse
- „verschiedene Auslagen“ (Stiftungen, Diäten, Diurnen)
- die Auslagen bei Besuchen hoher Staatsgäste
- die Erhaltung der kaiserlichen Residenzen und Gärten in Wien und Umgebung
- die Erhaltung der Schlösser und Gärten in den Kronländern

---

<sup>120</sup> Zolger, Hofstaat, S. 249-251.

- die Gehälter der Hofstaatsbeamten und Diener in den Kronländern
- die Auslagen des Oberstkämmereramts
- die Auslagen des Obersthofmarschallamts
- die Erhaltung der Gärten
- die Hofmusikkapelle
- die Hofjägerei
- die Pretiosenanschaffung
- die Hofreisen

ad 3) die Rubrik „*uneigentliche Hofstaatsauslagen*“ umfasste sechs Positionen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Zivilliste – also deren Nutzung nicht ausschließlich im persönlichen Bereich des Monarchen und seiner Hausgemeinschaft – standen, deren Administration aber von den Hofstäben abgewickelt wurde:

- die Ordenskanzleien
- die Hofburgtheater
- das Hofoperntheater
- die Hofbibliotheken
- die Kabinette, Sammlungen und Galerien
- die Menagerie in Schönbrunn

Bis inklusive 1869 wurde die Zivilliste jährlich festgesetzt. 1869 brachte die Regierung auf Anregung der parlamentarischen Verhandlungen einen Gesetzesentwurf für die Dauer von 10 Jahren (1870-79) ein. Ab diesem Zeitpunkt sollten für die Dauer von 10 Jahren jährlich

3, 650.00 Gulden jeweils aus Österreich und Ungarn als Hofstaatsdotations festgesetzt werden.<sup>121</sup>

Das Problem, das der Hof mit der Einführung der Verfassung hatte, war weniger, dass er nun sparsamer agieren musste – denn Sparsamkeit war seit Beginn seines Thronantritts Franz Josephs oberstes Credo, das er auch massiv immer wieder einforderte – sondern, dass die Forderung nach zusätzlichen, nicht budgetmäßigen Geldern (so gerechtfertigt diese Forderungen auch gewesen wären, wie etwa Teuerungszulagen), unweigerlich eine öffentliche Diskussion über die Effizienz und Sparsamkeit des Hofes ausgelöst und damit einer breiten Diskussion in politischen Kreisen Tür und Tor geöffnet hätte.

---

<sup>121</sup> Zolger, Hofstaat, S. 254-255.

### **Die Teuerungszulage des Jahres 1870 für die untersten Hofstaatsbediensteten**

Die exorbitante Teuerung des Jahres 1869<sup>121</sup> hatte ihre Auswirkungen bis in die kleinsten Verästelungen des Wiener Hofes. Gerade die zahlenmäßig größte Gruppe der Bediensteten, die Livreedierer, waren kaum mehr in der Lage von ihrem Lohn leben zu können. Zwar konnte der Hof durch Bereitstellung zahlreicher Benefits wie Essen, Holzdeputationen und Unterstützungsgelder die schlimmsten sozialen Härtefälle auffangen; an der Notwendigkeit, die seit Jahrzehnten nicht mehr angepassten Löhne der untersten Beschäftigten anzupassen, kam der Hof jedoch nicht mehr vorbei.

Bei den Staatsbeamten hatte die Teuerung bereits eine Radikalisierung des niederen Beamtentums ausgelöst, weshalb schon 1868 jene Staatsbeamten, die weniger als 1.050 Gulden Gehalt bezogen, eine Teuerungszulage erhielten, 1869 die Offiziere und Militärbeamten.<sup>123</sup> Da auch bei Hof eine regelrechte Verarmung der untersten Diener drohte, suchte der Hof zu Jahresende 1869 nach einer Zwischenlösung für die Geringstverdiener.

Die untersten Hofbediensteten hatten besonders zu leiden. Ihre Löhne waren das letzte Mal im 18. Jahrhundert angehoben worden, und das bei stetiger Inflation. Zwar bewilligte der Kaiser immer wieder Gnadenzuschüsse, aber die Ursache der vielen Gnadengesuche – nämlich Löhne, die den Preisen von 1790 entsprachen – wurde nicht behoben.

Obersthofmeister Hohenlohe wusste, dass eigentlich das gesamte Besoldungssystem des Hofes reformiert

---

<sup>121</sup> Megner, Beamte, S. 105.

<sup>123</sup> Megner, Beamte, S. 93.

gehörte. Sämtliche Löhne mussten endlich auf eine zeitgemäße Grundlage gestellt werden; die vielschichtige Angestelltenpyramide verlangte außerdem nach einem einheitlichen Rangklassensystem. Er wollte dem Staat aber nicht vorgreifen. Denn schon seit Jahren rangen die Staatsbeamten und Staatsdiener mit der Regierung um ein einheitliches Rangklassen- und Besoldungssystem – eine Reform auf staatlicher Ebene war also unvermeid- und absehbar. Da ab Einführung der Verfassung auch die Hofbeamten im weitesten Sinn als Staatsbeamte galten (obwohl die rechtliche Definition nie eindeutig war und schon zeitgenössische Rechtsexperten hinsichtlich der unterschiedlichen Loyalitätsansprüche der Hof- und Staatsbeamten grobe Bedenken ob einer solchen Vereinfachung anmeldeten und lieber eine Unterscheidung in Staatsdiener und Dienst am Fürsten bevorzugt hätten), wollte der Hof seine Reformen zeitgleich mit jenen des Staates einführen.

Zumindest bei den untersten Gehaltsklassen bei Hof musste aber sofort gehandelt werden. Die niedrigsten Basisgehälter, die untersten Einkommensklassen konnten mit der Inflation nicht mehr mithalten. Der Hof hatte sich aus Kostengründen in den letzten Jahrzehnten nie zu einer einheitlichen und zeitgemäßen Anhebung aller Löhne durchringen können, sondern bewilligte – da die Problematik der schlechten Löhne bekannt war – laufend neue Zulagen. Das verschlechterte aber die Situation zusehends. Denn einerseits bot ein geringes Einkommen wenig Ansporn, sich anzustrengen (und dadurch die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu erhöhen). Andererseits boten die unzähligen Zulagen den niederen Beamten und Dienern aber eine Möglichkeit ihr Gehalt auszubessern. Im Laufe der Zeit gab es jedoch schon so viele Zulagen, dass die einzelnen Abteilungen oft nicht mehr wussten, was denn die

anderen an Zulagen zahlten (so zahlten manche Departements die gleichen Zulagen unter anderem Namen aus): Es gab Brennholz-, Kerzen-, Essens-, Kinder-, Waisen-, Stiefel-, Uniform-, Mäntel-, Schuh-, Möbelzulagen, um nur ein paar zu nennen. S bot sich nun die paradoxe Situation, dass Personen, die auf der gleichen Gehaltsgrundlage standen, unterschiedlich viel Geld bekamen, je nachdem wie viele Zulagen sie sich zu sichern wussten. – Der Weg zu mehr Geld führte also nicht über mehr Leistung, sondern über das Wissen, an welcher Stelle man sich Zulagen erbetteln konnte. Der Motivation und Disziplin des Dienstes war dieses System natürlich eine Hemmschuh: Es gab keinen Ansporn, sich im Dienst anzustrengen, da die Hofdiener sahen, dass nicht die Fleißigsten „gefördert“ wurden, sondern jene, die wussten an welchen Stellen sie was ansuchen mussten. Viele Hofdiener erhielten aus dem Versorgungsfonds des Hofes regelmäßige Zuschüsse und auch die kaiserliche Privatschatulle wurde auf Grund der vielen bewilligten Gnadenzuschüsse arg strapaziert.

Ungeachtet der Möglichkeit, dass das schlecht entlohnte niedere Personal wusste, wie es zu zusätzlichen Unterstützungen kam, blieb es eine unwiderlegbare Tatsache, dass gerade die unterste Einkommensschicht bei Hof von ihrem Lohn kaum leben konnte, was zu sozialen Härtefällen, manchmal sogar zu Verschuldungen führte.

Im Dezember 1869 verfasste Obersthofmeister Hohenlohe einen Vortrag an den Kaiser:

*„Unter den Euer Majestät treu ergebenden Dienern des Obersthofmeisterstabes, welche Zeit und angestrengte Mühe dem allerhöchsten Dienste unverdrossenen widmen, befindet sich die unterste Classe mit den ihr zugewiesenen Bezügen unter den gegenwärtigen Theuerungs-*

*Verhältnissen in einer äußerst mißlichen Lage. Ein Blick auf die geringe Besoldung jährlicher 262 fl. 50x. mit dem Quartiergelde jährlicher 42 fl. ÖW. Welche die meisten dieser niederen Dienstkathegorie beziehen macht es begreiflich, dass diese Diener von denen viele eine zahlreiche Familie zu ernähren haben von ihren Bezügen sich das Notwendigste zum Leben nicht verschaffen können und deshalb in Schulden gerathen. Eine prinzipielle Abhilfe wäre aber derzeit für das Hofärar unerschwinglich. Um jedoch dessen ungeachtet den gedachten Individuen wenigstens eine Erleichterung namentlich in der Bezahlung der Wohnung zu verschaffen, erlaube ich mir, in schuldiger Ehrfurcht die Bitte zu stellen, Euer Majestät wollen in Gnaden huldreich zu bewilligen geruhen, dass vom 1.1. 1870 angefangen die unterste Besoldungskategorie einen mäßigen Betrag erhält ... und diese Erhöhung sich auch auf die wenigen Individuen des Oberstkämmereramtes und des Obersthofmarschallamtes erstrecken dürfe“.<sup>124</sup>*

---

<sup>124</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1869 – Gehaltserhöhung der minderen Diener. Vortrag Obersthofmeister Hohenlohe an Kaiser Franz Joseph, Dezember 1869.

Hohenlohe schlug vor, die untersten Löhne in folgender Weise anzuheben:

<u>Besoldungsklasse/Verdienst vorher</u>	<u>Besoldung/Anhebung nachher</u>
252 und 262 Gulden	300 Gulden
273, 315 und 346 Gulden	400 Gulden
399 Gulden	450 Gulden
420 Gulden	500 Gulden
525 Gulden	600 Gulden

Somit erhielten die untersten Diener und Beschäftigten eine Besoldungserhöhung von rund zwanzig Prozent.

Am letzten Tag des Jahres 1869 bewilligte Kaiser Franz Joseph die von Hohenlohe geforderte Anhebung der untersten Löhne.<sup>125</sup> Insgesamt kamen exakt 230 Personen in den Genuss einer sofortigen Lohnerhöhung.<sup>126</sup> Bei dieser Zahl handelte es sich aber nicht um das gesamte niedere Dienstpersonal des Hofes, sondern lediglich um jene, die auf der geringsten Besoldungsstufe der mehrstufigen Gehaltsklassenaufteilung des Dienstpersonals standen. Hunderte weiterer Diener, die ebenfalls keine zeitgemäßen Gehälter erhielten, wurden nicht bedacht; einstweilen versuchte der Hof, zumindest die härtesten und ärmsten Fälle aufzufangen. Dass auch für alle anderen Diener, bis hinaus zu den niederen Beamten, eine Lösung gefunden werden musste, stand außer Frage.

<sup>125</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1869 – Ah. Vortrag Kaiser Franz Joseph, 31. Dezember 1869.

<sup>126</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1869 – Liste der Empfänger der Teuerungszulage in allen Hofstäben.

Gleichzeitig wurde ein Versorgungsfonds für die Witwen und Waisen der Hofstaatsdiener gegründet.<sup>127</sup> Für einen Minimalbeitrag konnten die Hofstaatsdiener nun eine zusätzliche finanzielle Absicherung für eventuelle Witwen und Waisen abschließen. In erster Linie wurde der Fonds aber von Zuwendungen der Kaiserfamilie und von den regelmäßigen Kanzleigebühren finanziert (jede Ernennung bei Hof war mit Taxen verbunden, die den Hofstaatsbediensteten zugute kam).

Diese längst erforderlichen Lohnerhöhungen und Pensionsunterstützungen waren zwar nur oberflächliche Kosmetik, aber zumindest der erste Schritt auf dem Weg zu einer zeitgemäßen Besoldung. Drei Jahre musste der Hof noch für alle kleinen Lohnempfänger Teuerungszulagen auszahlen und die Bediensteten auf eine zeitgemäße Entlohnung warten. Doch Obersthofmeister Hohenlohe verfolgte die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Staatsbeamtenvertretungen bereits sehr genau. Er ließ sich alle Zwischenberichte von Beamtenvertretern und Regierung bringen, um eine Vorlage für die Hofbeamten zu haben. Ende 1872, als die wesentlichsten Punkte ausverhandelt waren, begannen er und sein Team das Besoldungs- und Rangklassensystem der Staatsbeamten für die Hofbeamten umzuarbeiten.

---

<sup>127</sup> HHStA OMeA r25 ex 1869 Pensionsinstitut für die Hofstaatsdiener –  
Kreierung.

### **Eine neue Elite – Aufstieg der externen Spezialisten**

Obersthofmeister Constantin Hohenlohe wusste um die Notwendigkeit anstehender Reformen bei Hof. Er wusste aber auch, dass der Erfolg unmittelbar mit einem guten Team stand oder fiel.

In den ersten acht bis zehn Jahren der Amtszeit Hohenlohes, von 1866 bis 1874-76 kam es zur Bildung einer neuen, jungen, vor allem aber dem Obersthofmeister zutiefst verpflichteten Elite an Beamten bei Hof. Innerhalb des Obersthofmeisteramtes kam es zu einem Austausch der Spitzenbeamten, dessen Nachwirkung bis in die Führungsetagen der Ersten Republik reichen sollte.

Hohenlohe erkannte, dass er die anstehenden massiven Strukturänderungen bei Hof nur mit einem frischen und nur ihm persönlich verpflichtetem Team würde bewältigen können. Das Team, das er bei seiner Amtsübernahme vorfand, war aber überaltert und noch ganz dem alten höfischen Denken verpflichtet, vor allem aber wirtschaftlich alles andere als top ausgebildet.

Der Obersthofmeister machte sich auf die Suche nach einer Handvoll gut ausgebildeter Wirtschaftsleute und fand diese in den Wirtschaftskanzleien seiner adeligen Freunde. Bei manchem seiner wirtschaftlich gut aufgestellten Standesgenossen fand Hohenlohe das Personal, das er gerade dringend benötigte: Gut ausgebildete, begabte junge Männer, denen aufgrund ihrer außergewöhnlichen Schulleistungen von ihren ehemaligen Grundherren eine Ausbildung finanziert wurde, und die den Biss und den Willen hatten, aus dieser Chance, die ihnen durch eine Ausbildung und eine gute Stellung in der Wirtschaftskanzlei eines Herrschaftsbetriebes geboten wurde, etwas zu machen.

Jene Handvoll Männer, die Hohenlohe damals neu in sein Obersthofmeisteramt rekrutierte, sollte zu den Stammvätern einiger Beamtdynastien werden. Denn fast alle erlebten im Windschatten des ehrgeizigen Obersthofmeisters eine glänzende Karriere. Die meisten brachten es zu Spitzenpositionen in der Hofverwaltung, ihre Kinder besetzten bis in die Erste Republik hinein meist Spitzenpositionen in der Staatsverwaltung – umso bemerkenswerter, da man ja nicht außer Acht lassen darf, dass ihre Väter in der Regel die ersten waren, die überhaupt eine höhere Ausbildung erlangen konnten (die Großväter hatten noch auf den Feldern ihrer ehemaligen Grundherren gearbeitet).

Für den Historiker ist diese Tatsache deshalb interessant, weil es zum ersten Mal passierte, dass ein Obersthofmeister seine künftig engsten Mitarbeiter nicht bei Hof suchte (wie es bis dato immer üblich war), sondern von extern kommen ließ. Für den kurzen Zeitraum von einigen Jahren öffnete sich bei Hof also ein Fenster, das es engagierten und ehrgeizigen Männern, die nicht aus dem Hofzirkel stammten (denn der Hof rekrutierte sein künftiges Personal stets aus sich selbst heraus, von der Dienerschaft bis zu den Spitzenbeamten) ermöglichte, mit guter Ausbildung und Leistung eine Karriere in der Hofverwaltung zu schaffen.<sup>128</sup>

Bis zum Ende der Monarchie sollte keine zweite Chance mehr kommen.<sup>129</sup>

---

<sup>128</sup> HHStA OMeA r121/1/ ex 1871 vom 7.1.1871 – 1.Teil: Über die Pensionierung des bisherigen Direktors des Obersthofmeisteramtes sowie die Neueinsetzung einiger Hofsekretäre sowie HHStA OMeA r121/1/b ex 1872: Gesamtneuaufstellung des Obersthofmeisterstabes

<sup>129</sup> Ein klassisches Beispiel für eine schnelle Karriere bei Hof innerhalb des angesprochenen Zeitraumes stellt Franz Edler von Raymond dar, der bereits in jungen Jahren 1875 Kanzleidirektor des Obersthofmeisteramtes wurde. Seinen Aufstieg belegen folgende Quellen im HHStA.: OMeA r27/9 ex 1839, r121/6 ex 1845, 121/2 ex 1850, r121/6

## **Die Umwandlung des Obersthofmeisteramtes zur schlagkräftigen Task-Force**

Obersthofmeister Constantin Hohenlohe, der sich nach den wesentlichsten Änderungen bei Hof, die durch Einführung der Verfassung bedingt waren, vor allem um eine Vereinfachung der Befehlskette innerhalb seines Stabes, einer punktgenauen Umsetzung seiner Anordnungen und der Einhaltung aller finanziellen Vorgaben von seiner Seite sorgte, begann im Herbst des Jahres 1870 seine Kanzlei im Obersthofmeisteramt umzuformen.

Das Aufgabengebiet des Obersthofmeisterstabes war mittlerweile derart angestiegen, dass es nun eines äußerst straffen, transparenten Kanzleiablaufes bedurfte, um überhaupt die Übersicht über die einzelnen Agenden zu behalten. Wollte sich Hohenlohe nicht allein auf die Informationen seiner Abteilungsleiter verlassen – was ihm die Möglichkeit genommen hätte, unabhängig von jenen Informationen zu sein, die ihm ausgestellt wurden – so brauchte er ein System, das ihn in die Lage versetzte, blitzschnell, und ohne erst um Informationen bei den einzelnen Departements anfragen zu müssen, den täglichen Status quo seines Obersthofmeisterstabes abrufen zu können.

Schon von Beginn seiner Amtsführung an war Obersthofmeister Constantin Hohenlohe darauf bedacht, seinen Stab effizient zu führen. Er war in seiner Tätigkeit als „Generaldirektor“ des Unternehmens „Hof“ von einem umfassenden Einblick in sämtliche Geschäftsfelder abhängig; er brauchte die Möglichkeit, schnell sämtliche relevanten Informationen zu bekommen, um flink und

---

ex 1855, r121/6 ex 1865, r120/2/c ex 1867, r67/15 ex 1869, r121/1 ex 1871, r 121/7 ex 1871.

zielsicher reagieren oder, falls nötig, gegensteuern zu können. Dieser Anspruch, jederzeit den Geschäftsgang seines Stabes abrufen zu können, erforderte ein präzises System, das ihn in die Lage versetzte, ein Abteilung, eine Kostenstelle blitzschnell auf dem Status quo zu erfassen. Erst damit würde er schnell und gezielt in das Räderwerk des Hofes eingreifen können, um schon in den Anfängen zu verhindern, dass Missstände greifen konnten.

Anlassfall für den Wunsch nach Neuaufteilung der Direktion dürfte gewesen sein, dass die Beamten der Obersthofmeisteramtsdirektion in der Vergangenheit öfters keine schnellen Auskünfte zu verschiedenen Belangen innerhalb des Stabes geben konnten. Die leitenden Hofsekretäre arbeiteten als Gruppe ressortübergreifend, was zwar eine gewisse Flexibilität garantierte und dadurch jeder einzelne in der Direktion in etwa den Ablauf aller Fachgebiete kannte und für Kollegen einspringen konnte, jedoch den entschiedenen Nachteil mit sich brachte, dass keiner der Beamten für eigene Ressorts alleinverantwortlich war und niemand die einzelnen Referate bis ins kleinste Detail ad hoc abrufen konnte. Dass auch der Sachverantwortliche des Rechnungsdepartements immer wieder bei anderen Ressorts mitarbeitete und manche Schnellauskünfte über den Finanzstand des Hofes nicht geben konnte, ließ Hohenlohe endgültig eine Änderung herbeiwünschen.

Zu Beginn der 1870er Jahre wurde die Notwendigkeit, ein „Abfragesystem“ einzuführen, immer dringender. Der anstehenden Großreform bei den Staatsbeamten<sup>130</sup> würde eine ebensolche bei den Hofbeamten folgen. Nur mit Hilfe

---

<sup>130</sup> Megner, Beamte, S. 108-121.

einer perfekt funktionierenden Direktionskanzlei, einer schlagkräftigen „Task-Force“, würde Hohenlohe in der Lage sein, einerseits den Geschäftsgang des Hofes straff zu halten und zu leiten, andererseits eine Großreform in Angriff zu nehmen.

Hohenlohe nahm ab Herbst 1870 die Umwandlung seiner Direktion in Angriff. Er informierte den ersten Hofsekretär und stellvertretenden Direktor des Obersthofmeisteramtes Franz Raymond, einen seiner engsten Mitarbeiter, in persönlichen Unterredungen, welche Vorstellungen er von einer Neuorganisation hatte, und ließ Raymond, diese dann ausarbeiten.<sup>131</sup> Der Obersthofmeister verlangte eine neue Geschäftseinteilung innerhalb seiner Direktion, die es ihm ermöglichte, über jede einzelne Agenda seines Stabes sowie über den genauen Stand der Hofstaatsdotation täglich auf das Aktuellste informiert werden zu können. Seine Beamten sollten bestimmte Ressorts bis ins Kleinste überwachen, weniger bei anderen Gebieten einspringen, dafür jederzeit über den Status quo ihrer Abteilungen berichten können. Damit sollte der Geschäftsgang vereinfacht, systemisiert und beschleunigt werden. Hohenlohe schloss seinen Forderungen noch die übliche Hoffnung an, dass auch generell die Kosten etwas sinken könnten, eine Formulierung, die sich durch Jahrzehnte hindurch in jedem Änderungsvorschlag fand.<sup>132</sup>

Franz Raymond machte sich Notizen während der Unterredung – bereitete einen schriftlichen Vortrag vor, in dem er die Änderungswünsche Hohenlohes in der Direktion zusammenfasste: Demnach sollten die Raymond

---

<sup>131</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 – Vortrag Raymond an Hohenlohe vom 23.12.1870.

<sup>132</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 – Vortrag Raymond an Hohenlohe vom 23.12.1870.

*„gnädigst anvertrauten höchstgeigen aufgestellten Grundzüge für eine Reorganisierung des der Leitung Eurer Durchlaucht unterstehenden Obersthofmeisteramtes“ folgende Verbesserungen im Arbeitsablauf ermöglichen, wonach: „die Möglichkeit erzielt werden soll, dass Eure Durchlaucht nicht nur über sämtliche Agenden des Obersthofmeisteramtes, sondern auch über die Gebarung der Hofstaatsdotacion jederzeit die genaueste Übersicht gewinnen kann“, weiters: „womit eine Systemisierung, Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bewerkstelligt“ und letztendlich „die möglichen Ersparungen effektuiert werden sollen“.*<sup>133</sup>

Der Vizekanzleidirektor Raymond nahm nun eine Ressortenteilung der Obersthofmeisteramtskanzlei vor. Es wurden ständige Referate formiert, deren Verantwortliche innerhalb ihrer Agenden ab jetzt stets auf dem absoluten Status quo sein mussten. Jeder Direktionsbeamte konnte nun über die einzelnen Verantwortungsgebiete seines Ressorts genauestens definiert werden, ein fach- und ressortübergreifendes Arbeiten trotz Beibehaltung eines gewissen „Über den Tellerrand schauen“ möglichst eingeschränkt werden.

Der Kanzleidirektor und der Hilfsamtsdirektor (zur besseren Übersicht wurden die bisherigen Hilfsämter: Registratur, Expedit und Protokoll unter einen Vorstand vereinigt und die Registratur- und Expeditdirektorsstellen aufgelassen) hatten gemeinsam mit den vier Hofsekretären – der Name mag irreleiten, es handelte sich nämlich um Beamte, im Rang vergleichbar mit dem heutigen

---

<sup>133</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 – Vortrag Raymond an Hohenlohe vom 23.12.1870.

Sektionschef – und dem Leiter des Rechnungswesens die Oberaufsicht über alle in ihrem Referat unterteilten Angelegenheiten. Das Tagesgeschäft erledigten freilich die zuständigen mittleren Beamten der einzelnen Hofsekretäre, in der Direktion liefen die Fäden zusammen und wurde überwacht.

Die Referatsaufteilung im Obersthofmeisteramt stellte sich ab 1871 nun folgendermaßen dar:<sup>134</sup>

Kanzlei- direktor	Hilfsamts- Direktor	1. Hofsekretär	2. Hofsekretär	3. Hofsekretär	4. Hofsekretär	Leitung
Direktions- leitung	Registratur	Präsidial- u. persönliche Angelegenheiten des Obersthof- meisteramts	Oberstjägermeisteramt	Hofwirtschaft	Bauwesen	Rechnungs- wesen
Zeremoniell	Expedit		Prater	Burgpfarre	Hofgebäude	
	Protokoll		Hofbibliothek	Musikkapelle	Schlösser	
		Personals (inkl. Personal des Rechnungs- departements)	wissenschaftl. Kabinette	Theater	Menagerien	
		Hofzahlamt	Verkehr mit den drei obersten Hofämtern	Hoftitel	Gärten	
		Hoftelegraphen- amt	Armenwesen	Schildführungen		
		Kämmer- u. Saaldienst	Trabanten-Leibgarde	Orden (auswärtig)		
		Truchsessen	Leibgarde-Reiter Escadron	Ordenskanzlei- angelegenheiten		
		Sanitätswesen	Hofburgwache	Arcieren- Leibgarde		
		Polizeiwesen		Königlich ungarische Leibgarde		
		Hofärzte				
		Hofapotheke				
		Hoffouriere				
		Meldungswesen				
		Juridia				
		Steuersachen				

<sup>134</sup> Auflistung siehe: HHStA OMeA r121/1 ex 1871; sowie HHStA OMeA 121/1/b ex 1872.

Durch diese neue Zuständigkeitseinteilung in der Direktion des Obersthofmeisteramtes, sollten nun, so Hofsekretär Raymond an Hohenlohe: *„die betreffenden Beamten ... Gelegenheit finden, sich in ihre Fächer vollständig einzuarbeiten und somit Eurer Durchlaucht jede von ihnen direkte abverlangte Auskunft geben zu können“*.<sup>135</sup>

Der Neuaufteilung der Geschäftsfelder des Obersthofmeisteramtes folgten noch personelle Änderungen. Durch Zusammenlegung der Hilfsämter unter einen Direktor und der Aufteilung sämtlicher Referate auf insgesamt 7 Personen, konzentrierte sich nicht nur die Leitung des gesamten Stabes auf eine verkleinerte Personengruppe. Der langjährige Kanzleidirektor, dessen Krankheit seine Arbeitsleistung beeinflusste, wurde freigestellt, behielt aber seine Position und seinen Rang. Sein Stellvertreter Franz Raymond rückte an seine Stelle als Vize nach.

Damit verfügte der Obersthofmeister nun über ein verjüngtes Team, mit dem er die Herausforderungen der Zukunft annahm. Im Schnitt waren jene sieben Spitzenbeamten – durchwegs aus einfachen Verhältnissen stammend – zwischen dreißig und vierzig Jahre alt und sollten in den nächsten Jahrzehnten eine steile Karriere erfahren. Diese Gruppe an der Spitze des Stabes, deren Verantwortung nun wuchs, sollte auch eine finanzielle Aufbesserung erfahren. Sowohl ihr Gehalt, als auch ihr Quartiergeld wurde angehoben. Aber auch jene Kräfte in seiner Direktion, die aufgrund einer verkleinerten Führungsspitze übergangen wurden, wollte ihr

---

<sup>135</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 Vortrag Raymond an Hohenlohe vom 23.12.1870.

Obersthofmeister nicht vergessen wissen. Sie erhielten – da eine Lohnerhöhung immer nur mit einer Rangsteigerung möglich war – größere Geldbeträge „extra Statum“ oder „ad personam“: die einzige Möglichkeit die der Hof für Extrazahlungen hatte.

Am Ende der Umstrukturierungen zählte die Direktion mitsamt dem Schreibpersonal nicht mehr als dreizehn Mitarbeiter, mit deren Hilfe Obersthofmeister Hohenlohe den gesamten Stab kontrollierte. Obwohl Hohenlohe auf Einsparungen stets bedacht war, setzt er beim Kaiser eine Lohnerhöhung von einem Drittel für seine Spitzenbeamten durch. Das Prinzip „mehr Lohn für mehr Leistung und Verantwortung“ sollte im engsten Umfeld des Obersthofmeisters, bei den Leuten, von deren Qualifikation er abhängig war, auch wirklich umgesetzt werden.<sup>136</sup>

Ob ein weiterer Änderungswunsch Hohenlohes – die Führung eines Hauptbuches im Hofzahlamt und eine Vereinfachung der Buchführung, die ihm einen besseren Einblick in die Finanzen geben würden – erfüllt wurde, können die Quellen nicht mehr belegen. Die Hofzahlbücher wurden in der ersten Republik skartiert. Der Hinweis seines Vizedirektors, mit dem Hohenlohe die Umstrukturierung der Direktion über die Bühne gebracht hatte, dass nur der hofinterne Fachmann, Hofzahlmeister Mayr beurteilen könne, ob ohne Gefährdung der Buchhaltung vom bisherigen Kontrollsystem abgewichen werden könne, zeigt zumindest, dass vielen Vereinfachungswünschen das diffizile Rechnungswesen eines riesigen Betriebes im Weg stand – aber auch, dass bei der Größe des Wiener Hofes manches nicht mehr einfach zu verwalten war.

---

<sup>136</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 – Schreiben Hohenlohe an Kaiser Franz Joseph vom 7.1.1871.

Die von Hohenlohe gemeinsam mit seinem stellvertretenden Direktor ausgearbeitete Neuorganisation der Direktion des Obersthofmeisteramtes wurde dem Kaiser bereits vierzehn Tage nach der ersten Besprechung präsentiert.<sup>137</sup> Hohenlohes Änderungswünsche für seine Direktion wurden in Form gegossen, nach kleineren Änderungen von diesem abgesehnet und dem Kaiser zur Vorlage gebracht, der wie immer über alle Änderungen informiert werden wollte.<sup>138</sup>

Das Konzept zur Neuaufteilung der Obersthofmeisteramts-Direktion unter Constantin Hohenlohe zeigt mehr als die Umwandlung einer Abteilung. Es zeigt sich deutlich, dass der Obersthofmeister die Zügel seines Stabes fest in Händen hielt und selbst ein aktiver Chef war, auf dessen Beobachtungen und Änderungswünsche sämtliche Reformen zurückzuführen waren. Die althergebrachte Bezeichnung einer „Hofehrencharge“, die die vier Obersten Hofbeamten trugen, entsprach unter Franz Joseph in keinster Weise mehr der Realität. Diese höchsten Posten – deren Titel vermuten lassen könnten, dass die adeligen Herren lediglich Vorsteher ihrer Stäbe waren und mit dem Glanz ihrer Namen die Würde solcher Position betonten, während eingearbeitete Beamte das Tagesgeschäft führten und die Schriftstücke nur mehr unterfertigen ließen – waren nach heutiger Terminologie ein Full-Time-Job, und die Inhaber mit heutigen Managern vergleichbar. Gerade bei Constantin Hohenlohe, immerhin dreißig Jahre an der Spitze des Hofes, lässt sich zeigen, dass der Obersthofmeister als Generaldirektor seine gesamte Zeit der Arbeit widmete, fast

---

<sup>137</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 – Vortrag Hohenlohe an Kaiser Franz Joseph 7.1.1871.

<sup>138</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1871 – Vortrag Hohenlohe an Kaiser Franz Joseph 7.1.1871.

immer präsent war und selbst in den Abendstunden oder bei seiner Familie mit seinem Amt in Verbindung stand. Boten fuhren in der seltenen Zeit, wenn Hohenlohe nicht in seinem Büro war, zwischen dem Augartenpalais und der Direktion täglich mehrmals hin und her, brachten Akten oder kleine Notizzettel Hohenlohes mit Änderungswünschen zu seinen Beamten oder gleich selbst zum Kaiser, den er als einziger direkt kontaktieren durfte.<sup>139</sup> Er wurde auch während seiner Urlaube täglich über alle Vorgänge informiert und nutzte z.B. die langen Bahnfahrten zu seinen Gütern oder wenn der Hof übersiedelte, immer, um neue Beamte seines Stabes kennenzulernen, sie einzuarbeiten und sich ein genaues Bild von ihnen zu machen<sup>140</sup> – Zeit, die er in der Hofburg nie hatte.

---

<sup>139</sup> HHStA, SR 398, Nachlass Constantin Hohenlohe (Kopien). Durchwegs alle in diesem Bestand befindlichen Briefchen zeugen von der permanenten zeitlichen Verfügbarkeit Hohenlohes.

<sup>140</sup> Schnürer, Briefe, S. 241 f. – Brief vom 3.2.1866, Ofen.

### **Aufstieg des Obersthofmeisterstabes zur Megabehörde**

Gleich in den ersten Jahren Hohenlohes als Obersthofmeister stieg der Obersthofmeisterstab durch die Umstrukturierung zur Megabehörde des Hofes auf (eine Entwicklung, die natürlich schon durch die seinerzeitige Aufwertung im Zuge der Grünnes'schen Hofreform in die Wege geleitet worden war). Sämtliche Macht bei Hof, von der Hand auf dem Gesamtbudget bis zur Durchschlagskraft bei Entscheidungen, lag nun beim Obersthofmeister, der in jedes kleine Rädchen der riesigen Gesamtmaschinerie Hof eingreifen konnte. Der Obersthofmeister hatte unter Kaiser Franz Joseph so viel Macht wie niemals zuvor in der Geschichte des Wiener Hofes und konnte zum wirtschaftlichen Wohle der Institution hart durchgreifen und wesentliche Änderungen vornehmen.

Einen Pferdefuß hatte diese neue, starke Position des Obersthofmeisters freilich: Es brauchte auch die Personen, die mit dieser Machtülle umgehen konnten, beziehungsweise es brauchte auch in Zukunft Männer, die sich einem Leben im Dienste dieses Amtes derart verschreiben würden wie Konstantin Hohenlohe. Denn um diese enorme Machtposition ausfüllen und die damit einhergehende große Verantwortung übernehmen zu können, musste man hundertprozentig in den Betrieb eingebunden sein.

Um alle Zweige und Unterzweige des vielfältig verästelten Hofes bis in die letzte Einheit zu durchblicken, und um über die Auswirkungen aller Befehle bis nach ganz unten Bescheid zu wissen, musste man sich mit Haut und Haar diesem Amt verschreiben. Zu sehr war diese neue Position des Obersthofmeisters mit der Persönlichkeit Hohenlohes verwoben. Weil Hohenlohe seine Aufgaben stets gut meisterte (im Gegensatz zu manch anderen Hofwürdenträgern), wurden ihm stets neue Aufgaben zugeschoben.

1867 wurden ihm etwa die Hoftheater übertragen, die bis dahin dem Oberstkämmerer unterstanden,<sup>141</sup> im Jahr 1871 wurden auch die naturwissenschaftlichen Kabinette seiner Verantwortung unterstellt.<sup>142</sup>

War es eines Tages aber nicht möglich, einen Mann vom Format eines Hohenlohes für diese Position zu finden, so drohte die Machtfülle des Amtes zur Gefahr für das Funktionieren des Hofes zu werden. Konstantin Hohenlohes eigener Sohn, der Kaiser Karls Wunschkandidat für diese Position war, erkannte die Unmöglichkeit, dieses überfrachtete Amt zu übernehmen, ohne die Fähigkeiten (aber auch die Opferbereitschaft) seines Vaters garantieren zu können. Konstantin Hohenlohes Witwe über die Bedenken ihres Sohnes:

*„Vielleicht findet sich in nächster Zeit etwas anderes für Konrad, oder gelingt es, das Obersthofmeisteramt wieder umzuformen und zu vereinfachen, von den vielen Agenden zu befreien, die meinem Manne nach und nach zugeschoben wurden. Die Persönlichkeit meines Mannes überwältigte sie, aber das Werkel wurde dadurch überbürdet. So will Konrad die Theater durchaus nicht übernehmen – nicht einmal als verantwortlicher Redakteur eines Intendanten.“<sup>143</sup>*

Die Machtfülle des Obersthofmeisters, die Konstantin Hohenlohe noch ermöglichte, den Hof umfassend zu reformieren und streng zu führen, drohte also zum Handicap

---

<sup>141</sup> HHStA OMeA r74 ex 1867.

<sup>142</sup> HHStA OMeA r74ex 1871.

<sup>143</sup> Österreichisches Familienarchiv der Fürsten Hohenlohe in Wien, Karton 8/ Marie Hohenlohe-Schillingsfürst II: Korrespondenz Marie Hohenlohe-Schillingsfürst mit Marietta Coudenhove, 1907-1919. – Brief vom 4. 1. 1917, Friedstein.

für die Zukunft zu werden. Allzu lange mussten sich der Hof und seine Hofwürdenträger aber mit diesem Problem des zeitgemäßen Umbaus des wichtigsten Hofamtes nicht mehr herumschlagen, denn schon im nächsten Jahr gehörte der Hof der Vergangenheit an.

## **Exkurs: Der Hof im neuen Verfassungsstaat**

### **Der Aufbau des Hofes ab 1867**

Mit dem Beginn des Verfassungsstaates waren die wesentlichsten und wichtigsten Veränderungen bei Hof durchgeführt und der kaiserliche Hof hatte nun endlich eine effiziente Grundstruktur, die sich bis zum Ende der Monarchie bewähren sollte.

Die Grundpfeiler des Hofes, die althergebrachten vier Obersten Hofämter blieben gleich, innerhalb dieser führte Obersthofmeister Hohenlohe jedoch klar abgegrenzte Arbeits- und Verantwortungsbereiche und starke Kontrollstrukturen ein.

### **Der Obersthofmeisterstab**

Der Obersthofmeisterstab, schon seit der Grüne'schen Reform deutlich gestärkt, wurde unter Hohenlohe nun vollständig zur Megabehörde des Hofes. Dieser riesige Stab wurde in fünf Unterstäbe eingeteilt: das Obersthofmeisteramt, die Departements, die Hofadministrationen, die Hofdienste und die Garden:

- Das *Obersthofmeisteramt* fungierte als Drehscheibe des gesamten Stabes und Führungszentrale des Obersthofmeisters. In dessen Kanzleidirektion liefen alle Informationen zusammen, hier wurden auch die Befehle und Vorgaben des Obersthofmeisters ausgegeben und an die betreffenden (oder alle) Stellen weitergeleitet. Der Kanzleidirektor, die rechte Hand des Obersthofmeisters und in Kanzleiangelegenheiten (nicht jedoch bei Repräsentations-

pflichten!) dessen Vertreter, war meist mit dem Titel „Hofrath“ geschmückt und hatte den höchsten Posten inne, den ein nichtadeliger Mann bei Hof erlangen konnte.

Direkt angesiedelt im Obersthofmeisteramt war das *Zeremonielldepartement*, in dessen Angelegenheiten der Obersthofmeister direkt (oder nach Rücksprache mit dem Kaiser) eingriff. Da das A und O eines funktionierenden Rangsystems – mit einem ohnehin schon komplizierten Rangsystem des Adels, dessen Handhabung durch die Besuche ausländischer Staatsbesucher und Diplomaten bei Hof überdies noch erschwert wurde – ein exaktes Hofzeremoniell war, das jegliche gesellschaftlichen oder diplomatischen Ungeschicklichkeiten oder Faux pas ausschloss, erklärt sich die Nähe dieser Abteilung zum Obersthofmeister.

Die *Hofhilfsämter*, ebenfalls im Obersthofmeisteramt angesiedelt, regelten den gesamten Schriftverkehr des Hofes. Deren Abteilungen Registratur, Expedit und Protokoll übernahmen sämtliche Schriftsätze, amtliche Meldungen und die allgemeine Post, leiteten diese an die zuständigen Abteilungen bei Hof weiter und legten sämtliche Schriftstücke (oftmals noch zur Sicherheit kopiert) mit einem Vermerk im riesigen und komplizierten Archivierungssystem des Hofes ab.

- Der zweite Unterstab, die Departements, umfasste das *Rechnungsdepartement*, die Controllingbehörde des Hofes, das die ordnungsgemäße Verwendung des Hofbudgets überwachte sowie das *Hofzahlamt*, das nicht nur die für die einzelnen Hofstäbe zugerechneten Gelder auszahlte, sondern auch die

Löhne und Pensionen der Beschäftigten. Außerdem sammelte man hier sämtliche Rechnungen des Hofes (die dann wieder vom Rechnungsdepartement auf ihre Zulässigkeit überprüft wurden).

Das *Departement für Reiseangelegenheiten* war für den gesamten Ablauf der zahlreichen Sejours – der Übersiedlungen des Hofes an einen anderen Ort – zuständig. Zu seinen Aufgaben gehörten die Anweisung der nötigen Gelder für die Reise, die Einteilung der mitreisenden Suiten und des Personals, die Auszahlung der Sejourzulagen an die Mitreisenden. Außerdem diente diese Abteilung als Drehsscheibe für die Vorbereitung aller Reisen des Hofes. Sämtliche von einer Hofübersiedlung betroffenen Stellen (wie etwa die Hofküche, die Wäschekammer, ...) erhielten vom Departement für Reiseangelegenheiten alle Details für die bevorstehende Reise.

Das *Hofbaudepartement* umfasste und vereinte vier völlig verschiedene Abteilungen, nämlich die Telegraphenämter, die Hofkapelle, die Hofärzte und den Saaldienst, ohne dass sich aus diesem Konglomerat etwaige Schlüsse hinsichtlich ihrer Vereinigung ziehen ließen.

- Die Hofadministrationen umfassten und verwalteten acht Abteilungen:

Die *Hofmusikkapelle* mit ihren fix angestellten Musikern; die *Hofapotheke*, die nicht nur für die kaiserliche Familien und die Hofbediensteten zur Verfügung stand, sondern als exquisite und hoch angesehene Apotheke gerade von den wohlhabenden Wienern häufig frequentiert wurde; die

*Praterinspektion*, die für sämtliche Angelegenheiten – von der Beforstung bis zur Jagdwirtschaft und der Verpachtung der auf den Pratergründen befindlichen Gebäude –, die das riesige und öffentlich zugängliche Wiener Grünruhegebiet betrafen, zugänglich war und die *Menagerie Schönbrunn*, also den heutigen, bekannten Tiergarten Schönbrunn.

Die Abteilung *Hofbauverwaltungen* war die zentrale Verwaltungsstelle für sämtliche Gebäude, die zum Hofärrar gehörten, wie die Hofburg, Schloss Schönbrunn, das Belvedere, Laxenburg oder die Prager Burg. Als Gebäudeverwaltung sorgte diese Abteilung für die Instandhaltung der historischen Gebäude und überwachte gegebenenfalls Umbauarbeiten und Renovierungen.

Die *Hofgartenverwaltung* war die zentrale Gartenverwaltung aller Gärten und Parks der hofärrarischen Gebäude.

Das *Hofjagdamt Gödöllo* wurde ebenso von Wien aus verwaltet wie die *Weinbergverwaltung Tarczal*.

- Die Abteilung *Hofdienste*. Der vierte Unterstab des Obershofmeisterstabes benannte sich nach den „Hofdiensten“, jener zweithöchsten Ebene an Hofehrenchargen, die für wesentliche Teile des Hofes verantwortlich waren und deren Positionen nur von ranghöchsten Adeligen eingenommen werden konnten. Gegen Ende der Monarchie wurden nur mehr zwei der von alters her vier Hofdienste als eigene, nach ihnen benannte Abteilungen geführt: der Oberstküchenmeister und der Oberstjägermeister (der Oberstsilberkämmerer, zu Beginn der Regierung Kaiser Franz Josephs noch im Amt, wurde im Laufe

der Zeit nicht mehr nach besetzt, der Posten des Oberzeremonienmeisters wurde zwar noch vergeben, war aber nur mehr ein rein repräsentativer Posten; sämtliche Agenden waren dem Obersthofmeister direkt unterstellt, dessen perfekt geschulte Beamte im Zeremonielldepartement die tägliche Arbeit verrichteten).

Dem Oberstküchenmeister unterstand die Abteilung *Hofwirtschaft*, die kostspieligste Abteilung des Hofes (und nach den Löhnen und Pensionen jener Posten des Hofbudgets, der am meisten Geld benötigte). Zur Hofwirtschaft gehörte die Hofküche, der Zehrgaden, die Speisekammer des Hofes, der Hofkeller (Hofkeller und Zehrgaden verwahrten für den mehrere tausend Menschen zählenden Hof die gesamten angekauften Lebensmittel und Weinreserven und verwalteten und hüteten damit ein kleines Vermögen), die Hofzuckerbäckerei, das Brennholz- und Kohlenmagazin, die Hoflichtkammer, die Hofwäschekammer und die Hofsilber- und Tafelkammer.

Der Oberstküchenmeister, als Herr über all diese kostspieligen Abteilungen, sah sich einem Kontrollorgan gegenüber: dem Hofcontrollor. Dieser musste sämtliche Belege und Abrechnungen gegenzeichnen und unterstand direkt dem Obersthofmeister.

Dem Oberstjägermeister unterstand das *Oberstjägermeisteramt*, das für die Jagdverwaltungen sämtlicher hofärarischer Jagdreviere zuständig war. Organisatorisch dem Zweig Hofdienste angeschlossen, obwohl einzig dem Obersthofmeister unterstehend,<sup>144</sup> war die *Generalintendanz der*

---

<sup>144</sup> HHSTA OMeA, r74 ex 1867

*Hoftheater*, die das Hofburgtheater und die Hofoper verwaltete.

Der fünfte Unterstab, die *Garden*, hatten eine eigene Verwaltung, unterstanden aber dem Obersthofmeister. Zu Zeiten Kaiser Franz Joseph bestanden die Garden aus der k.k. Arcieren Leibgarde, der k. ungarischen Leibgarde, der k.k. Trabantenleibgarde, des k.k. Trabanten Leibgarde Escadron und der k.k. Hofburgwache.<sup>145</sup>

---

<sup>145</sup> Luedin, Maja: Die Leibgarden am Wiener Hof. Phil. Diss. Wien 1965, S. 69-70.

<sup>145</sup> Luedin, Leibgarden, 36.

### **Der Oberstkämmererstab**

Bereits in der ersten Hofreform des Jahres 1849 wurden dem Oberstkämmererstab wesentliche (vor allem aber einflussreiche) Agenden genommen. Durch den Umbau des Hofes unter Obersthofmeister Hohenlohe 1866/67 verlor der Oberstkämmererstab nun auch jenen letzten wichtigen Bereich, der zumindest gesellschaftlich und kulturpolitisch von großer Bedeutung war: die Verantwortung für die Hoftheater und damit den Großteil der Kulturpolitik des Staates.

Der Oberstkämmererstab verfügte nur mehr über zwei Hauptabteilungen und damit nur mehr über zwei wesentliche Aufgabengebiete: Er überwachte die Zugangsbeschränkung für den Hof und verwaltete die kaiserlichen Sammlungen.

- Das *Oberstkämmereramt* mit seiner Kanzleidirektion war für die Einhaltung der strikten Zugangsbestimmungen bei Hof verantwortlich. Die Ahnenprobenexaminatoren überprüften die Stammbäume all jener, die um Hofzutritt ansuchten. Nur wer die erforderlichen sechzehn hochadeligen Ahnen vorweisen konnte, durfte bei Hof erscheinen.
- Der Unterstab *Kaiserliche Sammlungen* bestand aus den Abteilungen: Habsburg-Lothringischer Hausschatz, Kunsthistorische Sammlungen und Naturhistorische Sammlungen.

Der Habsburg-Lothringische Hausschatz (im Prinzip die heutige Schatzkammer) wurde vom Oberstkämmerer verwahrt und bei Bedarf für Hoffeste und Ordensfeierlichkeiten an Mitglieder der kaiserlichen Familie ausgegeben.

Die Kunsthistorischen Sammlungen<sup>146</sup> umfassten sämtliche Gemäldegalerien, die Antikensammlung, das Münzen- und Medaillenkabinett, die Waffen- und Kunstindustrielle Sammlung und die Hofbibliothek.

Die Naturhistorischen Sammlungen beherbergten die Zoologische, die Botanische und die Geologisch-Paläontologische Sammlung.

### **Der Obersthofmarschallstab**

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts war der Obersthofmarschallstab, der früher die Gerichtsbarkeit über die Hofbediensteten innehatte,<sup>147</sup> eine Zivilrechtsbehörde, deren Wirkungskreis sich ausschließlich auf die Mitglieder der kaiserlichen Familie<sup>148</sup> sowie auf Personen, denen dieser exklusive Gerichtsstand aufgrund einer kaiserlichen

---

<sup>146</sup> Zu den Kunsthistorischen Sammlungen siehe: Lhotsky, Alphons: Die Geschichte der Sammlungen Teil 2. Von Maria Theresia bis zum Ende der Monarchie, Wien 1945 (= Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes).

<sup>147</sup> Zur Rechtsgeschichte des Obersthofmeisteramtes vor 1800 vgl. auch: Strobl von Albeg, Eduard: Das Obersthofmeisteramt Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät, Innsbruck 1908 (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Heft 4), S. 115-125. Allgemein zur Rechtsgeschichte des Obersthofmeisteramtes vor 1800 vgl.: Domin-Petrushevecz von, Alphons: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869; Luschin v. Ebengreuth, Arnold: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879; Wretschko von, Alfred: Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1872.

<sup>148</sup> Strobl, Obersthofmeisteramt, S. 115-125.

Anordnung als Privilegium verliehen wurde, erstreckte.<sup>149</sup> Zolgers prägnantes Resümee über die Entwicklung dieser Rechtsabteilung des Hofes: War „*das Obersthofmarschallamt also früher ein privilegiertes Hofgericht*“, so entwickelte es sich schließlich zum „*privilegierten Sondergerichte der Allerhöchsten Dynastie*.“<sup>150</sup>

Diese Rechts-Exklusivität zeigte sich auch darin, dass die staatliche Zivilprozessrechtsreform von 1895 mit all ihren Errungenschaften vom Hof nicht angenommen wurde. Dieser blieb bei der „Allgemeinen Josephinischen Gerichtsordnung“ des Jahres 1781, wohl um eines der wesentlichsten Elemente dieser Reform nicht umsetzen zu müssen: das „Prinzip der Öffentlichkeit“. Scheidungen, Erbstreitigkeiten und peinliche Ausschlüsse aus dem Kaiserhaus mussten deshalb nicht vor den Augen der Öffentlichkeit abgewickelt werden.<sup>151</sup>

Der Obersthofmarschallstab teilte sich in das Obersthofmarschallamt und den Gerichtlichen Senat für Streitsachen.

- Das *Obersthofmarschallamt*, das auch für alle rechtlichen Angelegenheiten der kaiserlichen Fideikomnisse zuständig war, teilte sich wiederum in die Kanzleidirektion und die Abteilung für Güterschätzer, die bei Erbschaften, An- und Verkäufen des kaiserlichen Vermögensverwalters

---

<sup>149</sup> Während der Regierung Kaiser Franz Josefs: Der regierende Fürst von und zu Liechtenstein; die Prinzen Don Carlos von Bourbon, Herzog von Madrid, und Don Alfonso von Bourbon; die Familie des Prinzen August von Coburg und Gotha; Herzog Philipp von Württemberg, seine Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und deren Nachkommen; sowie Herzog Dom Miguel von Braganza und seine minderjährigen Kinder.

<sup>150</sup> Zolger, Hofstaat, S. 113.

<sup>151</sup> (RGBl 1895/113) Gesetz vom 1.8.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

sowie bei Errichtungen von Fideikommissen in Erscheinung traten.

- Der *Gerichtliche Senat für Strafsachen* war für die Abwicklung von Disziplinarverfahren gegen Hofstaatsbedienstete zuständig. Er konnte jedoch keine rechtlichen Strafen nach dem Strafgesetzbuch aussprechen, sondern war nur für Disziplinarrecht zuständig.

### **Der Oberstallmeisterstab**

Der Oberstallmeisterstab teilte sich in die drei Abteilungen: Oberstallmeisteramt, Hofmarstall und Hofgestüte.

- Zum *Oberstallmeisteramt* gehörte neben der obligatorischen Kanzleidirektion die Verwaltung der Edelknaben – ausgewählte Zöglinge der Theresianischen Akademie mit den erforderlichen 16 hochadeligen Ahnen, die den Hof bei zeremoniellen Veranstaltungen unterstützten (z. B. beim Fackel- oder Schleppentragen).<sup>152</sup>
- Der Hofmarstall umfasste die Hofreitschulen und Zugställe, die Tierärztliche Abteilung, die Wagenburg und das Fouragemagazin.
- Zu den *Hofgestüten* gehörten die kaiserlichen Gestüte Kladrub, Franzenshof und Lipizza.

---

<sup>152</sup> Siehe dazu: Hübl Albert: Die k .u. k. Edelknaben am Wiener Hofe. Jahresbericht des Schottengymnasiums zu den Schotten in Wien, Wien 1912.

Dem Wiener Hof zugeordnet, nicht jedoch verwaltungs- und budgettechnisch dazugehörig waren die Kabinettskanzlei, die Militärkanzlei und die Generaldirektion der Familienfonde.

### **Die Kabinettskanzlei**

Ursprünglich erst dem Oberstkämmerer und später dem Obersthofmeister unterstellt, besorgte das „geheime Kabinettssekretariat“ wie es etwa unter Maria Theresia bezeichnet wurde, die Vermittlung zwischen dem Monarchen und den Hof- und Verwaltungsstellen – ähnlich den Kabinetten der heutigen Minister. Seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Kabinettskanzlei nicht mehr einem Hofstab zugeordnet, sondern war auch in der Hofstaatsdotations ein eigenständiger Posten.

Ab 1868 wurde die Kanzlei als Hilfsamt des gemeinsamen Herrschers bezeichnet – jedoch ohne behördliche Kompetenzen. Die Kabinettskanzlei ließ sich aber auch ihrer Stellung nach unter kein Ministerium unterordnen und wurde ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr durch das Hofbudget, sondern über das Staatsbudget finanziert. Aus diesem Grund galten ihre Beamte auch nicht als Hof-, sondern als Staatsbeamte.

Die Kabinettskanzlei hatte die Aufgabe, Schriftstücke die unmittelbar an den Kaiser gerichtet waren, entgegenzunehmen und vom Kaiser verfasste, ausgefertigte und ausgehende Schriftstücke („Kabinettschreiben“, „Kabinettsorder“) den dafür bestimmten Stellen zuweisen. Die Kabinettskanzlei kann aber auch durchaus als Sekretariatsstelle beschrieben werden, in der die

persönlichen Anordnungen oder Kundgebungen des Kaisers verfasst und ausgefertigt wurden.

Die Kabinettskanzlei unterbreitete dem Kaiser auch die Eingaben von Zivilbehörden und Privatpersonen, die zur persönlichen Kenntnisnahme des Monarchen bestimmt waren und verwaltete die Ausfertigung und Ausgaben der Allerhöchsten Entschließungen und Kundgebungen des Monarchen.

Die Kabinettskanzlei war auch die Schnittstelle zwischen Herrscher und Volk, denn hier wurde das Audienzwesen abgewickelt – der unmittelbare Verkehr mit dem Volk.<sup>153</sup>

### **Die Militärkanzlei**

Die Militärkanzlei wiederum war das Hilfsorgan des Monarchen in Ausübung seiner Eigenschaft als Inhaber des Allerhöchsten Oberbefehls und der Militärverwaltung. Den finanziellen Aufwand trug deshalb das Heeresbudget.

Die Flügeladjutanten, die der Militärkanzlei zugeordnet wurden und die engste Umgebung des Kaisers bildeten, waren Teil des so genannten „militärischen Hofstaates“. Der Kaiser war für sie nicht Chef des Hofes, sondern Oberbefehlshaber der Armee. Und in dieser Eigenschaft wurden ihm die Flügeladjutanten von der Armee für persönliche Dienste zur Seite gestellt. (Anm.: Der Name stammte aus jenen Zeiten, als die Flügeladjutanten die Befehle des Feldherrn an den jeweiligen Flügel der Armee überbrachten.)

1856 wurde das Adjutantencorps gegründet; mit dem Ersten Generaladjutanten an der Spitze, der alle Befugnisse eines Regimentsinhabers besaß. Bereits 1860 wurde das

---

<sup>153</sup> Zolger, Hofstaat, S. 383-393.

Adjutantenkorps wieder aufgelöst und 1867 auch die Stelle des Ersten Generaladjutanten aufgehoben.

Der Dienst eines Generaladjutanten bedeutete seit diesem Zeitpunkt nur noch persönlichen Dienst bei der Person des Kaisers. Die vormals mächtige Stelle der Ersten Generaladjutanten wurde im Zuge des Umbaus des Hofes bei Einführung der Verfassung aufgehoben.

Generaladjutanten waren in der Regel k.u.k. Generäle, die Flügel- und Leibadjutanten meist Stabs- oder Oberoffiziere. Der Dienst der Adjutanten war keiner beim Kaiser, sondern Heeresdienst am Oberbefehlshaber. Die Zahl der General- und Flügeladjutanten hing vom jeweiligen Befehl des Kaisers ab. Da die Adjutanten dem Heeresorganismus angehörten, belasteten sie das Hofbudget nicht, denn ihr Sold wurde so, wie die gesamten Auslagen der Militärkanzlei, vom Heeresbudget getragen.<sup>154</sup>

### **Das Hofärar**

Ein rechtlich schwieriges Gebiet ist eine exakte Klärung des Begriffes „Hofvermögen“. Schwierig, weil eine eindeutige Trennung zwischen Staat und Hof in den Budgetangelegenheiten fehlte (denn auch das Hofbudget war faktisch schließlich nur ein Teil des Staatsbudgets).

Laut dem Juristen Zolger, dem einzigen der sich während der Monarchie mit diesem Thema wissenschaftlich auseinandersetzte (danach gab es überhaupt keine wissenschaftliche Abhandlung mehr), lautet die einfachste Erklärung des Begriffs Hofvermögen: „...*ein Vermögen des*

---

<sup>154</sup> Zolger, Hofstaat, S. 393-406. Zur Arbeit der Flügeladjutanten siehe Zeller, Ingrid: Die Tagebücher der Flügeladjutanten Kaiser Franz Josephs I. Phil. Diss. Wien 1969.

*Herrscherhauses, allerdings ein Vermögen, das nur bestimmten Zwecken des Herrscherhauses gewidmet ist“.*<sup>155</sup>

Das Hofärar – ab 1867 „k.u.k. Hofärar“ – war also das Hofvermögen, das dem jeweiligen Herrscher zur Verfügung stand, jedoch zweckgebunden war. Es durfte nur für die Hofhaltung verwendet werden. Der Staat hatte keinerlei Kontrolle über das Hofärar. Die Verwaltung und Verfügung darüber lag einzig bei den Hofämtern.

Die unbeweglichen Vermögenswerte waren entweder hofärarische Liegenschaften der ungarischen Krone oder der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Die beweglichen Vermögenswerte (die Kunstobjekte und Sammlungen) standen dem Kaiser nur zum Gebrauch zur Verfügung. Die Nutzungsrechte über das gesamte Hofvermögen hatte der Kaiser, er konnte es jedoch weder veräußern noch direkt vererben.

Das Hofvermögen war zur Deckung der Hofbedürfnisse bestimmt. Dem Herrscher stand es zu, um einen angemessenen, fürstlichen Repräsentationsstil zugunsten des Staates wahren zu können. So mussten etwa unbrauchbare Objekte der Hofhaltung aus staatlichen Mitteln ersetzt werden.

Trotzdem das Hofärar zur Deckung der repräsentativen Ausgaben des Herrschers bestimmt war (was der Zweck einer Hofhaltung war), verwahrte sich der Hof dagegen, das Hofärar als Staatsvermögen, das für Hofhaltungszwecke bestimmt ist, bezeichnet zu wissen. Und doch zeigte sich der öffentlich-rechtliche Charakter des Hofärrars deutlich: Denn dessen Vertretung und Rechtsberatung erfolgte durch

---

<sup>155</sup> Zolger, Hofstaat, S. 269.

die Finanzprokurator (im Gegensatz zum Privatvermögen der Habsburger!).<sup>156</sup>

### **Die Generaldirektion der Familienfonde**

Die Umwandlung des Staates in eine konstitutionelle Monarchie führte auch zu einer endgültigen Trennung von Staats- und fürstlichem Privatvermögen (wobei die Betonung auf „endgültig“ liegt, denn der Beginn hatte schon wesentlich früher eingesetzt) und auch zur Trennung von Hof- und Staatsverwaltung. Diese Trennung erfolgte nicht auf einmal, sondern war ein Prozess der im 18. Jahrhundert begann und seinen formalen Abschluss mit der Einführung des konstitutionellen Systems 1867 fand.

Die bereits im 18. Jahrhundert einsetzende Entwicklung der Staatspersönlichkeit führte auch zu einer Trennung des Privatvermögens der Habsburger vom Staatsvermögen. Besonders klar geht dies 1765 aus den Verfügungen hervor, die Maria Theresia und Joseph II. bezüglich der Erbschaft Kaiser Franz trafen.<sup>157</sup>

Das Kammergut wird nun als Staatsvermögen angesehen, das vom Privatvermögen der Familie zu trennen sei. Das Privatvermögen war nicht zur Deckung der Staatsbedürfnisse, sondern ausschließlich zum Besten des Hauses bestimmt. Dieses wurde nicht von der Hofkammer, sondern vom Oberstkämmerer verwaltet. Schon der Theresianische Kanzleistil sprach vom Staatsvermögen und der Staatswirtschaft ganz im modernen Stil. Die juristische Trennung zwischen staatlichem und fürstlichen Vermögen

---

<sup>156</sup> Zolger, Hofstaat, S. 260-269.

<sup>157</sup> Beer, Adolph: Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia (Archiv für österreichische Geschichte LXXXII), Wien, 1894 S. 159-206.

erscheint schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts vollzogen; seit dem Jahr 1811 bestätigt auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, dass die Kammergüter Staatsvermögen sind und als Privatgut des Kaisers nur jenes gilt, dass er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt.<sup>158</sup>

Seit dieser Niederschrift ging man davon aus, dass die in der Verwaltung und Benützung stehenden Kammer- und Krongüter als Staatsvermögen zu betrachten sind, sofern nicht der Beweis erbracht ist, dass sie vom Fürsten privat besessen werden.

Mit Einführung der Verfassung galt natürlich eine strikte Trennung zwischen Privatvermögen des Kaisers und Hofvermögen. Doch hinsichtlich jener Personen, die das kaiserliche Privatvermögen verwalteten, schieden sich noch lange die Geister, ob es sich um Hof- oder Staatsbeamte handeln sollte.

Die Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens, die „Generaldirektion der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde“ gehörte im weiteren Sinn zum Hofstaat, unterschied sich aber hinsichtlich ihres Aufgabengebietes deutlich von anderen Hofstellen. Die Generaldirektion verwaltete die reinen Privatinteressen des Herrschers, weshalb die Kosten dieser Abteilung auch nicht von der Zivilliste bestritten wurden.<sup>159</sup>

Durch lange Zeit hindurch war man sich des Unterschiedes zwischen Hofbeamten und solchen, die in der Familienfonde beschäftigt waren, nicht sicher. Das Innenministerium sprach 1875 den Beamten und Dienern des K.k. Privat-Fideikommisses die Gleichstellung mit den k.k. Hofbeamten und Dienern aus. Die Fondsbeamten wären

---

<sup>158</sup> ABGB § 287 sowie ABGB § 289.

<sup>159</sup> Zolger, Hofstaat, S. 382-383.

daher von der Entrichtung der Gemeindeumlage und den Einkommenssteuerzuschlägen befreit; sie sollten in Hinsicht auf Rangklasse und Uniform die gleichen Rechte wie die Hofbeamten genießen; ebenso könne ihre Besoldungen nicht mit gerichtlichem Verbot belegt werden und bei Übertritt in den Zivilstaatsdienst wären ihre Jahre ebenso anrechenbar wie jene der Hofbeamten.

Das Reichsgericht hingegen stellte 1890 und 1892 fest, dass Hofbeamte nur jene seien, die zum Hofstaat des Kaisers gehören – die Angestellten der Familienfonds hingegen Privatdienst verrichteten. Zumindest räumte man aber ein, dass beide Gruppen in einzelnen Beziehungen gleichgestellt seien. Das Obersthofmeisteramt selbst teilte 1878 mit, dass die Beamten der kaiserlichen Privatdomänen eigentlich keine Hofbeamten seien. Der Verwaltungsgerichtshof widersprach und entschied: Entgegen der früheren Ansichten seien die Beamten der Privatdomänen des Kaisers sehr wohl Hofstaatsbeamte.

Anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers und der zu diesem Anlass gestifteten Jubiläumshofmedaille hofften einige Juristen auf eine endgültige Klärung. Die Verleihung dieser heiß begehrten Auszeichnung führte zu Streitigkeiten; denn diese stand eigentlich nur Hofbeamten zu – aber wieso sollten die Angestellten der Familienfonds keinerlei Auszeichnung erhalten? Der Kaiser stellte fest, dass jene, die in den letzten 50 Jahren um den Kaiser oder für den Hofstaat gearbeitet hätten, einen Anspruch auf die Auszeichnung haben und somit keine Unterschied gemacht werde – eine österreichische Lösung, denn eine juristische Klärung bedeutete solch eine Gleichstellung freilich nicht

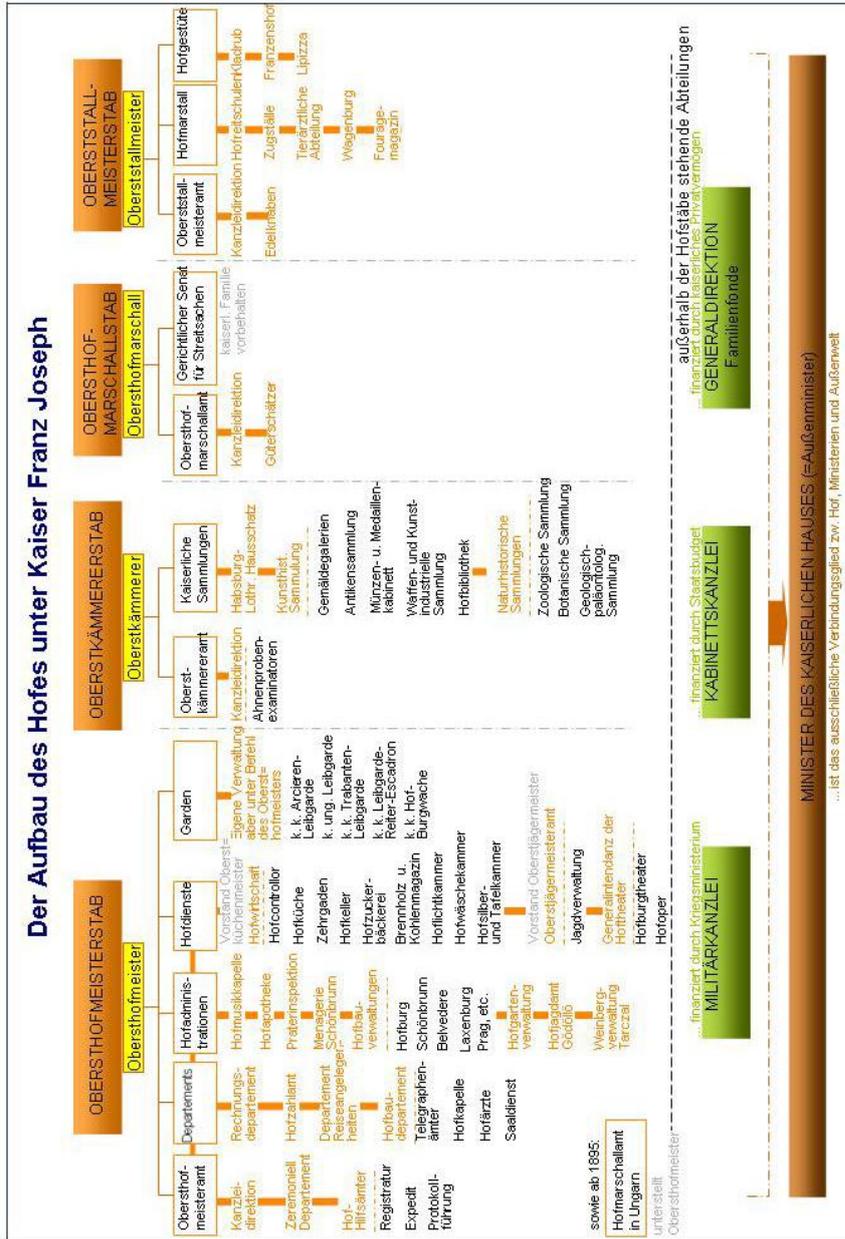
Letztendlich hat die Hofpraxis aber gezeigt, dass auch in der konstitutionellen Gesetzgebung zwischen dem Hof-

dienst und dem Privatdienst unterschieden wurde und dass der Hof Dienst und Verwaltung des fürstlichen Privat- und Familienvermögens nicht als Hofdienst sieht.<sup>160</sup>

---

<sup>160</sup> Zolger, Hofstaat, S. 205-216.

## Der Aufbau des Hofes unter Kaiser Franz Joseph



## **1873-1896: Gleichklang mit den Staatsverwaltungsreformen**

### **Einführung: Die Systemisierung der Staatsbeamten**

Die große Regulierungsreform von 1873 der Gehälter- und Rangklasseneinteilungen des Wiener Hofes, dieser Kraftakt, ein jahrhundertaltes, stets geflicktes, aber nie grundlegend reformiertes Gehaltssystem auf eine zeitgemäße Grundlage zu stellen, ist ohne den gleichzeitig stattfindenden Kampf der Staatsbeamten um ein modernes Gehaltssystem nicht denkbar. Konkret: Die Hofbeamten profitierten von dem Erfolg, den die Staatsbeamten in ihren Forderungen nach einem neuen Gehaltssystem erzielt hatten.

Bereits seit dem Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs kämpften die Staatsbeamten um eine zeitgemäße Entlohnung. Vor allem die untersten Beamten, die das Gros der Beamtenschaft ausmachten, konnten von ihren Löhnen kaum mehr leben, und nicht selten wurde das Problem der schlechten Beamtenbesoldung bereits als Teil der Sozialen Frage bezeichnet.<sup>161</sup> Die Inflationsjahre 1868-1870 (die bei Hof bereits zur Teuerungszulage der untersten Bediensteten von 1869 geführt hatten), der exorbitante Anstieg der Preise für Grundnahrungsmittel seit den 1860er Jahren und nicht zuletzt auch noch die allgemeine Verteuerung im Vorfeld der Weltausstellung von 1873 (besonders jedoch bei den Mietzinsen), ließen die Forderungen der Beamten nach einer grundlegenden Reform ihres Besoldungssystems nicht nur immer dringlicher werden. Die Beamtenschaft stellte der Regierung die Rute ins Fenster: Erste Androhungen von Streik standen im Raum. Unabhängig vom immer stärker

---

<sup>161</sup> Megner, Beamte, S. 108.

werdenden Druck der Beamtenschaft war jedoch auch Regierung und Parlament klar, dass für die Beamten eine neues, besseres und transparenteres Gehalts- und Rangschemata unumgänglich war, wollte man vermeiden, dass die untersten Gehaltsklassen in die Verwahrlosung abdrifteten.

Das Gesetz vom 15. April 1873,<sup>162</sup> die „Magna Charta“ der österreichischen Beamtenschaft,<sup>163</sup> teilte die Beamtenschaft in elf neue Rangklassen ein. Die bisherigen Diätenklassen, die das soziale Ordnungsschema der Beamten darstellten, wurden nun durch ein Rangklassensystem ersetzt – Beamte gleicher Rangklassen in verschiedenen Verwaltungszweigen sollten nun gleich hohe Bezüge haben.<sup>164</sup> Diese elf Rangklassen sollten bis zum Ende der Monarchie „das wichtigste vertikale Ordnungselement beruflich-sozialer Schichtung der Beamtenschaft“<sup>165</sup> bleiben. Ferner schuf die „Magna Charta“ das Zeitavancement innerhalb der Klassen, wobei man sich jedoch außerordentliche Maßnahmen wie Neusystemisierungen von Dienstposten und Ad-Personam-Vorrückungen innerhalb eines Status vorbehielt<sup>166</sup> – einerseits, um doch noch „Extrasprünge“ zu legitimieren, andererseits, um bei größerer Leistung verbesserte Gehaltsbedingungen durchsetzen zu können. Die Zeitvorrückung war für die Beamtenschaft fast die einzige Möglichkeit auf einen beruflichen Aufstieg. Denn wenn schon die Karriere nicht planbar war – war doch ein

---

<sup>162</sup> RGL (47/1873). Gesetz betreffend die Regelung der activen Staatsbeamten vom 22. April 1873

<sup>163</sup> Megner, Beamte, S. 111.

<sup>164</sup> Megner, Beamte, S. 114.

<sup>165</sup> Megner, Beamte, S. 117.

<sup>166</sup> Megner, Beamte, S. 117.

Vorrücken in höhere Ränge fast nur durch Todesfälle oder Pensionierungen der Vordermänner möglich –, so sollte der Beamte ab nun zumindest im „Gehaltsrang“ regelmäßig steigen. Ab nun sollten Beamten im Zeitausmaß von fünf Jahren mit einer Vorrückung rechnen können. Eine Versetzung in einen höheren Rang war jedoch auch weiterhin nur durch eine Beförderung möglich.

Gleichzeitig wurden die Gehälter der Beamtenschaft nicht nur allgemein angehoben, sondern vor allem durch die Einführung von Zulagen deutlich verbessert.<sup>167</sup> Die mittleren und niederen Beamten erhielten eine „Aktivitätszulage“ (vergleichbar dem Quartiergeld bei Hof), die höheren Beamten eine „Funktionszulage“ – ein deutlicher Indikator für die soziale Schichtung der Beamtenschaft, die von Zeitgenossen scharf kritisiert wurde.<sup>168</sup>

Zusammengefasst: Die „Magna Charta“ von 1873 brachte die österreichischen Beamtenschaft in eine bessere soziale und materielle Stellung. Die neuen Dienstzulagen und die gesetzlich normierte Zeitvorrückung, ebenso wie die Sicherheit der Stellung hoben das Beamtentum auf eine solide, abgesicherte Ebene, die sie von wirtschaftlichen Entwicklungen unabhängiger machte. Die Zeiten, in denen jede kleinste Teuerung den untersten Beamten das Leben erschwerte, waren nun vorbei. Die Karrieren verliefen nun grob ähnlicher, waren gerechter, oder zumindest planbarer (wenn auch nicht als Karriere, so zumindest, was das Einkommen betraf). Das Gesetz von 1873 ist in der Geschichte der österreichischen Beamtenschaft nicht zu unterschätzen, lebt es doch in seinen wesentlichsten

---

<sup>167</sup> Megner, Beamte, S. 118.

<sup>168</sup> Megner, Beamte, S. 118.

Grundzügen bis heute weiter. Die gesamte Reform kostete 11,2 Millionen Gulden.<sup>169</sup>

(Eine Bemerkung der Verfasserin: Die Beamten hatten Riesenglück, dass ihren Forderungen noch im April 1873 nachgegeben wurde. Denn am 15. April wurden die diesbezüglichen Gesetze verabschiedet, und schon im Mai des Jahres 1873 kam es dann zum großen Börsekrach – und danach wären angesichts der schlechten Wirtschaftslage die Forderungen der Beamten nach mehr Geld zumindest für die nächsten zehn, zwanzig Jahre nicht einmal mehr diskussionswürdig gewesen.)

---

<sup>169</sup> HHStA, Kz. 1616/1873 – zitiert bei Megner, Beamte, S. 123.

## 1873: Die Hohenlohe'sche Regulierungsreform

Obersthofmeister Constantin Hohenlohe wartete die Ergebnisse, die die Verhandlungen um die Rangklassenreform der Staatsbeamten bringen würden, ab, um eine Vorlage zu haben, die in angepasster Form auch bei Hof für ein neues Besoldungsschema der Hofbeamten und -diener verwendet werden konnte.

Denn die Löhne der Hofbeamten und Diener waren wie jene ihrer Staatskollegen ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Auch bei den Hofbeamten litt vor allem das unterste Drittel unter einem starken Missverhältnis von Einkommen und Lebenskosten. Wie bei den Staatsbeamten nahm auch der Hof direkte Zuschüsse zum Lohn im Jahre 1872 vor, um die Hofbediensteten zu entlasten, die ebenfalls unter dem enormen Preisanstieg im Vorfeld der Wiener Weltausstellung litten.<sup>170</sup>

Die Problematik der schlechten Entlohnung bei Hof war den Spitzen der Hofverwaltung seit Jahrzehnten bekannt. Und doch unterschied sie sich grundsätzlich von jener der Staatsbeamten: Mochten die niederen Beamten und Diener des Hofes noch so geringe Löhne haben, so waren sie grundsätzlich besser gestellt als die Staatsbeamten, denn sie waren Teil der Hausgemeinschaft Kaiser Franz Josephs – und das bedeutete, dass sie sich in Notlagen jederzeit an ihren Herrn wenden und um Gnadengelder ansuchen konnten. Der Kaiser gewährte diese auch anstandslos, aus der traditionellen Verpflichtung heraus, als Patriarch für seine Hausgemeinschaft verantwortlich zu sein.

---

<sup>170</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872.

Wurden Hofstaatsbedienstete durch ein umfassendes „Zuschusssystem“ vor allzu prekären Situationen bewahrt, konnten sie also stets auf Gelder aus der kaiserlichen Privatschatulle und auf Extrazahlungen aus dem Hofbudget rechnen, so führte diese Absicherung doch zu einem grundlegenden Problem bei der Personalverwaltung: Denn es gab zwar ein Gehaltssystem – dieses war jedoch bereits so aufgeweicht und verfälscht durch Dauer-Zuschüsse für jene, deren Lohn nicht mehr ausreichte, dass es kaum mehr transparente und gleiche Strukturen bei den Löhnen der verschiedenen Kategorien gab. Diese Vielzahl von bereits völlig aufgeweichten Gehaltsschemen, und überalterten, den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechenden Gehaltsstrukturen – vor allem bei der großen Gruppe der kleinen Diener – führten zum Teil zu völlig undurchsichtigen und unterschiedlichen Gehältern.

Da Hofbedienstete traditionell nicht „einen Lohn“ erhielten, sondern ein Konglomerat aus oft niedrigem Grundlohn und zusätzlichen fixen Zahlungen wie Quartiergeld, Kostgeld und vielen anderen Zulagen, und da vor allem die schlecht bezahlten Diener immer mit Gnadengeldern des Kaisers aus seiner Privatschatulle rechnen konnten, ergab sich bald die Situation, dass manche Bediensteten durch eine Vielzahl verschiedener bewilligter Ansuchen oft schon mehr Lohn hatten, als Kollegen, die sich in einer höheren Rangklasse befanden. Ein höheres Einkommen (also die Summe des Gehalts und der Zuschüsse) sicherte im ungünstigsten Fall eine größere Menge verschiedenster Zuschüsse und Extragelder (und es gab derlei viele: Holzzuschuss, Kerzengeld, Gnadengelder, etc.). Unangenehmer Nebeneffekt dieser Situation war, dass der Leistungswille bei Hof, der grundsätzlich schwach ausgeprägt war, fast gänzlich verschwand. Denn der Weg

zu mehr Geld (bzw. mehr Gesamtgehalt) entstand nicht durch mehr Leistung und dadurch höheren Lohn, sondern durch die verschiedenen Extrazuschüsse, die man sich zu sichern verstand. Und die Anzahl sämtlicher Zuschüsse, die es überhaupt gab, war dermaßen groß und dermaßen unübersichtlich, dass oft eine Stelle nicht mehr wusste, was die andere bereits ausgezahlt hatte (oft unter ähnlichem Namen).

Dass das Grundgehalt der Hofangestellten, vor allem der Hofdiener, jedoch grundsätzlich die Grundbedürfnisse am freien Markt nicht mehr zu decken vermochte, war den Verantwortlichen an der Hofspitze klar. Bis dato hatte man aber immer versucht, durch erhöhte Zulagen das Missverhältnis auszugleichen, durch Naturalabgaben und Extragelder soziale Härten abzufedern.

Obersthofmeister Hohenlohe war entschlossen, die Gelegenheit beim Schopf zu packen und im Zuge der Rangklassenreform für die Staatsbeamten auch den Hofstaatsbedienten ein neues, einheitliches Rangklassen- und Gehaltssystem zu geben.

Am 10. Dezember 1872 wandte sich Hohenlohe in einem Memorandum an Kaiser Franz Joseph. Er erklärte, warum ein neues Gehaltssystem bei Hof unumgänglich war. Es gelte, so Hohenlohe: „*das immer schwerer empfundene Mißverhältnis endlich auszugleichen, welches sich ebenso wie bei den Staatsbediensteten auch bei den Hofangestellten zwischen den zum größten Theil schon vor vielen Dezenien bemessenen und seither unverändert gebliebenen Dienstesbezügen und der in steter Steigung begriffener Preise aller Lebensbedürfnisse hervor gebildet hat*“.<sup>171</sup>

---

<sup>171</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Allerunterhänigster Vortrag der

Es ging Hohenlohe aber um mehr, als nur darum, unzeitgemäße Löhne anzuheben. Er wollte auch – ganz im Sinne seiner bisherigen Bemühungen, den Arbeitswillen der Hofbediensteten zu stärken – die Ungerechtigkeiten beseitigen, die sich in das bisherige System eingeschlichen hatten. Vor allem die verschiedenen Dienstkategorien waren ihm ein Dorn im Auge; denn seiner Meinung nach wurden gleichwertige Arbeiten, die eine ähnliche Ausbildung erforderten, oftmals völlig anders entlohnt, und dies nur, weil sich die Betroffenen in unterschiedlichen Dienstkategorien fanden. Es gab aber auch Fälle, in denen Arbeitsleistungen, die hochwertiger waren als andere, einfach zu niedrig eingestuft waren – ohne besonderen Grund, einfach weil es sich über Jahrhunderte so eingeschlichen hatte. Der Obersthofmeister forderte ein *„Sistem von Gehalts-Kathegorien, in welches die Hofbediensteten je nach der Wichtigkeit der Stelle, die sie bekleiden und nach der Wertschätzung der Kenntnisse, die zur Leistung des Dienstes unter den heutigen Verhältnissen erforderlich sind, eingereiht werden“*.<sup>172</sup>

Hohenlohe und die drei anderen Obersthofchargen übergaben dem Kaiser ihre Vorschläge für eine umfassende Regulierungsreform und vergaßen freilich nicht, anzuführen, dass sie sich über die Verhandlungen, die wegen der Rangklassenreform der Staatsbeamten geführt würden, informiert hatten:

*„Sie haben auch nicht unterlassen, sich vorerst durch eine im vertraulichen Wege erbetene Mitteilung Einsicht über die Prinzipien zu verschaffen, welche die Staatsverwaltung bei der demnächst zur verfassungsmäßigen Behandlung*

---

Treuehorsamsten Obersten Hofämter vom 6. Dezember 1872 Wien.  
<sup>172</sup> HHStA OMeA r 121/1/b ex 1872 – Allerunterhänigster Vortrag der Treuehorsamsten Obersten Hofämter vom 6. Dezember 1872 Wien.

*kommenden Regulierung der Staatsbeamtengehälter in Anwendung bringen will, wenn auch eine unbedingte Annahme dieser Prinzipien schon von Vornherein durch die beim allerhöchsten Hofe obwaltenden, ganz eigenthümlichen Dienstverhältnisse ausgeschlossen schien.*<sup>173</sup>

---

<sup>173</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Allerunterhänigster Vortrag der Treuehorsamsten Obersten Hofämter vom 6. Dezember 1872 Wien.

### **Die Grundzüge der Regulierungsreform**

Die Grundgedanken des neuen Regulierungssystems und die daraus folgenden Neuerungen des neuen Gehaltssystems bei Hof, die Obersthofmeister Hohenlohe ausgearbeitet hatte, waren:<sup>174</sup>

- Im Gegensatz zu den Staatsbeamten, die nur in Beamte und Diener unterteilt wurden, sollte bei Hof weiterhin die traditionelle Dreiteilung in Beamte – Hausoffiziere – Diener *„unbedingt beibehalten werden“*.<sup>175</sup>
- Jene Gruppe, die das dringendste Bedürfnis nach einer Erhöhung der Bezüge hatte und gleichzeitig die größte Gruppe ausmachte, waren die Diener.
- Die Beamten sollten wie beim Staat eine Neueinteilung in Rangklassen erfahren; in erster Linie, weil es im Interesse des häufigen dienstlichen Verkehrs mit den Staatsbeamten vernünftig wäre, eine möglichst konforme Einteilung zu haben. Auch die Diäten der Beamten sollten sich künftig nach dem Rang richten
- Die bisherige Hierarchie bei den Beamten konnte nicht in allen Ebenen beibehalten werden. Es sei unumgänglich, manche Beamtenkategorien, die nunmehr eine größere Bedeutung hatten als früher, oder aber mehr Anforderungen erfüllen mussten, in Vergleich zu ihrer früheren Diätenklasse nun in eine höhere Rangklasse einzureihen.

---

<sup>174</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – besonders Anhang C: Zu den temporären Gehaltsangleichungen.

<sup>175</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872.

- Ein komplettes Anschließern der Besoldungsklasse an die nunmehrigen Rangklassen wie beim Staat, also die umfassende Gehaltserhöhung für alle, sei nicht möglich. Das Hofärar konnte diese Mehrausgaben nicht tragen. Ein großer Teil der Beamten, deren Diätklasse nicht in eine höhere Rangklasse verändert wurde, sollte die gleichen Löhne erhalten wie bisher.
- Die Aufhebung der Quartiergelder bei den Staatsbeamten, an deren Stelle die Aktivitätszulagen (die gleichzeitig mit dem Gehalt monatlich auf den Lohn geschlagen wurden) gesetzt wurden, wollte Hohenlohe für den Hof nicht übernehmen. Denn die Hälfte aller Bediensteten erhielt statt Quartiergeld Naturalquartiere in einem der vielen Hofgebäude. Für das Hofärar war es leichter und vor allem besser administrierbar, wenn weiterhin direkt Wohnungen zugewiesen wurden, ohne vorher Aktivitätszulagen auszuzahlen und danach Mietzins einzufordern. Jenen Bediensteten, die keine Hofwohnungen wollten oder hatten, sollte jedoch ein erhöhtes Quartiergeld bezahlt werden (das auch weiterhin nur vierteljährlich ausbezahlt wurde).
- Bei den Hausoffizieren sollte die größere Zahl an Besoldungsklassen beibehalten werden – die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Hausoffiziere waren im Gegensatz zu jenen der Beamten zu vielfältig und unterschiedlich, um in weniger Gruppen eingeteilt zu werden, ohne dass neue Ungerechtigkeiten entstünden. Im Grunde blieb die bisherige Einteilung nach Diätenklassen gleich, betonte der Obersthofmeister.

- Bei allen drei Beschäftigungsgruppen – Beamten, Hausoffizieren und Dienern – sollten ab nun die bisherigen Gehaltsabstufungen in denselben Dienstkategorien aufgehoben werden. Ursprünglich, so Hohenlohe, hatten diese Abstufungen den Sinn, ältere, treue und dienstvertrautere Personen besser zu entlohnen als neue Angestellte. Diese Regelung brachte im Lauf der Zeit jedoch den Nachteil mit sich, dass die Vorrückung Einzelner rein vom Zufall abhing, wie lange die Lebensdauer oder Dienstfähigkeit „seiner vielleicht minderverdienstlichen Vordermänner preisgegeben war“.<sup>176</sup> Hohenlohe wollte mit dem Umstand brechen, dass man sich einen Aufstieg und höhere Entlohnung ersitzen konnte.
- Er schlug deshalb vor, statt unterschiedlicher Gehaltsebenen pro Gehaltskategorie Zulagen einzuführen, die nach einer bestimmten Dienstzeit – und tadelloses Verhalten der Bediensteten vorausgesetzt – ausgezahlt wurden. Was von Hohenlohe als „gerechte Maßregel“ bezeichnet wurde, war nicht zuletzt, sich eine Disziplinierungsmaßnahme vorzubehalten.
- Diese Zulagen sollten abhängig vom Gehalt sein (mehr Gehalt, größere Zulagen) und bei Beamten und Dienern verschieden oft auszuzahlen.
- Bei jenen Bediensteten, die so genannte Funktionszulagen erhielten – den Ordensbeamten und Herolden – sowie den Adjuten dürften keine weiteren Zulagen gezahlt werden. Dafür würden diese Funktionszulagen in Zukunft aber taxfrei

---

<sup>176</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872.

werden, mit der Begründung, dass die Funktionäre weder für sich noch für ihre Witwen und Waisen Pensionsansprüche hätten

- All jenen, die durch das neue Gehaltssystem nun weniger erhielten als mit der Teuerungszulage 1872, sollten temporäre Gehaltszulagen gewährt werden, die so lange ausbezahlt würden, bis der Lohn im Laufe der Zeit durch Zulagen wieder angeglichen wäre.
- Mit der Erhöhung der Gehälter und Quartiergelder würden nun all jene Unterstützungen, die die Bezieher kleiner Einkommen zugesprochen bekamen, unwiderruflich aufhören. Die vielen verschiedenen Anweisungen wie „Livree-Ausbesserungsgelder“, „Kerzengeld“, „Lichtgeld“ gehörten nun endgültig der Vergangenheit an.
- Bei jenen Hofbeamten, die gleichzeitig eine Staatsanstellung hatten (meist als Universitätsprofessor) wurden nur zwei Drittel des Lohnes ausbezahlt, Quartiergeld nur, wenn der Betreffende vom Staat keine Aktivitätszulage erhielt oder eine geringere, als das Quartiergeld war. Diese Bestimmung sollte allerdings nicht rückwirkend wirken; die Glücklichen, die bisher zwei volle Löhne bezogen, durften dies auch weiterhin

## **Die neuen Rangklassen und Gebühreneinteilungen der Hofbeamten, Hausoffiziere und Diener**

Wie dem Kaiser bereits angekündigt, behielt Hohenlohe die traditionelle Dreiteilung der Hofbediensteten bei. Die offizielle Bezeichnung der drei Gruppen war:

1. *„Beamte, welche die Hofuniform zu tragen berechtigt sind“*
2. *„Solche, welche Dienstkleider tragen, dabei gleich den Beamten die Pensionsberechtigung haben“* und
3. *„Livreedienen mit Provisionsfähigkeit“*.<sup>177</sup>

Jede dieser drei Kategorien erhielt ein eigenes Gehührenschemata, das in den Grundzügen bis zum Ende des Hofes beibehalten wurde.

---

<sup>177</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Anhang A: Regelung der Bezüge der Hofstaatsbediensteten.

*Das Gebührenschemata der Beamten:*

Gehalt	Quartiergeld	Position
3.000	800	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der erste Hofsekretär des Obersthofmeisteramtes (wenn im Konzeptstatus kein wirklicher Regierungsrath ist)</li> <li>• der erste Kustos der Hofbibliothek</li> <li>• der Kanzleidirektor der Generalintendanz</li> </ul>
2.400	600	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wirklicher Hofsekretär</li> <li>• Hofgardendirektor</li> <li>• Schatzmeister</li> <li>• Direktor der Gemäldegalerie</li> </ul>
2.200	600	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsämterdirektor des Obersthofmeisteramtes</li> <li>• Hofzahlamtskontrollor</li> <li>• Vizehofkontrollor (ad personam)</li> <li>• Kustoden der Hofbibliothek</li> </ul>
2.000	500	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlosshauptmann in Prag</li> <li>• Schlosshauptmann in Ofen</li> <li>• Zeremoniell- Protokollführer</li> <li>• Sekretär des Oberstjägermeisteramtes</li> </ul>
1.800	500	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofbauinspektor</li> <li>• Kustoden der Naturwissen-</li> </ul>

		schaftlichen Kabinette <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kustoden des Münz- und Antikenkabinetts</li> </ul>
1.500	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsämteradjunkten des Obersthofmeisteramtes</li> <li>• Registratoren der obersten Hofämter und der Generalintendanz der Hoftheater</li> <li>• Hofärzte</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudeinspektoren im Belvedere, Stallgebäude und Hofoperntheater</li> <li>• Bauverwalter in der Hofburg</li> <li>• Hofgarteninspektoren</li> <li>• Magazin-Inspektor</li> <li>• Prater-Inspektor</li> <li>• Kustoden der Gemäldegalerie</li> <li>• Kammermedailleur</li> </ul>
1.400	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofkonzipist</li> <li>• Schlossverwalter in Salzburg, Innsbruck und Miramare</li> <li>• Skriptoren der Hofbibliothek</li> </ul>
1.200	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Augartengebäude-Inspektor</li> <li>• Hofoffizien-Verwalter</li> <li>• Hofkellermeister</li> <li>• Fouriermagazin-Verwalter</li> </ul>

1.100	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offiziale der obersten Hofämter (der Registraturoffizial im Obersthofmeisteramt mit 100 Euro ständiger Zulage)</li> <li>• Offiziale I. Klasse des Rechnungsdepartements</li> <li>• Offiziale I. Klasse des Hofzhamtes</li> <li>• Hofbaukontrollor, Ingenieur und Hauptrechnungsführer des Hofkontrollamtes</li>   <li>• Rechnungsführer des Oberstjägermeisteramtes</li> <li>• Rechnungsführer der Generalintendanz der Hoftheater</li> <li>• Hofgärtner in Wien, Hetzendorf und Laxenburg</li> </ul>
1.000	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofburgpfarrer</li> <li>• Schlossarzt in Schönbrunn</li> <li>• Hofpfiffikus in Laxenburg</li> <li>• Hofgärtner in Prag, Ofen, Gödöllö, Miramar</li> <li>• Zeichner des Münzkabinetts</li> </ul>
900	300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofkaplan</li> <li>• Hofzhamtsoffizial II. Klasse</li> <li>• Ingenieurs-Offiziant</li> <li>• Fouriermagazins-Kontrollor</li> </ul>
800	300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsführer der Gebäudadministrationen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsführer der Hofoffizien</li> <li>• Menagerie-Unterinspektor</li> <li>• Hofgärtner in Innsbruck, Hellbrunn und Miramar</li> <li>• Zimmerwärter in Hetzendorf</li> <li>• Offizial des Hofkontrollamtes</li> <li>• Kalkulant der Hofbibliothek</li> <li>• Kanzlisten und Offizienten der Naturalienkabinette</li> </ul>
700	300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsoffizial der I. Klasse</li> <li>• Hofprediger</li> <li>• Aufsetzer im Mineralienkabinett (ad personam Beamter)</li> <li>• Parkgärtner im Prater</li> </ul>
600	240	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlosskaplan in Schönbrunn</li> <li>• Benefiziat in Hetzendorf und Baden</li> <li>• Kanzlisten der Bauadministratoren</li> </ul>
600	240	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zehrgadenoffizianten</li> <li>• Kanzleibeamte (Offiziale) des Oberstjägermeisteramtes</li> <li>• Praterinspektionskanzlist</li> <li>• Gartenoffiziant in Miramar</li> </ul>

Gebührenschemata der Adjuten (ohne Angabe eventueller Quartiergelder):

800	<ul style="list-style-type: none"><li>• Praktikanten der Hofbibliothek u. Münzkabinett</li></ul>
600	<ul style="list-style-type: none"><li>• Konzeptspraktikant</li><li>• technischer Praktikant</li></ul>
500	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungspraktikant (eventuell)</li></ul>
420	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kanzleipraktikant (eventuell)</li></ul>

Gebührenschemata der Hausoffiziere und höheren Diener:<sup>178</sup>

Gehalt	Quartiergeld	Position
1.800	500	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammerfourier</li> <li>• Kammerfrau, Kammerfräulein</li> <li>• Hofkapellmeister</li> <li>• Sortmeister im Auhofe</li> <li>• Oberbereiter</li> </ul>
1.600	500	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leibkammerdiener in den Erz. Kammern</li> <li>• Fortmeister in Laxenburg</li> <li>• Hoftierarzt</li> </ul>
1.500	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofkücheninspektor und Geh. (Mund-)Koch</li> <li>• Vizehofkapellmeister</li> <li>• Leibbereiter</li> </ul>
1.200	400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoffourier</li> <li>• Kammerdiener und Kammer- dienerin</li> <li>• Kammertürhüter und Kam- mermädchen der A.H.- Kammer</li> <li>• Oberhofzuckerbäcker</li> </ul>
1.000	300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofkoch I. Klasse</li> <li>• Oberhofwachtmeister</li> <li>• Silberkammerinspektor</li> <li>• Hofjäger</li> <li>• Bereiter und Stallübergeher (der 1. Stallübergeher mit</li> </ul>

<sup>178</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Anhang B.

		200 Frl. ständiger Gehaltszulage)
900	300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammer- oder Saaltürhüter</li> <li>• Hofzuckerbäcker</li> <li>• Hofbüchsenspanner</li> </ul>
800	300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofzimmerwärter</li> <li>• Förster in Prag</li> <li>• Hofkoch II. Klasse</li> <li>• Hofkelleroffiziant</li> <li>• Tafeldecker</li> <li>• Silberpolierer</li> </ul>
700	200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindsfrau</li> <li>• Hofköchin</li> <li>• Hofwächtmeisterin</li> </ul>
600	200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• k.k. Zuckerbäcker</li> <li>• Hofkapellmitglieder</li> </ul>
500	200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Köchin</li> <li>• Hofkellergehilfe</li> <li>• Kindskammeraufseher</li> <li>• Tafel- u. Silberpolier-Gehilfe</li> <li>• k.k. Jäger</li> </ul>

Die Dienerschaft teilte sich noch einmal in Livreedienerschaft und Amtsdienerschaft – zumindest hinsichtlich der Rangklasseneinteilung:

Gebührenschemata der Livreedienerschaft:

Gehalt	Quartiergeld	Position
720	160	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Futtermeister</li> <li>• Kurschmiede</li> <li>• Leibkutscher, Leibpostillion</li> </ul>
600	140	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zimmeraufseher, Rottmeister</li> <li>• Maschinenwärter in Schönbrunn</li> <li>• Reparationstapezierer in Schönbrunn und Laxenburg</li> <li>• Reitknecht, Schuhputzer</li> <li>• Riemer, Sattler, Thorwärther, Leibbüchsenspanner u. Leiblakai, Damendiener (der 1. Leiblakei mit 100 Fr. ständiger Zulage)</li> </ul>
420	120	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Portier, Hausdiener, Feuerleute, Bodenwächter, Offizienten</li> <li>• Bibliotheksdiener und alle nicht genannten Livreedienerschaft des Obersthofmeisterstabes</li> <li>• Heubinder des Oberstallmeisterstabes</li> </ul>

Gebührenschemata der Amtsdienerschaft:

Gehalt	Quartiergeld	Position
700	200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtstürhüter, Amtstrabant</li> <li>• Aufseher und Präparatoren der naturwissenschaftlichen Kabinette</li> <li>• Tapeziergehilfe in der Hofburg</li> <li>• Teppichaufseher in Schönbrunn</li> <li>• Amtsdienerschaft in den obersten Hofämtern</li> </ul>
600	200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammerherrenansager</li> <li>• Kassa- und Schatzkammerdiener</li> <li>• Hofkapelldiener</li> <li>• Portiere</li> <li>• Brunnenmeister in Ofen und Gödöllo</li> <li>• Bauaufseher in Prag</li> <li>• Tapeziergehilfe in Prag</li> <li>• Parkjäger in Hellbrunn</li> <li>• Amtsboten der oberen Hofämter</li> </ul>
500	200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtsdienerschaft der übrigen Ämter</li> <li>• Hofkapelldienergehilfen</li> <li>• Musikkapellendiener</li> <li>• Hoffourier-Ansager</li> <li>• Gartenaufseher</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menagerie-Aufseher</li> <li>• Stollensteiger,</li> <li>• Röhrenmeister,</li> <li>• Grabwärterin Prag</li> <li>• Kunstbrunnenmeister in Hellbrunn</li> </ul>
--	--	--

Der Kaiser bewilligte Anfang Dezember 1872 sämtliche Vorschläge Obersthofmeisters Hohenlohe für ein zeitgemäßes Dienstrecht bei Hof.<sup>179</sup>

---

<sup>179</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Ah. Schreiben vom 9. Dezember 1872 – Bewilligung sämtlicher Hohenlohe'scher Ausführungen.

### **Die Pensionsreform bei Hof**

Neben den unzeitgemäßen Löhnen vor der Regulierungsreform gab es ein zweites soziales Problem, das in seinen unmittelbaren Auswirkungen sogar härter war, als die niedrigen Löhne der Hofbeamten: die mangelnde Versorgung der Witwen und Waisen der Hofbeamten und Hofdiener. Obersthofmeister Hohenlohe erhob die Versorgungsfrage zum zweiten wesentlichen Punkt seiner Reform von 1873 und sprach gegenüber dem Kaiser von der „dringenden Nothwendigkeit“, in dieser Sache aktiv zu werden.

Hohenlohes Darstellung an den Kaiser war knapp und aussagekräftig: Das Grundproblem der fast schon almosenhaften Witwenpensionen liege in der *„in seinen Grundzügen aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Normale“*,<sup>7980</sup> dass der Witwenunterhalt bei Hof traditionell ein Drittel des Verdienstes des verstorbenen Mannes ausmache, aber – und hier lag die Crux – eine Deckelung von 1.050 Gulden habe, konkret also keine Witwe mehr als 350 Gulden erhalte; außer den Witwen höherer Beamten, die jedoch auch nur so genannte „Charakterpensionen“ erhielten, Fixpensionen in der Höhe von 420, 525 und 630 Gulden, unabhängig davon, wie unterschiedlich die einzelnen Verdienste der verstorbenen Beamten waren. Der Großteil der Witwen erhielt freilich nur jene 350 Gulden und weniger.

Zusätzlich verschärft wurde die Situation der Witwen, wenn Kinder vorhanden waren. Denn Erziehungsbeiträge (eine Miniversion von Halbwaisenpensionen) wurden nur

---

<sup>79</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Anhang: Erhöhung der Pensionen und Provisionen für die Witwen und Waisen der Hofstaatsbediensteten.

jenen Witwen zuerkannt, die mindestens vier versorgungspflichtige Kinder hatten. Obersthofmeister Hohenlohe an den Kaiser: *„Es steht wohl außer allem Zweifeln, dass die bezeichneten Pensionsbeträge kaum mehr zur Bestreitung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichen und dass es eine ebenso ungerechtfertigte als oft schmerzlich eingestandene Härte ist, die mit weniger als vier Kindern belasteten Witwen von jedem Sustentationsbeitrage für dieselben auszuschließen“*.<sup>180</sup>

Schließlich gab Hohenlohe noch einige Zahlen zum Besten, die zeigen sollten, wie schlecht es um die Versorgung mancher Witwen und Mütter von kleinen Kindern stand. Manche Livreedienerswitwe erhalte etwa monatlich kaum mehr als vier bis sechs Gulden an Erziehungsgeldern. Hohenlohe mit einer erstaunlich offenen Kritik: *„Solche Bezüge sind für die Betheilten kaum eine Wohlfahrt, da sie durch die wohl nur mehr dem Namen nach vorhandene hofärarische Versorgung von der Betheilung mit den oft weit höher bemessenen Pfarr- oder Communal Almosengeldern ausgeschlossen sind“*.<sup>81</sup>

Außer dem Umstand, dass der Obersthofmeister deutlich formulierte, dass die Witwen- und Waisenversorgung bei Hof kaum mehr als ein Almosen war, erklärte er, warum eine ordentliche Versorgungsregelung neben einer moralischen Verpflichtung auch aus finanziellen Gründen durchaus Vorteile hätte: Denn da er und auch die anderen obersten Hofchargen jetzt und in der Vergangenheit immer wieder in zahllosen konkreten Fällen um Bewilligungen zu

---

<sup>180</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Anhang: Erhöhung der Pensionen und Provisionen für die Witwen und Waisen der Hofstaatsbediensteten.

<sup>81</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Anhang: Erhöhung der Pensionen und Provisionen für die Witwen und Waisen der Hofstaatsbediensteten.

Sonderzahlungen ansuchen mussten (einfach, weil manche Witwenbeiträge kaum reichten, um zu überleben), die dann entweder aus Notfalltöpfen oder aus der kaiserlichen Privatschatulle beglichen wurden, sei es sinnvoller, ein- für allemal ordentliche Witwen- und Waisenpensionen auszuzahlen, deren Kosten man im Vorhinein kalkulieren könne, anstatt fast jede zweite Familie finanziell zu stützen, mit Mitteln die dafür nicht vorgesehen waren. Im Sinne der Hohenlohe'schen Bemühungen um ein transparentes Geldgebaren bei Hof sollten nun fixe und den Zeiten entsprechende höhere Pensionen ausgezahlt und das bisherige System der individuellen Erhöhungen aufgrund finanzieller Notlagen, aus einem nicht dafür bestimmten Topf, gestrichen werden.

Die Hohenlohe'schen Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Witwen und Waisen bei Hof waren:

- Die Mindesthöhe der Bemessungsgrundlage der Löhne für die Witwenpension steigt von 1.050 Gulden auf 1.500 Gulden. Da die Witwen auch weiterhin ein Drittel der Gehalts ihrer verstorbenen Männer erhalten sollten, würde nun zumindest keine von weniger als 500 Gulden leben müssen, selbst, wenn ihr Mann etwa nur 600 Gulden als rangniedriger Livreedierer verdient hatte – was bei machen einer Steigerung von fast 40 Prozent entsprach.
- Die Witwenpensionen der höheren Beamten wurden als „Classenpensionen“ je nach Verdiensthöhe ausbezahlt. Höher als bisher, jedoch nicht enorm höher als die Pensionen der Dienerwitwen (vor allem, wenn man die Einkommensunterschiede der Männer betrachtet).

Die Beamtenwitwenpensionen betragen:  
600 Gulden bei einem Verdienst des Mannes von 2.200-3.000 Gulden jährlich,  
800 Gulden bei einem Jahresverdienst von 3.000-5.000 Gulden sowie  
1.000 Gulden bei einem Verdienst ab 5.000 Gulden (eine Verdiensthöhe, die aber nur ein Beamter erreichen konnte: nämlich der Kanzleidirektor des Obersthofmeisteramtes mit einem Hofratstitel).

- Die Waisenversorgung: Ab nun bezogen Witwen für jedes einzelne Kind (und ab dem ersten) zwanzig Prozent ihrer Witwenpension als Erziehungsbeitrag.
- Sämtliche Livreedienerswitwen erhalten zusätzlich 10 Gulden pro Monat Provision, für jedes Kind zusätzlich noch 2 Gulden als Extra (Vollwaisen von Livreedienern erhalten zu ihren Erziehungsgeldern zusätzlich 4 Gulden Extrazahlung).

Hohenlohe schloss eine rückwirkende Anwendung dieser neuen Pensionsbestimmung aus mangelnden finanziellen Ressourcen aus, setzte jedoch halbjährlich zu zahlende „fixierte Aushilfen“ in der Höhe von 30 bis 40 Gulden durch.

Obersthofmeister Hohenlohes Herzstück der Pensionsreform war jedoch die Gründung eines „Pensionsfonds“, einen Plan, den er schon vor langer Zeit dem Kaiser unterbreitet hatte. Denn um „*das Hofstaatsbudget vor der drohenden Überlastung*“ zu bewahren, sollte aus Diensttaxen und anderen „*unpräliminierten Einnahmen*“ ein Fonds gebildet werden, in den jährlich die vorgeschlagenen Pensionssummen eingezahlt würden, bis dieser „*durch die besonderen Einnahmen und Zinses-*

*zuwachs erstarkt jedes weiteren Zuschusses aus dem Hofbudget entbehren und die Pensionsgebühren in normierten Ausmaße, aus den eigenen Erträgen wird bestreiten können. Aus dem Hofbudget werden dann nur mehr die aus allerhöchsten Gnadenakten erwachsenen derlei Genüsse zu bedenken kommen Dieses Ziel zu erreichen, wird, unter günstigen Verhältnissen ein Zeitraum von wenigen Dezenien genügen“.*<sup>82</sup>

Genauere Beschreibung zum Pensionsfonds fehlen leider, so dass nachträglich kaum geprüft werden kann, ob nach Jahrzehnten der Gewinn und die Ausschüttungen dieses Fonds wirklich so groß waren, dass davon sämtliche Pensionen bezahlt werden konnten – Zweifel sind allerdings angebracht.

---

<sup>82</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Anhang: Erhöhung der Pensionen und Provisionen für die Witwen und Waisen der Hofstaatsbediensteten.

### **Das Ende der Sejourkostgelder**

Gleichzeitig mit der Einführung transparenter und leistungsorientierter Löhne, schaffte Obersthofmeister Hohenlohe die jahrhundertealten „Sejourkostgelder“ ab und setzte an ihrer Stelle nun die „Sejourzulage“. So geringfügig der Unterschied klingen mag, hinter dieser Namensänderung steht doch das Ende eines alten, ungerechten und in einzelnen Fällen fast schon korruptes System.

Das System der Sejourkostgelder führte bei Hof zu großen Ungerechtigkeiten innerhalb der Hofbedienteten und zu vielerlei Beschwerden und Streitereien. Das System war ursprünglich an sich einfach erklärt: Da der Hof mehrmals jährlich an einem anderen Ort Platz nahm (Wien, Budapest, Ischl, Jagdreviere, kaiserliche Reisen ...), musste ein beträchtlicher Anteil der Angestellten mitreisen um die Hofhaltung zu gewährleisten.

Als Entschädigung dafür, dass die mitreisenden Beamten und Diener jene Vergünstigungen, die es in Wien gab, an den Sejour-Orten nicht nutzen konnten, also das freie Frühstück und das Mittagmahl in der Hofküche, den Komfort ihrer eigenen Wohnungen, erhielten sie die Sejourkostgelder.

Als Berechnungsgrundlage für die Sejourgelder galt nicht etwa eine einheitliche Richtlinie, sondern das alte und komplizierte Diätensystem, das bis zur Regulierungsreform von 1873 und deren Rangklasseneinführung die Grundlage der Lohnberechnung war, d.h. der niedrige Grundlohn wurde erst durch ein kompliziertes System an Diäten aufgerechnet. Von der Diätklasse wurden dann wiederum Sejourkostgelder bemessen und diese selbst bemaßen sich, was ihre Höhe betrifft, auf den Sejourort und die Dauer des Aufenthalts (wobei nicht nur die Anzahl der Tage berechnet wurde, die

der Sejour dauerte, sondern je länger der Aufenthalt war, desto höher war auch der Prozentsatz der als Sejourkostgelder von den Diäten abgezogen wurde. Zusätzlich wurden auch noch an unterschiedlichen Sejourorten unterschiedlich hohe Sejourkostgelder ausbezahlt, es machte also einen großen Unterschied aus, wer an welchen Ort mitgenommen wurde. Selbst nahe gelegene Residenzen wie Schönbrunn und Hetzendorf galten bereits als Sejourorte, bei denen für das Personal die vollen Sejourgelder anfielen – selbst wenn die mitgereisten Personen sowohl Wohnung als auch Verpflegung vor Ort erhielten.

Die Sejourgelder konnten bei längerer Abwesenheit des Hofes von Wien zu beträchtlichem Zusatzeinkommen führen, vor allem, da der ursprüngliche Sinn dieser Gelder – nämlich sich bei Quartierproblemen des Hofes privat einzumieten und seine Mahlzeiten selbst zu bezahlen – zu Zeiten Kaiser Franz Josephs längst nicht mehr notwendig war. Denn mit dem Kaiser reisten auch längst immer Teile der Hofküche, die das gesamte Personal versorgte. Jene Diener und Beamte, die regelmäßig mit dem Herrscher nach Budapest und Bad Ischl reisten, verfügten nach oft wochenlangen Aufenthalten über ein Vielfaches mehr an Gehalt als ihre Kollegen in Wien.

Die Sejourkostgelder schufen vor allem zwischen den höher und niedriger Qualifizierten ein gespanntes Klima: Denn gutes Personal wurde von seinen Vorgesetzten fast nie für die Sejours eingesetzt, da diese Fachkräfte (oder auch die fleißigen ungelerten Kräfte) aus der Hauptzentrale des Hofes in Wien ungern in die Provinz mitgeschickt wurden. Jene, die man am ehesten loswerden wollte, schickten die Verantwortlichen bei Hof mit, die anderen

kamen Jahr um Jahr um ein großes Zusatzeinkommen. Der Obersthofmeister an Kaiser Franz Joseph:

*„Die Sejourkostgelder gaben jedoch stets vielfachen Grund zu Unzufriedenheiten unter den Hofdienstbeamten, weil sie eine höchst ungleichmäßige Betheilung in sich schlossen und die Fälle sehr häufig waren, wo gerade die verwendbarsten Diener, da sie in Folge ihrer besonderen Qualifikationen in Wien behalten werden mussten, am Meisten verkürzt wurden“.* Hohenlohe weiter: *„von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, stellt sich die Aufhebung der Sejourkostgelder als zweckmäßig und glauben die treuehorsamst Oberen Hofämter an deren Stelle die Einführung von Sejourzulagen allerunterthänigst beantragen zu sollen.“*<sup>83</sup>

Gleichzeitig mit der Regulierungsreform sollte am 1. Jänner 1873 auch die Neuregelung der Sejourvergütungen in Kraft treten.<sup>181</sup>

- Ab sofort galten nur mehr zwei Vergütungsklassen für das Antreten eines Sejouraufenthaltes an sich. Jeder Aufenthalt in unmittelbarer Nähe Wiens wie Laxenburg, Baden, Schönbrunn oder Hetzendorf galt nun hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen als gleich. Alle anderen Orte innerhalb der Monarchie galten als zweite Kategorie, unabhängig davon, ob der Hof nach Bad Ischl, Budapest, Prag oder Triest reiste. Überall wurde für den Betreffenden die gleiche Zulage ausgezahlt.

---

<sup>83</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Abhandlung über die Sejourkostgelder.

<sup>181</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Abhandlung über die Sejourkostgelder.

- Der Sejouraufenthalt musste mindestens fünf Tage dauern, erst dann wurden Sejourgelder ausbezahlt. Jeder Aufenthalt unter fünf Tagen an einem anderen Ort galt ab nun als zumutbarer Einsatz im Rahmen des normalen Dienstes. Damit wollte man vermeiden, dass Personal, das etwa für ein oder zwei Tage zur Mithilfe eines Galadiners nach Schönbrunn geschickt wurde, sofort sein Anrecht auf Zusatzgelder geltend machte.
- Sejourgelder wurden um 50 Gulden gekürzt, wenn vor Ort eine Hofküche für das Wohl der mitgereisten Bediensteten sorgte.
- Es gab nur mehr fünf verschiedene Zulagenklassen für Sejourgelder mit je zwei Kategorien (Wiennähe oder Wienferne):<sup>182</sup>

<i>Dienstkategorie</i>	<i>Wiennähe/ Wienferne</i>
Livreedierer	1/1,5 Gulden
Hausoffiziere und Beamte der XI. Rangklasse	1,5/2 Gulden tgl.
Beamte der VIII und VII Rangklasse	2 /3 Gulden tgl.
Beamte der VI Rangklasse aufwärts	2,5/4 Gulden tgl.
Hilfsdiener	60 Kreuzer/1 Gulden tgl.

<sup>182</sup> HHStA OMeA r121/1/b ex 1872 – Abhandlung über die Sejourkostgelder/Anhang A und Anhang B.

### **Bewertung der Regulierungsreform**

Die von Obersthofmeister Hohenlohe initiierte Regulierungsreform des Wiener Hofes von 1873 kann in ihrer Bedeutung für die Zukunft der Institution kaum unterschätzt werden – handelte es sich doch um einen grundlegenden Wandel der Beschäftigungsverhältnisse (freilich mit der Einschränkung, dass keine Systemänderung den Anspruch auf Perfektion erheben kann).

Das althergebrachte und fast schon spät-feudalistische Verhältnis Hausherr (=Kaiser) und Klientel (=Bedienstete), das weniger durch die Qualität der Arbeitsleistung, die den Arbeitsplatz garantierte, gekennzeichnet war, denn durch ein patriarchalisches Verständnis von Versorgung (dessen Grundlage eben nicht der „Mehrwert“ der erbrachten Arbeit war, sondern die Verpflichtung des Hausherrn zur Versorgung und jene des Versorgten zu Gefolgschaft, Treue) gehörte nun der Vergangenheit an.

Kennzeichen eines aus alten Zeiten stammenden Beschäftigungsverhältnisses ist, dass Hausherr und Hausgemeinschaft durch eine schicksalhafte Beziehung aneinander gebunden sind, die es unmöglich macht, Werte wie Leistung oder gar Mehr-Leistung in dieses System integrieren zu können. Denn es ist nicht die Leistung oder exakter gesprochen: der wirtschaftliche Nutzen, den man aus einem Beschäftigten zieht (was diesem wiederum einen angebrachte Lohn einbringt), sondern die dynastische Verantwortung (oder besser: nach Otto Brunner die Herrschaft über das „ganze Haus“), die den Lohn garantiert; und zwar unabhängig vom „Gewinn“, den der Arbeitgeber, um einen modernen Terminus zu verwenden, daraus rekrutiert.

Das Grundproblem des alten Beschäftigungsverhältnisses bei Hof war, dass Leistung nicht nur nicht abgegolten wurde, sondern, im Gegenteil, ein Erbringen derselben eigentlich schon zum Nachteil werden konnte. Denn wer sich bemühte, durch weitere Ausbildung oder gute Arbeitsleistung in eine bessere Position zu gelangen, riskierte damit, um viele Unterstützungsgelder umzufallen – das Ziel, mehr Geld zu verdienen, erreichte man also nicht über gute Arbeitsleistung sondern über den Almosenweg (im Sinne von verschiedenen Unterstützungen, die doch in Summe deutlich den Lohn anhoben). Wer wenig hatte, wenig verdiente, sich nicht anstrengte, konnte über das höfische Verteilungssystem im Schnitt doch auf den gleichen Lebensstandard kommen wie etwa ein etwas höher rangierender Bediensteter, der auf keine zusätzlichen Vergütungen angewiesen war.

Das Prinzip „Versorgung versus Gefolgschaft“ kann historisch nicht per se als schlecht bezeichnet werden – wenn man den ökonomischen Aspekt außer Acht lässt, also den Hof nicht als Betrieb sieht, der Gewinn abwerfen muss. Schließlich hatte dieses System lange funktioniert. Die Crux war nur, dass dieses System in einem ausgereiften Rechtsstaat mit einer strikten Budgetkontrolle durch das Parlament und einem Herrscher, der die Trennung von Staatsfinanzen und Privatvermögen streng einhalten musste, nicht mehr legitimiert werden konnte. Da das Budget, das der Hof erhielt, jetzt nicht mehr zur freien Verfügung des Herrschers stand, sondern dieser damit nur durch die Steuerleistung des Volkes einen repräsentativen Rahmen des Staates finanzierte (was in Wirklichkeit freilich auch schon früher genau so geschah), konnte man solch ein Klientel- und Patronatssystem, dessen „Gewinn“ nur der erfüllte „Hausherrenanspruch“ des Kaisers war, nicht mehr

weiter bestehen lassen. Mit dem Hofbudget musste ab Einführung der Verfassung 1867 ausgekommen werden, Nachdotationen waren nicht mehr gern gesehen und überdies für den Herrscher peinlich. Der Hof musste also wirtschaftlich gut aufgestellt sein und das wiederum konnte nur mehr über ein neues Leistungs- und Anreizsystem geschehen.

Der erste Schritt war also von Beschäftigungsverhältnissen, die mehr Almosencharakter hatten, zu einer zeitgemäßen Entlohnung zu kommen. Um das zu schaffen, mussten die Löhne der Beamten und Diener auf eine zeitgemäße Grundlage gestellt und das Zulagensystem beendet werden. Jeder Beamte, jeder Diener sollte verdienen (und auch davon leben können!), was ihm aufgrund seiner Ausbildung zustand. Auch individuelle Karrieremöglichkeiten – die den Leistungsanspruch und damit die Disziplin heben sollten, sollten ab nun gegeben sein. Vorrückungen sollten nicht mehr nur von der Lebensdauer und der Dienstfähigkeit von vielleicht minderverdienstlichen Vorgängern, wie Hohenlohe es ausdrückte, abhängen. Als weitere Disziplinarmaßnahme behielt sich Hohenlohe vor, neue Zulagen, die nicht den Almosencharakter trugen, sondern als „Boni“ zu sehen waren, auszuzahlen.

Ein weiterer wesentlicher Schritt in die Moderne war freilich auch die Pensionsreform bei Hof. Hier ging es nicht mehr nur darum, zeitgemäße Pensionen zu zahlen; hier ging es darum, den ehemaligen Hofdienern die Altersarmut zu ersparen.

## **Die Positionen des Adels: Rang- und Gebührenänderungen an der Spitze**

### **Die Regulierung der Hofchargen und Hofdienste**

1875, zwei Jahre nach Einführung der Regulierungsreform für alle Hofstaatsbediensteten, entschloss sich Kaiser Franz Joseph, auch die Gehälter seiner obersten Hofchargen zu erhöhen. Warum dies nicht in Folge der allgemeinen Neueinteilung des Hofes in ein einheitliches Rangklassen- und Besoldungssystem geschah, mag wohl am ehesten damit zusammenhängen, dass man eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen wollte, was eine Erhöhung der Spitzenlöhne des Hofes betraf. Den Quellen ist auch zu entnehmen, dass über die Neuregelungen der Besoldungen keine umfangreichen Korrespondenzen oder Vergleiche mit den Spitzenverdiensten im Staatsdienst existieren, sondern lediglich eine kurze Benachrichtigung des Kaisers an seinen Obersthofmeister, dass er gedenke, sämtliche Löhne der – adeligen – obersten Hofchargen zu erhöhen.<sup>183</sup>

### **Die Rangklassen der obersten Hofchargen**

Hinsichtlich der Ränge der obersten Hofbeamten, also jener adeligen Männer, die ausschließlich die Spitzenfunktionen des Hofes einnehmen durften, herrschte bis 1897 eine gewisse Uneinheitlichkeit – hervorgerufen durch eine fehlende Notwendigkeit, die individuellen Rangunterschiede der obersten Hofbeamten (Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister) und der so genannten Hilfsdienste (Oberstküchenmeister, Oberstzeremonienmeister, Oberstjägermeister, Oberststabel-

---

<sup>183</sup> HHStA OMeA r121/13 ex 1875 – Ah. Schreiben vom 14. Nov. 1875.

meister) in die allgemeinen (früheren) Diätklassen- und das jetzige Rangklassensystem einzuarbeiten.

Die adeligen Funktionsinhaber bei Hof galten als eigene Klasse und ihre sozialen Abstufungen waren durch das Hofzeremoniell klar formuliert. Man sah keine Notwendigkeit, diese hohen Herren in ein System mit den bürgerlichen Beamten und Dienern zu drängen.

Trotzdem ist es hinsichtlich der Sozialpyramide des Hofes interessant, wie denn ein interne Einteilung ausgesehen haben mag. Vor allem deswegen, weil die Löhne der obersten Hofbeamten in manchen Fällen derart gleich waren, dass auf Grund der Löhne nicht auf einen unterschiedlichen Rang geschlossen werden kann. Es existieren in den Akten des Obersthofmeisteramtes bis 1896 keine einheitlichen Rangzuordnungen der obersten Hofbeamten, einzig vereinzelte Hinweise lassen einen Schluss zu. Erschwert wird dies noch durch die Tatsache, dass oft widersprüchliche Angaben in den Akten zu finden sind.

Als Ausgangspunkt der Zuteilung der Ränge bis 1896 gilt die höchste Position, die ein nichtadeliger Beamter einnehmen konnte: der Kanzleidirektor des Obersthofmeisteramtes. Über diesem Posten gab es keinen höheren Hofstaatsbediensteten, was heißt, dass alle Kategorien über diesem Mann den obersten Hofchargen zuzurechnen ist. Und hier nun kommt es zu vielen Unterschieden vor der allgemeinen und transparenten Einteilung von 1896: Noch 1873 nimmt der Kanzleidirektor des Obersthofmeisteramtes den fünften Rang bei Hof ein, was bedeutete, dass sich die obersten Hofbeamten, die Hilfsdienste, die Obersthofmeister der Erzherzöge auf vier Ränge verteilen. Schon wenige Jahre später findet sich der Kanzleidirektor an vierter Stelle

des Rangklassensystems, was bedeutete, dass sich nun die adeligen Stelleninhaber auf drei Ränge aufteilten.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts, als man versuchte, zwischen Hof und Staat einen Gleichklang hinsichtlich der Ränge und Löhne herzustellen, kam man nicht umhin, auch die adeligen Herren in das allgemeine Rangklassensystem für alle ersichtlich und transparent einzubauen. Bis dahin finden sich in den Akten entweder gar keine Einteilungen (vor allem die interessante Frage, wer z.B. höher gestellt ist: die Hilfsdienste oder die Obersthofmeister der Erzherzöge lässt sich bis 1896 nicht beantworten) oder vereinzelte und verwirrende Bezeichnungen.

### **Die Entlohnung der Hofchargen**

Die Löhne der obersten Hofchargen, beziehungsweise deren Vergleich, verkomplizieren auch noch den Versuch, soziale und rangmäßige Unterschiede in der obersten Schicht des Hofes festzumachen. Denn die Löhne alleine sagen in dieser Kategorie wenig aus; wirklich interessant waren die jeweiligen zusätzlichen Kompensationen und diese finden sich wiederum nicht bei allen niedergeschrieben – weil die Entlohnung der adeligen Herren ein Vorrecht des Kaisers war, der bei diesen Entscheidungen auf niemanden Rücksicht nehmen musste, denn hier handelte es sich um eine eigene Liga, die – zumindest für den Kaiser – weitab von übrigen, „normalen“ Hofstaatsbediensteten war.

Schon die unterschiedlichen Lohnbezeichnungen zeigten deutlich, wie sehr man es vermied, die adeligen Spitzenfunktionäre und die Beamten (von den Dienern ganz zu schweigen) in einen Topf zu werfen, mochten auch beide

Gruppen einer Tätigkeit bei Hof nachgehen, für die sie Lohn bezogen.

Sprach man bei den Beamten von der „Besoldung“, so erhielten die obersten Hofchargen ein „Funktionsgehalt“. Auch bezog ein adeliger Höfling keine Personalzulage oder gar Quartiergeld, sondern eine „Repräsentationszulage“.

1875 erhöhte Kaiser Franz Joseph die Bezüge seiner obersten Hofchargen und hing seinem Schreiben auch eine Liste an, die erstmals auf einen Blick zeigte, welche Position welchen Gehalt erhielt:

*„14. Nov. 1875*

*Um die Bezüge der Hofchargen und Hofdienste, welche von meinen Vorfahren in verschiedenen Zeitabschnitten größtenteils vor 100 und mehr Jahren unter ganz anderen Geldverhältnissen festgestellt waren, zeitgemäß zu regeln, und in ein System zu bringen, bestimme ich, für diese Dienststellen Funktionsgehälter in drei Abstufungen von 6000, 5000 und 3000 Gulden zu bringen.*

*6000 Gulden erhalten:*

*der erste Obersthofmeister*

*der Oberstkämmerer*

*der Obersthofmarschall*

*der Oberstallmeister*

*die Obersthofmeister und Obersthofmeisterin Meiner Gemahlin*

*5000 Gulden erhalten:*

*der Oberstküchenmeister*

*der Oberstjägermeister*

*die Hofdamen Meiner Gemahlin*

3000 Gulden erhalten:  
der Oberststabelmeister  
der Oberstzeremonienmeister  
der 1. Stallmeister  
und die anderen Hofdienste, wenn sie wieder zur Besetzung  
kommen.<sup>184</sup>

Diese Zahlen sind für eine Bewertung aber irreführend, denn hier handelte es sich nur um das „Funktionsgehalt“, was man in diesen Kategorien fast schon als Grundgehalt bezeichnen kann, denn die Repräsentationszulagen machte oft das Doppelte des Lohnes aus und konnten von Kaiser jederzeit beliebig erhöht werden, wie er es vor allem bei seinen Obersthofmeistern öfter tat. So erhielt Obersthofmeister Hohenlohe bereits 1867 eine reine Repräsentationszulage von über 7.000 Gulden, neben Wagen und dem Palais Augarten als Wohnsitz für seine Familie.<sup>185</sup> Wie viel Repräsentationszulagen eine Hofcharge bekam, war völlig unterschiedlich und hing einerseits mit dem Grundvermögen der Amtsinhaber zusammen – die Mitglieder der schwerreichen Familie Liechtenstein erhielten weniger Zulagen als etwa der oben erwähnte Obersthofmeister Hohenlohe oder dessen Nach-Nachfolger Alfred Montenuovo, die beide als Nachgeborene über wenig bis gar kein Geld verfügten.<sup>186</sup>

Diese Auflistung der neuen Funktionsgehälter der obersten Hofchargen zeigt aber zumindest, in welchen Kategorien die verschiedenen Positionen zusammengefasst

---

<sup>184</sup> HHStA OMeA r121/13 ex 1875 – Ah. Schreiben vom 14. Nov. 1875.

<sup>185</sup> HHStA: OMeA r121/1 ex 1867 – Gehaltseinstufung Constantin Hohenlohe-Schillingsfürst.

<sup>186</sup> HHStA OMeA r121/A/2 ex 1898 – Instruktion für den zweiten Obersthofmeister – Repräsentationszulagen.

wurden. Mit dieser Auflistung Kaiser Franz Josephs wurden zum ersten Mal die Spitzenpositionen des Hofes in drei Ränge gefasst und mit ihren (wenn auch wenig aussagekräftigen) Funktionsgehältern versehen.

Eine endgültige Einteilung sollte erst 1896 in Angriff genommen werden.

## **1897-1914 Die Annäherung des Hofes an den Staat**

### **Die Bezügeregulierung von 1897**

Die Bezügeregulierung von 1897 markierte den Beginn einer endgültigen Angleichung der Stellung der Hofbeamten mit den Staatsbeamten, die ihren Abschluss in der Dienstpragmatik von 1914 finden sollte.

#### **Auswirkungen für die Hofbeamten**

Mit der Regulierung der Bezüge der Hofstaatsbeamten und Diener kurz vor Ende des 19. Jahrhunderts sollten die – finanziellen und rangmäßigen – Unterschiede zwischen Staats- und Hofdienern bei einer generellen Anhebung der Löhne um 5% bei den höheren Beamten und 20-30% bei den Tage- und Wochenlöhnern<sup>187</sup> endgültig nivelliert werden.

Die Ränge und Löhne der Hofbeamten wurden jenen der Staatsbeamten so weit wie möglich angeglichen, was in der Praxis bedeutete, dass sie nicht erhöht wurden, sondern zum Nachteil der Hofbeamten rangklassenmäßig degradiert wurden, da die bisherige rangklassenmäßige Einteilung der Hofbeamten in der Regel in den höchsten Stufen bei einem Vergleich Hofbeamte-Staatsbeamte zum Vorteil der Hofbeamten ausfiel:

*„Bei Durchführung der Regulierung der Bezüge der Hofstaatsbeamenschaft ist zunächst der für die Organisierung der Hofstaatsbeamten stipulierte Grundsatz*

---

<sup>187</sup> HHStA OMeA r121/31 ex 1897 – Regulierung der Löhnungen.

*zu handhaben, dass die Rangklassen der gleichen Kategorien der Staatsbeamten in Übereinstimmung zu bringen sind. Es ist daher jeder Hofstaatsbeamte in jene Rangklasse einzureihen, in welcher bei der Staatsverwaltung die seiner Stellung und seinem bisherigen Gehalte entsprechende Beamtenkategorie steht ... gibt es nicht genügend Stellen der diesbezüglichen Rangklasse systemisiert um die Einreihung eines Hofbeamten auf diese Weise durchzuführen, so ist er in die nächste tiefere Rangklasse einzureihen.“<sup>188</sup>*

Was bei dieser Vorgangsweise den besonderen Unwillen der Hofbeamten erregte, war nicht nur die Tatsache der wirklichen Rangklassendegradierung (sprich: Manche Rangklassen bei Hof wurden wirklich um eine Stufe herabgesetzt), sondern auch die Tatsache, dass Hofbeamte wesentlich weniger leicht aufsteigen konnten, da Beförderungen bei Hof ausschließlich von Pensionierung und Tod der Vordermänner abhingen. Der geringe rangklassenmäßige Vorteil, den die Hofbeamten bisher im Vergleich zu den Staatsbeamten hatten, wurde bei nüchterner Betrachtung dadurch aufgehoben, dass sie viel schwerer aufsteigen konnten, weil die Spitzen der Beamtenhierarchie wesentlich dünner waren als bei den Staatsbeamten.

Der Hof achtete genau darauf, dass es bei der neuen Einteilung der Hofbeamten zu keinen Vorteilen für diese kommen konnte, um unter den Staatsbeamten ja kein böses Blut zu verursachen, oder dem Vorwurf der besseren Stellung der Hofbeamten Vorschub zu leisten. Der Obersthofmeister hielt daher schriftlich fest: *„Die Einreihung*

---

<sup>188</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1897 – Regulierung der Bezüge der Hofstaatsbeamten und der Hofdiener – Punkt 1.

*eines Hofstaatsbeamten darf weder dem Rang noch der Besoldung nach einem Avancement gleichkommen!*<sup>189</sup>

Wurde ein Hofstaatsbeamter durch diese neue Einteilung nach Besoldungsklassen gegenüber vorher schlechter gestellt und erhielt er dadurch weniger Lohn als zuvor, so wurde ihm die Differenz als Zulage „ad personam“ ausbezahlt. Dies galt jedoch nur für jene, die einen nachweisbaren Einkommensverlust hatten; nachfolgende Stelleninhaber mussten sich mit den neuen Löhnen genügen.<sup>190</sup>

Für die Hofbeamten bedeutete diese Regulierung einerseits die Abwertung einiger Ränge (wobei es sich eher um die höchsten, also bestbezahlten Ränge der Hofbeamten handelte, die im Vergleich zu den Staatsbeamten besser gestellt und bezahlt waren – für den Großteil der mittleren und niederen Beamten hatte diese Regulierung hinsichtlich ihrer Rangklasse keinen Nachteil), andererseits aber auch das Ende jeglicher individueller Belohnung bei nachweisbarer besserer Leistung. Gerade Obersthofmeister Constantin Hohenlohe versuchte seit den 1860er Jahren immer wieder, ein Anreizsystem zu schaffen, das zu einer besseren Arbeitsleistung führen sollte. Immer wieder ersuchte er den Kaiser um Extrazahlung, um Belohnungen für Beamte seines Stabes, die sich bei der Arbeit besonders hervorgetan hatten. Und immer wieder wurden diesen fleißigeren Beamten „ad personam“ höhere Löhne, als laut Rangtabelle vorgesehen, ausbezahlt. Mit Wegfall sämtlicher Zulagen und der strikten Forderung der unbedingten Einhaltung des neuen Regulierungs- und Rangklassensystems fiel dieser

---

<sup>189</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1897 – Regulierung der Bezüge der Hofstaatsbeamten und der Hofdiener – Punkt 2.

<sup>190</sup> HHStA OMeA r121/1 ex 1897 – Regulierung der Bezüge der Hofstaatsbeamten und der Hofdiener – Punkt 5.

einzigste Anreiz für den einzelnen Hofbeamten zu Mehrleistung weg. Denn ob er nun mehr und engagierter arbeitete, fiel nicht mehr ins Gewicht, sein Vorgesetzter durfte ihm nun keine individuellen Boni mehr auszahlen – somit bedeutete die Regulierung von 1897, bei aller Transparenz in der Auszahlung der Löhne, auch das Ende jeglicher leistungsorientierten Auszeichnung von zumindest ansatzweiser qualitativeren Arbeit durch einzelne Hofstaatsbedienstete.

Gehaltsschema der Beamten 1898 in Gulden:<sup>191</sup>

1. Rangklasse	12.000
2. Rangklasse	10.000
3. Rangklasse	8.000
4. Rangklasse	7.000
5. Rangklasse	6.000 5.000
6. Rangklasse	4.000 3.600 3.200
7. Rangklasse	3.000 2.700 2.400
8. Rangklasse	2.200 2.000 1.800

<sup>191</sup> (RGL 172/1898) Gesetz womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 R.G.Bl.47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten abgeändert werden

9. Rangklasse	1.600
	1.500
	1.400
10. Rangklasse	1.300
	1.200
	1.100
11. Rangklasse	1.000
	900
	800

### **Auswirkungen für die Hausoffiziere und Livreedienen**

Für die Hausoffiziere und Livreedienen brachte die Regulierung von 1897 nur Verbesserungen. Sie waren in der Vergangenheit nicht einmal in ihren höchsten Rangklassen den Dienern in den Ministerien überlegen gewesen; doch nun erhielten sie durch die Regulierung eine kräftige Lohnerhöhung.

## Die Rangklasseneinteilung von 1908

Im Jahr 1908 wurde bei Hof umgesetzt, was bei den Staatsbeamten schon 1907 geschah. Das Rangklassensystem der Staatsbeamten wurde durch eine Kombination von Rangklassensystem (=Ernennung aufgrund von Beförderungen in die Rangklasse) und Zeitavancement (=Dienstalter) weiter ausgebaut. Die meisten Rangklassen hatten nun Gehaltsstufen. Und auch hinsichtlich der Zeitvorrückung wurde nun differenziert. Hatte der Beamte die oberste Gehaltsstufe seiner Rangklasse erreicht, erhielt er, wenn er nicht befördert wurde, Dienstalterszulagen. Diese Gehaltsreform sollte eine – relative – Gerechtigkeit beim Aufstieg der Staatsbeamten garantieren.<sup>192</sup>

Der Hof übernahm diese Verfeinerung des bisherigen Rangsystems für seine Hofbeamten, wemngleich der Aufstieg bei Hof per se schwieriger war als im Staatsdienst.

Die Auswertung der neuen Rangklasseneinteilungen ist für den Historiker aber aus einem ganz anderen Grund höchst interessant: Denn nun finden sich das erste Mal *sämtliche* Positionen bei Hof, vom Obersthofmeister bis zum Livreedienner, in einem Dokument. Bis ins Jahr 1908 finden sich in den Akten des Obersthofmeisteramtes keine Gesamtverzeichnisse aller Positionen bei Hof, individuell aufgelistet in den vier Hofstäben, in einem Dokument. Doch nun, mit Einführung des verfeinerten Rangklassensystems, lässt sich jede Position bei Hof nachschlagen – für den

---

<sup>192</sup> Megner, Beamte, S. 133.

Historiker bietet sich nun ein idealer Ausgangspunkt für nachfolgende Forschungen.

## **Die Rangklassen der Obersten Hofbeamten und der Hilfsdienste**

### **I. GRUPPE**

Die Rangklassen I bis III – die Obersten Hofbeamten und Hilfsdienste:

Die Rangklassen I-III stellen die höchsten Positionen bei Hof dar und stehen als Sonderränge quasi außerhalb der übrigen Rangklassen. Diese Positionen waren Aristokraten, die vom Kaiser persönlich ernannt wurden, vorbehalten, konnten auf dem üblichen Karriereweg von Nichtadeligen nicht erworben werden, stellten Vertrauensmänner des Kaisers dar und galten als „Hofehrenchargen in berufsmäßiger Stellung“. Auch finden sich diese drei Besoldungsklassen in keiner der Rangschematiken, die bei den wichtigsten Stellen auflagen. Die genaue Höhe dieser Gehaltsklassen war frei vereinbart (obwohl immer einer gewissen Verhältnismäßigkeit unterworfen), wurden vertraulich behandelt und waren, anders als die übrigen Ränge, nicht von – fast – jedermann einsehbar.

Rangklasse	
I	Erster Obersthofmeister  <i>Zweiter Obersthofmeister (1898 bis 1909)<sup>193</sup></i>
II	Oberstkämmerer  Obersthofmarschall  Oberstallmeister  Obersthofmeister der Erzherzöge und Erzherzoginnen
III	Hilfsdienste:  Oberstküchenmeister  Oberstjägermeister

<sup>193</sup> Die Position eines Zweiten Obersthofmeisters wurde erst 1898 geschaffen und rein auf die Person Fürst Alfred Montenuovos, eines leiblichen Verwandten Kaiser Franz Josephs, zugeschnitten und diente einzig der Versorgung Montenuovos. Nach dessen Übernahme der Obersthofmeisterwürde wurde die Stelle eines Zweiten Obersthofmeisters wieder aufgelöst. HHStA: OMeA r119-124 ex 1898 Allerhöchstes Handschreiben (Abschrift) sowie HHStA OMeA r 121/A/2 ex 1898 – Instruktion für den zweiten Obersthofmeister.

## Die Rangklassen der Beamten

Die Rangklasseneinteilung IV-XI – die Beamten:

Als Beamte galten jene Hofbediensteten, die in eine der 11 Rangklassen der I. Kategorie des Angestellten-Schematismus eingereiht waren. Es handelte sich hierbei um jene Personen, die nicht-körperliche Tätigkeiten bei Hof erbrachten, ihrem Aufgabengebiet nach klar einem der vier Hofstäbe zugeordnet werden konnten, administrative oder organisatorische Arbeiten leisteten, und eine höhere Schulausbildung erforderten. – Innerhalb dieser Beschäftigungsgruppe bei Hof waren die beruflichen Aufstiegschancen am größten. Lebensläufe höherer Beamten zeigen, dass die höchsten Amtsinhaber innerhalb der I. Kategorien fast durchwegs aus der Gruppe jener Personen rekrutiert wurden, die ihre Laufbahn als Praktikanten und damit Inhaber der letzten 11. Rangklasse begannen.

Die folgende Tabelle entspricht der hierarchischen Reihenfolge der einzelnen Rangklassen. Innerhalb der einzelnen Rangklassen beginnt die Auflistung mit dem ranghöchsten Beamten und endet mit dem rangniedrigsten:<sup>194</sup>

---

<sup>194</sup> HHStA OMeA SR 164/5 – Rangeinteilung und Bezüge der Hof-Staatsbeamten, Haus und Stalloffiziere und der Hof-Dienerschaft aller Hofstäbe. Genehmigt mit allerhöchster EntschlieÙung vom 30. November 1908 Z. 14.755, Druckschrift, Wien 1909.

Rangklasse	Obershofmeistertab	Oberskammerertab	Obershofmarschallstab	Obersstallmeisterstab
IV	Erster Hofrat und Kanzleidirektor			
V	Hofrat	Hofrat und Kanzleidirektor	Hofrat und Kanzleidirektor	Hofrat und Kanzleidirektor
	Hof- und Burgpfarrer	Intendant des Naturhistorischen Hofmuseums		
		Direktor der Hofbibliothek		
VI	Regierungsrat,	Regierungsrat	Regierungsrat	Regierungsrat
	Hofzeremoniell-Direktor	Schatzmeister		Hofgestüts-Direktor
	Hof-Oberbaurat	Direktor bei den kunsthistorischen Sammlungen		
	Hof-Rechnungsinspektor	Direktor des Naturhistorischen Hofmuseums		
	Hof-Zahlamtsdirektor	Vizedirektor der Hofbibliothek		
	Leibarzt			
	Hofsanitätsreferent			
	Hofapothekendirektor			
	Burghauptmann			
	Schlosshauptmann			
	Hofwitschaftsdirektor			
VII	Hofsekretär	Hofsekretär	Hofsekretär	Hofsekretär
	Hofzeremoniell-Sekretär	Hof-Hilfsämterdirektor		Hofamtsssekretär 1. Kl.
	Hof-Baurat	Kustos 1. Kl. bei den Kunsthistorischen Sammlungen		Hofgestütsmeister 1. Kl. in Kleidub u. Lippiza
	Hof-Oberrechnungsrat	Kustos 1. Kl. im Naturhistorischen Hofmuseum		
	Hof-Hilfsämterdirektor	Kustos 1. Kl. der Hofbibliothek		
	Hof-Zahlmeister			
	Hofarzt 1. Kl.			
	Muze-Direktor d. Hofapotheke			
	Hof-Gebäude-, Schloss-, Hof-			
	Hofgärten-Direktor			
	HofWirtschaftsrat			
	Hofzeremoniär (=Obersthoftaplan)			
	Hofburg-Vikar			
	Hofkaplan			

Fortsetzung				
VIII	Hofkonzipist 1. Kl.	Hofkonzipist 1. Kl.	Hofkonzipist 1. Kl.	
	Uniformierungsinспекtor	Hof-Administrationssekretär	Hofamtsssekretär	
	Hofzeremoniell-Konzipist 1. Kl.	Hofamtsssekretär	Hofamtsssekretär	
	Hofrechnungsrat	Kustos 2. Kl. bei den kunsthistorischen Sammlungen	Hofgestütsmeister 2. Kl. im Kleidtrub u. Lippiza	
	Hofamtsssekretär	Kustos 2. Kl. im Naturhistorischen Hofmuseum		
	Hof-Oberkommissär	Kustos 2. Kl. der Hofbibliothek		
	Hofzahlantiskontrollor			
	Hofarzt 2. Kl.			
	Hofexpedient			
	Präfektinspektor			
	Menagerieinspektor			
	Jagdmeister in Gobollo			
	Hofgebäude-, Hof-Bau-, Schloss-Inspektor			
	Hofgärtnerverwalter			
	Hofwirtschaftsssekretär			
	Hof-Zehngeld-, Hofkellnerverwalter			
	Forstmeister			
	Schlosskaplan			
	Benefiziant			
	IX	Hofkonzipist 2. Kl.	Hofkonzipist 2. Kl.	Hofkonzipist 2. Kl.
		Hofzeremoniell-Konzipist 2. Kl.	Hofadjunkt	Hofadjunkt
		Hof-Bauingenieur	Kustosadjunkt bei den kunsthistorischen Sammlungen	Hof-Oberleiterarzt
		Hof-Rechnungs-revident	Kustosadjunkt im Naturhistorischen Hofmuseum	Hof-Fouragemagazinverwalter
Hofadjunkt		Kustosadjunkt der Hofbibliothek	Hofgestüts-Kontrollor in Broßtramegg	
Hofkommissär 1. Kl.		Restaurator an der Gemäldegalerie d. Ab. Kaiserhauses		
Hofzahlantisklassier				
Hofarzt 3. Kl.				
Hofapotheken-Expedit				
Hof-Weinbergverwalter				
Hofgärtner				
Hof-Wirtschaftsadjunkt				
Hof-Lagdverwalter 1. Kl.				

Fortsetzung	Hofkonzeptseadjunkt	Hofkonzeptseadjunkt	Hofkonzeptseadjunkt	Hofkonzeptseadjunkt
X	Hofkonzeptseadjunkt	Hofkonzeptseadjunkt	Hofkonzeptseadjunkt	Hofkonzeptseadjunkt
	Hof-Baubadjunkt	Hofoffizial	Hofoffizial	Hofoffizial
	Hof-Rechnungs-, Hofoffizial	Assistent bei den Kunsthistorischen Sammlungen		Hofkammerarzt
	Hofkommissar 2. Kl.	Assistent im Natur-hist. Hofmuseum		Hof-ouragemagazinskontrollor
	Hofzahlmeisters-Offizial	Assistent der Hofbibliothek		Hofgestütseadjunkt 1. Kl.
	Hofapothekeneadjunkt	Leiter der Adjustierungs- und Reproduktionswerkstätte bei den kunsthistorischen		Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Hofgärteneadjunkt			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Hof-Wirtschaftssoffizial			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Hof-Lagerverwalter 2. Kl.			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Menagerie-Offizial			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
				Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
XI	Hof-Rechnungsassistent	Hofkanzlist	Hofassistent	Hofkanzlist
	Hofapothekeneassistent			Praktikant
	Menageriereassistent			Fouragemagazinsadjunkt
	Hof-Wirtschaftssoffizial			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Hofkanzlist			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Forstamtsadjunkt			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.
	Praktikanten aller Kategorien			Hofgestütseadjunkt 2. Kl.

## **Die Rangklassen der Hausoffiziere und Hofdienerschaft**

### II. und III. GRUPPE

Die Rangklasseneinteilung der Haus- und Stalloffiziere (II. Gruppe) und der Hof-Dienerschaft (III. Gruppe) in drei Kategorien mit ihren Rangklassen:

Die Rangeinteilung der beiden anderen Hauptgruppen der Hofstaatsbediensteten verkompliziert sich insofern, als die beiden großen Hauptgruppen der Haus- und Stalloffiziere und der Hof-Dienerschaft *gemeinsam in eine Rangklassengruppe mit drei Unterkategorien* eingeteilt wurden.

Die erste Kategorie wird fast durchwegs von Haus- und Stalloffizieren eingenommen: Personen, die im höheren Haus- und Hof- und Wirtschaftsdienst stehen wie Kammerdiener, Köche, Zuckerbäcker, Werkmeister, Wäscheverwahrer, Tafeldecker.

Die dritte Kategorie wird lediglich von der reinen Dienerschaft eingenommen, deren Tätigkeiten über jene der Reinigung, Tor-, Nacht-, und Wegwärter, Laternenanzünder, Holzträger und Küchengehilfen nicht hinausgeht. In der Regel verfügten Personen aus dieser Kategorie über keine spezielle Berufsausbildung und versehen auch bei Hof keine speziell zu erlernenden Dienste. Diese Gruppe stellt die „Hilfsarbeiter“ des Hofes dar.

Die zweite Kategorie stellt eine Mischform dar, in der sich vor allem die Amtsdienerschaft wiederfindet – eine Sonderform der Dienerschaft, deren Stellung über jener der reinen oder minderen Diener steht, da sie keine Reinigungsarbeit oder eine Trägerarbeit tätigen müssen, sondern Dienstarbeiten, kleinere Hilfsdienste in einer der Amtsstuben

der Hofstäbe leisten oder Diener mit einer speziellen auf ein Fachgebiet ausgerichteten Funktion sind (Bibliotheksdiener, Instrumentendiener, Schatzkammer-diener) oder solche, die eine spezielle Berufsausbildung haben und daher über den einfachen Dienern stehen (Tapezierer, Vergolder, Tischler).

Die Tabelle entspricht der hierarchischen Reihenfolge der einzelnen Rangklassen. Innerhalb der einzelnen Rangklassen beginnt die Auflistung mit dem ranghöchsten Beamten und endet mit dem rangniedrigsten.

1. Kategorie:<sup>195</sup>

Rang	Obershofmeistertab	Oberskammerstab	Obershofmarschallstab	Obersstallmeisterstab
1	Lebkammerdiener Hof-Chefkoch			Hof-Overberleter Hof-Leibberleter 1. Kl. Hof-Equitagewinspektor
2	HofKamm erdiener in der Ah- Kammer Hofkoch 1. Kl. Hofleibauscher HofSilberverwahrer Hof-Saal-Kammerdiener HofKamm erthuter HofKamm ermahdten Hofkoch 2. Kl. Bestallungskoch 1. Kl. HofZuckerbäcker 1. Kl. Hof-Zimmerobersaufseher HofWerkmeister 1. Kl. Hofmobilienaufseher			Hof-Leibberleter 2. Kl. Erster Hof-Stallübergeher HofWagenmeister
3	Hof-Saalbühner			
4	Hofamtsthuter HofWäscheverwahrern 1. Kl. Hofkoch 3. Kl. Hofkochen Bestallungskoch 2. Kl. Hofkellerofiziant 1. Kl. Hofleibecker 1. Kl. Hof-Zimmeraufseher 1. Kl. HofWerkmeister 2. Kl. HofMagazneur 1. Kl. HofObermonteur Mensagereufseher Hof-Hilfsgärtner	Hofamtsthuter	Hofamtstrabant und Gesantschaftsansaxer	Hofamtsthuter Hof-Buchsenpanner Hofstallübergeher Hof-Berleter 1. Kl. Hof-Leibkellensager Hof-Fahrmeister

<sup>195</sup> HHStA OMeA SR 164/5 – Rangeinteilung und Bezüge der Hof-Staatsbeamten, Haus und Stalloffiziere und der Hof-Dienerschaft aller Hofstäbe. Genehmigt mit allerhöchster EntschlieÙung vom 30. November 1908 Z. 14.755, Druckschrift, Wien 1909.

2. Kategorie:

Fortsetzung				
5	Hofgardieniere	Präparator am naturhist. Hofmuseum		Hof-Bereiter 2. Kl.
	HofWäscheverwahrerin 2. Kl.	Werkmätzer im kunsth. Hofmuseum		Hof-Oberhemmer
	Bestallungslocher 3. Kl.	Hofmuseumsaufseher		
	Hof-Zuckerbäcker 2. Kl.	Hofbibliotheksaufseher		
	Hofkellerröhrant 2. Kl.			
	Hofkellerecker 2. Kl.			
	Hofsilberputzer			
	Hof-Zimmeraufseher 2. Kl.			
	Hof-Poller 1. Kl.			
	Hofmobilienaufseher			
	HofMagazineur 2. Kl.			
	Hofgartenobergewilfe			
	Hofläger 1. Kl.			
	Fenster in Prag			
6	Stubenmädchen in der Ah. Kammer			Hof-Reiniger
	HofWäscheverwahrerin 3. Kl.			
	Hofkelleregerhilfe			
	Hofkelleregerhilfe			
	Hofsilberputzergehilfe			
	Hofsilberwäscherin			
	Hofläger 2. Kl.			
	Hofläger 2. Kl. in Ostdala			

Rang	Oberthofmeisterstab	Oberschloßkammerstab	Oberschloßmarschallstab	Oberstallmeisterstab
7	Hofrezeiger Hof-Amtsdiener 1. Kl. Hof-Zaunamtskassierdiener Hofmobiliengehülfe 1. Kl. Hofschüler, Hofkassenzierer, Hofvergoldler, Hofmagazinsgehülfe 1. Kl. Hofmaler Hofmaaschneid Menagerieschauspieler	Hof-Amtsdiener 1. Kl. Schatzkammerdiener	Hof-Amtsdiener 1. Kl.	Hof-Amtsdiener 1. Kl. Hof-Kur- und Beschlagschneid Hof-Fußtempleiter Hof-Leinwandspanner Hofgestirns-Kurschneid
8	Hof-Amtsdiener 2. Kl. Hofbäcker 2. Kl. Hof-Wasserleitungsaufsicher 1. Kl. Hofkapellendiener 1. Kl. Hof-Instrumentendiener 1. Kl.	Hof-Amtsdiener 2. Kl. Hofmuseumsdiener 1. Kl. Hofbibliotheksdienner 1. Kl. Werkmeistergehülfe im kunsthistorischen Museum	Hof-Amtsdiener 2. Kl.	Hof-Amtsdiener 2. Kl. Hof-Leibkutscher
9	Hof-Amtsdiener 3. Kl. Hof-Baugehülfe Hofmobiliengehülfe 2. Kl. Hofschüler, Hofkassenzierer, Hofvergoldler, Hofmagazinsgehülfe 2. Kl. Hof-Wasserleitungsaufsicher 2. Kl. Hofkapellendiener 2. Kl. Hof-Instrumentendiener 2. Kl.	Hof-Amtsdiener 3. Kl.	Hof-Amtsdiener 3. Kl.	Hof-Amtsdiener 3. Kl.

3. Kategorie:

<b>Rang</b>	<b>Oberhofmeisterstab</b>	<b>Oberkammerstab</b>	<b>Oberhofmarschallstab</b>	<b>Oberstallmeisterstab</b>
10	Hof-Maschinenvorw.	Hofportier 1. Kl.		Hofsattlereischnied 1. Kl.
	Hofmediz. 1. Kl.			Hof-Ferkrecht 1. Kl.
	HofWiegw. 1. Kl.			Hof-Reitschulputzer 1. Kl.
	Laborant 1. Kl.			Hofkutscher 1. Kl.
	Tierw. 1. Kl.			Hofsattler 1. Kl.
	Schlossaufseher			Hofdiener 1. Kl.
	Hofburg-Aufseher			Hoflackierer 1. Kl.
	Hofportier 1. Kl.			Hofsattlereischnieder 1. Kl.
	Reparationshandwerker			Hofportier 1. Kl.
				Hofkammer-Buchsenspanner 1. Kl.
				Hof-Leibkell. 1. Kl.
				Hof-Hubeschlagsschnied 1. Kl.
				Hofsattlereischnieder 1. Kl.
				Hofsattlereisner 1. Kl.

Fortsetzung					
11	Hofkuchenträger	Hofmuseumsdiener 2. Kl.			Hofsattlereischmied 2. Kl.
	Hofmitzdiener	Hofbibliotheksdienere 2.Kl.			Hof-Reinleucht 2. Kl.
	Hofmagedienstleiner	Hof-Hausdiener			Hof-Rätschulputzer 2. Kl.
	Hofheizer 2. Kl.				Hofkutscher 2. Kl.
	HofWegwörter 2. Kl.				Hofsattler 2. Kl.
	Laborant 2. Kl.				Hofleimer 2.Kl.
	Tierwärter 2. Kl.				Hofflechtler 2. Kl.
	Heger der Jägerei				Hofsattlereischneider 2.Kl.
	Tor-und Nachtwächter				Hofportier 2. Kl.
	Hofportier 2. Kl.				Hofkammer-Buchsenspanner 2. Kl.
	HofHausdiener				Hof-Leibkell 2. Kl.
	HofFeuermann				Hof-Hutbeschlagsschmied 2. Kl.
	HofHolzträger				Hofsattlereischlosser 2. Kl.
	Schleusen-, Franzensburg-, Schancken-, Schiffs-, Gefügel-, Schlossturm-, Schlosswächter				Hofsattlereidener 2.Kl.
	Gartenmeister				
	Kutscher der Hof-Bauadministration und Hofgärten				Hof-Hautfönder
	Uniform aufseher				HofWagenwascher
					Hof-Laternenanzündler
12	Hofkammernagd				Hofgestütts-Oberleucht
	HofWäscheverwahrerin				Hofgestütts-Oberleucht
	Hofküchenmagd				Hofgestütts-Oberwesensfütter
	Hof-Jagdgehilfe				Hofgestüttswalführer

## 1914/1915 Gleichklang von Hof und Staat

### Die Dienstpragmatik von 1914

Die Dienstpragmatik der Staatsbeamten von 1914, die diesen eine Verbriefung ihrer Rechte garantierte, durch die sie sich sozial weit von anderen Bevölkerungsgruppen abhoben, markierte das Ende eines über 50-jährigen Kampfes der Beamten – dessen Nutznießer letztendlich (wie schon 1873) die Hofbeamten waren, in dem Sinn, dass sie ebenfalls erhielten, was ihre staatlichen Kollegen über Jahrzehnte erkämpft hatten.

Als Vorläufer oder zumindest Katalysator der Wünsche der Beamtenschaft nach einer Dienstpragmatik mag die kaiserliche Verordnung aus dem Jahr 1860, „die Disziplinarbehandlung der k.k. Beamten und Diener“<sup>196</sup> gelten. In dieser wurden die Möglichkeiten, gegen Beamte und Diener disziplinarisch vorzugehen, niedergeschrieben. Diese Disziplinarverordnung hatte für die Beamten jedoch den Nachteil, dass sie im absoluten Geist gehalten war und lieferte die Beamten der Willkür ihrer Vorgesetzten auslieferte.<sup>197</sup> Diese faktische Rechtlosigkeit der Beamten in Disziplinarangelegenheiten, die seit 1860 eben auch noch verbrieft war, sollte der Auslöser für einen jahrzehntelangen Kampf um eine Dienstpragmatik werden.

Auch Gerechtigkeit beim beruflichen Aufstieg sollte endlich gewährleistet werden. Bis 1914 konnten privilegierte „Statusspringer“ in zehn Jahren oftmals das erreichen, wofür

---

<sup>196</sup>RGBl (64/1860) Kaiserliche Verordnung über die Disziplinarbehandlung der k.k. Beamten und Diener vom 10. März 1860.

<sup>197</sup> Megner, Beamte, S. 136.

andere Beamten 35 Jahre, also ein gesamtes Dienstleben brauchten.<sup>198</sup>

Nach Jahrzehnten, in denen die Regierung auch nach hunderten Petitionen, die die Beamtenschaft einbrachte, nicht reagiert hatte,<sup>199</sup> sollte erst die Regierung Beck die Notwendigkeit einer Dienstpragmatik anerkennen.<sup>200</sup>

1910 begannen die Lesungen für die Gesetzesvorlage, am 25. Jänner 1914 wurde die Dienstpragmatik für die Staatsbeamten vom Kaiser sanktioniert.<sup>201</sup> Dieses Gesetz wurde von Franz Joseph gegen den erbitterten Widerstand des Thronfolgers Franz Ferdinand sanktioniert, der sich vehement dagegen wehrte, dass er es als künftiger Herrscher mit Staatsbeamten zu tun haben sollte, die ihre Rechte nun einklagen konnten.

Neben einer klaren und verbindlichen Regelung für sämtliche Disziplinarangelegenheiten war das zweite wesentlich Neue der Dienstpragmatik, dass „der Beamte nun nach Ablauf einer gewissen Zeit ohne Änderung seiner rangklassenmäßigen Stellung in die Bezüge einer höheren Rangklasse vorrückte.“<sup>202</sup> Dieses kaum eingeschränkte Zeitavancement (erstmal bei den österreichischen Staatsbahnen eingeführt) half der Regierung, an der Systemisierung der Dienstposten festzuhalten und dennoch der Beamtenschaft eine Minimallaufbahn bieten. Nunmehr konnte jeder Beamte mit periodischen Gehaltserhöhungen rechnen und gleichzeitig wurden auch bei raschen Beförderungen junger Beamten Ungerechtigkeiten

---

<sup>198</sup> Megner, Beamte, S. 140.

<sup>199</sup> Megner, Beamte, S. 137.

<sup>200</sup> Megner, Beamte, S. 139.

<sup>201</sup> RGBl (15/1914) Gesetz vom 25. Jänner 1914 betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

<sup>202</sup> Megner, Beamte, S. 141.

vermieden, denn der ältere und ranggleiche Beamte hatte zumindest einen höheren Gehalt (weil mehr Dienstjahre).<sup>203</sup>

Auch die Qualifizierung der Beamtenschaft wurde genau geregelt: Die Beamtenschaft wurde in 5 Gruppen (A-E) eingeteilt. Diese Zeitvorrückungsgruppen stellten vor 1914 höhere Ansprüche an die Ausbildung, weil etwa auch ein D-Beamter eine Untermittelschule besucht haben musste. Durch die Auflassung der staatlichen Dienerschaft nach 1918 und deren Integration in das Beamtenchema kam es zu Niveauverlusten.<sup>204</sup>

Wesentliche Neuerung war nun auch der Urlaubsanspruch, der bisher kein Rechtsanspruch war und nur mit Hilfe eines ärztlichen Attests erlangt werden konnte.

Zwar wurden mit dem gesetzlichen Urlaubsanspruch bestehende Konventionen niedergeschrieben, in der Praxis hatten es aber höhere und mittlere Beamte sehr viel leichter, ihre Urlaube bei Vorgesetzten durchzusetzen – nun also hatten auch untere Beamten ihren fixen Anspruch.<sup>205</sup>

Die Dienstpragmatik, als Dienstordnung der k.k. Beamten, wurde erst 1914 festgelegt<sup>206</sup> (als Vergleich: die Eisenbahnbeamten erhielten bereits 1898 eine Dienstordnung).<sup>207</sup> Die genaue Auflistung der Rechte und Pflichten sollten ab nun die Position der Staatsbediensteten festigen, aber auch den Dienst vereinheitlichen. Geregelt wurde nun alles: die exakte Dauer eines Aufstiegs, Entlohnung, Ansprüche auf Urlaub, Gebühren sowie die Regelung eines Disziplinarverfahrens.

---

<sup>203</sup> Megner, Beamte, S. 141.

<sup>204</sup> Megner, Beamte, 142.

<sup>205</sup> Megner, Beamte, 142.

<sup>206</sup> RGL (15/1914) Gesetz vom 25. Jänner 1914 betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

<sup>207</sup> Megner, Beamte, S. 75.

## **Die Dienstpragmatik der Hofbeamten**

Die Dienstpragmatik für die Hofbeamten und Hofdiener folgte etwas später. Sie wurde mit Ende des Jahres, am 31.12.1914 vom Kaiser genehmigt und trat mit 1.1.1915 (also während des Ersten Weltkriegs) in Kraft.<sup>208</sup>

Die Dienstpragmatik der Hofbeamten legte in sechs Abschnitten äußerst genau nicht nur die Definition eines kaiserlichen Hofbeamten fest, sondern auch dessen Rechte und Pflichten sowie disziplinarische Maßnahmen.

(„I. Allgemeine Bestimmungen“, „II. Pflichten“, „III. Rechte“, „IV. Ruhe- und Versorgungsgenüsse“, „V. Veränderungen in Dienstverhältnis und dessen Auflösung“, „VI. Ahndung von Pflichtverletzungen“).

*Die allgemeinen Bestimmungen:* Hofbeamte galten als Angestellte der vier Hofstäbe, die in eine der für sie systemisierten Rangsklassen eingereiht waren.<sup>209</sup> Hofbeamter konnte werden, wer österreichischer oder ungarischer Staatsbürger oder bosnisch-herzegowinischer Landesangehöriger war. Ein ehrenhaftes Vorleben wurde genauso vorausgesetzt wie die volle körperliche und geistige Eignung. Außerdem musste der Bewerber sein 18. Lebensjahr erreicht, das 30. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben.<sup>210</sup>

Für die Besetzung in den einzelnen Dienstkategorien in den Hofstellen galten hinsichtlich der Qualifikation

---

<sup>208</sup> Dienstpragmatik für die Hofbeamten der Hofstäbe Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 31.12.1914 sowie Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft der Hofstäbe Seiner Majestät des Kaisers und Königs Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 31.12.1914 – beide: HHStA, OMeA, SR 373.

<sup>209</sup> § 1 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>210</sup> § 2 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

(Studiennachweis) die gleichen Normen, die bei der Besetzung von Beamtenposten gleicher Kategorie im Staatsdienst bestanden. Ein Studium war Voraussetzung für eine Stelle als Hofbeamter; nur für den Hofzeremoniell- und den Hofwirtschaftsdienst reichte die Absolvierung einer Mittelschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt. Eine Ausnahme bildeten die Beamten, die Dienst in den wissenschaftlichen Abteilungen des Hofes taten. Sie mussten (nach Allerhöchster EntschlieÙung vom 13.3.1906) auch noch jene besonderen Qualifikationen nachweisen, die für die Arbeit als Wissenschaftler notwendig waren.<sup>211</sup>

Der einzustellende Beamte durfte kein Verwandtschaftsverhältnis (sowohl in direkter Linie, als auch in der Seitenlinie bis zum dritten Grad) zu einem anderen Beamten haben, der ihm entweder dienstlich übergeordnet oder unterstellt war, auÙer mit Genehmigung des Kaisers.<sup>212</sup> Kassa- oder Rechnungspersonal sowie Beamte auf Posten, die mit Materialgebarung zu tun hatten, durften nicht einmal erst am dem 4. Grad miteinander verwandt und auch nicht verschwägert sein mit anderen Beamten innerhalb ihres Ressorts.<sup>213</sup>

Bei Eintritt in das definitive Hofdienstverhältnis musste der Anwärter seinen Diensteid ablegen. Bei den Beamten von der achten Rangklasse aufwärts nahmen die Chefs der obersten Hofämter persönlich den Eid ab. Die Rangklassen darunter wurden von den Kanzleidirektoren beeidet.<sup>214</sup> Beamte und Praktikanten, die nur provisorisch angestellt wurden, mussten lediglich eine Pflichtangelobung leisten.<sup>215</sup>

---

<sup>211</sup> § 3 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>212</sup> § 4 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>213</sup> § 8 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>214</sup> § 10 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>215</sup> § 10 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

Über jeden Beamten wurde ein Standesausweis (Status) geführt, in dem neben den üblichen Personaldaten auch sämtliche Vorrückungen (mit den dazugehörigen Gehaltserhöhungen) eingetragen wurden. Neu war nun, dass jeder Hofbeamte das verbriefte Recht hatte, diesen Standesausweis, den es seit jeher gab, auch jederzeit einzusehen.<sup>216</sup>

Wie die Qualifikationsbeschreibungen vorzunehmen waren, wurde genau festgelegt: Die Spitzenbeamten wurden von ihren unmittelbaren Vorgesetzten direkt beurteilt, für die anderen Beamten musste eine Qualifikationskommission zusammentreten,<sup>217</sup> die sich aus je einem Konzeptsbeamten als Vorsitzenden, dem unmittelbaren Amtsvorstand des zu Beurteilenden sowie einem vom Chef des obersten Hofamts bestimmten dritten Mitglied zusammensetzte.<sup>218</sup> Die Kommission musste mit strenger Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit eine Beurteilung erstellen.<sup>219</sup> Bewertet wurden stets folgende Punkte: fachliche Ausbildung, Fähigkeiten und Auffassung, Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes sowie Eignung, Sprachkenntnis, Verwendung und Verhalten.<sup>220</sup> Die Beurteilungen reichten von „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ zu „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“.<sup>221</sup> Der Beamte musste über die Beurteilung in Kenntnis gesetzt werden: Lautete die Gesamtbeurteilung nicht mindestens „gut“, konnte er eine Beschwerde beim obersten Hofamt einbringen, über welche dann die

---

<sup>216</sup> § 11 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>217</sup> § 12 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>218</sup> § 14 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>219</sup> § 15 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>220</sup> § 13 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>221</sup> § 16 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

Qualifikationskommission zweiter Instanz entschied. Diese setzte sich aus dem zuständigen Kanzleidirektor, dem Amtsvorstand und einem vom Chef des obersten Hofamt direkt bestimmten Mitglied zusammen. Diese zweite Kommission musste mit absoluter Stimmenmehrheit über die Richtigkeit der Beschwerde des Beamten urteilen.<sup>222</sup>

*Die Pflichten der Hofbeamten:* An erster Stelle aller Pflichten des Hofbeamten stand natürlich die Pflicht, dem Kaiser und König gehorsam zu sein.<sup>223</sup> Weiters musste der Hofbeamte seinem Vorgesetzten gegenüber gehorsam sein und seinen Dienst nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.<sup>224</sup> Nicht nur die Amtsverschwiegenheit war streng einzuhalten – es war überhaupt jegliche Erörterung über die allerhöchste Familien und den Hofhaushalt zu unterlassen. Weiters durfte ein Beamter weder Informationen weitergeben, zu denen er auf Grund seines Dienstes kam, noch durfte er Gerüchte, die ihm angetragen wurden, erörtern oder kommentieren. Geschehnisse bei Hof durften nicht als Gesprächsstoff behandelt oder gar der Presse angetragen werden.<sup>225</sup>

Der Beamte hatte sowohl während als auch außerhalb seines Dienstes das Standesansehen zu wahren,<sup>226</sup> musste seinem Vorgesetzten achtungsvoll und seinen Untergebenen anständig begegnen<sup>227</sup> und durfte weder einem Verein beitreten, der mit seinem Dienst in Konflikt kommen könnte, noch einer politischen oder ausländischen Gesellschaft.<sup>228</sup> Es war den Hofbeamten auch verboten, bei einflussreichen

---

<sup>222</sup> § 17 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>223</sup> § 18 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>224</sup> § 19 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>225</sup> § 20 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>226</sup> § 21 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>227</sup> § 23 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>228</sup> § 22 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

Persönlichkeiten oder Mitgliedern der kaiserlichen Familie um Fürsprache oder Empfehlungen zu bitten.<sup>229</sup>

Die vorgegebenen Amtsstunden waren genau einzuhalten,<sup>230</sup> ein Fernbleiben vom Dienstposten wegen Krankheit mittels ärztlichem Attest zu bestätigen,<sup>231</sup> die Urlaubsadresse war vor Antritt einer Reise bekannt zu geben,<sup>232</sup> Verhehlung war binnen zweier Wochen anzuzeigen.<sup>233</sup>

Mit einer Hofdienststelle inkompatibel waren Mandate in einem öffentlichen Vertretungskörper. Nebenbeschäftigungen waren den Beamten nicht verboten, jedoch musste man stets um eine Bewilligung des obersten Hofamtes ansuchen. Erlaubt wurden nur jene Nebenbeschäftigungen, die den Beamten in keiner Weise an seiner Dienstpflicht hindern konnten, noch die Anstand und die Würde seines Beamtenpostens behinderten. Generell untersagt waren aber Tätigkeiten als Vorstand oder im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften oder ähnlichen, auf Gewinn berechneten Gesellschaften.<sup>234</sup> Auch eine zusätzliche Betätigung als Sachverständiger wurde nicht gern gesehen, obwohl sie nicht grundsätzlich verboten war.<sup>235</sup>

Streng verboten war die Annahme von Geschenken, egal, ob es sich um Geld- oder Sachgeschenke handelte. Zuwendungen aller Art durften ausschließlich von der vorgesetzten Behörde angenommen werden.<sup>236</sup>

---

<sup>229</sup> § 24 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>230</sup> § 25 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>231</sup> § 26 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>232</sup> § 28 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>233</sup> § 29 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>234</sup> § 30 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>235</sup> § 31 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>236</sup> § 32 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

Die *Rechte der Hofbeamten*: Der Hofbeamte hatte das grundsätzliche Recht auf die seiner letzten Beförderung entsprechende rangklassenmäßige Stellung mit allen materiellen Ehrenrechten. Auch hatte er das verbrieftete Recht, nicht auf einen Dienstposten verwendet zu werden, der unter seiner Qualifikation lag. Eines der größten Rechte der Beamten war jenes, dass die Zuweisung zu einem anderen Dienstzweig (also zu Posten, an denen andere Erfordernisse festgesetzt waren, als jene, in die der Beamte eingereiht war) nur auf seinen Wunsch erfolgen konnte.<sup>237</sup>

Der Dienstrang eines Hofbeamten wurde durch die Dauer der Dienstzeit bestimmt, die in der betreffenden Rangklasse seines Dienstzweiges verbracht wurde.<sup>238</sup>

Der Hofbeamte hatte das Recht, jenen Amtstitel zu führen, der für die verschiedenen Dienstzweige vom Kaiser bestimmt wurde, und durfte ihn auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand weiterführen.<sup>239</sup> Der Hofbeamte hatte das Recht auf seine Hofstaatsuniform (die durch die Uniformierungsvorschrift festgesetzt war) und das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub, dessen Mindestdauer durch die Rangklassen bestimmt wurde: Niedere Beamte hatten Anspruch auf drei Wochen Urlaub pro Jahr, mittlere auf vier Wochen und die Spitzenbeamten erhielten fünf Wochen Jahresurlaub.<sup>240</sup>

Der Hofstaatsbeamte hatte Anspruch auf jene Entlohnung, die ihm gemäß seinem Rang zustand. Die Höhe der Entlohnung war genau festgelegt, transparent und jedermann einsichtig.<sup>241</sup> Zusätzlich zu seinem Lohn erhielt

---

<sup>237</sup> § 33 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>238</sup> § 34 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>239</sup> § 36 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>240</sup> § 38 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>241</sup> § 41 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

der Hofbeamte ein genau festgelegtes Quartiergeld, das vierteljährlich ausbezahlt wurde.<sup>242</sup> Jene Beamten, die ein Naturalquartier (also eine Wohnung innerhalb der Hofgebäude) erhielten, konnten kein Quartiergeld beziehen. Lediglich die niedersten Beamten erhielten unabhängig von einem Naturalquartier einen Fixbetrag in der Höhe von 400 Kronen als Beihilfe.<sup>243</sup>

Der Hofbeamte hatte Anrecht auf eine automatische Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe seiner Rangklasse, sobald er die dafür nötige Zeit erarbeitet hatte. In den niedrigsten drei Rangklassen betrug diese Frist drei Jahre, in den übrigen Rangklassen vier Jahre.<sup>244</sup>

Das Gehaltsschema der Hofbeamten nach ihrer Rangklasseneinteilung (in Kronen) :<sup>245</sup>

Rang- klasse	1. Gehalts- stufe	2. Gehalts- stufe	3. Gehalts- stufe	4. Gehalts- stufe	5. Gehalts- stufe	Quartier geld
IV.	14.000	16.000	-	-	-	6.000
V.	10.000	12.000	14.000	-	-	2.400
VI.	6.400	7.200	8.000	8.800	-	2.000
VII.	4.800	5.400	6.000	6.400	-	1.800
VIII.	3.600	4.000	4.400	4.800	-	1.600
IX.	2.800	3.000	3.200	3.400	3.600	1.400
X.	2.200	2.400	2.600	2.800	-	1.200
XI.	1.600	1.800	2.000	2.200	-	1.000

<sup>242</sup> § 42 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>243</sup> § 42 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>244</sup> § 45 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>245</sup> Tabelle entnommen: Dienstpragmatik der Hofbeamten, S. 16.

Die *Ruhe- und Versorgungsgenüsse*: Alle Hofbeamten hatten nach ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand Anspruch auf einen fortlaufenden Versorgungsbezug.<sup>246</sup> Um in den Genuss einer Pension zu kommen, musste eine mindestens zehnjährige Dienstleistung erbracht werden – in diesem Fall bezog der Beamte 40 Prozent seines Letztbezuges. Für jedes weitere Dienstjahr kamen 2,4 Prozent dazu. Nach einer 35-jährigen Dienstzeit und mehr kam der Ruhebezug dem zuletzt bezogenen Gehalt gleich.<sup>247</sup>

Jene Beamten, die es vor ihrer Pensionierung nicht auf zehn Dienstjahre brachten, erhielten eine Abfertigung in der Höhe von entweder einem einjährigen Gehalt (unter fünf Jahre Dienst) oder einen zweijährigen Gehalt (über fünf Dienstjahre).<sup>248</sup>

Als anrechenbare Pensionszeiten galten nicht nur die Jahre mit definitiver Anstellung, sondern auch jene Zeiten, die man mit provisorischer Dienstleistung bei Hof, beim Heer, der Kriegsmarine, bei einer Landwehr oder bei den Gendarmerietruppen abgeleistet hatte.<sup>249</sup>

Beamten, die in Folge von Erblindung, Geistesstörung, schwerer Krankheit oder nicht selbstverschuldeten Unfällen arbeitsunfähig wurden, wurden zusätzlich zu ihrer bisherigen anrechenbaren Dienstzeit zehn fiktive Jahre angerechnet.<sup>250</sup>

Das Recht auf Pension eines Hofbeamten konnte verwirkt werden, durch eine Wiederanstellung auf einen mit Pensionsanspruch verbundenen Posten im Privatdienste des Kaisers, im Staats-, Landes- oder Kommunaldienst. In

---

<sup>246</sup> § 50 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>247</sup> § 51 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>248</sup> § 53 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>249</sup> § 54 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>250</sup> § 55 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

diesen Fällen wurde lediglich später eine andere Stelle die auszahlende Behörde

Ein Hofbeamter konnte seiner Pension aber auch verlustig gehen, etwa wenn ihm infolge einer strafgerichtlichen Beurteilung sein Anspruch auf Pension genommen wurde, bei Auswanderung und Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft oder durch Verhängung der höchsten Disziplinarstrafe.<sup>251</sup>

Die Witwe eines Hofbeamten hatte Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn der Beamte mindestens zehn Dienstjahre zurückgelegt hatte. Verlor ein Beamter in Ausübung seiner Dienstpflicht sein Leben und hatte noch keine zehn Dienstjahre, wurde er aber gleichgestellt.<sup>252</sup>

Die Höhe der Pension einer Beamtenwitwe richtete sich nach der Rangklasse ihres verstorbenen Mannes.<sup>253</sup>

Rangklasse	Höhe der Witwenpension
IV.	4.000
V.	3.000
VI	2.600
VII.	2.200
VIII.	1.800
IX.	1.400
X.	1.200
XI.	1.000

Um aber eine Beamtenwitwenpension zu beziehen, durfte die Eheschließung nicht erst nach der Pensionierung des Beamten erfolgt sein. War der Mann bei der Heirat bereits über sechzig Jahre alt, musste das Paar mindestens vier Jahre verheiratet gewesen sein, damit die Frau Anspruch

<sup>251</sup> § 57 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>252</sup> § 58 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>253</sup> Tabelle entnommen: Dienstpragmatik der Hofbeamten, S. 24.

auf die Pension ihres Ehemannes hatte. Eine gerichtliche Ehescheidung war kein Grund für eine Frau, ihres Pensionsanspruches verlustig zu gehen, jedoch musste die Schuld an der Scheidung eindeutig beim Mann liegen.<sup>254</sup>

Starb ein Beamter, bevor er zehn Dienstjahre absolviert hatte (ohne dass ein Unfall während der Arbeitszeit vorlag), so erhielt die Witwe zwar keine Pension – für die man ja mindestens zehn Jahre gearbeitet haben musste – jedoch eine Abfertigung.<sup>255</sup>

Auch die hinterbliebenen Kinder eines Hofbeamten hatten Anspruch auf eine Versorgung durch den Hof. Jedes eheliche (oder legitimierte) Kind eines Hofbeamten erhielt einen Erziehungsbeitrag, wie die Waisenpension genannt wurde, in der Höhe von 20% der Witwenpension – und zwar auch jedes weitere Kind. Allerdings durfte die Summe aller Erziehungsgelder zusammen nicht mehr ausmachen, als die Witwenpension selbst. Anspruch auf Erziehungsgelder hatten die Halbweisen so lange sie unter dem so genannten Normalalter lagen, also unter 24 Jahren,<sup>255</sup> Der Bezug der Erziehungsgelder konnte früher enden, wenn sich Mädchen verheirateten oder Burschen in einen Privatdienst eintraten, bei dem sie mindestens 50 Kronen monatlich verdienten.<sup>256</sup>

Vollweise erhielten die Hälfte der Pension, die der Witwe zugestanden wäre.<sup>257</sup>, außerdem ein so genanntes Sterbequartal, einen fixen Betrag um für Krankheits- und Begräbniskosten aufzukommen.<sup>258</sup>

---

<sup>254</sup> § 63 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>255</sup> § 65 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>255</sup> § 67 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>256</sup> § 73 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>257</sup> § 68 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>258</sup> § 69 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

*Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung:* Generell konnten Beamte innerhalb desselben Dienstzweiges jederzeit auf einen anderen Posten versetzt werden. Freilich hatte der Beamte wiederum das Recht, darauf zu bestehen, dass die neuen Aufgaben sowohl seinen Fähigkeiten als auch seiner Ausbildung entsprachen. Alle unter diesen Ansprüchen stehenden Arbeiten galten als nicht zulässig.<sup>259</sup> Musste ein Beamter versetzt werden (weil etwa ein ganzer Zweig aufgelöst wurde) und konnte keine vergleichbare Stelle für ihn gefunden werden, so konnte er mit Wartegebühr beurlaubt werden. Dieser mit Wartegebühr beurlaubte Beamte hatte Anspruch auf den vollen Betrag seines zuletzt bezogenen Gehaltes.<sup>260</sup>

Der Hofbeamte hatte Anspruch darauf, bei zeitlicher Dienstunfähigkeit (bei Krankheiten, die eine permanente Dienstunfähigkeit relativ ausschlossen) in einen zeitlichen Ruhestand zu treten.<sup>261</sup> Interessanterweise konnte man einerseits eben durch Krankheit in den vorübergehenden Ruhestand treten, brauchte dafür freilich ein ärztliches Attest. Andererseits wurde man auch in den zeitlichen Ruhestand versetzt, wenn *„die Gesamtbeurteilung (der) Qualifikation durch drei aufeinander folgende Jahre ‚nicht entsprechend‘ gelautet hat, sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzungen in den dauernden Ruhestand vorliegen“*.<sup>262</sup> Ein höchst interessanter Paragraph, der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit und unmögliche Arbeitsleistung gleichsetzt und auch beides gleich „bestraft“, denn in beiden Fällen durften

---

<sup>259</sup> § 80 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>260</sup> § 82 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>261</sup> § 83 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>262</sup> § 84 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

die Zeiten im zeitlichen Ruhestand nicht für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen angerechnet werden.

Anspruch auf dauernden Ruhestand hatten jene Beamten, die entweder dauerhaft dienstunfähig waren oder 35 Dienstjahre absolviert oder das 65. Lebensjahr überschritten hatten.<sup>263</sup> Davor konnte nur in den dauernden Ruhestand treten, wer die amtsärztliche Bescheinigung hatte, dass er wirklich körperlich oder geistig arbeitsunfähig ist.<sup>264</sup>

Das Dienstverhältnis eines Hofbeamten konnte nur durch einen freiwilligen Austritt des Beamten aufgelöst werden (in diesem Fall musste er eine Austrittserklärung bei einem obersten Hofamt abgeben)<sup>265</sup> oder aber durch eine „*verhängte und rechtskräftig gewordene Strafe der Entlassung*“.<sup>266</sup> In beiden Fällen verlor der Beamte aus dem Dienstverhältnis fließenden „*Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen*“.<sup>267</sup>

*Die Ahndung von Dienstverletzungen:* Bei der Ahndung von Dienstverletzungen unterschied der Hof streng zwischen einer „Ordnungswidrigkeit“ und einem „Dienstvergehen“.

Bei einer Ordnungswidrigkeit wurden die „Ordnungsstrafen“ verhängt: entweder Verwarnung oder eine Geldbuße.<sup>268</sup> Eine Verwarnung konnte der Vorstand einer Dienststelle aussprechen, das Recht zur Verhängung einer Geldbuße stand nur dem vorgesetzten obersten Hofamt zu.<sup>269</sup> Geldbußen wurden vom Lohn abgezogen (max. 100 Kronen) und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten

---

<sup>263</sup> § 88 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>264</sup> § 89 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>265</sup> § 93 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>266</sup> § 92 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>267</sup> § 92 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>268</sup> § 96 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>269</sup> § 97 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

verwendet. Gegen Ordnungsstrafen gab es keine Berufung – denn sie wurden nicht in den Standesausweis eingetragen.<sup>270</sup>

Ein Dienstvergehen wurde weitaus strenger gehandhabt – mit den Disziplinarstrafen, die nur der Chef des zuständigen obersten Hofamtes aussprechen konnte.

Die Disziplinarstrafen waren: der Verweis, die Ausschließung von Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen, die Minderung des Gehalts, die Versetzung in den Ruhestand mit verminderter Pension oder – als schlimmste Strafe – die Entlassung.<sup>271</sup>

Alle Strafen, die eine Minderung des Gehalts waren, waren zeitlich beschränkt. So durfte die Ausschließung auf Gehaltsvorrückungen nicht länger als drei Jahre erfolgen.<sup>272</sup>

Auch die Minderung des Gehalts konnte nicht länger als drei Jahre erfolgen und durfte höchstens 25 Prozent des Lohns ausmachen.<sup>273</sup> Bei der strafweisen Versetzung in den Ruhestand durfte der Abzug ebenfalls nur 25 Prozent betragen.<sup>274</sup>

Bei Entlassung wurde den Beamten, die bereits sehr lange Zeit bei Hof waren, ausnahmsweise eine Abfertigung eingeräumt oder, bei ausgewiesener Bedürftigkeit, ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag (wie viel dies war, entschied der Chef des Hofamts individuell).<sup>275</sup>

Auch schuldlosen Angehörigen eines entlassenen Beamten, der seine Rechte auf Versorgung verlor, konnten durchaus noch Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden.

---

<sup>270</sup> § 98 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>271</sup> § 99 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>272</sup> § 100 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>273</sup> § 101 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>274</sup> § 103 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>275</sup> § 105 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

Welche Disziplinarstrafe zum Tragen kam, bestimmte sich durch die Schwere des Vergehens, und durch das bisherige Verhalten des Beamten.<sup>276</sup> Beispiele liefert die Dienstpragmatik keine.

*Disziplinarverfahren:* Über die Disziplinarstrafen beriet die ständige Disziplinarkommission, die sich aus je einem Konzepts-beamten der vier Hofstäbe zusammensetzte – den Vorsitz hatte stets der ranghöchste Beamte.<sup>277</sup> Jedes Jahr ernannten die Chefs der obersten Hofämter für die Dauer eines Jahres die Mitglieder (und deren Ersatzmänner) der Kommission.<sup>278</sup> Diese waren unabhängig und selbstständig,<sup>279</sup> die Beschlüsse mussten mit Stimmenmehrheit erfolgen.<sup>280</sup>

Der Hofbeamte, über den gerichtet wurde, konnte sich einen Verteidiger nehmen. Dieser musste aktiver Hofbeamter sein;<sup>281</sup> er durfte weder eine Belohnung für seine Verteidigung annehmen noch über vertrauliche Mitteilungen sprechen. Der Verteidiger durfte sämtliche Beweisanträge stellen, die den Beschuldigten entlasten konnten und durfte alles vorbringen, was ihm hilfreich erschien, die Unschuld des Beschuldigten zu beweisen, ohne Konsequenzen für sich selbst fürchten zu müssen.<sup>282</sup>

Bevor die Disziplinarkommission zusammentrat, hatte das zuständige oberste Hofamt bereits Erhebungen über den Tatbestand vorgenommen. Die Erhebungen hatte ein dafür bestimmter Referent zu machen, dem jedoch aufgetragen wurde, nicht nur die durch die Pflichtwidrigkeit

---

<sup>276</sup> § 105 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>277</sup> § 107 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>278</sup> § 108 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>279</sup> § 110 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>280</sup> § 111 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>281</sup> § 112 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>282</sup> § 112 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

des Beschuldigten verursachten dienstlichen Interessen zu dokumentieren, sondern auch *„sorgfältig auf die zugunsten des Beschuldigten sprechenden Momente Bedacht zu nehmen“*.<sup>283</sup> Der Referent vernahm Zeugen, untersuchte die Umstände, die zum Dienstvergehen führten und musste auch den Beschuldigten die Gelegenheit geben, sich über seine Tat zu äußern. Abschließend musste er eine kurze Darstellung und das gesammelte be- oder entlastende Material dem obersten Hofamt übergeben. Stellte sich etwa heraus, dass die Dienstverfehlungen des beschuldigten Hofbeamten strafrechtlich zu ahnden waren, wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet und erst mit dem Disziplinarverfahren fortgesetzt wenn ein eventuelles strafgerichtliches Verfahren beendet war.<sup>284</sup>

Nachdem dem obersten Hofamt sämtliche Unterlagen übergeben wurden, entschied es, ob der Tatbestand eines Dienstvergehens gegeben war und wenn ja, wurde sämtliches Aktenmaterial an die Disziplinarkommission weitergeleitet.<sup>285</sup>

Zu einer folgenden, mündlichen Verhandlung wurden der Beschuldigte und sein etwaiger Verteidiger, der Referent, allfällige Sachverständige und Zeugen geladen.<sup>286</sup> Alle Geladenen wurden aufgefordert, ihre Sicht darzustellen, aufgenommene Protokolle wurden verlesen. Dem Beschuldigten stand das letzte Wort zu, bevor sich die Kommission zu Beratungen zurückzog.

Die Verhandlungen der Disziplinarkommission waren grundsätzlich nicht öffentlich, die Beratungen und die Abstimmung der Kommission fanden in geheimer Sitzung

---

<sup>283</sup> § 113 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>284</sup> § 114 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>285</sup> § 116 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>286</sup> § 119 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

statt.<sup>287</sup> Diese Kommission stimmte über eine Verurteilung ab; es galt das Mehrheitsprinzip – der Vorsitzende gab seine Stimme zuletzt ab, bei gleichen Stimmen, gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.<sup>288</sup> Es wurde durch die Dienstpragmatik deutlich festgelegt, dass die Kommission bei der Urteilsfindung nur darauf Rücksicht zu nehmen habe, was während der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde. Die Disziplinarkommission war in ihrer Entscheidung nicht an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichts oder an Beweisregeln gebunden, sondern sollte nach ihrer freien Überzeugung urteilen.<sup>289</sup>

Wurde der beschuldigte Hofbeamte verurteilt, musste das Erkenntnis genau begründet werden und auch alle Umstände, die als mildernd oder erschwerend gerechnet wurden, hinzugefügt werden.<sup>290</sup>

Über den gesamten Verlauf des Disziplinarverfahrens, über die mündliche Verhandlung, sowie die Beratungen und die Abstimmung der Kommission mussten gesonderte Protokolle erstellt werden.<sup>291</sup>

Die Erkenntnisse der Kommission wurden dem Chef des Hofamtes vorgelegt und wenn dieser keine Einwendungen erhob, wurde das Urteil dem beschuldigten Beamten übermittelt, der dann – im Falle eines Schuldspruchs – innerhalb von acht Tagen gegen dieses Urteil berufen konnte.<sup>292</sup>

Im Falle einer Berufung von Seiten des verurteilten Hofbeamten, oder wenn der Chef der obersten Behörde mit

---

<sup>287</sup> § 120 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>288</sup> § 133 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>289</sup> § 122 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>290</sup> § 125 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>291</sup> § 126 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>292</sup> § 129 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

den Urteil nicht einverstanden war, musste sich die nächsthöhere Instanz in Disziplinarangelegenheiten mit dem Fall beschäftigen: Nun trat der Disziplinarsenat zusammen.<sup>293</sup> Im Unterschied zur Disziplinarkommission bestand der Disziplinarsenat nicht mehr aus vier Konzeptsbeamten der vier beschiedenen obersten Hofämter, sondern aus den vier Kanzleidirektoren der vier Hofstäbe – den höchsten Beamten vor den Chefs der Hofämter.<sup>294</sup> Den Vorsitz hatte wiederum das ranghöchste Mitglied. Der Senat entschied nach neuerlicher Prüfung aller Protokolle, ob das vorliegende Urteil gerechtfertigt schien, oder ob er es aufhob. Gegen die Erkenntnisse des Senats war keine weitere Berufung zulässig.<sup>295</sup>

Wurde ein Hofbeamter von der Disziplinarkommission für schuldig befunden oder (falls er gegen die erste Instanz berufen hatte) vom Senat, so musste die Erkenntnis auch noch vom Chef des obersten Hofamtes bestätigt werden.<sup>296</sup>

Lautete das Urteil auf Dienstentlassung oder Pensionierung, so musste bei jenen Beamten, die vom Kaiser ernannt wurden, auch dieser den Beschluss des Senats absegnen – ansonsten reichte eine Bestätigung der Hofamtschefs.<sup>297</sup>

Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe wurde in den Standesausweis eingetragen. Die Hofbeamten hatten jedoch die Möglichkeit, diesen für ihre weitere Berufslaufbahn schädlichen Vermerk aufheben zu lassen. Bei tadelloser Aufführung des Bestraften konnte der Vermerk gelöscht werden (jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres). Das

---

<sup>293</sup> § 129 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>294</sup> § 131 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>295</sup> § 133 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>296</sup> § 134 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>297</sup> § 134 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

zuständige oberste Hofamt konnte sogar, sobald die Strafe gelöscht wurde, bei fortdauerndem tadellosen Verhalten und bei sehr guter Dienstleistung des Beamten bewilligen, dass bei einer weiteren Vorrückung in höhere Bezüge die Ausschließungsfrist ganz oder teilweise eingerechnet wurde<sup>298</sup> – Ein verurteilter Beamter konnte also seinen ursprünglichen Status quo wieder erreichen und auch nachträglich in jene Rang- und Besoldungsklasse eingereiht werden, die ihm zugestanden wäre, wenn er nicht eines Disziplinarvergehens schuldig gesprochen worden wäre.<sup>299</sup>

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Hofdienerschaft, sowie die Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung entsprachen eins zu eins jenen der Beamten

---

<sup>298</sup> § 136 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>299</sup> Zu den Protokollen der Disziplinarverfahren siehe: HHStA OMeA SR 119 – Protokoll über Disziplinarangelegenheiten. So gab es etwa im gesamten Zeitraum 1903-1919 85 Fälle – wobei der Großteil freilich vor Inkrafttreten der Dienstpragmatik abgehandelt wurde.

## **Vergleich der Dienstpragmatik der Staatsbeamten und der Hofbeamten**

Die Dienstpragmatik der Staatsdiener regelte das Gesetz vom 25. Jänner 1914,<sup>300</sup> das mit 1. Februar desselben Jahres bereits in Kraft trat.<sup>301</sup>

Wie bei den Hofbeamten zählten auch bei der Staatsbeamtenschaft all jene zu den Beamten, die in eine Rangklasse eingereiht waren – ausgenommen auch hier die obersten Beamten, die vom Kaiser persönlich ernannt wurden (in diesem Fall: der Ministerpräsident, die Minister, die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten, der Rechnungshofpräsident – sowie die richterlichen Beamten und die Staatslehrbeamten, weil sie in Zukunft eine eigene Dienstpragmatik bekommen sollten).<sup>302</sup>

- Die Landeszugehörigkeit:

Staatsbeamter konnte nur werden, wer österreichischer Staatsbürger war, während für den Hofdienst auch ungarische und bosnisch-herzegowinische Staatsbürger zugelassen wurden.<sup>303</sup>

- Laufende Konkursverfahren

Von einer Anstellung für den öffentlichen Dienst ausgeschlossen wurden Personen, die ein aktuelles Konkursverfahren laufen hatten – bei den Hofbeamten wurde dieser Punkt zumindest nicht niedergeschrieben.<sup>304</sup>

---

<sup>300</sup> (RGLB 15 aus 1914). Ausgegeben u. versendet am 27. Jänner 1914.

<sup>301</sup> Artikel VI (RGLB 15 aus 1914).

<sup>302</sup> Art. I (RGLB 15 aus 1914).

<sup>303</sup> Vgl. § 1 (RGLB 15 aus 1914) mit § 2 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>304</sup> § 1 (RGLB 15 aus 1914).

- Das Antrittsalter

Das Höchstalter für eine Erstanstellung im Staatsdienst betrug 40 Jahre – im Gegensatz zum Hof, wo der Anwärter das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben durfte.<sup>305</sup>

Sämtliche Ausführungen zu Dienstzeiten (offizieller Beginn des Dienstverhältnisses), die Bestimmungen zum provisorischen Dienst, der Diensteid und die Pflichtenangelobung sowie alle Angelegenheiten zum Standesausweis und den Beurteilungen durch eine Qualifikationskommission sind – bis auf hofspezifische Abweichungen wie hofeigene Bezeichnungen – gleich.<sup>306</sup>

- Pflichtgehorsam

Während der Staatsbeamte verpflichtet war, dem Kaiser treu gehorsam zu sein und die „*Staatsgrundgesetze sowie die anderen Gesetze unverbrüchlich*“<sup>307</sup> zu beachten, wurden die Hofbeamten lediglich auf ihre Treue zum Kaiser und König eingeschworen.<sup>308</sup>

- Amtsverschwiegenheit

Hofbeamte hatten zur allgemeinen Amtsverschwiegenheit noch die Extraaufgabe, komplette Verschwiegenheit zu allen Belangen der allerhöchsten Familie einzuhalten.<sup>309</sup> Auch wurde das Verbot jeglicher Bitten um Protektion bei der

---

<sup>305</sup> Vgl. § 2 (RGL 15 aus 1914) mit § 2 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>306</sup> Vgl. § 9-20 (RGL 15 aus 1914) mit § 10-17 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>307</sup> § 21 (RGL 15 aus 1914).

<sup>308</sup> § 18 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>309</sup> Vgl. § 23 (RGL 15 aus 1914) mit § 20 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

Pragmatik der Hofbeamten wesentlich deutlicher hervorgehoben.<sup>310</sup>

Unter Abschnitt III – „Rechte“ – ist die „Rangklassenmäßige Stellung“<sup>311</sup> des Staatsbeamten wesentlich umfangreicher erklärt als jene der Hofbeamten, (wenn auch die Grundzüge der Rangklassen bei Staat und Hof in Relation zur Größe der beiden Beamtenkörper relativ gleich waren).

Wie bei den Hofbeamten wurde auch bei den Staatsbeamten der Dienstrang *„durch die Dauer der innerhalb desselben Dienstzweiges in der betreffenden Rangklasse oder mit dem Charakter dieser Dienstklasse zurückgelegten Dienstklasse bestimmt“*.<sup>312</sup>

Die gesetzlichen Ansprüche auf Urlaub waren ebenso gleich – mit 14 Tagen, drei Wochen, vier Wochen oder fünf Wochen – je nach Rangklasse des Beamten.<sup>313</sup>

Einer der großen Unterschiede zwischen der Pragmatik der Staats- und der Hofbeamten war die Unterteilung der Rangklassen. Bei Hof wurden die einzelnen Rangklassen in „Gehaltsstufen“ unterteilt,<sup>314</sup> beim Staat in die Gruppen A, B, C, D, E.<sup>315</sup> Während es sich bei den Hofbeamten wirklich nur um Unterteilung hinsichtlich ihrer Entlohnung handelte, teilte der Staat seine Beamten auch hinsichtlich ihrer Ausbildung in die entsprechenden Gruppen ein:

---

<sup>310</sup> § 24 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>311</sup> III. Abschnitt, Überschrift (RGBL 15 aus 1914).

<sup>312</sup> § 34 Dienstpragmatik der Hofbeamten sowie § 37 (RGBL 15 aus 1914).

<sup>313</sup> § 42 (RGBL 15 aus 1914) sowie § 38 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>314</sup> § 41 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>315</sup> § 52 (RGBL 15 aus 1914).

- A. die vollständige Mittelschul- und Hochschulausbildung.
- B. die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt und eines Hochschulkurses sowie die erfolgreiche Ablegung einer Staatsprüfung an einer Hochschule.
- C. die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt.
- D. die Absolvierung der vier unteren Klassen einer mittleren Lehranstalt oder eines mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses und die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Fachprüfung.
- E. eine sonstige über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung.

Die gesetzliche Frist für die Vorrückung in die nächste Gehaltsklasse betrug in beiden Gruppen jeweils drei Jahre in den untersten drei Rangklassen und vier Jahre für alle weiteren Rangklassen.<sup>316</sup>

Die Vorrückung in die nächste Rangklasse ist bei den Staatsbeamten in deren Dienstpragmatik zumindest für die Rangklassen XI bis VIII niedergeschrieben<sup>317</sup>, während dies bei den Hofbeamten fehlt und den Schluss zulässt, das sich der Hof vorbehalten wollte, selbst eingreifen zu können.

Während die Dienstpragmatik der Hofbeamten bis zur IV. Rangklasse der Beamten (die Rangklassen I-III sind direkte Ernennungen der adeligen obersten Hofbeamten durch den Kaiser) sämtliche Gehälter, Pensionen und Quartiergelder,

---

<sup>316</sup> Vgl. § 50 (RGBL 15 aus 1914) sowie § 45 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>317</sup> § 52 (RGBL 15 aus 1914).

ferner Witwen- und Waisenrenten aufgelistet sind, fehlt diese Transparenz bei den Staatsbeamten.<sup>318</sup>

Sämtliche Bestimmungen der Abschnitte „*Veränderungen im Dienstverhältnis und dessen Auflösung*“ und „*Ahnung von Pflichtverletzungen*“ sind eins zu eins bei den Hof- wie den Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Vorgangsweise geregelt.<sup>319</sup>

---

<sup>318</sup> § 41-74 Dienstpragmatik der Hofbeamten.

<sup>319</sup> Vgl. die Abschnitte IV und V (RGL 15 aus 1914) sowie V und VI der Dienstpragmatik der Hofbeamten.

## **Die Dienstpragmatik der Hausoffiziere und Hofdiener/ ein Vergleich zu jener der Hofbeamten**

In den wesentlichsten Punkten stimmte die Dienstpragmatik, stimmten die Rechte und Pflichten von Beamten – bei aller Relation der verschiedenen Tätigkeiten – überein.

Ausnahmen waren:

- Die Klassifizierung:

Zur Hofdienerschaft wurden sämtliche Personen gezählt, die in eine der für sie systemisierten Besoldungsklassen eingereiht wurden. Die Dienerschaft teilte sich in

- a) die höheren Diener, Haus- und Stalloffiziere (Besoldungsklassen 1-6),
- b) die Hofdiener (Besoldungsklassen 7-12).<sup>320</sup>

- Mindestqualifikationen

Die Dienstpragmatik der Hofdienerschaft stellt hinsichtlich der Ausbildung oder Berufsbildung der Dienerschaft keinerlei Mindestanforderungen – im Gegensatz zu den Beamten, bei denen diese genau definiert sind.<sup>321</sup>

- Qualifikation

Qualifikationsbeschreibungen waren bei der Dienerschaft nicht bindend, sondern lagen einzig im Ermessen der obersten Chefs der vier Hofstäbe.<sup>322</sup>

- Die Art und Weise, wie der Diensteid abgelegt wurde:

---

<sup>320</sup> § 1 Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft der Hofstäbe Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 31. Dezember 1914.

<sup>321</sup> Vgl. fehlender § in der Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft mit § 3 der Dienstpragmatik für die Hofbeamten.

<sup>322</sup> Vgl. § 10 in der Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft mit § 13-17 der Dienstpragmatik für die Hofbeamten.

Nur einmal pro Jahr wurde die gesamte neu angestellte Hofdienerschaft aller Hofstäbe gemeinsam beeidet. Es wurde nicht angegeben, wer die Beeidung vornahm, sondern jene Sondergruppe vermerkt, die unabhängig vom Rest beeidigt wurde: die Diener in den allerhöchsten Kammern, die vom Kanzleidirektor des Obersthofmeisteramtes persönlich und einzeln angelobt wurden.<sup>323</sup>

- Das Gehaltsschema

Das Gehaltsschema der Hofdienerschaft nach ihrer Rangklasseneinteilung unterschied sich natürlich deutlich von jenem der Hofbeamten:<sup>324</sup>

Kategorie	BS	1.GS	2.GS	3.GS	4.GS	5.GS	Quartiergeld
I	1.	3200	3600	4000	4400	-	1200
	2.	2800	3000	3200	3400	-	1000
	3.	2400	2600	2800	3000	-	800
	4.	2000	2200	2400	2600	-	800
	5.	1600	1800	2000	2200	-	800
	6.	1200	1400	1600	1800	-	700
II	7.	1600	1720	1840	1960	2080	700
	8.	1400	1520	1640	1760	1880	700
	9.	1200	1320	1440	1560	1680	700
III	10.	1400	1480	1560	1640	1720	600
	11.	1200	1280	1360	1440	1520	600
	12.	720	800	880	960	1040	520

BS= Besoldungsklasse

<sup>323</sup> § 8 Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft.

<sup>324</sup> § 25 Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft.

GS= Gehaltsstufe

Der Unterschied zwischen Kategorie und Besoldungsklasse wird zumindest in der Dienstpragmatik nicht definiert

- Das Quartiergeld:

Unterschiede gab es nicht nur in der Höhe, sondern auch der Ansprüche auf Quartiergeld. Konnte bei den Hofbeamten nur Quartiergeld erhalten, wer kein Naturalquartier erhielt, so zahlte der Hof bei der Dienerschaft den untersten Besoldungsklassen (5.-12.Klasse) auch dann ein zusätzliches Quartiergeld in der Höhe von 100-200 Kronen aus, wenn die Diener eine Hofwohnung besaßen – eine Maßnahme, dass geringe Gehalt zu erhöhen.

- Die Vorrückung

Die Hofdienerschaft rückte im Gegensatz zu den Hofbeamten nicht automatisch in die nächste Gehaltsstufe auf, sobald die dafür erforderliche Zeit erbracht wurde, sondern musste sich für eine Vorrückung anmelden. Nach der Anmeldung erhielt der Diener ein Dekret, worauf der exakte Tag des Anfalls des höheren Bezuges eingetragen war. (Was geschah, wenn sich ein Diener nicht selbst anmeldete, ob er dann auf seiner Besoldungsklasse blieb, regelt die Dienstpragmatik nicht.) Auch die Zeit, die ein Hofdiener in einer Rangklasse arbeiten musste, unterschied sich deutlich. Musste der Hofbeamte nur drei oder vier Jahre (je nach Rangklasse) für eine Vorrückung warten, brauchte der Hofdiener in jeder Rangklasse fünf Jahre.<sup>325</sup>

---

<sup>325</sup> § 29 Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft.

- Urlaubsansprüche

Der Hofdiener hatte einen weitaus kleineren Urlaubsanspruch: Diener, die weniger als fünfzehn Dienstjahre vorweisen konnten, hatten einen jährlichen Urlaubsanspruch von 8 Tagen; jene, die mehr als fünfzehn Jahre bei Hof waren, hatten 14 Tage Jahresurlaub (während schon die Praktikanten und Beamten der untersten Gehaltsklasse der Hofbeamten vierzehn Tage Urlaub hatten, die oberen Beamtenränge 3-5 Wochen).<sup>326</sup>

---

<sup>326</sup> Vgl. § 33 der Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft mit § 38 der Dienstpragmatik für die Hofbeamten.

## **Vergleich der Dienstpragmatik der Hofdiener und der Staatsdiener**

Die größte Unterscheidung der Dienerschaft zwischen Staat und Hof lag in der „Zweiteilung“ der Hofdienerschaft in „Hausoffizier“ (=höhere Diener, zum Teil mit abgeschlossener Berufsausbildung) und „Diener“ oder auch „niederer Diener“, wobei auch noch genau definiert wurde, ab welcher Rangklasse die „hohe Dienerschaft“ beginnt.

Bei den Staatsdienern fehlt sowohl eine genaue Definition, als auch eine rangklassenmäßige Einteilung völlig – wie überhaupt die „allgemeinen Bestimmungen“, (die die Stellung und Einreihung der Staats- und Hofbeamten/Dienerschaft innerhalb des Rangklassensystems) die bei der Pragmatik der Hofdienerschaft zehn Paragraphen umfassen, recht dürftig sind – nämlich genau zwei Paragraphen bei der Dienerschaft der Staatsbeamten.<sup>327</sup>

Ident sind die Verhaltensmaßregeln, denen die Dienerschaft unterworfen war. Hat man bei den Hof- und Staatsbeamten offenbar tadelloses Benehmen vorausgesetzt, so mussten die Diener bei Hof und Staat allerlei Vorab-Maßregeln über sich ergehen lassen: Der Diener sollte *„sich eines geregelter und anständigen Lebenswandels zu befleißigen, sich in und außer dem Dienst stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin verhalten ...und alles vermeiden, was seine Achtungswürdigkeit schmälern könnte“*.<sup>328</sup>

Wesentlich strenger war der Hof – zum Vorteil der Diener – bei der Einhaltung der Sonntagsruhe. Während die Staatsdiener in ihrer Pragmatik deutlich ausgewiesen hatten,

---

<sup>327</sup> Vgl. § 1-10 der Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft mit § 156 und 157 (RGBL 15 aus 1914) – Zweites Hauptstück (Dienerschaft).

<sup>328</sup> § 163 (RGBL 15 aus 1914) – Zweites Hauptstück (Dienerschaft) sowie § 27, Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft.

dass die Sonntagsruhe nur insoweit einzuhalten war, als es der Dienst nicht erforderte,<sup>329</sup> fehlt ein diesbezüglicher Hinweis bei den Hofdienern völlig – was wohl auf die traditionellen Aufgabe des Kaisers als apostolischer Herr über seine Hausgemeinschaft zu verstehen ist.

Genau definierte Ruhegehälter, sowie Waisen- und Witwenansprüche fehlen bei den Staatsdienern ebenfalls.

Für sämtliche Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarverfahren, Disziplinarkommission etc.) galten für die Staatsdiener die gleichen Maßnahmen wie für die Unterbeamten (jene der VII. Rangklasse abwärts).<sup>330</sup>

---

<sup>329</sup> § 160 (RGBL 15 aus 1914) – Zweites Hauptstück (Dienerschaft).

<sup>330</sup> § 183 (RGBL 15 aus 1914) – Zweites Hauptstück (Dienerschaft).

## Forschungsergebnisse

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der inneren Geschichte des Wiener Hofes vom Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs 1848 bis zur Einführung der Dienstpragmatik der Hofbeamten zum Zeitpunkt des Ausbruchs des ersten Weltkriegs 1914. Die zeitliche Dimension der Forschungen, die der vorliegenden Arbeit zu Grunde liegen, umspannt somit in der Begrifflichkeit der österreichischen Geschichte bzw. der österreichischen Verfassungsgeschichte die Perioden des Frühkonstitutionalismus bzw. der Revolution 1848, den Neo-Absolutismus sowie den Konstitutionalismus der Verfassung 1867 und der daran anknüpfenden gesellschaftlichen Entwicklungen.

Nicht zufällig zeigen die Schritte, in denen sich der 1848 noch stark in einer absolutistischen Traditionen verhaftete Wiener Hof bis 1914 an das reformierte Gefüge des Gesamtstaates anpasste, zahlreiche Parallelen zur verfassungsrechtlichen Entwicklung der Monarchie bzw. sind diese Reaktionen auf externe Vorgänge, die auch Veränderungen in der Hoforganisation notwendig machten.

In diesem Sinne hat eine umfassende Betrachtung des vorliegenden Archivmaterials zur Hoforganisation im oben definierten Zeitraum im Wesentlichen die folgenden drei Reformanstöße aufgezeigt, die auch chronologisch aufeinander folgten:

Waren es in den Jahren 1848-1867 hauptsächlich die massiven Finanzprobleme der Monarchie, welche Reformen auch in der Hoforganisation notwendig machten, so übte die fortschreitende Konstitutionalisierung ab 1866 weiteren – erneut hauptsächlich finanziellen – Druck auf den Hof aus, seine Organisation den geänderten verfassungsrechtlichen

Rahmenbedingungen anzupassen. Schließlich führte die Entwicklung eines modernen Staatsbeamtentums in der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Nachvollzug zahlreicher sozialer bzw. arbeitsrechtlicher Regelungen für die Hofbediensteten. Im Einzelnen:

Die militärischen Auseinandersetzungen, denen sich die österreichisch-ungarische Monarchie im Gefolge der Revolution von 1848 aussetzen musste, führten zu einer explodierenden Belastung des Staatshaushalts, deren Auswirkungen auch vor dem – in finanzieller Hinsicht formal noch keineswegs vom Staatshaushalt getrennten – kaiserlichen Hof nicht Halt machten. In einem Brief an Graf Grüne, einen Vertrauten des Kaisers, warnte der Finanzminister Krauss vor einer Kostenexplosion im Staatshaushalt, vor deren Hintergrund die Finanzierbarkeit des kaiserlichen Hofes im gewohnten Ausmaß nicht mehr gegeben war. Es war also schlicht Geldmangel, durch den die absolutistische Hofhaltung des jungen Franz Joseph – wenn auch schrittweise – ein Ende finden musste.

Grüne setzte daraufhin eine Untersuchungskommission ein, deren sechs-wöchige Arbeit massive Strukturängel in der Organisation des kaiserlichen Hofes offenbarte. Der Personalbestand war völlig unübersichtlich, schlecht verwaltet, und das Personal zum Großteil unqualifiziert und inkompetent. Geld versickerte in dunklen Kanälen, es fehlte an Kommunikation und Kontrollmechanismen. Der Hof war damals sozusagen ein gigantischer Haushalt, dem es an einer schlichten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung fehlte.

Die Vorschläge der Grüne'schen Untersuchungskommission zur Abstellung dieser Missstände waren klar und unmissverständlich: Die bestehenden vier Hofstäbe (Obersthofmeisterstab, Oberstkämmererstab, Obersthofmarschallstab und Oberstallmeisterstab) sollten hinsichtlich

ihrer Kompetenzen klar voneinander abgegrenzt, teilweise auf ihre eigentlichen Kernkompetenzen reduziert und massiv entschlackt werden. Zudem war vorgesehen, das Obersthofmeisteramt zur stärksten Organisationseinheit mit zentraler Finanzhoheit auszubauen.

Die Umsetzung dieser ersten Reform bis 1867 brachte tatsächlich eine erste Erleichterung für das unter Druck geratene Hofbudget, wenngleich eine wesentliche Forderung der Grüne'schen Reform (noch) nicht umgesetzt werden konnte: Aufgrund zu hoher Anlaufkosten (der Betrachter wird stark an die Debatte und die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Österreich des Jahres 2010 erinnert) war es nicht möglich, das Sollniveau beim unqualifizierten Hofpersonal (Livreediener) auf ein auskömmliches Ausmaß für ein „kleinbürgerliches“ Leben anzuheben und so die nach dem Gießkannenprinzip verteilten Sonderdotationen einzudämmen. Auch eine Personalreduktion bei der Masse der Livreediener gelang nicht im ersten Anlauf. Lediglich das „interne Wachstum“ der Livreedienerschaft sollte durch ein Heiratsverbot eingedämmt und unkontrollierbare Folgekosten für die Versorgung der Familien der Dienerschaft vermieden werden. Während unter Grüne also zwar eine administrative Reform im Grundsatz gelang, konnten die gravierenden Finanzprobleme des Hofes erst zwanzig Jahre später unter Hohenlohe einer grundsätzlichen Lösung zugeführt werden.

Ab 1866 erhöhten die verfassungsrechtlichen Entwicklungen in der Monarchie den finanziellen Druck auf die Hoforganisation des Kaisers weiter. Nach den ersten Gehversuchen der Pillersdorf'schen Verfassung, des Kremstrierer Verfassungsentwurfs, sowie der Verfassung 1849 und den Verfassungsregelungen des Oktoberdiploms,

brachte die Verfassung 1867 eine entscheidende Änderung: Während dem Kaiser zwar die Prerogative der Gesetzessanktion und -publikation (und damit ein pauschales Vetorecht gegen die Beschlüsse des Parlaments) verblieb, so hatte ihm der Reichsrat mit der Verfassung 1867 doch die Budgethoheit abgerungen. Damit kam zur rein faktisch bedingten nun auch eine verfassungsrechtliche finanzielle Beschränkung der Hofdotations. Wenngleich aus Respekt vor der Würde des Kaiserhauses keine detaillierten Verhandlungen über die Höhe des Hofbudgets stattfanden, oblag dem Reichsrat doch der pauschale Vorschlag über das Hofbudget. Diese, für die Konstitutionalisierung des Staates auch in vielen anderen Bereichen enorm wichtige parlamentarische Budgethoheit, machte nun auch für den kaiserlichen Hof die Einführung einer modernen Finanzverwaltung unumgänglich. Defizite im Hofbudget hätten ständige Nachdotationen und damit – eines in absolutistischer Tradition erzogenen Kaisers unwürdigen – Begründungsbedarf gegenüber dem Reichsrat mit sich gebracht, was durch die Einführung einer Kontrollbehörde, dem Rechnungsdepartement bei Hof, vermieden werden sollte. So wurde unter der Anleitung des Präsidenten des k.k. Rechnungshofes, also eine Controlling-Behörde bei Hof eingerichtet, die erstmals (!) die Zweckmäßigkeit der Ausgaben für die Hofverwaltung überwachen sollte.

Neben den – ab 1867 auch verfassungsrechtlich bedingten – finanziellen Zwängen, denen sich der kaiserliche Hof ausgesetzt sah, führten in den Jahrzehnten vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs auch die Reformen im Bereich des allgemeinen Staatsbeamtenwesens zu grundlegenden Veränderungen in der Hofverwaltung. Dabei kann eine soziale von einer arbeitsrechtlichen Dimension des

Reformprozesses unterschieden werden. Einerseits führte die große Staatsverwaltungsreform zur Einführung eines Rangklassensystems, welches es erstmals möglich machte, die Entlohnung der Beamten an die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage anzupassen und so das ständige Auftreten von Härtefällen, die mit Sonderdotationen und sonstigen Gnadenakten versorgt werden mussten, einzudämmen. Ein Rangklassensystem brachte regelmäßige Gehaltsvorrückungen alle fünf Jahre (Zeitavancements), eine allgemeine Anhebung des Gehaltsniveaus sowie insgesamt eine solide, abgesicherte Gehaltssituation. Das Gesetz vom 15.04.1873, die sogenannten „Magna Charta“ der österreichischen Beamtenschaft, sollte sodann als Blaupause für die Hohenlohe'sche Reform der Hofbediensteten dienen. Mehr als zwanzig Jahre nach den ersten Ansätzen der Grünne'schen Reformen wurde so langfristiges Sparen erstmals auch bei Hof möglich.

Mit Einführung der Dienstpragmatik von 1914 wurde in einem letzten Schritt – neuerlich im Nachvollzug der Entwicklung bei den Staatsbeamten – auch für die Hofbediensteten ein modernes Arbeitsrecht eingeführt. Im Stil moderner Gesetze wurde der Status des Hofbeamten in seiner funktionellen Vielfalt beschrieben und definiert, seine Pflichten, aber auch seine Rechte klar genannt und aufgezählt sowie insbesondere ein ordentliches Disziplinarrecht eingeführt. Die Dienstpragmatik der Hofbeamten enthielt aber auch Kapitel über Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie über die Veränderung des Dienstverhältnisses und dessen Auflösung. Kurz gesagt lösten damit am Ende einer langen Entwicklung nun verbrieft Rechte und Pflichten eines modernen Arbeitnehmers die paternalistischen Hierarchien eines absolutistischen Hofes

mitsamt ihren negativen Seiten (Vorgesetztenwillkür), aber auch ihren positiven Seiten (Gnadenakte), endgültig ab.

Mit den Reformen des Jahres 1915, unmittelbar vor dem Ende der Habsburgermonarchie erscheint die Entwicklung der Hoforganisation in Österreich dem historischen Betrachter am Ende eines Kreises angelangt zu sein, an dem sich die interne Organisation der unmittelbaren Umgebung des Herrschers (also des Hofes) wieder dem übrigen Staatswesen angeglichen hat. Hatte also die Entwicklung der Reichsregierung und der Reichsverfassung schon im fränkischen Reich ihren Anfang in den germanischen Hausämtern der Königshöfe genommen, so hatten sich Hoforganisation und Staatsorganisation über die Jahrhunderte bis zum Absolutismus im Wesentlichen getrennt entwickelt. Allein die Bezeichnung „höfische Welt“ für die Königshöfe der Neuzeit bringt zum Ausdruck, dass diese Welt eben als eine besondere, von der Welt der Untertanen ganz wesentlich zu unterscheidende aufgefasst wurde. In dem – vergleichsweise kurzen – Zeitraum, der der vorliegenden Dissertation zu Grunde liegt, wurden diese beiden Organisationen kurz vor dem Untergang der monarchischen Traditionen in Mitteleuropa wieder zusammengeführt. Damit verabschiedete sich die höfische Organisation in Österreich so von der Bühne der Geschichte, wie sie sie betreten hatte: Im Gleichklang mit der Welt, die sie umgab.

## Quellennachweis und Literatur

### UNGEDRUCKTE QUELLEN:

#### Haus-Hof und Staatsarchiv Wien (HHStA):

##### Bestand Obersthofmeisteramt (OMeA) – Rubriken (r):

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| 1839: OMeA r27/9.       | 1865: OMeA r121/6.    |
|                         | 1865: OMeA r97/1.     |
| 1845: OMeA r121/6.      |                       |
| 1849: OMeA r2/3.        | 1866: OMeA r121/14/9. |
| 1849: OMeA r121/12.     | 1866: OMeA r121/14.9. |
| 1849: OMeA r121/12.- A  | 1866: OMeA r121/7.    |
| 1849: OMeA r121/12. -B  | 1866: OMeA r91/25.    |
| 1849: OMeA r121/12. -C  | 1866: OMeA r121/9.    |
| 1849: OMeA r121/12.- D  |                       |
| 1849: OMeA 121/12.      | 1867: OMeA r121/1.    |
| 1849: OMeA r8/3.        | 1867: OMeA r120/2/c.  |
| 1849: OMeA r2/3.        | 1867: OMeA r74.       |
| 1849: OMeA r1/23.       | 1854: OMeA 2/1.       |
| 1849: OMeA r1/17.       | 1854: OMeA r2/3.      |
| 1849: OMeA r12/363.     |                       |
| 1849: OMeA r121/12.     | 1855: OMeA r53.       |
| 1849: OMeA r8/4.        | 1855: OMeA r121/6.    |
|                         | 1855: OMeA r2/3.      |
| 1850: OMeA r2/3.        | 1856: OMeA r2/3.      |
| 1850: OMeA r121/6.      |                       |
| 1850: OMeA r121/6.      | 1867: OMeA r8/1.      |
| 1850: OMeA r121/6.      | 1867: OMeA r121/1.    |
| 1850: OMeA r121/7/1.    | 1867: OMeA r74.       |
| 1850: OMeA r121/7 A/ 1. |                       |
| 1850: OMeA r121/6.      | 1869: OMeA r121/1.    |
| 1850: OMeA r121/6.      | 1869: OMeA r25.       |
| 1850: OMeA r121/2.      | 1869: OMeA r67/15.    |
|                         |                       |
| 1851: OMeA r2/3.        | 1871: OMeA r121/1.    |
|                         | 1871: OMeA r121/7.    |
| 1852: OMeA r2/3.        | 1871: OMeA r74.       |
| 1852: OMeA r1.          |                       |

1852: OMeA r1/17.  
1852: OMeA r7/1.  
1852: OMeA r1/10.  
1852: OMeA r1/10.  
1852: OMeA r1/17.  
1852: OMeA r1/10.  
1852: OMeA r1/17.

1853: OMeA r1/11.  
1853: OMeA r2/3.

1872: OMeA r121/1/b.  
1872: OMeA r121/1/b /1872/ A.  
1872: OMeA r121/1/b /1872/ B.

1875 : OMeA r121/13.

1897: OMeA r121/1.

1898: OMeA r119-124/1.  
1898: OMeA r121/A/2.

#### Bestand Oberstkämmereramt (OkäA) – Rubrik (r):

1849: OkäA r57.  
1849: OkäA r37.  
1849: OKäA r31/1.  
1849: OKäA r30.  
1849: OKäA r17.

#### Bestand Oberstallmeisteramt (OStA):

OStA, B, Karton 144, Zl. 631/ex 1866, unfol.  
OStA, Karton 144, Zl. 709/ex 1866, unfol.

#### Sonderreihen des Obersthofmeisteramtes (SR):

SR 119: Protokoll über Disziplinarangelegenheiten 1903-1919.

SR 163/56: Bestimmung über die Hoffähigkeit und den Hofzutritt, als Manuskript gedruckt, Wien 1902.

SR 164/5: Rangeinteilung und Bezüge der Hof-Staatsbeamten, Haus und Stalloffiziere und der Hof-Dienerschaft aller Hofstäbe. Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 30. November 1908 Z. 14.755, Wien 1909.

SR 373: Dienstpragmatik für die Hofbeamten der Hofstäbe Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 31.12.1914 sowie Dienstpragmatik für die Hofdienerschaft der Hofstäbe Seiner Majestät des Kaisers und Königs Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 31.12.1914.

SR 373/4: Korrespondenzen des Obersthofmeisters Fürst Karl Liechtenstein (Agenden, nicht registrierte Akten, Personalauskünfte etc.) 1849-1863.

SR 398: Nachlass Obersthofmeister Constantin Hohenlohe (Kopien).

Sowie:

Archivbehelf XII/1-4.

zu Zeremonialprotokolle siehe: HHStA, Bestand OMeA-Ceremoniellprotokolle der Jahre 1848-1916.

### **Wiener Stadtbibliothek:**

Handschriftensammlung:

Nachlass Heinrich Friedjung, Karton 2 (97/2), Blatt 83-168, Interview mit Gräfin Festetics am 27. und 28. 5. 1909 in Campiglio.

### **Österreichisches Familienarchiv der Fürsten Hohenlohe in Wien (ÖFFH):**

Nachlass Marie Hohenlohe-Schillingsfürst:

(Karton 8/ Marie Hohenlohe-Schillingsfürst II): Korrespondenz Marie Hohenlohe-Schillingsfürst mit Marietta Coudenhove.

## **GEDRUCKTE QUELLEN:**

Arneth, von Alfred: Aus meinem Leben. Von dreißig zu siebzig (1850-1890), Wien 1892.

Eulenburg-Hertefeld, Philip Fürst zu, Erlebnisse an deutschen und fremden Höfen, Band 2, Leipzig 1934.

Fugger, Nora Fürstin von: Im Glanz der Kaiserzeit<sup>2</sup>, Wien 1980.

Radziwill, Princess Catherine: The Austrian Court from within, London 1916.

Renglovics, Joseph von: Lebenserinnerungen eines ehemaligen Hofbeamten der Kaiser- und Königlichen Hofhaushaltung Husaren-Rittmeisters a.D., Wien 1938.

Schneider, Josef (Hg.): Kaiser Franz Joseph und sein Hof. Erinnerungen und Schilderungen aus den nachgelassenen Papieren eines persönlichen Ratgebers, Wien 1920.

## **GESETZESTEXTE:**

RGBL (64/1860) Kaiserliche Verordnung über die Disziplinarbehandlung der k.k. Beamten und Diener vom 10.März 1860

RGBL (47/1873) Gesetz betreffend die Regelung der activen Staatsbeamten vom 22.April 1873

RGBL (113/1895) Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozeßordnung) vom 1.August 1895

RGBL (15/1914) Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) vom 25.Jänner 1914

RGBL (172/1898) Gesetz womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15.April 1873 R.G.Bl.47 betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten abgeändert werden

## **QUELLENSAMMLUNGEN:**

Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.); Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), Wien 2004.

## **LITERATUR:**

Beer, Adolph: Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia (Archiv für österreichische Geschichte LXXXII), Wien 1894.

Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte<sup>6</sup>, Wien 1992.

Brunner, Otto: Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte<sup>2</sup>. Göttingen 1968.

Dirnberger, Franz: Das Wiener Hofzeremoniell bis in die Zeit Kaiser Franz Josefs. Überlegungen über Probleme, Entstehung und Bedeutung, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs. Von der Revolution zur Gründerzeit, Ausstellungskatalog 1. Teil, Grafenegg 1984.

Domin-Petrushevecz, Alphons von: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869.

Ehalt, Hubert Christian: Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Bd. 14), Wien 1980.

Hamann, Brigitte: Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hof und Hofgesellschaft in

den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (=Bündinger Forschungen zur Sozialgeschichte Band 18); Boppard am Rhein 1990.

Hengerer, Mark: Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Malettke, Klaus und Chantal Grell (Hrsgg.); Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15. – 18. Jahrhundert), Münster-Hamburg-Berlin 2001.

Höbelt, Lothar: Parteien und Fraktionen im Cisleithanischen Reichsrat, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlament, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Präsentationskörperschaften, Wien 2000.

Hofmann, Christina: Das spanische Hofzeremoniell von 1500 – 1700. (=Erlanger Historische Studien. Bd. 8), Frankfurt am Main 1985.

Hofmann, Christina: Das spanische Hofzeremoniell von 1500-1700, (=Erlanger Historische Studien, Band 8 Hg.: Peter Lang), Frankfurt/Main 1985.

Hoke, Rudolf: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien 1992.

Hübl Albert,: Die k .u. k. Edelknaben am Wiener Hofe. Jahresbericht des Schottengymnasiums zu den Schotten in Wien, Wien 1912.

Keller, Katrin: Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts, Wien 2005.

Kleinwaechter, Friedrich: Der Untergang der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Wien 1920.

Koch, Klaus: Franz Graf Crenneville. Politik und Militär zwischen Krimkrieg und Königgrätz (=Militärhistorische Dissertationen Österreichischer Universitäten, Band 3), Wien 1984.

Kreuz, Martin: Zeremoniell und Rangordnung am Wiener Hof in der Neuzeit. Dipl., Wien 2006.

Lang, Julius: Ein Immortellenkranz auf das Grab Seiner Durchlaucht des hochgeborenen Herrn Prinzen Constantin Hohenlohe-Schillingsfürst, Wien 1896.

Lhotsky, Alphons: Die Geschichte der Sammlungen Teil 2, Von Maria Theresia bis zum Ende der Monarchie (=Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes), Wien 1945.

Luedin, Maja: Die Leibgarden am Wiener Hof. phil. Diss. , Wien 1965.

Luschin von Ebengreuth, Arnold: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879.

Mann, Ludwig: Die Geschichte der Burghauptmannschaft Wien, phil. Diss. Wien 1950.

Megner, Karl: Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k.k. Beamtentums, Wien 1985.

Nostitz-Rieneck, Georg, Briefe Kaiser Franz Josephs an Kaiserin Elisabeth 1859-1898 Band 1. Wien 1966.

Pečar, Andreas: Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003.

Sandgruber: Roman: Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur im Österreich des 18. und 19. Jahrhunderts. Habil. Univ. Wien, Wien 1980.

Scheutz, Martin; Wührer, Jakob; Dienst, Pflicht, Ordnung und "gute Policey". Instruktionsbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung, In: Pangerl, Irmgard; Winkelbauer Thomas ; Scheutz, Martin (Hg.) (=Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich

31/Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47)  
Innsbruck–Wien–Bozen 2007.

Silber, Margit: Obersthofmeister Alfred Fürst von  
Montenuovo. phil. Diss., Wien 1991.

Strobl von Albeg, Eduard: Das Obersthofmeisteramt Seiner k.u.k.  
Apostolischen Majestät (=Forschungen zur inneren Geschichte  
Österreichs, Heft 4) Innsbruck 1908.

Szápary, Gräfin Marianne: Carl Graf Grüne. Generaladjutant des  
Kaisers Franz Joseph 1848-1859. phil. Diss., Wien 1935.

Winkelhofer, Martina: Die obersten Hofbeamten unter Kaiser  
Franz Joseph, Dipl., Wien 2005.

Witzmann, Reingard: Das Hofleben unter Kaiser Franz Joseph, in:  
Kaiser Franz Joseph von Österreich oder der Zerfall eines  
Prinzips, Ausstellungskatalog des Historischen Museums der  
Stadt Wien, Wien 1981.

Wretschko, Alfred von: Das österreichische Marschallamt im  
Mittelalter, Wien 1872.

Zolger, Ivan von: Der Hofstaat des Hauses Österreich (=Wiener  
Staatswissenschaftliche Studien 14. Band, Hg.: Edmund  
Bernatzik, Eugen v. Phillipovich), Wien 1917.

### **PROJEKTE DES FONDS ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHENFORSCHUNG (FWF):**

Scheutz, Martin und Wührer, Jakob: Zu Diensten Ihrer  
Majestät, Geschichte der Organisation des Wiener Hofes in der  
Frühen Neuzeit (FWF P20157-G08), Wien 2007.

Kurzel-Runtscheiner, Monica: Das k.k. Oberstallmeisteramt und  
die Fahrzeuge des Wiener Hofes (1860-1918/22), (FWF-Projekt  
P17266), Wien 2004-2007.

### **LEXIKA:**

Österreichisch Biographisches Lexikon, Band 3, Wien 1959, 393  
sowie Wurzbach, Lexikon Band 9, Wien 1863.

### **HOFKALENDER:**

Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich für das  
Jahre:

1847-1848, 1856-1860, 1866, 1868, 1874, 1876-1882, 1884-1916  
(die Jahre 1849-1852, 1855, 1861-1865, 1897, 1869-1873, 1875  
sind nicht erschienen)

## Glossar

*Ahnenprobe:* der Nachweis von sechzehn hochadeligen Vorfahren, den jeder Adelige, der um Hofzutritt ansuchte, erbringen musste.

*Ahnenprobenexaminatoren:* die dem Oberstkämmerer unterstehenden Spezialisten der Genealogie und Heraldik, die sämtliche Anträge auf Hofzutritt bearbeiteten und prüften, ob die Antragsteller über die erforderlichen sechzehn hochadeligen Ahnen verfügte.

*Aktivitätsbezug:* Lohn, Besoldung

*Allerhöchster Unterstützungsfonds:* Sonderposten des Hofbudgets, aus dem Unterstützungsgelder für bedürftige Hofbedienstete ausbezahlt wurden.

*Amtsdiener:* mittlere Dienerschaft der II. Hauptgruppe der Hofangestellten; mit den Rangklassen 7-9. unterscheiden sich von minderen oder Livreedienern durch eine feste Anstellung in einer der vier Amtskanzleien. Ein weiteres Sozialkriterium: Amtsdieners mussten im Gegensatz zu Livreedienern wenig bis gar keine körperliche Arbeit verrichten.

*Apanage:* jährliche Auszahlung, die der Monarch sowie die Mitglieder seiner Familie zur Deckung ihrer persönlichen Ausgaben aus dem Hofstaatsbudget erhielten.

*Beamte:* Hofbedienstete der ersten und höchsten der drei Hauptgruppen der Hofbediensteten, eingeteilt in die Rang-

und Besoldungsklassen 4-11 (1-3 bleiben den obersten Hofchargen vorbehalten), wobei die niederste Klasse 11 (Praktikanten aller Kategorien, Assistenten, Kanzlisten) für Einstiegstätigkeit gilt und die höchste – Klasse 4 – die für Nichtadelige höchste Position des Ersten Hofrats und Kanzleidirektors des Obersthofmeisteramtes darstellt. – Beamte mussten über eine höhere Ausbildung, bestenfalls ein Studium verfügen; körperliche Arbeit galt als unzumutbar (eine deutliche Unterscheidung zu den beiden anderen Bedienstetengruppen).

*Besoldungsreform:* auch genannt „Regulierungsreform“ oder „Hohenlohe’sche Regierungsreform“ von 1873, als der Obersthofmeister die Löhne aller Hofstaatsbediensteten auf eine zeitgemäße Grundlage stellte und gleichzeitig ein neues Gebühren- und Besoldungsschema einführte, das es nunmehr ermöglichen sollte, eine leistungsgerechtere Entlohnung der einzelnen Beamten und Diener einzuführen. Die Regulierungsreform orientierte sich an der staatlichen Regulierungsreform der österreichischen Staatsbeamtenschaft von 1873, die die Beamtenschaft in elf neue Rangklassen einteilte und das bisherige Diätenklassenschema ersetzte.

*Cercle:* Kurze, persönliche Ansprache mit der der Kaiser, aber auch Mitglieder der kaiserlichen Familie Besucher bei Hof auszeichneten.

*Departements:* einige, ursprünglich genau definierte „Unterabteilungen“ des Obersthofmeisterstabes. Obwohl zu den Departements ursprünglich nur das Rechnungsdepartement, das Hofzahlamt, das Departement für Reiseangelegenheiten und das Hofbaudepartements zählten,

werden gegen Ende der Monarchie in manchen Quellen auch anderen Abteilungen als Departements bezeichnet, ohne dass sich in den Hofakten oder den Hofkalendern eine entsprechende offizielle Bezeichnung nachweisen lässt.

*Diener:* allgemeine (und genaue) Bezeichnung der Hofangestellten der II. und III. Kategorie, die hin und wieder in Quellen vorkommt, ohne auf die wichtige und sozial bedeutende Unterscheidung in höhere oder niedere Diener (Livreedierer) einzugehen.

*Dienstpragmatik:* die 1914 bei den Staatsbeamten eingeführte Dienstpragmatik verbriefte die Rechte und Pflichten der Beamten, die sich ab diesem Zeitpunkt sozial weit von anderen Bevölkerungsgruppen abhoben. Grund für die Einführung der Dienstpragmatik war die bis dato faktische Rechtlosigkeit der Staatsbeamten in Disziplinarangelegenheiten. Die Dienstpragmatik für die Hofstaatsbeamten wurde erst 1915 eingeführt und zeigte bis auf wenige, hofspezifische Ausnahmen eine deutliche Angleichung der Rechte und Pflichten von Staats- und Hofbeamten.

*Edelknaben:* Die Söhne der Aristokratie konnten ihren ersten Dienst bei Hof als Edelknaben beginnen. Sie taten sporadisch Dienst bei kirchlichen Feierlichkeiten, Leichenbegängnissen, Seelenämtern, Krönungen und der Installation von Erzherzoginnen in einem Damenstift. Sie trugen in erster Linie Fackeln und Schleppen und taten Cortègedienste, sämtliche Mitteldienste, die für einen Kämmerer zu minder waren und für einen Livreedierer zu hoch. Die Edelknaben mussten ebenso wie die Kämmerer den Nachweis von sechzehn hochadeligen Ahnen erbringen.

Organisatorisch waren die Edelknaben dem Oberstallmeister zugeteilt.

*Erziehungsgelder:* Waisenrenten, welche die Waisen und Halbwaisen von Hofstaatsbediensteten erhielten.

*Flügeladjutanten:* die rangniedrigeren Mitglieder des Adjutantencorps. Diese traditionell engste und bekannteste Umgebung des Kaisers, war der so genannten „militärische Hofstaat“. Die Flügeladjutanten wurden dem Kaiser von der Armee für persönliche Dienste zur Seite gestellt, meist ausgezeichnete Stabs- oder Oberoffiziere.

*Garden:* Die Garden hatte eine eigene Verwaltung, unterstanden aber dem Obersthofmeister, der stets den militärischen Rang „Oberst aller Garden“ einnahm. Die Anzahl der verschiedenen Garden änderte sich im Laufe der Geschichte. Zu Zeit Kaiser Franz Josephs zählten zu den Garden die k.k. Arcieren Leibgarde, die k.ung. Leibgarde, die k.k. Trabanten Leibgarde und die k.k. Hofburgwache.

*Generaladjutanten:* die ranghöchsten Mitglieder des Adjutantencorps des Kaisers, meist Generäle. Wie die Flügeladjutanten Teil des „militärische Hofstaates“ und dem Kaiser für persönliche Dienste von der Armee zur Verfügung gestellt.

*Generaldirektion der Familienfonde:* Die Generaldirektion der Familienfonde verwaltete das Privatvermögen der kaiserlichen Familie. Die zuständigen Privatbeamten hatten ihren Arbeitsplatz zwar innerhalb der Hofburg, ihre Löhne wurden jedoch nicht aus dem Hofbudget bestritten, sondern aus dem Privatvermögen des Kaisers bezahlt.

*Generalintendanz:* Die Generalintendanz der Hoftheater verwaltete das Hofburgtheater und die Hofoper und unterstand direkt dem Obersthofmeister, der auch die Zensur innehatte.

*Gerichtlicher Senat für Streitsachen:* Der kaiserlichen Familie vorbehaltener Sondergerichtshof, dessen Vorstand der Obersthofmarschall war.

*Hausoffiziere:* die höhere Dienerschaft, oder ausgebildeten Hofbediensteten; sie stehen sozial deutlich über der niederen Livreedienerschaft und auch über den Amtsdienern – jedoch deutlich unterhalb der Beamten. Besetzen in der I. Kategorie der II. Hauptgruppe der Rangklassen die Ränge 1 bis 6. Verfügen entweder über eine fachspezifische Berufsausbildung oder verrichten eine Tätigkeit, die zwar keine Berufsausbildung verlangt aber in unmittelbarer Umgebung der kaiserlichen Familie stattfindet (dadurch höheres Sozialprestige und höherer Rang).

*Hofadministrationen:* Zu den „Hofadministrationen“ gehörten acht Abteilungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang standen: Die Hofmusikkapelle, die Hofapotheke, die Praterinspektion, die Menagerie Schönbrunn, die Hofbauverwaltung, das Hofjagdamt in Gödöllö und die Weinbergverwaltung Tarczal.

*Hofärar:* Das Hofärar ist eine Vermögensschaft des Herrscherhauses, die ganz bestimmten Zwecken gewidmet ist – nämlich jenen Zwecken, die ihren Ausdruck in dem Hofhalt und Hofstaat finden, die in der fürstlichen Unterhaltung beschlossen sind. Das Hofärar ist nicht das Privatvermögen des Herrscherhauses, sondern nur das

Ärar für dessen Haushalt. Es ist nicht Haus-, sondern Hofvermögen, Hofgut. Es ist ein nach Erwerbstitel, Zweckbestimmung, Verwaltung und Gebarung vom Privatvermögen des Fürsten, vom fideikommissarischen Hausvermögen und von den Familienfonds separiertes Zweck- und Sondervermögen.

*Hofcontrollor:* das „Kontrollorgan“ innerhalb der Hofwirtschaft, dessen Position Missbrauch und Veruntreuung des kostspieligen Hofwirtschaftsgebarens vorbeugen sollte. Der Hofcontrollor musste alle Rechnungen und Belege, die der zuständige Oberstküchenmeister unterzeichnete, gegenzeichnen. Auch unterstand der Hofcontrollor nicht dem Oberstküchemeister als Chef dieser Abteilung, sondern direkt dem Obersthofmeister, dem er als Einzigem zu Berichterstattung verpflichtet war.

*Hofdienste:* Die Abteilung „Hofdienste“ bildete eine Sammlung an Unterabteilungen des Obersthofmeisterstabes, die sich nach den „Hofdiensten“ benannten – jenen Hofehrenchargen, die die zweithöchste Ebene an Positionen einnahmen, welche traditionell nur Mitgliedern des hohen Adels vorbehalten waren. Neben der Hofwirtschaft und dem Oberstjägermeisteramt gehörten ursprünglich noch der Oberstsilberkämmerer und der Oberzeremonienmeister zu diesen Abteilungen, wobei die beiden letzteren gegen Ende der Monarchie in dieser Form nicht mehr existierten (das Amt des Oberstsilberkämmerers wurde aufgelassen, der Oberzeremonienmeister mitsamt seinen Agenden hingegen direkt dem Obersthofmeister unterstellt).

*Hofgesellschaft:* Jene Mitglieder des Adels, die als „hoffähig“ galten, also aufgrund ihres Geburtsrechts den Hofzutritt erhielten. Voraussetzung war der Nachweis von sechzehn hochadeligen Vorfahren, der von den Ahnenproben-examinatoren des Oberstkämmereramtes bestätigt werden musste.

*Hofkalender,* genau: *Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich:* Äquivalent zum Staatsschematismus, wies den Großteil der Inhaber sämtlicher Hofstellen (exklusive der niederen Hausoffiziere und der Livreedienere) aus. Erschien in der Franzisko-josephinischen Ära für die Jahre: 1847-1848, 1856-1860, 1866, 1868, 1874, 1876-1882, 1884-1916. (Die Jahre 1849-1852, 1855, 1861-1865, 1897, 1869-1873, 1875 sind nicht erschienen.)

*Hofkammer,* auch: *allgemeine Hofkammer:* Bis 1848 eine Mischung aus Finanz- und Wirtschaftsministerium (nach heutiger Terminologie), für die Sicherstellung der Finanzierung des kaiserlichen Hofes und der Zentralverwaltung verantwortlich, wurde 1848 in das Finanzministerium umgewandelt.

*Hofmarstall:* eine Abteilung des Oberstallmeisterstabes; umfasste die kaiserlichen Hofreitschulen und Zugställe, die tierärztliche Abteilung, die Wagenburg und das Fouragemagazin.

*Hofsekretär:* leitender höherer Beamter in der Direktionskanzlei des Obersthofmeisteramtes mit einem genau definiertem Aufgaben- und Verantwortungsgebiet, vergleichbar einem Sektionschef. Mit der Umwandlung der Direktion des Obersthofmeisteramtes zur Jahreswende 1870/1871

wurde die Stellung der Hofsekretäre (insgesamt vier) deutlich gestärkt, aber auch die Verantwortungen wesentlich stärker hervorgehoben.

*Hofstaatsbedienstete:* Gesamtheit aller Personen, die in einer erwerbsmäßigen Beschäftigung an den Hof gebunden waren und die verschiedensten Berufsgruppen vereinte. Der Begriff „Hofstaatsbediensteter“ sagt noch nichts über die berufliche Stellung und den sozialen Status aus, die der so Bezeichnete bei Hof einnahm.

*Hofstaatsreform, große:* auch „Grünne´sche Hofstaatsreform“ (nach Generaladjutant Graf Karl Grünne), von 1849/1850, die zu Beginn der Herrschaft Kaiser Franz Josephs als ein Ergebnis der vorherigen Grünne´schen Untersuchungskommission Missstände in der bisherigen Hofverwaltung aufdeckte und in der Folge zu einer Kompetenzverschiebung innerhalb der vier Hofstäbe führte, deren Endergebnis eine deutliche Stärkung des Obersthofmeisterstabes war. Die schlechte soziale Lage der untersten Hofbediensteten wurde in der großen Hofstaatsreform thematisiert, jedoch keiner Lösung zugeführt.

*Hoftaxe:* Gebühr, die beim Eintritt in den Hofdienst zu bezahlen war, in der Höhe von einem Drittel des Jahresverdienstes. Aufgrund der schweren finanziellen Belastungen für die untersten Verdienstklassen des Hofes wurde diese Taxe im Zuge der ersten Hofstaatsreform unter Kaiser Franz Joseph für die Livreedienner erlassen.

*Hofzahlamt:* die „Hauptkassa“ des Wiener Hofes, übernahm mit Jahresanfang das Hofbudget vom Finanzministerium

und leitete die Gelder an die jeweiligen Abteilungen weiter. Außerdem nahm das Hofzahlamt die Auszahlungen der Löhne und Pensionen der Hofstaatsbediensteten vor.

*Hofzeremoniell:* Das Hofzeremoniell gab mittels Zeremoniellvorschriften exakt vor, zu welchen Anlässen und in welcher Weise sich die Hofgesellschaft, aber auch hohe staatliche Würdenträger dem Herrscher zu nähern hatten. Das Hofzeremoniell kam entweder bei Staatsakten wie Eidesleistungen, Renunziationen, Eröffnungen oder Schließungen des Reichstages, Empfängen von Delegationen sowie bei Krönungen und Huldigungen, Antritts- und Abschiedsausdienzen der Botschafter zum Einsatz oder bei höfischen Anlässen wie Audienzen, Cercles, Galadiners, Hofbällen und Bällen bei Hof, Empfängen, Soireen, Fronleichnamsprozessionen, Fußwaschungen, Neujahrgratulationen, Vermählungen, Taufen oder Leichenbegängnissen.

*Hofzutritt:* Der Hofzutritt ermöglichte, an den Festlichkeiten des Hofes teilzunehmen und war bis zum Ende der Monarchie den Mitglieder der Hofgesellschaft, die den Mitgliedern des alten Adels entsprachen, vorbehalten. Für den Hofzutritt musste der Nachweis erbracht werden, dass der Antragsteller die erforderlichen sechzehn hochadeligen Ahnen einwandfrei nachweisen konnte.

*Kabinettskanzlei:* Bindeglied zwischen Ministerien und Kaiser, vergleichbar heutigen Ministerkabinetten. Diente der Vermittlung zwischen Monarch und Verwaltungsstellen. Seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht mehr dem Hofstaat zugeordnet, die Kosten wurden aus dem Staatsbudget beglichen. Ab 1868 galt die Kabinettskanzlei

als Hilfsamt des gemeinsamen Herrschers ohne behördliche Kompetenzen.

*Kaiserliche Sammlungen:* Zu den Kaiserlichen Sammlungen zählten der Habsburg-Lothringische Hausschatz sowie die Kunsthistorischen Sammlungen (welche sämtliche Gemäldegalerien, die Antikensammlung, das Münzen- und Medailenkabinett, die Waffensammlung, die Kunstindustrielle Sammlung und die Hofbibliothek umfassten) und die Naturhistorischen Sammlungen (welche die Zoologische, die Botanische und die Geologisch-Paläontologische Sammlung umfassten).

*Kämmerer:* die k .u. k. Kämmererwürde ist eine „Ehrenausszeichnung mit wirklicher Hofdienstleistung“, die als „allerhöchster Gnadenakt“ des Kaisers verliehen wurde. Die Voraussetzungen dazu waren der Nachweis der „untadelhaften, altadeligen Qualifikation“ (die durch den Ahnenprobenexaminator bestätigten 16 adelig geborenen Ahnen), die Staatsbürgerschaft in der Monarchie, das vollendete 24. Lebensjahr und der Nachweis eines standesgemäßen Vermögens. Die Kämmerer mussten bei allen Hoffeierlichkeiten und Zeremonien erscheinen, konnten zu besonderen Diensten beim Kaiser oder bei Mitgliedern des Erzhauses sowie ausländischen Herrschaften herangezogen werden.

*Livreedienner:* auch „mindere Diener“ oder „niedere Dienerschaft“ genannt. Hofangestellte in der niedersten und damit III. Kategorie der Hofbediensteten, sind in ihrer Kategorie in die Rangklassen 10-12 aufgeteilt. Deutliches Sozialkriterium: Sie mussten körperliche Arbeit verrichten,

haben keine fachspezifische Ausbildung und in der Regel den Status eines Hilfsarbeiters.

*Militärkanzlei:* Das Hilfsorgan des Monarchen in Ausübung seiner Eigenschaft als Inhaber des Allerhöchsten Oberbefehls und der Militärverwaltung, war nicht der Hofverwaltung zugeordnet. Die Kosten wurden über das Heeresbudget gedeckt, die Mitarbeiter waren Angehörige der Armee.

*Minister des kaiserlichen Hauses:* gleichzeitig Außenminister, der als Einziger die Verbindung zwischen Hof und Ministerien bzw. Hof und Außenwelt übernimmt. Die Abteilungen und Beamten des Hofes durften keinen selbstständigen Schriftverkehr mit den Ministerien führen, sondern ausschließlich über das Ministerium des kaiserlichen Hauses (=Außenministerium) kommunizieren. Auch offizielle Verlautbarungen von Seiten des Hofes erfolgten immer und ausschließlich über den Minister des kaiserlichen Hauses.

*Obersthofmarschall:* rangmäßig dritthöchste Position des Wiener Hofes und gleichzeitig mit der Führung des Obersthofmarschallstabes beauftragter Hofwürdenträger. Die Position des Obersthofmarschalls blieb Mitgliedern gräflicher Häuser vorbehalten.

*Obersthofmarschallamt:* die höchste Abteilung des Obersthofmarschallstabes, unterteilte sich in die Kanzleidirektion und die Abteilung für Güterschätzer, regelte außerdem alle Angelegenheiten der kaiserlichen Fideikomnisse.

*Obersthofmarschallstab:* Rangmäßig der dritte Stab der vier Hofstäbe. Von jeher die „Rechtsabteilung“ des Wiener Hofes. Im Laufe der Geschichte wandelte sich dieser Stab von einem Hofgericht zu einem privilegierten Sondergericht der kaiserlichen Familie. Der Obersthofmarschallstab übernahm nicht die staatliche Zivilprozessreform von 1895, sondern verblieb bei der Allgemeinen Josephinischen Gerichtsordnung von 1781, womit sich der Wiener Hof das „Prinzip der Öffentlichkeit“ bei Scheidungen, Erbstreitigkeiten und Ausschlüssen aus dem Kaiserhaus ersparen konnte. Der Obersthofmeisterstab stellte auch den Gerichtlichen Senat für Strafsachen bei Disziplinarverfahren gegen Hofstaatsbediente.

*Obersthofmeister:* ranghöchste Position des Hofes und gleichzeitig mit der Führung der Obersthofmeisterstabes beauftragter oberster Hofwürdenträger. Die Position des Obersthofmeisters blieb Mitgliedern fürstlicher Häuser vorbehalten.

*Obersthofmeisteramt:* sprachlich oft gleichgesetzt mit dem Obersthofmeisterstab – jedoch nur eine Abteilung des Obersthofmeisterstabes, die die Kanzleidirektion, das Zeremonielldepartement, die Hofhilfsämter (Registratur, Expedit und Protokollführung) umfasste.

*Obersthofmeisterstab:* größter Stab der vier Hofstäbe, in dem sämtliche, mit der Organisation, administrativen Verwaltung, Personalverwaltung und Finanzierung des Hofes in Zusammenhang stehende Agenden zusammenlaufen. Der Obersthofmeisterstab war für alle administrativen und veraltungstechnischen Angelegenheiten des Wiener Hofes zuständig, die nicht eindeutig einem der drei anderen

Hofstäbe zugeordnet waren. Unter Kaiser Franz Joseph erfuhr der Obersthofmeisterstab eine wesentliche Stärkung, die ihn zur mächtigen Zentralbehörde des Hofes anwachsen ließ; den anderen drei Hofstäben wurden nur mehr ihre Spezialagenden zur selbstständigen Verwaltung überlassen

*Oberstjägermeister:* Der Oberstjägermeister war der Vorsteher des Oberstjägermeisteramtes; er war einer der Inhaber der „Hofdienste“ und musste in dieser Eigenschaft von hoher adeliger Abstammung sein.

*Oberstjägermeisteramt:* Das Oberstjägermeisteramt, eines der „Hofdienste“, war für die Jagdverwaltungen sämtlicher Jagdreviere verantwortlich.

*Oberstkämmerer:* rangmäßig zweithöchste Position des Wiener Hofes und gleichzeitig mit der Führung des Oberstkämmererstabes beauftragter Hofwürdenträger. Die Position des Oberstkämmerers blieb Mitgliedern gräflicher Häuser vorbehalten.

*Oberstkämmereramt:* die höchste Abteilung des Oberstkämmererstabes. Neben der Kanzleidirektion gehörte zum Oberstkämmereramt die Abteilung der Ahnenproben-examinatoren, die die Ansuchen auf Hofzutritt prüften.

*Oberstkämmererstab:* Rangmäßig der zweithöchste Stab des Wiener Hofes. Zu Beginn der franzisko-josephinischen Epoche noch mit den prestigeträchtigen Agenden Hofquartierwesen und Leitung sämtlicher Hoftheater versehen; mit Beginn des Verfassungszeitalters unterstanden dem Oberstkämmerstab nur mehr die kaiserlichen Kunstsammlung und Kontrolle über den Hofzutritt.

*Oberstküchenmeister:* Der Oberstküchemeister trug die Verantwortung für den prestigeträchtigsten, weil kostspieligsten aller Hofdienste – ihm unterstand die komplette Hofwirtschaft, zu welcher die Hofküche, der Zehrgaden, der Hofkeller, die Hofzuckerbäckerei, das Brennholz- und Kohlemagazin, die Hoflichtkammer, die Hofwäschekammer und die Hofsilber- und Tafelkammer gehörten. Der Oberstküchenmeister musste wie alle Vorsteher der „Hofdienste“ von hohem Adel sein, um diese Position einnehmen zu können.

*Oberststallmeister:* rangmäßig vierthöchste Position des Wiener Hofes und gleichzeitig mit der Führung des Oberststallmeisterstabes beauftragter Hofwürdenträger. Die Position des Oberststallmeisters blieb Mitgliedern gräflicher Häuser vorbehalten.

*Oberststallmeisteramt:* die höchste Abteilung des Oberststallmeisterstabes. Zum Oberststallmeisteramt gehörte neben der Kanzleidirektion die Verwaltung der Edelknaben.

*Oberststallmeisterstab:* rangmäßig der vierthöchste Stab der vier Hofstäbe. Der Oberststallmeisterstab verwaltete mit dem Hofmarstall sämtliche Hofreitschulen, Zugställe, die Wagenburg und das Fouragemagazin des Hofes und betreute außerdem die kaiserlichen Gestüte in der gesamten Monarchie.

*Rangklassen:* 1873 definitiv festgesetzte Einteilung der in den drei Kategorien Beamte, Haus- und Stalloffiziere und Diener eingeteilten Hofangestellten in ein ihrer Kategorie angepasstes Rangklassensystem, das 11 (Beamte) bzw. 12 (Hausoffiziere und Diener) Abstufungen und Besoldungs-

klassen vorsieht. Die Rangklassen innerhalb der drei Hauptkategorien stellt gleichzeitig auch die Besoldungsklasse dar. Die Rangklassen ersetzen die bisherige Einteilung in Diätenklassen.

*Rechungsdepartement:* 1867 eingeführte „Controlling“-Abteilung des Wiener Hofes, die die Zweckmäßigkeit der Ausgaben prüfte; unterstand direkt dem Obersthofmeister und war das Herzstück der höfischen Finanzverwaltung.

*Ruhegenuss:* Alterspension

*Sejourkostgelder:* waren die täglich ausbezahlten Spesen, die ein Hofbediensteter erhielt, wenn er dem Hof auf seinen Sejours in dienstlicher Eigenschaft begleitete. Die Höhe der Sejourkostgelder bemmaß sich nach der individuellen Diätklasse, in die ein Hofbediensteter eingereiht war.

*Sejourzulagen:* ersetzen ab 1873 die Sejourkostgelder und wurden ab nun nicht mehr nach der jeweiligen Diätenklasse bemessen, sondern nur mehr nach fünf Dienstkategorien vergeben.

*Truchsess:* Die erforderlichen Kriterien um die Würde eines Truchsessens zu erlangen, waren nicht so streng wie jene der Kämmerer. Auch erworbener Adel genügte. Die Truchsesse unterstanden dem Obersthofmeister. Gehörte der Bewerber dem Beamtenstand an, so musste er zumindest kaiserlicher oder königlicher Rat oder Hofrat (Ministerialsekretär) sein oder, wenn er nicht angestellt war, eine ehrenvolle soziale Stellung einnehmen. – Die Truchsesse kamen in der Rangordnung nach den Kämmerern, durften den Hof cortieren (nach den Käm-

merern), durften bei der kaiserlichen Tafel anwesend sein und hatten ihre wichtigste zeremonielle Pflicht bei der Speisung am Gründonnerstag.

*Ungarischer Hofmarschall:* mit der Führung des Ungarischen Hofmarschallamtes beauftragter Adelige. Diese Position konnte nur von einem Ungarn eingenommen werden.

*Ungarisches Hofmarschallamt:* 1895 gegründete Hofstelle, die jedoch dem Obersthofmeister persönlich in Wien unterstand.

*Zehrgaden:* Die „Speisekammer“ des Hofes, in der sämtliche Lebensmittel, die ein mehrer tausend Personen umfassender Wirtschafts- und Sozialkomplex benötigte, hygiene- und diebstahlsicher verwahrt wurde.

*Zweiter Obersthofmeister:* die im Jahre 1898 eingeführte und im Jahr 1909 wieder aufgelassenen fünfte Oberste Hofcharge (Fürst Alfred Montenuovo), die nach der Vorrückung Montenuovos zum Ersten Obersthofmeister nicht mehr nachbesetzt wurde und ganz auf die Person des einzigen Zweiten Obersthofmeisters, den es bei Hof je gab, zugeschnitten war. In der Praxis führte der Zweite Obersthofmeister alle administrativen Geschäfte des Ersten Obersthofmeisters, ohne allerdings dessen höfischen Rang einzunehmen.

## **Anhang**

### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die organisatorischen, soziopolitischen und kulturhistorischen Strukturen der Hofhaltung in der Regierungszeit Kaiser Franz-Josephs im Gesamtkontext der österreichisch-ungarischen Geschichte von 1848-1916 zu erfassen und einer grundlegenden Analyse zu unterziehen. Damit soll eine Forschungslücke in der österreichischen Hofgeschichtsforschung geschlossen werden. Die Untersuchung folgt dabei im Wesentlichen den gesamtpolitischen Entwicklungen der Donaumonarchie im definierten Zeitraum. So beschreibt nach einer Einführung in die Grundlagen der habsburgischen Hofhaltung ein erster Themenblock den Reformschub nach der Regierungsübernahme Kaiser Franz Josephs 1848 bis zum Verfassungsprojekt der 1860er Jahre. Ein zweiter Themenblock analysiert die Entwicklungen im Anschluss an die außenpolitischen Niederlagen und innenpolitischen Zwänge des Monarchen ab 1866. Als wesentlich tritt heraus, dass Ausmaß und Art der Veränderungen in den einzelnen Phasen neben den äußeren Zwängen – etwa chronischer Finanznot - stark von der Person des jeweils amtierenden Obersthofmeisters abhängig waren, wobei ein auf den persönlichen Ehrenkodex des Kaisers zurückgehender Grundkonsens erkennbar bleibt. Breiter Raum wird der Vorbildwirkung der gesamtstaatlichen Verwaltungsreformen für die innere Hoforganisation eingeräumt, die bis 1916 zu einer weitgehend parallelen administrativen Struktur, und damit zum Aufgehen der überkommenen Hofgesellschaft im Gefüge des k.u.k. Beamtenstaats führte. Dabei wird die

Transformation der Lebensverhältnisse der bei Hof Bediensteten vom Status, mehr oder weniger dem Haushalt des Monarchen eingegliedeter, Fürstendiener zu verfassungsrechtlich determinierten Staatsbeamtenverhältnissen ersichtlich.

### **Abstract**

To the backdrop of Austrian history between 1848 and 1916, the present doctoral thesis seeks to portray and thoroughly analyze the organizational, socio-political and historical structure of the Viennese Court during the reign of Emperor Franz-Joseph. The work shall fill a gap in historical studies of Austrian royal courts. Pursuing the above aim, the analysis generally follows the general political developments of the Austro-Hungarian monarchy in the defined period. Thus, following a short introduction into the basic features of Habsburgian courts, a first section is devoted to describing the fundamental reforms following the inauguration of Franz Joseph in 1848 until the constitutional project of the 1860s. A second section analyzes the developments related to the military defeats suffered and internal constraints born by the monarchy as of 1866. Apart from a basic ethical consensus owing to the personal preferences of the emperor himself, it becomes apparent that extent and characteristics of changes and reforms in the different phases depended decisively upon the personality of the "Obersthofmeister", the supreme aristocrat in charge, external constraints – such as chronic lack of financing – always playing an important role of course. Ample space is dedicated to the evident parallelism between a reform of the general public administration and the internal organisation of the court which by 1916 lead to the absorption of the old

society of the court by the general administrative state of the Austro-Hungarian empire. It is thus revealed how the personal status of court employees transformed from mere subordinates in the household of the monarch to constitutionally recognized and privileged public servants.

## **Lebenslauf**

### **Mag. Martina Winkelhofer-Thyri**

Geb. am 4.12.1972 in Wien, verheiratet

1995: Externistenreifeprüfung

1995 bis 1999: Berufstätigkeit als Flugbegleiterin sowie im Auktionswesen

1999-2005: Diplomstudium Geschichte und Kunstgeschichte an der Universität Wien

Berufstätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung

2006-2010: Doktoratsstudium Geschichte an der Universität Wien

Berufstätigkeit im Office-Bereich sowie als Marketing- und PR-Assistentin

Diverse Publikationen aus dem Bereich Geschichte in Fachzeitschriften, Magazinen und auf dem Fachbuchmarkt